



13, 288 -  
Rb. 88.



E S C H I E H T S

S A M M L U N G

V O N

W I L H E L M

1811



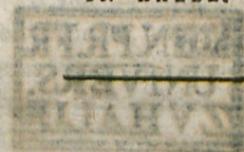
DEUTSCHEN POSITIVEN RICHTA



G E S C H I C H T E  
S Ä M M T L I C H E R  
Q U E L L E N

DES  
GEMEINEN  
DEUTSCHEN POSITIVEN RECHTS

VON  
D. CHRISTOPH CHRISTIAN DABELOW,  
ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE  
UND BEYSITZER DER JURISTEN-FACULTÄT  
IN HALLE.



ERSTER THEIL.

---

HALLE,  
Bey CARL AUGUST KÜMMEL,  
1797.

GESCHICHTE  
SAMMLUNGEN  
QUELLEN

DES  
GERMANNEN  
DEUTSCHEN POSITIVEN RECHTS

VON  
D. CHRISTOPH CHRISTIAN DABROW,  
ORDENTLICHEN PROFESSOR DER RECHT  
UND REKTOR DER UNIVERSITÄT



Ich in diesem Punkte bedarf ich so viel  
weils, noch von keinem andern versucht worden  
Ich glaube, wenn sie noch mehr auszugsweise  
und gereinigt, die  
Entziehung der in Deutschland geltenden Rechte

VORREDE.

Dieses Lehrbuch enthält einen bloßen Versuch, sämtliche Quellen des gemeinen Deutschen positiven Rechts geschichtlich und in ihrem ganzen Umfange darzustellen, und würde den Titel: *Versuch*, an der Stirne führen, wenn sich solcher nicht schon von selbst verstünde. — Ich habe darin bloß die *Haupt-Data* zum Behufe meiner Vorlesungen angegeben, die weitere Ausführung aber den Vorlesungen selbst vorbehalten, und wegen der Litteratur auf andere bekannte Werke verwiesen. — Die Ausarbeitung eines Lehrbuchs über die Rechtsquellen-Geschichte, welches nur einiger Maßen die Probe halten soll, ist nach meinem Dafürhalten die Arbeit mehrerer Jahre.

Ob Vorlesungen über dieses Lehrbuch meinen Zuhörern Nutzen leisten, das mögen sie selbst entscheiden. Mir kommt es hier bloß darauf an, mich im allgemeinen über Plan und Absicht meiner Arbeit noch genauer zu erklären.

Die Idee, die Grenzen der Rechtsquellen-Geschichte zu erweitern, und damit die hauptsächlichsten Data aus den Alterthümern und der Geschichte zu verbinden, ist bekanntlich nicht mehr neu. Aber die Vorstellungsart selbst, die ich



ich in diesem Buche befolgt habe, ist, so viel ich  
weiß, noch von keinem andern versucht worden.  
Ich glaube, wenn sie noch mehr ausgebildet  
und gereinigt wird, so ist sie die einzige, die  
Entstehung der in Deutschland geltenden Rechts-  
quellen dem angehenden Juristen deutlich zu  
machen. Indefs sage ich dies nicht, als wenn  
ich meinen Plan für unverbesserlich hielte, son-  
dern ich nehme gern die Belehrung der Sach-  
verständigen an. Meine Absicht bey diesem Lehrbuche war  
allein die, das Studium der Rechtsgeschichte  
auf der hiesigen Universität mehr empor zu brin-  
gen, und das Trockene zu verbannen, welches  
bey den gewöhnlichen Methoden, die Rechtsge-  
schichte vorzutragen, den Zuhörer von den  
für ihn unentbehrlichen Vorlesungen über die  
Rechtsgeschichte abschreckt. Lediglich aus  
dieser Absicht wünsche ich mich beurtheilt zu se-  
hen.

Uebrigens ist dieses Lehrbuch das letzte,  
welches ich zu meinem Bedarf schrieb. — Wie  
ich mir übrigens eine Reform der ganzen Rechts-  
wissenschaft denke, das wird sich nach einem  
Zeitraume von zehn bis zwanzig Jahren zeigen,  
wenn ich allenfalls diesen erleben sollte.

GESCHICHTE  
SÄMMLICHER QUELLEN

DES  
GEMEINEN  
DEUTSCHEN POSITIVEN RECHTS.

EINLEITUNG.

GESCHICHTE  
SAMMLUNGS QUERLEN  
DEUTSCHEN RECHTS  
EINFÜHRUNG



---

## EINLEITUNG.

*Car. Frid. Glück introductio in studium historiae legum positivarum Germanorum*, Halae 1781, verdient hier als Hauptschrift genannt zu werden, wenn sie sich gleich nur auf die eine Quelle, die Gesetze nämlich, einschränkt.

### §. I.

Die Geschichte der Quellen des gemeinen Deutschen positiven Rechts ist die Erzählung von der Entstehung und fernern Ausbildung, ingleichen von den Veränderungen, welche sich mit den Quellen des gemeinen Deutschen positiven Rechts zugetragen haben, verbunden mit der oberflächlichen Darstellung des Inhalts und des Geistes dieser Quellen. <sup>a)</sup>

- a) Dieser Begriff faßt so wohl die *äußere* als *innere* Geschichte der Quellen des gem. Deutsch. posit. Rechts in sich. Vergleiche den §. VI.

### §. II.

Sie unterscheidet sich durch diesen Begriff I. so wohl von der Geschichte des gemeinen Deutschen positiven Rechts überhaupt, wovon sie nur ein Theil ist, die juristische Litterär-Geschichte aber den andern Theil ausmacht, <sup>b)</sup> als von der Geschichte der Rechts-Dogmen, (*historia dogmatum iuris*,) <sup>c)</sup> die am feicklichsten, auf Geschichte der Rechtsquellen gestützt, einer jeden Lehre im

Rechts - Systeme selbst voraus geht oder in dieselben verwebt wird, auch überhaupt nur bey einem so verwickelten Gebäude, als das gemeine Deutsche positive Recht ist, von Nutzen seyn kann.

- b) Siehe über diese Eintheilung die *allgemeine Einleitung in das positive Recht der Deutschen*, §. 62 und 88.
- c) Sie wird auch *historia iuris* schlechthin genannt und von einigen mit der so genannten chronologischen Jurisprudenz, (*iurisprudencia chronologica*.) für eine und eben dieselbe Wissenschaft gehalten, von andern aber als eine von dieser verschiedene Wissenschaft angesehen. Siehe *Glück c. L.*, §. 5. — Vergleiche hier übrigens *C. F. G. Meisters Orat. de studio iuris chronologico diligentius colendi necessitate; in opuscul.*, Goetting. 1766, p. 564 seq. I. C. Siebenkees *D. de studio chronolog. iuris, praefertim Germanici.* Altd. 1777.

### §. III.

Auch wird sie dadurch II. von den juristischen Alterthümern und dem andern Theile der Geschichte des gemeinen Deutschen positiven Rechts, der juristischen Litterär - Geschichte, unterschieden, <sup>d)</sup> in gleichen von der politischen so wohl als kirchlichen Geschichte, wenn sie gleich von allen diesen angrenzenden Wissenschaften das Nöthige so wohl zur Verständigung als Entwicklung der Quellen des gemeinen Deutschen positiven Rechts borgt, und nothwendig borgen muß, ja, sich sogar in ein zusammen gesetztes Brouillon mehrerer dieser Wissenschaften einhüllt. <sup>e)</sup>

d) Sie macht ein für sich bestehendes Collegium aus, das erst am Ende des juristischen Curfus mit Nutzen gehört werden kann.

e) Vergleiche die folgenden §§.

### §. IV.

## Einleitung.

5

### §. IV.

So endlich geht auch aus dem gegebenen Begriffe III. der Unterschied zwischen der Geschichte der Quellen des gemeinen Deutschen positiven Rechts und der Geschichte der Quellen des besondern Deutschen positiven Rechts hervor, wenn gleich die erstere zuweilen in die letztere, und in so fern eingreift, als eine jetzt nur particuläre Rechtsquelle ehemals gewisser Massen als gemeine Rechtsquelle angesehen worden ist und noch Spuren dieser aus der Deutschen Geschichte aufzuklärenden Erlöscheinung übrig geblieben sind. — So nützlich die Bearbeitung der Geschichte der Quellen des besondern Deutschen positiven Rechts auch seyn und so viel Licht sie über mehrere Quellen des gemeinen Deutschen positiven Rechts verbreiten würde, so wenig ist sie doch wegen der ungeheuern damit verbundenen Schwierigkeiten zu hoffen. f)

f) Einzelne dahin gehende Versuche siehe bey *Lippen* in *bibliothec. iur. real. et suppl., voc. historiarum iuris.*

### §. V.

Da sich die Geschichte der Quellen des gemeinen Deutschen positiven Rechts, vermöge des Begriffs der Geschichte überhaupt, bloß auf Thatfachen einschränkt, so darf in dieselbe auch nichts eingemischt werden, was zur Critik oder Beurtheilung der Quellen selbst gehört. g) Man ist ehemals sehr häufig in den Fehler einer solchen Vermischung bey der Geschichte der Gesetze verfallen.

g) Als Schriften, welche eine Beurtheilung oder Apologie der einen oder der andern Quelle des gemeinen Deutschen positiven Rechts enthalten, ver-

verdienen hier blofs folgende genannt zu werden:

*Chr. Thomafii naevorum iurisprudentiae Antequistin.* Libr. 2. Hal. 1704. 4.

*Ulr. Huberi eunomia Romana.* Amftelod. 1724.

*Gosw Io. de Büninck apologeticus pro iurisprudentia Romana Iuftinian.* Francof. et Lipf. 1759.

*Iac. Voorda Orat. pro decretal. pontific. Romanor. epistol.* Trai. 1735. Ift deffen interpretat. et emendat. hinzu gefügt.

*Phil Ernst Bertrams Beurtheilung des Longobardifchen Lehnrechtsbuchs; in den wöchentlichen Hallifchen Anzeigen vom Jahre 1772, S. 553, und in Zepernicks Sammlung auserlefenener Abhandlungen aus dem Lehnrechte.*

Kritifche Beurtheilung einzelner Gefetze, z. B. der peinlichen Halsgerichtsordnung Carls V. u. a. m., trifft man auch in größern Werken, beſonders bey den Ausgaben derſelben, an. Auch verdient hier wegen des Römifchen Rechts noch genannt zu werden *Mf. de Montesquieu esprit des loix.* 3 Tom. à Amſterdam 1758. 8.

#### §. VI.

Die Geſchichte der Quellen des gemeinen Deutſchen poſitiven Rechts kann I. mit Hinſicht auf ihren Inhalt in die äußere und innere eingetheilt werden, wenn gleich beyde Arten von Quellengeſchichte zum Behufe akademiſcher Vorleſungen ſo wohl als in einem größern Handbuche mit einander verbunden werden müſſen. — Aber nie darf die innere Geſchichte der Quellen ſo weit ausgedehnt werden, daß ſie mit dem Rechts-Syſteme ſelbſt zuſammen fällt, ſondern ſie muß bloß bey dem oberflächlichen Inhalte und dem Geiſte der Quellen ſtehen bleiben. <sup>h)</sup>

h) Die Eintheilung der Geſchichte der Rechtsquellen in die äußere und innere läßt ſich nicht beſer

## Einleitung.

7

fer als bey der Geschichte der Gesetze fassen. So würde ich dasjenige, was *Glück, c. l.*, C. I, Sect. II, als *partes historiae legum* angiebt, mehrentheils zur außern Rechtsquellen-Geschichte rechnen, als: 1. *occafio legis*; 2. *auctor*; 3. *nomen*; 4. *aetas*; 5. *locus, quo lex lata est*; 6. *lingua et stylus legis*; 7. *mutatio legis et vita*; und bey Gesetzsammlungen: *auctor collectionis, tempus, fata, vita u. f. f.*: zur innern hingegen den Inhalt der Gesetze im allgemeinen und den Geist derselben, und bey Gesetzsammlungen noch insbesondere die Ordnung und das Verhältniß der Materien zu einander, die in der Gesetzsammlung enthalten sind. Aber das, was neben der Geschichte der Gesetze hergeht und zur Erläuterung derselben dient, z. B. die nöthigen *Facta* aus den Alterthümern und der Geschichte, darf nicht zur innern Geschichte der Rechtsquellen gerechnet werden.

### §. VII.

Sie kann ferner II. mit Hinsicht auf ihren Gegenstand 1. in die Geschichte der fremden und einheimischen Rechtsquellen, und 2. in die Geschichte der Reichs-Fundamental-Gesetze, Reichsgesetze, kirchlichen Gesetze u. f. w., eingetheilt werden. — Aber diese letztern Eintheilungen haben keinen wesentlichen Nutzen bey der wissenschaftlichen Behandlung der Quellengeschichte, wohl aber bey der des gemeinen Deutschen positiven Rechts selbst. <sup>1)</sup>

- 1) Noch andere bey den Rechtslehrern übliche Eintheilungen der Geschichte der Rechtsquellen nach den Theilen der Jurisprudenz, z. B. in die Geschichte der Quellen des *Staats-, Privat-Rechts* u. f. f., können hier füglich ganz übergangen werden, weil sie im allgemeinen gar keinen Nutzen leisten.

### §. VIII.

## §. VIII.

Die *Data* zu der Geschichte der Quellen des gemeinen Deutschen positiven Rechts nimmt man *A. hauptsächlich* daher, woher man sie zur Geschichte überhaupt nimmt, nämlich aus den *Geschichtschreibern* und *andern Schriftstellern*, *Münzen*, *Inschriften* und *Denkmählern*, und *öffentlichen Verhandlungen* und *Urkunden*; wenn gleich alle diese Quellen hier nicht eine so reiche Ausbente geben als bey andern Theilen der Geschichte, auch über dies nur mit strenger Auswahl benützt werden können: *B. nebenher* aus den *Rechtsquellen selbst*, den *Sammlungen derselben*, *Promulgations-* oder *Publications-Patenten*, und den *Schriften der Rechtsgelehrten*.

## §. IX.

I. Von *Geschichtschreibern* und andern *Schriftstellern* kommen hier, 1. wegen des *Römischen Rechts* die *Claffiker*: *Dionysius von Halicarnass*, *Polybius*, *Plutarch*, *Dio Cassius*, *Livius*, *Tacitus*, *Cicero*, *Aulus Gellius*, *Sex-tus Pompeius Festus* u. a. m., die *scriptores historiae Augustae*, *C. Suetonius Tranquillus*, *Aelius Spartianus*, *Iulius Capitolinus*, *Aelius Lampridius*, *Vulcatius Galficanus*, *Trebellius Pollio* und *Flaccus Vopiscus*,<sup>b)</sup> und die *scriptores rei agrariae, rusticae et militaris*, *Hyginus*, *Aggenus Urbicus*, *Flaccus Siculus*, *Varro*, *Columella*, *Vegetius* u. a. m., vorzüglich in Betrachtung, anderer, wegen der *Römischen* so wohl als *Byzantinischen* Geschichte, merkwürdiger Männer gänzlich zu geschweigen;<sup>1)</sup> 2. wegen des *Longobardischen Rechts* der *auctor originum Longobardicarum*, *Paul Warnefried*, *Landulfus senior*,

nior; *Arnulfus Mediolanensis*, *Conradus v. Lichtenau* u. a. m.; <sup>m)</sup> 3. wegen des ursprünglich Deutschen Rechts die so genannten *scriptores rerum Germanicarum*, z. B. *Radevicus*, *Wippo* u. a. m.; <sup>n)</sup> 4. wegen des kanonischen Rechts: *Iustinus Martyr*, *Tertullianus*, *Ignatius*, *Cyprianus*, *Eusebius*, *Zozomenus*, *Isidorus* u. a., nebst denen, welche die Lebensgeschichte der Römischen Päpste beschrieben haben.

k) Sie werden auch die *sex minores scriptores rei Augustae* genannt und sind von *Püttmann*, Lipsf. 1774, edirt worden.

l) Siehe *Mart. Hankii de Romanar. rerum scriptoribus liber*, Lipsf. 1668, 4., und eben derselbe *de Byzantinarum rerum scriptoribus Graecis liber*. Lipsf. 1677. 4.

m) Vergleiche *Muratori in script. Italic. l. h. p.*

n) Siehe *Io. Paul. Finckii index in collect. scriptor. rer. Germanicar.* Lipsf. 1737. 4.

### §. X.

II. Unter den *Münzen*, aus welchen einige mehr, andere wieder weniger für die Geschichte der Rechtsquellen schöpfen, verdienen eigentlich die Römischen die meiste Aufmerksamkeit, und zwar besonders die, welche in den Zeiten der freyen Republik zum Andenken der in den Volksversammlungen zu Stande gekommenen Gesetze ausgeprägt worden sind. Indefs so eine beträchtliche Anzahl solcher Münzen auch noch jetzt vorhanden ist, und so gewisse Auskunft sie fast durchgängig wegen des Urhebers des Gesetzes und dessen Alters, zuweilen auch seines Inhalts geben, so sehr hat man sich auch zugleich zu hüten, die unmächten Münzen zu gebrauchen, wenn man gleich wieder durch ziemlich sichere Kennzeichen die äch-

ten

ten von den unächten zu unterscheiden im Stande ist. o)

o) Eine vortreffliche Sammlung solcher Münzen trifft man in folgenden Werken an:

*Theaurus Morellianus s. familiarum Romanar. numismata, cum commentariis Siegeberti Havercampii.* 2 Tom. f. Amstelod. 1754.

10. *Vaillantii nummi antiqui familiar. Romanar.* 2 Tom. Amstelod. 1703. *Eben desselben nummi antiqui imperator. Romanor.*

### §. XI.

III. Der *Inschriften* und *Denkmähler* giebt es zwar eine beträchtliche Zahl für die Geschichte überhaupt, eine desto geringere aber zum Behufe der Geschichte der Rechtsquellen. Die Römischen leisten auch hier wieder fast ausschließenden Nutzen; denn bey den Römern war es insbesondere ein Gebrauch, so wohl das Gesetz selbst als den Urheber desselben durch *Inschriften* und *Denkmähler* zu verewigen. p)

p) Als Hauptwerk, in welchem dergleichen *Inschriften* gesammelt worden sind, kann hier angesehen werden:

*Gruteri thesaurus inscriptionum.* 4 Tom. f. Amstelod. 1707.

Des *T. Reinesii syntagma inscriptionum antiquarum, inprinis Romae veteris, etc.*, kann nebst den gelehrten Arbeiten von *Spon* und *Fabretti* nur als Fortsetzung und Ergänzung des *Gruterischen thesaurus* betrachtet werden.

Schriften, welche einzelne *Inschriften* enthalten, sollen an den gehörigen Orten angeführt werden.

### §. XII.

IV. Die *öffentlichen Verhandlungen* und *Urkunden* gehen nächst den *Geschichtschreibern* un-  
frei-

streitig den meisten Stoff für die Geschichte der Rechtsquellen. Was wir davon noch aus den Zeiten der Römer besitzen, ist zwar mehrentheils falsch und untergeschoben <sup>q)</sup> oder thut doch die gehörigen Dienste nicht; desto reichhaltiger aber sind die öffentlichen Verhandlungen und Urkunden aus den neuern Zeiten für die Geschichte der Rechtsquellen, von welchen hier vorzüglich die *Verhandlungen auf den Kirchenversammlungen*, die *öffentlichen Reichstagsversammlungen*, die *Friedenshandlungen*, die *Wahl-Protocolle* <sup>1)</sup> u. s. f. in Betrachtung kommen. — Unter der Menge der Urkunden aus den neuern Zeiten, welche für die Geschichte der Rechtsquellen sehr ergiebig sind, giebt es jedoch auch manche, welche als falsch und untergeschoben angesehen werden müssen. <sup>2)</sup>

q) Dahin gehören die *Acta S. P. Q. R. diurna*, wovon in neuern Zeiten einige Fragmente bekannt geworden sind.

1) Sie sollen alle in der Folge an den gehörigen Orten angegeben werden.

2) Beyspiele davon kommen unten in einzelnen Perioden der Geschichte der Rechtsquellen vor.

### §. XIII.

V. Die *Rechtsquellen selbst*, nebst den Sammlungen derselben, liefern auf mancherley Art Data zu ihrer eignen Geschichte, und wenn dies gleich von *allen* Rechtsquellen gilt, so kommt es doch bey der Geschichte der Gesetze besonders in Betrachtung. Bey diesen geben 1. überhaupt die nicht-verfügenden Worte des Gesetzes, (*verba legis enunciativa*), nicht nur häufig von dem Gesetze selbst, dessen Urheber, Veranlassung u. s. f. Nachricht, <sup>1)</sup> sondern auch 2. bey den Constitutionen der Römischen Kaiser, und der Päpste

Päpste *insbesondere*, dienen die Ueberschriften und Unterschriften dazu, um das Alter so wohl als den Geist und die Absicht derselben gehörig bestimmen zu können, welches besonders bey der innern Rechtsquellen-Geschichte von ausgezeichnetem Nutzen ist. Eben das ist auch der Fall mit den Ueberschriften und dem Prooemium der Gesetzsammlungen. — Uebrigens versteht es sich von selbst, das die Data, welche man zur Geschichte der Rechtsquellen aus den Gesetzen und Gesetzsammlungen nimmt, weit mehr Authenticität als die haben, welche aus den Geschichtschreibern und andern Schriftstellern entlehnt werden, wenn nur sonst ihre Aechtheit nicht mit Grunde bezweifelt werden kann. <sup>u)</sup> Keinesweges hingegen gebührt eine solche Glaubwürdigkeit den Scholiaften der Gesetze und Gesetzbücher. <sup>v)</sup>

t) Beyspiele davon aus den Völkerverträgen und Fundamental-Gesetzen in den Vorlesungen.

u) Merkwürdig sind hier besonders die *Institutionen* des Kaisers *Justinian*, die aufser dem, was in dem *Tit. 1. de iure nat., gent et civil.* enthalten ist, an mehrern Orten vortreffliche Data zur Geschichte des R. R. enthalten.

v) Beyspiele davon kommen in der Folge an mehrern Orten vor.

#### §. XIV.

VI. Die *Publications-Patente* kommen besonders bey Gesetzsammlungen vor und sind *nebst andern Verordnungen*, die der *Gesetzsammlungen* wegen erlassen worden sind, von ausgezeichnetem Nutzen für die Geschichte der Rechtsquellen. Hier verdienen insbesondere die *Verordnungen* des *Justinian* wegen der *Institutionen*, *Pandecten* und des *Codex*, die *päpſſlichen Bullen* wegen der *Decretalen*, und die *Reichsabschiede* wegen der *peinlichen*

lichen Halsgerichtsordnung Carls V. genannt zu werden, anderer minder wichtiger zu geschweigen.

## §. XV.

VII. Die *Schriften* der *Rechtsgelehrten* endlich enthalten ebenfalls manche wichtige *Data* für die Geschichte der Rechtsquellen und haben vor den Geschichtschreibern und andern Schriftstellern unter den gehörigen *Einschränkungen* den Vözug. Werkwüdig sind hier insbesondere: I. die Schriften der alten *Römischen Rechtsgelehrten*, von welchen zum Theil noch Fragmente in den Pandecten übrig sind, besonders das *Enchiridion* des Rechtsgelehrten *Pomponius*, wovon noch ein Bruchstück in *L. 2 D. de O. I.* enthalten ist. w) II. Die Schriften der *Griechisch - Römischen Rechtsgelehrten*, des *Theophilus*, *Photius*, *Michael Attaliata*, *Matthaeus Blastares*, *Constantinus Harmenopulus* u. a. m. \*) Mit diesen Quellen für die Geschichte der Rechtsquellen sind auch noch III. die Erzählungen der *Glossatoren* und der *Compilatoren der Rechte und Gebräuche des Mittelalters*, in so fern sie den Ursprung und die Schicksale einer Rechtsquelle betreffen, zu verbinden. y)

w) Ueber den Werth derselben ist zu vergleichen *Glück* in *opusc.*, fasc. I, p. 120, wo auch die verschiedenen Meinungen der Gelehrten gesammelt sind.

x) Die Schriften dieser Männer werden in der Folge so wohl überhaupt, als da insbesondere angeführt werden, wo sie *Data* zur Geschichte der Rechtsquellen enthalten, nur dürfen die Grenzen eines Lehrbuchs nicht durch zu viele Citate überschritten werden.

y) Auch wegen dieser wird in der Folge an den gehörigen Orten das Nöthige beygebracht werden.

## §. XVI.

## §. XVI.

Die Geschichte der Quellen des gemeinen Deutschen positiven Rechts ist mehrentheils nur compendiarisch bearbeitet worden. An einem größern classischen Werke über die Geschichte sämmtlicher Quellen desselben fehlt es noch ganz; und eben so an dergleichen Werken über die eine oder die andere Gattung dieser Quellen. — Ueber einzelne Rechtsquellen sind indess classische Schriften vorhanden. <sup>2)</sup>

- 2) Sie werden in der Folge an den gehörigen Orten angeführt werden, indem es hier noch unmöglich ist, über ihren Werth zu urtheilen.

## §. XVII.

Die gelehrten Arbeiten, welche wir bis dahin über die Geschichte der Quellen des gemeinen Deutschen positiven Rechts besitzen, und wovon hier nur die vorzüglichsten angegeben werden können, wegen der übrigen aber auf *Lipenii biblioth. iur. real. cum supplem., voc. historia iuris et historia litteraria*, verwiesen wird, schränken sich mehrentheils auf die äufsere Rechtsquellen-Geschichte ein. Zudem umfaßt keine einzige sämmtliche Quellen des gemeinen Deutschen positiven Rechts, sondern sie handeln entweder mehrere Quellen <sup>a)</sup> oder nur die eine oder die andere Gattung <sup>b)</sup> derselben ab.

- a) Dahin gehören:

*Burch. Gotth. Struvii historia iuris Romani, canonici, feudalis, criminalis et publici. Ien. 1718. 4.*

*Io. Salom. Brunnuelli historia iuris Romano-Germanici. Ien. 1727. Amstelod. 1730, 1738, 1740. Francof. 1747. 8.*

*Io. Gottl. Heineccii historia iuris civilis Romani ac Germanici.* Hal. 1733. Edit. auct. Lugd. Batav. 1740. *Io. Dan. Ritteri*, *ibid.* 1743. (Cum notis *Io. Mart. Silberradii et Kugleri.*) Argentor. 1751, 1765, 1775. 8.

*Io. Ad. Koppii historia iuris, quo hodie in Germania utimur, videlicet Romani, canonici, feudalis Longobardici, Germanici privati et Germanici publici.* Marb. 1741, 1750. Cum notis *Io. Geo. Estoris*, Marb. 1768. 8.

*Joh. Heinr. Christ. von Selchows Geschichte der in Deutschland geltenden fremden und einheimischen Rechte.* Göt. 1767, 1773, 1778, 1793. 8.

*Carl Friedr. Walchs Geschichte der in Deutschland geltenden bürgerlichen Rechte.* Jena 1780. 8.

*Joh. Friedr. Reitemeiers Encyclopädie und Geschichte der Rechte in Deutschland.* Göttingen 1785. 8.

*Wilh. Gottl. Tafingers Encyclopädie und Geschichte der Rechte in Deutschland.* Erlang. 1789. 8.

*Gottl. Hufeland Lehrbuch der Geschichte und Encyclopädie aller in Deutschland geltenden positiven Rechte.* Jena 1796.

b) Dahin gehören:

1. Wegen der Geschichte des Römischen Rechts:

*Ian. Vinc. Gravinae origines iuris civilis.* Neap. 1701. 8. Lipf. 1702. 8. 1708. 4. Nov. edit. corr. Neap. 1714. Lipf. 1717. 4. Cum annotat. *Gottfr. Mascovii*, 3 Tom., *ibid.* 1737, rec. Venet. 1739. 4.

*Chr. Gottfr. Hoffmanni historia iuris Romano-Iustinianei.* Vol. I. Lipf. 1718. Edit. auct. *Ibid.* 1734. Vol. II. *Ibid.* 1726. 4.

*Claud. Jean de Ferriere histoire du droit Romain.* à Paris 1726. 8.

*Rud. Friedr. Telgmans Einleitung zu der Geschichte der Römischen Rechtsgelehrsamkeit.* Salzweid. 1730, Göt. 1736. 8. N. Ausg. von *Scheitmantel*. 2 Bände. 1780. 8.

*Io.*

*Io. Aug. Hellfeldt historia iuris Romani.* Ien. et Lipf. 1740. 8.

*Ant. Terrasson histoire de la jurisprudence Romaine, contenant son origine et ses progrès depuis la fondation de Rome jusqu'à présent etc.* à Paris 1750. f.

*Io. Aug. Bachii historia iurisprudentiae Romanae.* Lipf. 1754, 1765. Edit. III. ex schedis b auctoris nonnihil aucta. 1775. 8. Edit. nov., cur. Stockmann. Lipf. 1796. 8.

Darüber sind erschienen: *Chr. Gottl. Haubold tabulae synopticae*, unter dem Titel: *historia iuris Romani tabulis synopticis secundum Bachium concinnatis illustrata.* Lipf. 1790. 4. Ein guter Auszug aus *Bach* ist *C. A. de Martini ordo historiae iuris civilis.* Edit. III. Vienn. 1770. 8.

*Udalr. Oetti historia iuris civilis.* Styrae 1769.

*Io. Ant. Riegger historia iuris Romani privati potissimum.* Frib. Brisg. 1770. 8.

*Gustav Hugo Lehrbuch der Rechtsgeschichte bis auf unsre Zeiten.* Berlin 1790. 8.

Gewisser Malsen können auch noch hierher gerechnet werden:

*Mitscherlich praenotiones iuris publici et privati Romanorum.* Goett. 1790. 8.

*D. Thom. Bever history of the legal policy of the Roman state and of the rise, progress and extent of the Roman law.* Lond. 1780. 4. Uebersetzt von *L. Völkel.* Leipz. 1787. 8.

*Schomberg historical and chronological view of Roman law.* Oxford 1785. Th. I.

2. Wegen der Geschichte des kanonischen Rechts:

*Ger. von Mastricht historia iuris ecclesiastici et pontificii.* Duisb. 1676. 8. Cum praefat. *Chr. Thomafii.* Hal. 1705, 1719. 8.

*Jean Doyat histoire du droit canonique.* à Paris 1677. 8.

Eben

*Eben desselben praenotionum canonicarum Libr. 5, cur. et cum notis Aug. Frid. Schottii. Tom. I. Mitav. et Lips. 1776. Tom. II, P. I. Ibid. 1778. P. II. Ibid. 1779. 8.*

*Histoire du droit canonique et du gouvernement de l'église par Mr. \*\* (du Boulay,) avocat du parlement. à Paris 1720. 8. à Londres, mit eben desselben histoire du droit public ecclesiastique francois. 4.*

*Joh. Geo. Pertsch kurze Histoire des kanonischen und Kirchenrechts. Leipz. und Bresl. 1753. 8.*

*Ignat. Mulzer historia legum ecclesiasticarum positivarum, quibus in Germania utimur. Bamb. 1772. 8.*

*Joh. Modest. Fichters kurzgefasste Geschichte vom Ursprunge, Fortgange und dem dermahligen Zustande des geistlichen Rechts in katholischen Ländern. Frankf. und Leipz. 1773. 8.*

*(Lud. Tim. Spittlers) Geschichte des kanonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidor. Halle 1778. 8.*

Auch können noch hierher gerechnet werden:

*Chr. Matth. Pfaffii origines iuris ecclesiastici. Tub. 1719, et Dissertat. eius rariorib. ius eccles. illustrant. aucta, Viennae, Francof. et Lips. 1759. 4.*

*P. Gregor. Zallwein collectiones iuris ecclesiastici antiqui, novi et novissimi. Disl. I. et II. Salisburg. 1760. 4.*

*Geo. Sigism. Lakies praecognita iuris ecclesiastici universi. Vienn. 1775. 8.*

*Chr. Frider. Glück praecognita uberiora iur. ecclesiastici, Hal. 1789, in so fern sie die Geschichte des kanonischen Rechts mit abhandeln.*

## 3. Wegen der Geschichte des Deutschen Rechts:

*Herm. Conringii de origine iuris Germanici commentar. historicus*, Helmstad. 1643, 1645, 1649, 1665, 1720, 4., et in *eius operib.*, Tom. IV, p. 77 seq.

*J. D. von Gullmanns Geschichte der wichtigsten Deutschen Reichsgrundgesetze*. Frankf. u. Leipz. 1767. 8.

*Friedr. Chr. Jonath. Fischers Entwurf einer Geschichte des Deutschen Rechts*. Leipz. 1781. 8.

*Chr. Gottl. Bieneri commentarii de origine et progressu legum iuriumque Germanicorum*. P. I. Lipf. 1787. 8. P. II. Ibid. 1790 seq.

## §. XVIII.

Die Bearbeitung der Geschichte der Quellen des gemeinen Deutschen positiven Rechts schränkte sich bis zu Reitemeier bloß auf die äußere Rechtsquellen-Geschichte ein. Man befolgte dabei im Aeußern eine gedoppelte Methode: die chronologische und synchronistische, wovon die erstere jedoch immer den Vorzug behauptet hat. — Im Innern, oder im Baue und Plane selbst, nahm man bald auf die Verschiedenheit der Theile der Rechtswissenschaft selbst, bald auf die der Rechtsquellen Rücksicht.

## §. XIX.

Reitemeier war der erste, der die äußere und innere Rechtsquellen-Geschichte mit einander verband und dazu eine eigne Vorstellungsart wählte, kurz, durchaus seinen eignen Weg ging. Ihm folgten Tafinger, Hugo und Hufeland, doch nur in Verbindung der äußern und innern Rechtsquellen-Geschichte mit einander, übrigens aber jeder nach eignem Plane.

## §. XX.

## §. XX.

Auch dieses Lehrbuch verbindet äußere und innere Rechtsquellen - Geschichte mit einander, befolgt aber übrigen in der Ausführung wieder einen ganz eignen Plan. Es fängt mit der Erbauung Roms an und geht in mehrern Abtheilungen fort bis auf die jetzigen Zeiten. Es behandelt alles nur historisch, nicht dogmatisch, und nimmt aus andern Wissenschaften das auf, was zur Erläuterung der Rechtsquellen selbst nöthig ist.

## §. XXI.

Ohne uns auch nur im mindesten auf die Beurtheilung fremder Arbeiten und der dabey zum Grunde liegenden Plane einzulassen, bemerken wir bloß, daß es I. ganz inconsequent gehandelt sey, wenn man bey der Geschichte der Quellen des gemeinen Deutschen positiven Rechts auf die Verschiedenheit der Rechtsquellen Rücksicht nehmen und eine eigne Geschichte des Römischen, des kanonischen, des Deutschen Rechts u. s. f. abhandeln will, und II. noch weit inconsequenter, wenn man die Eintheilung der Rechtswissenschaft dabey zum Grunde legt, indem im erstern Falle das Ganze zerstückelt wird und im letztern Wiederholungen unvermeidlich sind; III. daß es eine pure Unmöglichkeit sey, in der Geschichte der Rechtsquellen das Rechts-System auf eine dogmatische Art zu behandeln, sondern daß bloß die wichtigsten Begebenheiten, die sich in Ansehung des öffentlichen, kirchlichen und Privat-Zustandes in einer gewissen Periode zugetragen haben, historisch und zum Behufe der Rechtsquellen selbst entwickelt werden müssen.

## §. XXII.

bar Aus diesen Gründen weicht denn auch dieses Lehrbuch von der gewöhnlichen Art, die Geschichte der Rechtsquellen zu behandeln, so wohl, als von der neuern Methode, ein vollständiges Rechts-System einzuschalten, gänzlich ab. Was darin von der Staatsverfassung, der Religion, den Privat-Verhältnissen u. f. f. in jeder Periode beygebracht worden ist, soll bloß dazu dienen, um die Rechtsquellen zu verstehen, und darum ist auch bey den Privat-Verhältnissen das Wichtigste nur ganz historisch abgehandelt, das minder Wichtige aber übergegangen worden.

GESCHICHTE  
SÄMMTLICHER QUELLEN

DES  
GEMEINEN  
DEUTSCHEN POSITIVEN RECHTS.

ERSTE ABTHEILUNG.  
RÖMISCHER STAAT UNTER DEN KÖNIGEN.

ERSTE ABTHEILUNG  
DEUTSCHEN POSITIVEN RECHTES  
GEMEIN  
SÄMMLICHER QUELLEN  
GESCHICHTE  
ZWEITE ABTHEILUNG  
ROMANISCHES RECHT  
UNTER DEN RÖMERN  
DREITE ABTHEILUNG  
GERMANISCHES RECHT  
UNTER DEN GERMANEN  
VIERTE ABTHEILUNG  
NORDISCHES RECHT  
UNTER DEN NORDEN  
FÜNFTHE ABTHEILUNG  
SÜDLICHER RECHT  
UNTER DEN SÜDLICHERN  
SECHSTE ABTHEILUNG  
RECHT DER NACHBARLÄNDER  
UND DER NACHBAREN  
SIEBENTE ABTHEILUNG  
RECHT DER NACHBAREN  
UND DER NACHBAREN  
AUF DER INSELN  
UND DER INSELN  
AUF DER INSELN  
UND DER INSELN



---

ERSTE ABTHEILUNG.  
RÖMISCHER STAAT UNTER DEN  
KÖNIGEN.

(A. u. c. 1 — 244; a. C. n. 753 — 509.)

ALLGEMEINE UEBERSICHT.

*Em. Duni origine e progressi del cittadino e del governo civile di Roma.* 2 Tom. Rom. 1763. 8.

*Ath. Auger de la constitution des Romains sous les rois et aux tems de la republique.* à Paris 1792. 8.

§. 1.

Im achten Jahrhunderte vor der christlichen Zeitrechnung wurde Rom von dem Romulus und einer Colonie aus Alba Longa, wie man insgemein annimmt, erbauet, und der Römische Staat dadurch gegründet. Der Tag, an welchem die Erbauung Roms ihren Anfang genommen hatte, wurde in der Folge immer feyerlich begangen, und mit ihm fingen die Römer ihre Zeitrechnung an.

§. 2.

Die öffentliche Verfassung des jungen Staats war die rohen und un ausgebildeten Völkern eigene gemälsigte Monarchie. Eine sehr dürftige Staatseinrichtung, wenig obrigkeitliche Aemter und eine genaue Verbindung zwischen Staat und Religion sind es, was man bey demselben in diesem Zeitraume vorzüglich bemerkt. Man sah es ihm nicht an, daß er einst zu einer so colossalischen Gröse und Weltherrschaft gelangen würde.

§. 3.

## §. 3.

Die Launen der Monarchen und ihr Streben nach Despotie brachte bey einiger Bildung des Volks eine Revolution hervor, die durch die genaue Verbindung zwischen den Reichen und der ärmern Volks-Classe unterstützt die Monarchie in eine Republik umschuf.

## §. 4.

Von den Begebenheiten dieses Zeitraums sind der Jungfernraub unter dem Romulus und die Schändung der Lucretia von dem Königssohne Tarquinius Sextus die merkwürdigsten: die erstere Begebenheit darum, weil sie zu einem Kriege mit den Sabinern die Veranlassung gab, der mit der Vereinigung des Sabinischen und Römischen Volks, auf welche hernach die Coalition beyder Völker folgte, endigte; die letztere darum, weil sie die schon lange vorbereitete Revolution nicht bloß beförderte, sondern auch beglückte. — Andere Begebenheiten, so merkwürdig sie auch für die politische Geschichte sind, können uns hier nicht weiter interessieren, wenn man nicht etwa noch die Aufnahme der Sybillinischen Bücher hierher rechnen will.

## I. Staatsverfassung, Aemter und obrigkeitliche Personen.

## §. 5.

Dem Romulus als Anführer der Colonie wurde von dem Volke entweder die höchste Gewalt übertragen, <sup>a)</sup> oder, welches wahrscheinlicher ist, von ihm mit stillschweigender Bewilligung desselben usurpirt.

a) Tacit. *annal.*, XI, 22.

## §. 6.

§. 6.  
So klein auch der Römische Staat bey seiner Entföhrung war, so bald wurde er doch durch die Aufnahme anderer benachbarter Völkerstämme <sup>b)</sup> und durch die Anlage der Colonien vergrößert.

b) Merkwürdig ist hier besonders die Aufnahme der Sabiner unter dem Romulus, (§. 4.)

§. 7.  
Der Römische Staat wurde anfänglich von Königen regiert. Die älteste Römische Sage zählt deren sieben: *Romulus*, <sup>c)</sup> *Numa Pompilius*, *Tullus Hostilius*, *Ancus Marcius*, *Tarquinius Priscus*, *Servius Tullius*, *Tarquinius Superbus*.

c) Mit-Regent *Titus Tatius*, König der Sabiner.

§. 8.

Das Volk machte zwey Classen aus: *Patricier*, (*patricii*) und *Plebejer*, (*plebei*;) die durch das Verhältniß als Patronen und Klienten in die genaueste Verbindung mit einander gesetzt waren. <sup>d)</sup>

d) *Dionys. II, 2.*

§. 9.

Vor dem Gebiete Roms, das anfänglich sehr klein war, wurde ein Theil zum Wesen des Gottesdienstes bestimmt, der andere für den Regenten und die Unterhaltung des Staats, und der beträchtlichste Theil wurde dem Volke eingegeben. <sup>e)</sup>

e) *Dionys. II, 7.*

§. 10.

Romulus, der erste König der Römer, theilte das Volk in drey Tribus <sup>f)</sup> und jede Tribus in zehn

zehn Curien ein. Jede Curie hatte eine Kapelle zur Verrichtung des Gottesdienstes, der Vorsteher einer Curie hieß *Curio*, und das Oberhaupt von ihnen *Curio maximus*.

f) Rammenfes, Tatienses, Luceres.

§. 11.

Von jeder Curie wählte Romulus tausend Mann zu Fuß und hundert zu Pferde, welche drey tausend Fußgänger und drey hundert Reiter Legion, (*legio*), genannt wurden. Jeder einzelne von tausend hieß *miles* und der Anführer einer von den Tribus zusammen gebrachten Legion *Tribunus*. g) — Die Kriegsdienste wurden von den Unterthanen auf eigne Kosten geleistet.

g) *Dionys. II, 7. Veget. II, 7.*

§. 12.

Aus jeder Tribus wählte Romulus über dies noch hundert durch ihren Stand, ihr Vermögen und ihre Eigenschaften ausgezeichnete junge Leute, die im Kriege zu Pferde dienten und die Leibwache des Königs ausmachten. Sie wurden *Celeres* genannt, hatten ihren eignen Anführer, *Tribunus celerum*, und waren in drey Centurien abgetheilt. h) Die Zahl der Ritter wurde in der Folge vom Tullus Hostilius und Tarquinius Priscus, und die Zahl ihrer Centurien vom Servius Tullius vermehrt, i) und dadurch eine eigne Volks-Classe, die Ritter, (*equites*), gestiftet. k)

h) *Dionys. II, 13.*

i) *Liv. I, 30, 43.*

k) *Liv. II, 1.*

§. 13.

§. 13.

Auch fügten die Nachfolger des Romulus, (besonders Servius Tullius,) zu den von ihm gestifteten Tribus noch andere, nur nach einer andern Eintheilung, hinzu, wodurch die Eintheilung derselben in *tribus urbanae* und *rusticae* entstand. <sup>l)</sup>

l) *Dionys.* IV, 14. *Liv.* II, 21. — Vier *tribus urbanae*, die übrigen *rusticae*.

§. 14.

Die Romulische von seinen Nachfolgern erweiterte Eintheilung des Volks war theils zum Behufe der Religion und Volksversammlungen, theils zum Behufe der Kriegsdienste getroffen worden. Späterhin theilte Servius Tullius dasselbe zum Behufe der Schätzung, (*census*), in sechs Classen, und jede Classe wieder in drey Centurien ein. <sup>m)</sup>

m) *Liv.* I, 42, 43.

§. 15.

Die Staatsverfassung der Römer war unter den Königen eingeschränkt-monarchisch, und die höchste Gewalt zwischen dem Könige und dem Volke getheilt. <sup>n)</sup>

n) *Dionys.* II, 13.

§. 16.

Der König war die höchste obrigkeitliche und richterliche Person. Als Sinnbild der höchsten Gewalt und Oberherrschaft führte er besondere Insignien, <sup>o)</sup> und zwölf Lictoren, wovon jeder ein Gebünd Ruthen trug, in deren Mitte ein Beil befestigt war, (*fastes cum securibus*,) begleiteten ihn.

o)

o) *Trabea, fella curulis, toga praetexta.* *Plin.* IX, 39; VIII, 48.

## §. 17.

Dem Könige war der Senat, (*senatus*), als ein immerwährender Staatsrath zur Seite gesetzt. Romulus ordnete ihn an, und er bestand anfänglich aus neun und neunzig Mitgliedern, die von den Tribus und den Curien gewählt wurden, und einem, den der König selbst als Präfidenten des Senats in seiner Abwesenheit bestellte. Nach der Aufnahme der Sabiner in Rom wurden noch andere hundert Senatoren gewählt. p) Tarquinius Priscus fügte noch andere hundert hinzu. q) Die Senatoren wurden alle mit einander aus den Patriciern genommen.

p) *Dionys.* II, 47. Vereinigung mit *Liv.* I, 17 und 30.

q) *Patres maiorum et minorum gentium.* *Tacit. anal.*, XI, 25.

## §. 18.

Der Senat durfte nur über solche Sachen berathschlagen, die von dem Könige an ihn gebracht wurden. r) — Uebrigens war die ganze Verwaltung des gemeinen Wesens in seinen Händen. — Ein Schluß des Senats hieß *senatus consultum*.

r) *Liv.* I, 9.

## §. 19.

Dem Volke wurde die Wahl der obrigkeitlichen Personen, ein Antheil an der Gesetzgebung und die Concurrenz bey Krieges- und Friedensbeschlüssen zugestanden. Eine Versammlung des ganzen Volks, s) um über eine Sache durch die Stimmen der Bürger zu entscheiden, hieß *comitia*.

Votirte

Votirte das Volk nach den dreyßig Curien, so wurden die Comitien *comitia curiata*, <sup>t)</sup> wenn aber die Ablegung der Stimmen nach Centurien geschah, *comitia centuriata* <sup>u)</sup> genannt.

s) Unterschied zwischen *populus* und *plebs*.

t) *Leges curiatae*.

u) *Leges centuriatae*.

§. 20.

Bey einer Thronerledigung theilten die Senatoren die Regierungssorge unter sich. Sie wählten dabey einen aus ihrem Mittel als *Interrex*, mit allen Zeichen der königlichen Würde, dessen Gewalt aber nur fünf Tage dauerte. <sup>v)</sup>

v) *Dionys. II, 57. Liv. I, 17.*

§. 21.

Befondere obrigkeitliche Personen gab es in diesem Zeitraume wohl schwerlich, wenigstens sind sie nicht genau bekannt. <sup>w)</sup> Bey den Schriftstellern geschieht jedoch der *Quästoren* und des *Praefectus urbi* Erwähnung. <sup>x)</sup>

w) *Fr. Nath. Volckmar varior., quae ad leges Romuleas et magistrat. pertinent, lib. sing. Vratisl. 1779.*

x) *Tac. annal., IX, 22; VI, 11.*

§. 22.

Die Glieder des Staats waren anfangs bloß einzelne Familien, (*familiae*,) und an deren Spitze der Hausherr, (*pater familias*,) späterhin aber auch schon ganze Gemeinden. — Die Familien-Verbindung war höchst einfach, und erst gegen das Ende dieser Periode, vielleicht auch noch später, scheinen die mehrern Familien-Verbindungen,

gen, die man unter den Nahmen *domus, familia* und *gens* kennt, entstanden zu seyn.

§. 23.

Von den Gliedern des Staats wurde anfangs zur Unterhaltung desselben bloß eine Vermögenssteuer entrichtet; aber nach der vom Servius eingeführten Schätzung, die alle fünf Jahre wiederholt wurde und sich mit einem *lustrum* endigte, kamen auch Vermögenssteuern auf. y)

y) *Liv. I, 42, 43.*

## II. Religion und gottesdienstliche Einrichtungen.

§. 24.

Die Religion der Römer war in diesem Zeitraume die heidnische, die fast durchgängig in der damals bekannten Welt herrschte. Die Gottheiten, die sie verehrten, sind nicht genau bekannt. Gewiß ist es jedoch, daß ihrer wenige waren und keine bildliche Vorstellung davon Statt hatte.

§. 25.

Der oberste Priester war der König, nächstdem aber gab es auch in diesem Zeitraume schon besondere Diener der Religion, entweder für alle oder für bestimmte Gottheiten.

§. 26.

Für alle Gottheiten, (oder für den allgemeinen Gottesdienst,) waren 1. die *Pontifices*. Numa ordnete sie zuerst an, und zwar vier an der Zahl. 2) Sie wurden aus den Patriciern genommen, bildeten ein besonderes Collegium, (*collegium Pontificum*),  
das

das auch die erledigten Stellen wieder besetzte <sup>a)</sup> und an dessen Spitze der *Pontifex maximus* stand. Die Gewalt des *collegii Pontificum* und des *Pontifex maximus* in diesem Zeitalter läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen.

2) *Dionys. II, 73. Liv. IV, 4.*

a) *Dionys. l. c.*

§. 27.

2. Die Augurn, (*Augures*), welche künftige Begebenheiten aus dem Betragen der Vögel und andern Erscheinungen verkündigten. Sie wurden der Sage nach von Romulus angeordnet, <sup>b)</sup> drey an der Zahl, nämlich für jede Tribus einer, zu welchen hernach noch ein vierter hinzu kam. Auch sie wurden bloß aus den Patriciern genommen und hatten an ihrer Spitze den *Magister collegii*.

b) *Liv. X, 6.*

§. 28.

Von ihnen waren 3. die *Haruspices* unterschieden, die ebenfalls von dem Romulus angeordnet wurden, <sup>c)</sup> aus den Eingeweiden der Opfethiere weifsagten und den *summus Haruspex* an ihrer Spitze hatten. —

c) *Dionys. II, 22.*

§. 29.

In der Zuziehung dieser gottesdienstlichen Personen, (§. 24 und 25,) besonders der Augurn, bey allen wichtigen Angelegenheiten <sup>d)</sup> zeigt sich besonders die nahe Verbindung zwischen Staat und Religion, (§. 2,) die auch sonst durchgängig bemerkbar ist.

d) Aufspicien, (*auspicia*).

§. 30.

## §. 30.

4. Die *Duumviri*, (hernach *Quindecimviri sacris faciundis*,) deren Ansetzung man dem Tarquinius zuschreibt und die zur Aufbewahrung der Sybillischen Bücher und Verrichtung der darin vorgeschriebenen Opfer bestellt waren. <sup>e)</sup>

e) *Dionys.* IV, 62.

## §. 31.

Nächst diesen für den allgemeinen Gottesdienst bestimmten vorzüglichen Priestergesellschaften gab es noch minder wichtigere: 1. die *Fratres ambarvales*, (*arvales*,)<sup>f)</sup> die auch Romulus gestiftet haben soll; 2. die *Curionen*, (*Curiones*;) und 3. die *Fecialen*, (*Feciales*.) Die letztern ordnete Numa an, zwanzig an der Zahl, ihr Vorsteher hieß *Pater patratus*, und sie wurden bey Kriegserklärungen und Friedensschlüssen, und überhaupt bey völkerrechtlichen Angelegenheiten gebraucht. <sup>g)</sup>

f) *Gli Atti e monumenti de fratelli arvali etc., par etc.* Cardinale Luigi Valent. *Gonzaga.* 2 P. Rom. 1795.

g) *Dionys.* I, 21; II, 72. *Liv.* IX, 5. — Die *Sodales Titii*, welche nach der Aufnahme der Sabiner angeordnet wurden, verdienen hier kaum eine Erwähnung.

## §. 32.

Für besondere Gottheiten waren mehrere Priester, (*Flamines*,) angeordnet. Man kennt aus diesem Zeitalter den *Flamen Dialis*, *Martialis* und *Quirinalis*, die Numa zuerst anordnete. <sup>h)</sup> Ferner die *Salii*, Priester des Mars, zwölf an der Zahl, ebenfalls vom Numa angeordnet, <sup>i)</sup> die *Luperci*, welche man gemeinhin für die älteste Priester-

fter-Classe ausgiebt, u. a. m. Vorzüglich merkwürdig sind die Vestalischen Jungfrauen, (*virgines Vestales*,) welche zuerst vom Numa, vier an der Zahl, angeordnet <sup>k)</sup> und vom Tarquinius Priscus oder Servius Tullius noch um zwey vermehrt wurden.

h) *Liv.* I, 20. *Dionys.* II, 64.

i) *Dionys.* II, 70.

k) *Liv.* I, 20. *Dionys.* II, 64, 65.

§. 33.

Die Art des Gottesdienstes in diesem Zeitalter und das genaue Verhältniß der Priesterchaften zu einander ist theils unbekannt, theils interessirt es auch nicht. Tempel, (*templa*,) gab es entweder gar nicht, oder doch äußerst wenige, wohl aber Opfer, (*sacrificia*,) <sup>l)</sup> von denen selbst der König gewisse verrichtete. Dafs die Priester wären befoldet worden, findet sich nicht, aufser bey den Vestalischen Jungfrauen. <sup>m)</sup>

l) Sie waren unter *Numa* nicht blutig, *Ovid. fastor.*, III, v. 339, müssen es aber in der Folge wieder geworden seyn.

m) *Liv.* I, 20.

§. 34.

Ueber den Gottesdienst und das, was sich darauf bezog, hatte das *collegium Pontificum* die Aufsicht, dem auch in dieser Hinsicht Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung <sup>n)</sup> zustanden. — Dieses Priester-Collegium hatte auch, vorzüglich wegen Bestimmung der Fefttage, das Kalenderwesen unter sich.

n) *Decreta Pontificum* u. s. f.

Erste Abth.

C

§. 35.

## §. 35.

Von dem öffentlichen Gottesdienste und dem, was sich darauf bezog, waren die *sacra privata* verschieden, die jeder Römischer Bürger für sich und seine Familie unterhielt. Indefs stand auch der Hausgottesdienst unter der Aufsicht des *collegii Pontificum*.

## III. Bürgerrecht.

## §. 36.

Dunkle Spuren des späterhin so merkwürdigen Römischen Bürgerrechts finden sich wohl in diesem Zeitraume, übrigens aber läßt sich davon nichts mit Gewißheit angeben. — So viel ist ausgemacht, daß schon jetzt zwischen bloßen Mitgliedern des Staats und eigentlichen Bürgern unterschieden wurde, daß ferner letztere den Namen *Quirites* ausschließend führten und besondere Vorrechte hatten.

## §. 37.

Uebrigens aber gab es gewiß nur eine einzige Art des Bürgerrechts, und wurde die Eigenschaft eines Römischen Bürgers so wohl dadurch, daß sein Name in den *libris censualibus* stand, als durch andere äußere Verhältnisse begründet.

## IV. Privat - Verhältnisse.

## §. 38.

Die Privat - Verhältnisse der Bürger waren unter den Königen höchst einfach, und mehrentheils alt - Italiänisch. Jeder freye Mann, Bürger und Hausvater übte über seine Familie und alles, was dazu

dazu gehörte, gleichsam eine unumschränkte Gewalt aus.

§. 39.

I. Der Hausvater übte über seine Kinder eine häusliche Gerichtsbarkeit und eigenthumsartige Rechte aus, und zwar während seiner ganzen Lebenszeit. Er konnte sie am Leibe und Leben strafen, verkaufen, (jedoch seit Numa nur mit *Einschränkung*,) durch sie erwerben u. f. f. Der Inbegriff dieser dem Vater zustehenden Rechte hieß väterliche Gewalt, (*patria potestas*,) und dauerte lebenslänglich, auch konnte keine Würde und kein obrigkeitliches Amt davon befreien. <sup>o)</sup>

o) *Dionys.* II, 72. Wegen dieser so wohl als der folgenden Abtheilungen der Rechtsgeschichte sind in Ablicht auf die väterliche Gewalt zu vergleichen: *I. C. Gebauer de patria potestate.* *Fr. Chr. Jensen de patr. pot. Roman.* Suer. etc. 1784. *Chr. Aug. Günther de patr. potest.* etc. Lips. 1786. *Corn. van Bynckershoek opusc. var. argum.* III, 145 — 231. — Eine Censur der verschiedenen Meinungen über die Beschaffenheit der alt-Römischen väterlichen Gewalt enthält *C. W. Robert de B. eiq. contr. G. doct. de patr. pot. Rom. modeft. iudic.* Wetzlar. 1782.

§. 40.

So lange der Vater lebte, hatten die Kinder kein Eigenthum. Er konnte mit ihnen und ihren Sachen, besonders aber mit den letztern, schalten und walten, wie ihm beliebte. <sup>p)</sup>

p) *Dionys.* VIII, 403.

§. 41.

II. Ueber die Sklaven stand dem Hausvater die herrliche Gewalt, (*potestas dominica*,) zu, die zwar aufer den Eigenthumsrechten auch

*iurisdictio* in sich begriff, wo sich aber wegen des Uebergewichts des Eigenthums vor der Gerichtsbarkeit die Grenzen zwischen beyden in Ansehung einiger Ausflüsse noch jetzt nicht füglich ziehen lassen.

## §. 42.

Die herrliche Gewalt begriff nebst den vollkommensten Eigenthumsrechten auch das Recht über Leben und Tod in sich. Die Slavery war in diesem Zeitalter sehr drückend. Der Slave existirte nur durch seinen Herrn, konnte nichts für sich erwerben, keine bürgerliche Geschäfte verrichten, u. s. f. — Man gestattete ihm bloß die allgemeinen Menschenrechte, und auch diese waren zum Theil noch von dem Herrn abhängig, durch welchen er auch nur allein frey werden konnte, wenn gleich übrigens weder die Gelangung in die Slavery noch die Befreyung davon jetzt schon genau angegeben werden kann. q)

q) *Dionys.* IV, per tot.

## §. 43.

III. Die rechtlichen Geschäfte der Bürger waren in dieser Periode gewiß höchst einfach und dem rohen Zustande des Staats angemessen. Von Verträgen gewiß nicht mehr als Kauf, Tausch und andere ähnliche, ohne welche keine bürgerliche Gesellschaft bestehen kann. — Gewiß noch keine ganz genau bestimmte Erwerbungsarten des Eigenthums u. s. f., sondern höchst allgemein, und die auch schon das Naturrecht lehrt, als: Besitz und Uebertragung; ingleichen Erbeutung von den Feinden.

## §. 44.

§. 44.

Wenn sich überhaupt die rechtlichen Geschäfte der Bürger in dieser Periode selbst nicht angeben lassen, so läßt sich um so weniger bestimmen, ob sie an eine gewisse Form gebunden gewesen sind oder nicht. — Nur in Ansehung der Ehe und der Testamente läßt sich eine solche Form mit Grunde behaupten.

§. 45.

Die bekannte Form der Ehe war die *Confarreatio*, (*confarreatio*.) Sie bestand darin, daß eine Manns- und Frauensperson von dem *Pontifex maximus* oder *Flamen Dialis* im Beyseyn von wenigstens zehn Zeugen als Eheleute zusammen gegeben wurden. Die Ceremonie wurde vermittelt einer gewissen Formel verrichtet und die neuen Eheleute mußten dabey einen Kuchen, (*far, panis farreus*,) kosten, den man hernach nebst einem Schafe den Göttern opferte. <sup>r)</sup>

r) *Dionys.* II, 25.

§. 46.

Eine solche Ehe war unauflöslich\*) und durch sie kam die Ehefrau vermöge der heiligen Gesetze in den Besitz und die Gewalt des Mannes, (*conventio in manum mariti*.) Sie trat ferner dadurch in Gemeinschaft mit allen seinen Gütern und heiligen Gebräuchen, <sup>t)</sup> und wenn der Mann ohne Kinder verstarb, so erbte sie wie eine Tochter sein ganzes Vermögen, hinterließ er aber Kinder, so erhielt sie mit diesen gleichen Antheil. Beging die Frau etwas unerlaubtes, so war der Mann mit Zuziehung der Anverwandten ihr Richter und setzte die Strafe fest. <sup>u)</sup>

s)

- s) Die *diffarreatio* ist späterhin erst in Gebrauch gekommen.
- t) *Dionys.* II, 95.
- u) *Dionys.* II, 25. — Die Kinder aus einer solchen Ehe wurden *patrimi et matrimi* genannt und hatten selbst in der Folge noch große Vorzüge. Vergleiche hier *I. C. E. Münter de matrimonio Romano, in specie confarreatione.* Goett. 1786.

## §. 47.

Die Testamente wurden auf besonders zu diesem Ende zusammen berufenen Volksversammlungen, (*comitiis calatis*), gemacht. Jeder Hausvater übte das Recht der Testamentifaction als ein mit seiner hausherrlichen und eigenthümlichen Gewalt verbundenes Recht aus. Dabey hatte er, (ohne allen Zweifel,) auch die Befugniß, die Seinigen ganz zu übergehen und fremde Personen zu Erben einzusetzen. v)

- v) Beweisstellen für das Daseyn der Testamente in dieser Periode: *Plutarch. in vita Romul.*, 20; *Macrob. Saturnal.*, I, 10; *Gell. n. A.*, VI, 7; *Plutarch. in vita Coriolani*, p. 217.

## §. 48.

Die ganze Form der Testamente bestand in einer Erklärung des Testirers vor dem versammelten Volke, wer sein Erbe seyn sollte, und einem Befehle, diese Person nach seinem Tode dafür anzuerkennen, auf welche die Bestätigung von Seiten des Volks folgte. w) — Der Soldat allein war nicht immer an diese Form gebunden, — *testamenta in procinctu.* x)

- w) *Theoph. paraphr. Graec. instit. ad §. 1 I. de testam. ordin.* — Auf diese Weise läßt sich die Formel, welche *A. D. Trebell de origine atque progressu testamentifactionis, praesertim apud Romanos.*

*nos, cur. G. C. Gebaueri, Lips. 1739, und andere angeben: velitis iubeatis, Quirites, ut L. Titius L. Valerio tam iure legeque heres sibi fiet, quam si eius filius familias proximusque agnatus esset. Haec, uti dixi, ita vos, Quirites, rogo; einiger Mafsen erklären.*

x) Ueber *Theophil. paraphraf. l. c.* und die wahre Beschaffenheit dieser Testamente.

§. 49.

Die Hauptanordnung im Testamente machte die Erbensenennung aus, der freylich noch wohl andere beygefellt wurden. — Auch wohl nur im Testamente allein verfügte der Hausvater über die Tutel seiner Kinder, denn es kommt in dieser Periode schon Tutel vor, y) und andere Arten der Vormundschaft, (als die *tutela testamentaria*,) sind späterhin erst erfunden worden.

y) *Liv. I, 46.*

§. 50.

Wenn jemand ohne Testament verstarb, so trat die Intestat- oder gesetzliche Erbfolge ein. — Wie diese aber eigentlich beschaffen gewesen sey, läßt sich aus Mangel der Nachrichten nicht genau bestimmen. Im allgemeinen beruhte sie unstreitig schon auf dem späterhin sich erst ausbildenden Agnations-Rechte, (*ius agnationis*), (§. 46.) wenn es gleich darum nicht nöthig ist, das alles, was bey dieser Succession in der Folge Statt fand, auch jetzt schon Statt gefunden habe.

V. Verbrechen.

§. 51.

Mehrere Handlungen der Bürger waren in dieser Periode unstreitig schon zu Verbrechen gemacht wor-

worden; es lassen sich aber die einzelnen Verbrechen so wenig als die darauf gesetzten Strafen mit Gewissheit angeben. Im allgemeinen pflegt man als Verbrechen aus dieser Periode das Majestäts - Verbrechen, (*crimen maiestatis*), das jetzt noch bloß Verrätherey gegen den Staat in sich begriff, den Todtschlag, (*parricidium*),<sup>2)</sup> und die Verletzung der Mauern, als Strafen hingegen Geld -, Gefängnis - und Todesstrafe<sup>3)</sup> anzunehmen.

z) Das eigentliche *parricidium* war jetzt noch weder dem Nahmen noch der Sache nach bekannt.

a) Verschiedene Arten der Todesstrafen, Hängen an Bäume und Säcken, (*poena cullei*.) H. I. Arnzen *obf. syll.* 1; in *act. soc. Trai.*, I, 106 seq.

### §. 52.

Wenn gleich übrigens der in der folgenden Abtheilung vorkommende Unterschied zwischen den Verbrechen oder Delicten überhaupt jetzt gewiss noch nicht vorhanden war, so unterschied man doch höchst wahrscheinlich schon zwischen wirklichen Verbrechen und bloßen Vergehungen, auch wirkte die große Gewalt der Römischen Hausväter, daß man manches nicht als Verbrechen ansehen konnte, was vielleicht sonst dafür gehalten seyn würde.

## VI. Gerichtswesen und Gerechtigkeitspflege.

### §. 53.

Was das Gerichtswesen und die Gerechtigkeitspflege unter den Königen betrifft, so unterschied man, (schon damahls,) zwischen *iudiciis privatis* und *publicis* s. *criminalibus*. Jene betrafen Rechtsfachen oder Streitigkeiten zwischen Privat-  
 Perse-

Personen, diese hingegen hatten Verbrechen, (*delicta* f. *crimina*,) zum Gegenstande.

§. 54.

Was I. die *iudicia privata* betrifft, so präsidirten in denselben die Könige anfangs selbst und ließen auch das Urtheil vollziehen, bis hernach unter Servius Tullius die *iudicia privata* an eigne *Iudices* überlassen wurden. <sup>b)</sup> — Aber die Findung des Urtheils, die Haltung des Gerichts selbst und das dabey übliche Verfahren sind unbekannt. — Wahrscheinlich ging alles auf eine höchst einfache Art vor sich.

b) *Dionys.* X, 1; IV, p. 228.

§. 55.

Anlangend II. die *iudicia publica*, so wurden solche zwar auch von den Königen, aber mit Zuziehung erfahrner Männer, (*cum consilio*,) gehalten. <sup>c)</sup> Indefs kommen auch Beyspiele vor, daß der König über Capital-Verbrechen allein entschied. <sup>d)</sup> — Regel war es, daß der König nur über große Verbrechen entscheiden konnte, geringere aber auch den Senatoren zur Entscheidung überlassen wurden. <sup>e)</sup>

c) *Dionys.* II, 14. *Liv.* I, 49.

d) *Liv.* I, 49.

e) *Ad. van der Hoop* D. de iis, qui antiquitus apud Romanos de criminibus iudicant, in *suppl. thes. Meermann.*, p. 605 seq.

§. 56.

Von dem Verfahren in den Criminal-Gerichten u. s. f., ingleichen davon, ob die Untersuchung der Verbrechen auch wohl besondern Criminal-Richtern sey übertragen worden, ist nichts zuverlässiges bekannt, von den letztern geben jedoch die vom Tullus Hostilius bestellten *Duumviri* ein Beyspiel.

spiel. f) Eine eben so grofse Ungewifsheit herrscht darüber: ob von dem Auspruche in den Criminal-Gerichten an das Volk habe appellirt werden können. — Die vom Tullus Hostilius erlaubte Appellation von dem Urtheile der *Duumviri* läfst nicht aufs allgemeine schliessen.

f) *Liv.* I, 26.

## VII. Auswärtige Verhältnisse.

### §. 57.

Die auswärtigen Verhältnisse waren in dem ersten Alter des Römischen Staats mehr als jemahls fixirt. Suchte man gleich in dem Rechte des Stärkern so wohl Vertheidigung als Erweiterung des Staats, so achtete man dagegen auch wieder Bündnisse und Rechte anderer Völker. Bey Beurtheilung der Rechte zwischen dem Römischen Staate und andern Völkern hatten die *Fecialen* eine wichtige Stimme, und entschieden theils nach besondern Gesetzen, theils nach selbst gedachten Principien, — *ius feciale*. g) Bey der Ankündigung eines Krieges so wohl als bey der Zurückforderung der dem Staate oder seinen Bürgern gehörigen von den Nachbarn occupirten Sachen, und überhaupt bey allen öffentlichen Verhandlungen zwischen den Römern und andern Völkern, waren besondere Förmlichkeiten hergebracht.

g) Aufser *D. Ritteri D.*, Lipf. 1732, vergleiche wegen des *iur. fecial.* noch *Fr. Car. Conradi D. de fecialibus et iure feciali populi Romani.* Helmft. 1734.

### §. 58.

Von diesen Förmlichkeiten hat die bey Streitigkeiten über das Eigenthum zwischen den Römern

nern und andern Völkern gebräuchliche Ernennung der *Recuperatorum* oder *Reciperatorum*, und die Abfendung der *Fecialen*, — *clarigatum*, — ein besonderes Interesse.

### VIII. Quellen des Rechts.

#### §. 59.

Die Quellen des Rechts in dieser Periode waren theils die *leges regiae*, theils das *ius traditum*. — Die eratern betreffen mehrentheils öffentliche Verhältnisse, als: die Staatsverfassung und Religion, und nur sehr wenige haben Privat-Verhältnisse zum Gegenstande. Wir besitzen kein einziges dieser Gesetze mehr ganz und nur von sehr wenigen noch Bruchstücke. <sup>b)</sup>

h) Im allgemeinen sind darüber folgende Schriften zu vergleichen: *Fulv. Ursinus notae ad leges et Scta, quae in veteribus cum lapidum aerisque, tam scriptor. monum. reperiuntur*, Lugd. 1592, adi. *Ant. Augustini libr. de LL. et Sctis*. Par. 1594. *Pand. Pratejus in iurisprud. veteri Draec. et Solon. cum Rom. iure legum regiar. et decemviral. collata*. Lugd. 1569. 8. *A. Cl. Sylvius comment. ad LL. tam regias quam 12 tabular.* Par. 1603. *Paul. Merula de LL. Romanorum*, C. II — VII, in *Opp. posthum.* Lugd. Batav. 1684. *Iust. Lipsius de LL. regis et decemviralibus*. Antv. 1601. — Auch hat *Hoffmann* in der oben angeführten *historia iur.*, Vol. II, P. I, Fragmente der königlichen Gesetze gesammelt.

#### §. 60.

Was I. die *königlichen Gesetze* betrifft, so lassen sich vom *Romulus*, dem ersten Könige der Römer, keine förmliche Gesetze, wohl aber mehrere Anordnungen und Einrichtungen im Staate nachweisen. So war er z. B. Stifter der feyerlichen Ehe  
durch

durch die *Confarreatio*, eines großen Theils der in der väterlichen Gewalt enthaltenen Rechte, des Patronats-Rechts, das damahls überhaupt Schutz für Schutzbedürftige in sich begriff, und des Sittengerichts des Ehemannes über die Handlungen der Frau. — Als eigentliche Gesetze pflegt man in-  
 defs von ihm anzugeben: ein Gesetz von der Heiligkeit der Mauern; eins über den Todtschlag und dessen Bestrafung; eins über die Freystädte; eins über die Ehescheidung, wodurch diese unterlagt wurde; und endlich eins, wodurch den Aeltern das Recht zugestanden wurde, die ihnen von ihren Kindern zugefügten Beleidigungen zu rächen. <sup>j)</sup> — Das Verboth der Verbreitung von Göttergeschichten hatte eher in Politik als Religiosität seinen Grund, und die Eintheilung des Jahrs in zehn Monathe, die man auch dem Romulus beylegt, war wohl eher etwas hergebrachtes, als etwas neues.

i) Vergleiche hier überhaupt *Dionysius von Halicarnass* und *Livius* in der Geschichte des Romulus, und *Plutarch* in *Romulo*. *G. C. Gebauer Romulus varii generis observat. illustratus*. Lips. 1719. — Das alte Monument von den Gesetzen des Romulus, welches zuerst *Bartol. Martianus* in *topograph. Rom.*, L. II, C. 9, bekannt gemacht hat, ist unstreitig für unächt zu halten. Siehe *G. d'Arnaud variar. conl.* I, 3, 21. + Vergleiche übrigens *Fr. Balduin de legib. Romuli*, Par. 1550 seq., und in *iur. Rom. et Attica*, T. I. *Pand. Prateii* Tr. de LL. Romuli, in *Ev. Otto thesaur.*, IV, 387.

### §. 61.

Vom *Numa Pompilius* sind mehrere Gesetze und mit größerer Gewisheit bekannt, oder, wenn man will, Anordnungen in Gesetzes-Form, <sup>k)</sup> als: ein Gesetz von Contracten mit und ohne Zeugen

gen und der bey den über die letztern entstehenden Streitigkeiten zu gebrauchenden Eides-Delation; eins von der Bezeichnung der öffentlichen so wohl als Privat-Grenzen und deren Verrückung, worauf die Todesstrafe gesetzt wurde; eins von den Keksweibern; <sup>l)</sup> eins, daß eine schwangere verstorbene Weibsperson nicht eher als bis sie seircirt und das Kind von ihr abgefondert worden, begraben werden sollte; <sup>m)</sup> eins von dem von einer Wittve zu beobachtenden Trauerjahre; mehrere die Religion betreffende Gesetze, wovon das erneuerte Gesetz gegen fremde Gottheiten und das vom Begräbnisse der vom Blitze erschlagenen die vorzüglichsten sind.

k) Vergleiche hier wieder *Dionysius* und *Livius* in der Geschichte des Numa und *Plutarch* im Numa. G. C. Gebauer *Numa Pompilius observat. var. generis illustratus*. Lips. 1719.

l) *Gell. n. A.*, IV, 3. *H. Cannegieter ad L. Num. Pompil. de ara Iunonis pellici non tangenda*, in *D. Fellenberg iurisprud. antiq.*, II, 331.

m) *L. 2 D. de mortuo infer.* Z. *Huber de lege regia, quam recitat Marcellus in L. 2 D. de mort. infer.*, in *Disf. iur.*, III, VII, p. 545.

§. 62.

Die Gesetze und Anordnungen seines Vorgängers bestätigte Numa, jedoch hin und wieder mit Abänderungen, unter welchen die vorzüglich wichtig ist, welche er in Absicht der väterlichen Gewalt machte und vermöge welcher er die Befugniss des Hausvaters, seinen Sohn zu verkaufen, aufhob, wenn sich dieser mit seiner Bewilligung verheurathet hatte. <sup>n)</sup> — Ueber dies aber machte er noch mehrere neue Anordnungen, unter denen sich die vorzüglich auszeichnet, welche dem *Pontifex maximus* und dem *collegio Pontificum* die Aufsicht

sicht über die Religions-Angelegenheiten und das Recht, darin Anordnungen zu treffen, überträgt. <sup>o)</sup>

n) *Dionys.* II, 73.

o) *Liv.* I, 20.

§. 63.

Man kann den Numa wegen seiner vielen Gesetze und Anordnungen in Religions-Sachen füglich als den Urheber des so merkwürdigen *iuris pontificii, flaminii* und *secialis* ansehen. <sup>p)</sup> — Einer alten Sage nach soll er auch das Jahr in zwölf Monate eingetheilt oder vielmehr dem Romulischen Jahre noch zwey Monate hinzu gefügt haben. — So viel ist gewiß, daß das Jahr zu Anfang bey den Römern ein Mondenjahr von 354 Tagen war und die Pontifices das Recht hatten, einen *mensis intercalaris* oder *mercedonius*, um es mit dem Sonnenjahre in Gleichheit zu bringen, einzuschalten, welches in der Folge der Zeit eine große Verwirrung verursachte, die bis zum Julius Cäsar fort dauerte.

p) Von den hierher gehörigen acht Büchern des Numa. *Dionys.* II, 93.

§. 64.

*Tullus Hostilius* soll mehrere, theils gottesdienstliche, theils bürgerliche Gesetze gegeben haben. Die ersteren kennt man gar nicht, und von den letztern sind bloß zwey bekannt, nämlich das Gesetz von der Erhaltung der Drillinge aus den öffentlichen Einkünften bis zu den Jahren der Pubertät <sup>q)</sup> und das von der Bestrafung des *criminiis perduellionis*. <sup>r)</sup>

q) *Dionys.* III, 119.

r) *Liv.* I, 16. *G. C. Gebauer de Tullo Hostilio*, Lips. 1720 und in *exerc. acad.*, I, 53 — 78.

§. 65.

§. 65.

Vom *Ancus Marcius* weiß man in Hinsicht auf Gesetzgebung weiter nichts, als daß er die Gesetze und Anordnungen des Numa erneuert und mehr unter das Volk gebracht, das *ius sociale* ansehnlich vermehrt und besondere Feyerlichkeiten bey der Ankündigung eines Krieges und andere völkerrechtliche Verhandlungen eingeführt hat. <sup>s)</sup>

s) *Liv.* I, 32.

§. 66.

Dem *Tarquinius Priscus* legt man mehrere Polizey - Gesetze bey, deren Inhalt aber unbekannt ist. Vom *Servius Tullius* hingegen sind bekannt: ein Gesetz über die Untersuchung der Verbrechen; eins über das Schuldenwesen; eins über das Bürgerrecht der Freygelassenen; und funfzig über die Contracte und Injurien, die wahrscheinlich zusammen eine Art von Gesetzbuch ausmachten. <sup>t)</sup> Vom *Tarquinius Superbus*, dem letzten Könige der Römer, sind keine Gesetze bekannt.

t) Vergleiche hier *Dionysius* in der Regierungsgeschichte dieses Königs. — Ueber *Tacit. anal.*, III, 26. *Hombergk* zu *Vach D. de legib. Servii Tullii, quib. et reg. obtemperarunt.* Marb. 1742.

§. 67.

Die Gesetze der Könige sind, wenn nicht alle, doch die vorzüglichsten von ihnen, von dem *Pontifex maximus Papirius* nach ihrer Vertreibung, ungefähr ums Jahr der Erbauung der Stadt 293, gesammelt worden. Die Sammlung führte den Titel: *ius civile Papirianum*, <sup>u)</sup> und hat nie öffentliches Ansehen erhalten. — Ueber die Veranlassung zu dieser Sammlung, die darein aufgenommenen Gesetze

setze und die darin herrschende Ordnung giebt es mancherley Conjecturen. *Granius Flaccus* hat die Sammlung mit einem Commentare versehen, womit aber sein Werk *de indigitamentis* nicht verwechselt werden darf.

- u) *L. 2 D. de O. I.* Eine vortreffliche Schrift über diese Sammlung ist *C. F. Glück de iure civili Papiriano liber singularis*. Hal. 1780 und in *opuscul. iurid.*, Fasc. II.

§. 68.

Was II. das *ius traditum* aus dieser Periode betrifft, so wurde dadurch ohne Zweifel das Recht in dieser Periode mehr als durch Gesetze bestimmt. Vielleicht war mehreres, was durch die Könige hernach näher bestimmt wurde, anfangs bloß *ius traditum*.

IX. *Rechtswissenschaft und Rechtsgelehrte.*

§. 69.

Zu einer ordentlichen Rechtswissenschaft war das Recht des neuen Staats noch wohl in dieser Periode nicht reif genug. — Was oben unter den Nahmen: *ius feciale, pontificium* u. s. w., vorgekommen ist, war kein wissenschaftlich bearbeitetes System von Rechtswahrheiten, sondern nur ein Inbegriff von Rechtsätzen einer gewissen Art. — Auch Rechtsgelehrte in der gewöhnlichen Bedeutung konnte es noch nicht geben, wenn sich gleich die Fecialen schon mit der Ausbildung des Völkerrechts beschäftigten.

GESCHICHTE  
SÄMMLICHER QUELLEN  
DES  
GEMEINEN  
DEUTSCHEN POSITIVEN RECHTS.

ZWEYTE ABTHEILUNG.  
RÖMISCHER STAAT ALS REPUBLIK.



---

ZWEYTE ABTHEILUNG.  
RÖMISCHER STAAT ALS REPUBLIK.

(A. u. c. 245 — 727; a. n. C. 508 — 26.)

ALLGEMEINE UEBERSICHT.

Vergleiche auch hier *Athanas. Auger de la constitution des Romains — aux tems de la republique, etc.*

§. 1.

Nachdem der Römische Staat von der monarchischen zur republicanischen Verfassung übergegangen war, so entstanden heftige Streitigkeiten zwischen den Patriciern und Plebejern über die Oberherrschaft und das Recht zu öffentlichen Aemtern und Würden, die sich mehrentheils zum Vortheile der letztern endigten.

§. 2.

Die öffentliche Verfassung des Staats war in diesem Zeitraume im Ganzen genommen *republicanisch*, wenn sie gleich immer zwischen Demokratie und Aristocratie wankte. — Die Staatseinrichtung bildete sich bis zur höchsten Stufe aus, und es entstand eine Menge obrigkeitlicher Aemter und Bedienungen, die aber alle den Geist der Republik athmen. — Zwischen Staat und Religion blieb noch immer die genaueste Verbindung, doch wurde die Religion gegen das Ende dieses Zeitraums sehr hintan gesetzt. — Der Römische Staat wurde hoch cultivirt und weltherrschend.

A 2

§. 3.

4 2. Abtheil. Allgemeine Uebersicht.

§. 3.

Die Größe des Staats ertrug gegen das Ende dieses Zeitraums die republicanische Verfassung nicht mehr. — Sie artete auch zu sehr in Gräuelt und Tyranney aus, als daß sie hätte fortdauernd feyn können. — Der Staat näherte sich schon der Monarchie in der Errichtung der dauernden Dictatoren, wenn er gleich darum noch dem Nahmen nach eine Republik blieb, bis er endlich nach der Schlacht bey Actium völlig wieder zur Monarchie überging.

§. 4.

Von den Begebenheiten dieses Zeitraums sind: die Abfendung der Gefandten nach Griechenland, um die dortigen Gesetze für die neue Republik herbey zu hohlen; die Anordnung der *Decemviri legibus scribendis* mit allgemeiner Gewalt; <sup>a)</sup> und die durch diese zu Stande gebrachte neue Gesetzgebung, unter dem Nahmen der Zwölf-Tafel-Gesetze, (*Leges duodecim tabularum*), die merkwürdigsten. — Andere Begebenheiten, z. B. die mehreren Kriege, als die drey Punischen Kriege, u. s. f., und die wiederholten Aufftände der Plebejer, haben auf die Geschichte der Rechtsquellen keinen wichtigen Einfluß.

a) *Liv.* III, 32. L. 2, §. 4 *D. de Orig. iur.* — *Lex Terentilla* und *SCtum in sentent. L. Terentill. factum.* — Die Geschichte der Zwölf-Tafel-Gesetze hat am besten entwickelt *Ev. Otto* in *D. de LL. 12 tabular.* pr. T. III. *thes. iur. civil.*

## ERSTE PERIODE.

VON DER GRÜNDUNG DER REPUBLIK  
BIS AUF DIE EINFÜHRUNG DER  
PRÄTOREN.

(A. n. c. 245 — 388; a. n. C. 365.)

## I. Staatsverfassung, Aemter und obrigkeitliche Personen.

## §. 5.

Die höchste Gewalt in der neuen Republik wurde zwey obrigkeitlichen Personen übertragen, welche *Consules* genannt wurden. <sup>b)</sup> — Sie wurden auf den *Comitiis centuriatis* gewählt, und ihr Amt dauerte ein Jahr. Starb einer von ihnen in dieser Zeit, so wurde für den übrigen Theil des Jahres ein *Consul suffectus* gewählt. <sup>c)</sup>

b) Ueber diesen Nahmen siehe *Flor. histor.*, I, 9.

c) Ueber *annus consularis*. *Ovid. fastor.* II, 685.  
*Liv.* III, 6.

## §. 6.

Die Vergrößerung des Staats war noch nicht beträchtlich, sondern fängt erst mit der folgenden Periode an.

## §. 7.

Der Staat wurde regelmäsig von den Consuln regiert. — Doch wechselten selbige zuerst mit den *Decemviris legibus scribendis* und hernach mit den *Tribunis militum consulari potestate* ab. <sup>d)</sup> — Von den Consuln dieser Periode sind *L. Iunius Brutus* und *L. Tarquinius Collatinus*, *Aul. Virginius* und *T. Vetutius*, *Sp. Tarpeius* und *A. Aterius*, *T. Menenius* und *P. Sestius*, *L. Valerius* und *M. Horatius*, *M. Gegani-*

us

6 2. Abtheil. 1. Per. Von der Gründung

us *Macerinus* und *T. Quinctius Capitolinus* die merkwürdigsten. e)

d) Sie wurden a. u. c. 310 zum ersten Mahle erwählt.

e) Vergleiche wegen der Consuln so wohl als ihrer Regierungsjahre die *Fasti consulares*. *Petr. Relandi fasti consulares cum app. Adr. Relandi*. Ultraï. 1715. *Theod. Jansf. Almelovennii fasti consulares*, Amstelod. 1705, et cum *accession. cur. I. L. Uhlîi*, ibid. 1740.

§. 8.

Die Classen und Eintheilungen des Volks, welche unter den Königen waren, blieben, nur die Zahl der Patricier und Ritter scheint sich vermehrt zu haben; auch wurde von a. u. c. 548 an den Soldaten ein förmlicher Sold, (*stipendium*,) aus der Staats-Casse verabreicht, und, (258,) die Anzahl der Tribus auf ein und zwanzig vermehrt. f) — So trug sich auch mit der Eintheilung des Staatsgebietes keine Veränderung zu.

f) *Liv.* II, 21.

§. 9.

Die Staatsverfassung war in dieser Periode anfangs aristocratisch-democratisch, denn die Consuln hatten dieselbe Gewalt und fast eben die Ehrenzeichen, wie ehemals die Könige. g) — Aber gegen das Ende der Periode neigte sie sich immer mehr zur Democratie, wozu die vom *Valerius Poplicola* geschnälerte Gewalt der Consuln das meiste beytrug.

g) So z. B. hatten sie auch die *Lictores*. — Ueber die Art, wie sie solche gebrauchten, siehe *Liv.* II, 1; *Gell.* II, 15; *Dionys.* V, 2.

§. 10.

§. 10.

Den Consuln stand der Senat anfänglich in eben der Art wie den Königen zur Seite, erhob sich aber bald über sie und machte sie gewisser Maßen von sich abhängig. — In der bisherigen Verfassung des Senats ereigneten sich keine wichtige Veränderungen. <sup>h)</sup>

h) Wegen des Senats in dieser und der folgenden Periode sind zu vergleichen: *Paul. Manutius de Senatu Romano.* in *Graev. thes. antiquit. Roman.*, T. I; und *Middleton* aus dem Engl. überf., Göt. 1748.

§. 11.

Die Rechte des Volks, welche es unter den Königen hatte, blieben zwar anfangs eben dieselben, wurden aber bald von den Patriciern so gekränkt, daß es zum Aufstande kam, wozu die Schuldbedrückungen die nächste Veranlassung gaben. — Er war die Ursache zur Ansetzung der Volks-Tribunen, (*Tribuni plebis*,) <sup>i)</sup> und deren Gehülfen, der *Aediles plebis*, durch deren gemeinschaftliche Bemühungen die Macht der Patricier geschwächt und die des Volks vermehrt wurde, welches besonders durch die Einführung der *Comitia tributa* geschah.

i) Ihrer waren anfangs zwey, darauf fünf, bald darauf aber zehn.

§. 12.

Als besondere obrigkeitliche Personen kommen in diesem Zeitraume außer den Volksobrigkeiten, — den Tribunen, — (mit Gewißheit) vor: der *Praefectus urbi*, und anfangs zwey, seit 333 aber vier *Quaestores* zur Führung der Aufsicht über den öffentlichen Schatz, <sup>h)</sup> und die *Censoren*, (*Censores*,) (a. u. c. 312,) zwey an der Zahl,

§. 2. Abtheil. 1. Per. Von der Gründung

Zahl, zum Behufe der Schätzung. \*) Zudem wurde noch, (a. u. c. 253,) ein *Dictator* ernannt und demselben der *Magister equitum* als Gehülfe zugegeben. — Schon jetzt hatten die Römischen Magistraten das Recht, Edicte zu erlassen, aber es war noch unausgebildet, und es wurde selten davon Gebrauch gemacht.

k) *Tac. annal.*, XI, 22. *Liv.* II, 18.

l) Sie blieben anfänglich fünf, hernach nur anderthalb Jahr bey ihrem Amte. *Liv.* III, 22; IV, 8.

§. 13.

Die Glieder des Staats blieben auch in diesem Zeitraume unverändert, aber die Familien-Verbindungen wurden mehr ausgebildet. Eine Folge davon waren die genauern Bestimmungen von *Domus*, *Familia* und *Gens*, von *Sui*, *Agnati* und *Gentiles*, und dies, daß jeder freye Römer anfang, drey Nahmen zu führen.

§. 14.

Die von dem Servius eingeführte Vermögenssteuer scheint wichtige Veränderungen schon jetzt erlitten zu haben. — Ob andere neue Abgaben eingeführt wurden, läßt sich nicht mit Gewisheit behaupten.

II. Religion und gottesdienstliche Einrichtungen.

§. 15.

Mit der Religion trug sich keine merkwürdige Veränderung in diesem Zeitraume zu, wenigstens läßt sich darüber mit Zuverlässigkeit nichts bestimmen. — So blieben auch die von den Königen angeordneten Priesterschaften. — Nur zur Verrichtung des ehemahls von den Königen verhehenen Opfer-

## der Republ. bis zur Einführ. der Prätores. 9

Opferdienstes wurde ein *Rex sacrificulus* angeordnet, <sup>m)</sup> und an die Stelle der *Duumviri sacris faciundis* traten die *Decemviri sacris faciundis*.

m) *Liv.* II, 2. *Dionys.* IV, 74.

### III. Bürgerrecht.

#### §. 16.

Die Eigenschaft des Römischen Bürgerrechts und der Inbegriff der demselben anklebenden Rechte ist noch in diesem Zeitraume dunkel. — Ohne allen Zweifel war es jedoch jetzt unter einer Volksregierung schon mehr ausgebildet und näherte sich schon sehr dem Zustande in der folgenden Periode.

### IV. Privat - Verhältnisse.

#### §. 17.

In den Privat-Verhältnissen der Bürger trugen sich jetzt noch keine große Veränderungen zu, wenn gleich mehrere derselben genauere Bestimmungen erhielten.

#### §. 18.

I. Mit der väterlichen Gewalt und den darin enthaltenen Rechten blieb es beym Alten, doch wurde das Kind, wenn es *drey* Mahl von dem Vater war verkauft worden, von der väterlichen Gewalt frey. — Auch konnte die väterliche Gewalt nur bloß über *liberos iustus ex nuptiis quaesitos* erworben werden.

#### §. 19.

II. Auch in der herrlichen Gewalt und dem Zustande der Slaven wurde nichts verändert. — Ohne Einwilligung des Herrn konnte kein Slave frey werden, indess ward er auch frey, wenn er unter der Bedingung, etwas zu leisten, war losgesprochen.

gesprochen worden, (*statu liber*,) und demjenigen solches leistete, an welchen er zunächst war verkauft worden. Die Art der Manumission ist noch dunkel. — Ueber den Freygelassenen behielt der Freylasser Rechte, die das Patronat-Recht, (*ius patronatus*,) ausmachten, und wovon das Successions-Recht an dem Vermögen des Freygelassenen das wichtigste war.

## §. 20.

III. In den rechtlichen Geschäften der Bürger blieb größtentheils noch das Einfache aus der vorigen Zeit. — Indefs waren ohne allen Zweifel die rechtlichen Geschäfte schon vermehrt worden, auch waren bey der Uebertragung des Eigenthums, (*mancipatio*,) <sup>n)</sup> und Verleihung der Rechte an Sachen, (*nexui datio*,) <sup>o)</sup> und andern wichtigen Rechtsgeschäften schon Förmlichkeiten eingeführt, so wie auch jetzt das Eigenthum unbeweglicher Sachen in einem Jahre, das beweglicher Sachen aber in zwey Jahren erfallen werden konnte, (*usucapio*.) <sup>p)</sup>

n) *Mancipium*.

o) *Nexus* s. *nexum*.

p) Fremde waren davon ausgeschlossen. — Auch gestohlene Sachen waren der *Usucapion* nicht unterworfen.

## §. 21.

Was die Ehe betrifft, so trat jetzt an die Stelle der alten feyerlichen ehelichen Verbindung, die auch noch wohl eingegangen wurde, aber längstens durch die *Diffarreatio*, (*diffarreatio*,) wieder aufgehoben werden konnte, <sup>q)</sup> eine minder feyerliche, die *Coemptio*, (*coemptio*,) welche auch wohl gar bey der *Confarreatio* als ein Theil derselben Statt gefunden haben mag, aber sie war da-  
gegen

gegen auch wieder mit vielen lästigen Formalitäten verknüpft. Sonst hatte auch diese Ehe mit der durch *Confarreatio* einerley Wirkungen, und kam dadurch die Frau ebenfalls in die Gewalt des Mannes. <sup>1)</sup>

q) *Dionys.* II, 96.

r) *Remancipatio.* Vergleiche hier *C. U. Grupos de uxore Romana*, Hann. 1727, Cap. V.

§. 22.

Uebrigens konnte auch wohl, jedoch als Ausnahme, eine Ehe *per usum* entstehen, und zwar mit nicht geringern Wirkungen, als die feyerliche kirchliche und bürgerliche Ehe, die jedoch die Frau durch die Abwesenheit von drey Nächten in dem Jahre des *Ufus* hintertreiben konnte. <sup>2)</sup>

s) Sie wurde alsdann nicht *mater familias*, sondern *matrona* genannt.

§. 23.

Nähere Bestimmungen wegen der Fähigkeit zur Abschließung der Ehe und den Personen, unter welchen sie abgeschlossen werden konnte, fehlen noch jetzt. — Indefs gab es ohne Zweifel schon verbotene Grade, auch waren die Ehen zwischen Patriciern und Plebejern anfänglich verboten, wurden aber bald wieder erlaubt.

§. 24.

Was die Testamente betrifft, so blieb es in Ansehung der Testaments-Form und den Rechten des Testirers (wahrscheinlich) ganz beym Alten. — Sein Wille wurde nach seinem Tode als Gesetz betrachtet. — Noch immer blieb die Anordnung der Tutel der wichtigste und Hauptgegenstand des Testaments nach der willkührlichen Erbenseinsetzung.

setzung. — Indefs kommen jetzt anser der *tutela testamentaria* auch schon *tutela* und *curatela legitima* vor.

## §. 25.

Die gesetzliche Erbfolge begründete allein das jetzt schon völlig ausgebildete Agnations - Recht. Vermöge desselben succedirte dem Verstorbenen zuerst *suus heres*, hiernächst *agnatus proximus*, und zuletzt der *gentilis*. — Alle Cognaten waren von der Succession ausgeschlossen, aber nicht alle Weibspersonen.

## V. Verbrechen.

## §. 26.

Als Verbrechen kommen jetzt vor: das Majestäts - Verbrechen, genauer als in der vorigen Periode bestimmt; Todtschlag, (*homicidium*,) so wohl überhaupt, als von dem Vatermorde, (*parricidium*,) und der Giftmischung, (*veneficium*,) unterschieden; Diebstahl, (*furtum*;) <sup>t)</sup> *damnum iniuria datum*; Verletzung der Früchte auf dem Felde; Brandstiftung, (*incendium*;) Injurien, (*iniuriae*,) so wohl *verbales* als *reales*; und unerlaubte Bewerbung um obrigkeitliche Aemter, (*crimen ambitus*;) als Strafen hingegen Geld-, (jetzt bestimmter,) Gefängnis- und Todesstrafen. <sup>u)</sup>

t) *Furtum manifestum*. *Furtum per lancem et licium conceptum*.

u) Verschiedene Arten der Todesstrafen: *suspendium*, Herab stürzen vom Tarpejischen Felsen, u. s. f. — Ueber Privat-Rache, (*talio*.)

§. 27.

Jetzt schon kommt der Unterschied zwischen *delictis publicis* und *privatis* der Sache nach, wenn gleich noch nicht dem Nahmen nach vor. — Aber noch waren die Begriffe nicht genug ausgebildet, um die Classification machen zu können.

VI. Gerichtswesen und Gerechtigkeitspflege.

§. 28.

Der Unterschied zwischen *iudiciis privatis* und *publicis* blieb und wurde mehr ausgebildet. Diese begriffen jetzt mehr als ehemals in sich.

§. 29.

I. In den *iudiciis privatis* präsidirte jetzt ein Staatsbeamter, (*Praetor*.) <sup>v)</sup> sonst aber wurden für die abhängigen Rechtsfachen *Iudices* ernannt. — Das Verfahren im Gerichte wurde jetzt schon verwickelter. — Der Kläger konnte den Beklagten eigenmächtig vor Gericht bringen, — *in ius vocatio*. — Dies, die *datio actionis* und die *constitutio iudicii* machten die Vorbereitung zum Prozesse aus, darauf folgte die Bestellung der *vades* und *subvades*, (*vadium*,) und das eigentliche Verfahren, das besonders bey der Production der Zeugen, wenn solche nöthig waren, an Förmlichkeiten gebunden war.

v) Ein Consul, Dictator, Kriegs-Tribun, u. f. f. *Liv.* II, 27; III, 33.

§. 30.

II. Was die *iudicia publica* betrifft, so wurden diese zwar anfangs von den Consuln gehalten, <sup>w)</sup> sie kamen aber bald ganz an das Volk. —

Das

Das Volk richtete seitdem entweder selbst auf den *Comitiis centuriatis* oder übertrug die Untersuchung und Entscheidung gewissen Personen, — Inquifitoren, (*Quaestitores*.) — Ueber das Leben und die Freyheit eines Römischen Bürgers konnte nur auf den *Comitiis centuriatis* entschieden werden, — *iudicia capitalia*. — Ueber Verbrechen hingegen, bey welchen nur eine Geldstrafe Statt fand, wurde auf den *Comitiis tribuitis* gerichtet.

w) *Liv. II, 5.*

§. 31.

Wegen des Verfahrens in den Criminal-Gerichten herrscht jetzt noch Dunkelheit. — Gewifs war Anklage, (*accusatio*,) nöthig, um einen Criminal-Prozess gegen jemanden verhängen zu können. x) — Die jetzt durchgängig eingeführte Appellation an das Volk athmet den ächten Geist der Democratie.

x) Ein Magistrat oder Volks-Tribun machte schon jetzt die Anklage.

VII. *Auswärtige Verhältniffe.*

§. 32.

Bey den auswärtigen Verhältniffen blieb der Einfluß der Feccialen. — Uebrigens aber wurden mehrere Förmlichkeiten bey völkerrechtlichen Verhandlungen eingeführt.

VIII. *Quellen des Rechts.*

§. 33.

Die Quellen des Rechts waren anfangs, da mit Vertreibung der Könige auch die königlichen Gesetze abgeschafft wurden, y) sehr schwankend und unbestimmt, bis hernach eine dauerhaftere Staats-

ein-

einrichtung dieser Unbestimmtheit ein Ende machte. Sie sind in dieser Periode: 1. eigentliche Gesetze, (*leges*;) 2. Senats-Schlüsse, (*senatus consulta*;) 3. Volksschlüsse, (*plebiscita*;) 4. *Mores maiorum*. Auch gehören hierher Massen schon *Edicta Magistratum* und die *Auctoritas Prudentum*, anderer Rechtsquellen zu geschweigen.

y) Man behielt jedoch einige derselben bey, die mit der republicanischen Verfassung verträglich waren.

§. 54.

Was I. die *Leges* betrifft, die theils auf den Curien, theils aber auf den Centurien-Verfassungen, am häufigsten aber auf den letztern zu Stande kamen und in dem allgemeinen Willen ihren Grund hatten; <sup>2)</sup> so gehören dahin der Zeitfolge nach: A. Die *Lex Iunia*, von der Abschaffung der königlichen Würde und der Einführung der Consuln, worin zugleich die Gewalt derselben bestimmt wurde, (244;) die *Leges Valeriae*, wodurch die Gewalt der Consuln eingeschränkt, die Berufung an das Volk eingeführt, und jedem die Todesstrafe angedrohet wurde, der sich ohne Willen des Volks in ein öffentliches Amt eindrängen würde, n. l. f., (245;) die *Lex* von der Wahl eines Dictators und *Magistri equitum*; die *Leges sacrae*, von der Wahl der Tribunen und den Rechten des Volks, (260;) die *Lex agraria*, (268,) auf welche hernach mehrere dieser Art folgten; <sup>3)</sup> die *Lex Publilia*, welche die Art der Tribunen-Wahl bestimmte, (285;) und die *Lex Ateria Tarpeia de multa a Magistratibus dicenda*, (300,) welcher schon andere ähnliche Gesetze voraus gegangen waren.

z) Von der Art und Weise, wie die Gesetze in dieser Periode gemacht wurden, und von der Benennung derselben. — Mehrere wurden auch  
von

von den Gegenständen, die sie betreffen, benannt, z. B. *leges agrariae*, *leges foenebres*, u. f. w.

- a) Vergleiche C. G. Heyne *Pr. de legibus agrariis*. Goett. 1793.

§. 35.

B. Die Gesetze der zwölf Tafeln, (*Leges duodecim tabularum*,) (303, 304, 305.) Sie sind von allen Gesetzen dieser Periode darum die merkwürdigsten, weil sie die Grundlage des ganzen Rechts so wohl in dieser als in den folgenden Perioden des Römischen Staats ausmachen. Wir besitzen jetzt nur noch Bruchstücke davon, nach welchen daher auch nur der Inhalt dieser merkwürdigen Gesetze angegeben werden kann. <sup>b)</sup>

- b) Vergleiche hier *Iac. Gothofred in quatuor fontibus iuris civilis*, und als Commentare über die Zwölf-Tafel-Gesetze: *Ant. Clar. Sylvii* in der ersten Abtheilung, §. 59, Note h, angeführte *comm. etc. C. Rittershusii Dodecadellos f. in LL. 12 tabular. commentarii novi*. Nov. ed. Argent. 1609. *Nic. Funccii commentar. ad 12 tabul.* Rintel. 1744. *Commentaire sur la loi de douze tables*, par *Bouchaud*. N. e. à Paris 1787.

§. 36.

Die erste Tafel handelt von der Art, wie eine Rechtsfache vor den Staatsbeamten, (*Praetor*,) gebracht werden soll. Die *vocatio in ius*, (§. 29,) wird hier genau bestimmt, nicht so genau die Anordnung des Gerichts, das Verfahren in demselben, und die Zeit, zu welcher es gehalten werden soll. — Die zweyte Tafel fährt zuvörderst mit der Rechtspflege fort, und bestimmt, wie es mit den Bürgen und Zeugen und der Auffchiebung des Gerichts gehalten werden soll, geht hiernächst auf die Privat-Verbrechen über, und bestimmt: a. in Ansehung des Diebstahls theils die Strafe des Diebes,

bes, theils die Befugnifs des Bestohlen, und dafs gestohlene Sachen nicht sollen usucapirt werden können; b. in Ansehung des *damni iniuria dati* theils die Strafe, theils die Rechte des Beleidigten. — Die dritte Tafel enthält mancherley, als: dafs der treulose Depositar *poenam dupli* erleiden soll; dafs derjenige, welcher mehr als *unciarium foenus* genommen hat, mit der *poena quadrupli* bestraft werden soll; dafs ein Fremder, (*hostis*,) nichts soll usucapiren können; wie es in Ansehung des Schuldenwesens gehalten werden soll. \*) — Die vierte Tafel handelt von der Ehe und der väterlichen Gewalt. Einen *filium monstruosum* oder *prodigiosum* kann der Vater sogleich tödten. Ueber rechtmässige Kinder hat er das Recht über Leben und Tod, und kann sie veräußern, aber durch einen drey-mahligen Verkauf wird das Kind frey. Ein Kind, das innerhalb zehn Monathe, vom Tode des Vaters an gerechnet, geboren wird, ist legitim. — In der fünften Tafel wird das Erbschafts- und Vormundschaftsrecht bestimmt. Jeder Hausvater kann über sein Vermögen und über die Tutel seiner Kinder verfügen wie er will; stirbt er aber ohne Testament und hat keinen *suus heres*, so fällt die Succession auf die Agnaten und Gentilen. Stirbt ein Freygelassener ohne Testament und *suus heres*, so succedirt ihm der Nächste aus der Familie des Patrons. Unter Miterben sind die *iura et obligationes defuncti* von selbst getheilt, wegen des übrigen Vermögens können sie selbst Theilung treffen, und soll der Prätor dazu drey *Arbitros* geben. Wenn ein *pater familias* ohne Testament verstirbt, so soll der nächste Agnat Vormund seiner unmündigen Kinder seyn; und wenn jemand *furius* oder *prodigus* wird und keinen *Curator* hat, so sollen die Agnaten, und hiernächst die Gentilen, die Curatel übernehmen.

Zweyte Abth. B

nehmen. — Die sechste Tafel bestimmt das Eigenthum und den Besitz. Bey der Uebertragung des Eigenthums auf einen andern u. s. f. geht es strenge nach der Verabredung. Jeder Käufer muß vorher den Verkäufer sicher stellen, wenn er das Eigenthum von einer Sache erwerben will. Grundstücke können in zwey Jahren, andere Sachen schon in Einem Jahre durch die Verjährung erworben werden. Ehen können auch *per usum* entstehen. Bey Streitigkeiten soll für den Besitzer gesprochen werden, nur nicht *in liberali causa*. Wer fremde Materialien verbauet, (*tignum iunctum*) soll den doppelten Werth bezahlen, aber die Materialien sollen nicht vindicirt werden können, u. s. w. Ehescheidungen sollen ohne Anführung der Ursachen nicht zugelassen werden. — Die siebente Tafel bestimmt die Strafen der (mehrentheils öffentlichen) Verbrechen, z. B. des falschen Zeugnisses, der Injurien, der Diffamation, des Todtschlags, u. s. f. Wenn ein vierfüßiges Thier, (*quadrupes*) jemanden Schaden zugefügt hat, (*pauperiem fecit*) soll *noxae datio* Statt finden. Wenn ein Vormund betrügerisch gehandelt hat, soll ihn jeder anklagen können, und was er dem Pupillen entwandt hat, soll er gedoppelt wieder ersetzen. — In der achten Tafel sind die *iura praediorum* bestimmt worden. Bey Grenzstreitigkeiten sollen vom *Praetor* drey *Arbitri* ernannt werden. Wenn Zweige von des Nachbarn Bäumen auf mein Grundstück herab hängen, so kann ich sie funfzehn Fuß von der Erde beschneiden, dagegen aber, wenn Früchte davon auf mein Grundstück herab fallen, so soll sie der Nachbar auf sammeln können. Die Breite einer *via* soll in der Länge acht Schuh, in der Krümme sechzehn haben. — Die neunte Tafel betrifft mehrentheils öffentliche und Staatsangelegenheiten. Privilegien sollen

len nicht ertheilt werden. Richter, welche sich haben bestechen lassen, sollen am Leben gestraft werden. Ueber das Leben, die Freyheit, das Bürger- und Familien-Recht eines Römischen Bürgers soll nur auf den *Comitiis centuriatis* gerichtet werden können, und nur das Volk soll Criminal-Richter anordnen können. Die Erregung eines Aufftandes in der Stadt und Feindseligkeit gegen das Vaterland sollen mit dem Tode bestraft werden. — Die zehnte Tafel enthält Anordnungen wegen der Eide und Begräbnisse. Dem Eide ist eine verbindliche Kraft beygelegt. Zu prächtige Leichenbegängnisse werden verbothen. Gräber sollen nicht durch Usucapion erworben werden können, u. s. f. — Die elfte und zwölfte Tafel enthalten Supplemente zu den vorigen zehn Tafeln. Das Volk ist berechtigt, die Geetze abzuändern und aufzuheben. Heurathen zwischen Patriciern und Plebejern sollen nicht Statt finden. Der Besitzer im bösen Glauben soll die Früchte der Sache doppelt restituiren. — Auch von der *detestatio sacerorum* und dem Unterpfande kommen in diesen beyden Tafeln Bestimmungen vor.

c) *Ast si plures erunt rei, tertiis nudinis partis secanto: si plus minusve secuerunt, se fraude esto: si volent uis Tiberim peregre venundanto.* *Gell. n. A., L. 20, C. 1. Corn. v. Bynckershoek obs. iur. Rom., L. 1, C. 1. Io. Taylor ad Leg. decemviral. de inope debitore in partes secando, Cantabrig. 1742, und in D. Fellenberg iur. ant., I, 565.*

§. 37.

C. Die *Leges Valeriae Horatiae*, von der Verbindlichkeit der Volksschlüsse für das Volk, von der Provocation, und von der Unverletzlichkeit der obrigkeitlichen Personen, (305;) die *Lex Duiliana* und *Trebonia*, meistens über die Volks-Tribunen;

B 2

die

die *Lex Canuleia*, (309,) welche die Ehe zwischen den Patriciern und Plebejern wieder erlaubte; die *Lex Aemilia*, über die Dauer des Censoren - Amts, (320;) die *Lex Papiria Iulia*, über Geldstrafen, (324;) und die *Leges Sextiae Liciniae*, über die Vertheilung der Ländereyen gegen den Wucher, über die Ansetzung der *Decemviri sacris faciundis*, und daß auch Plebejer zum Consulate sollten gelangen können, (385 und 387.)

## §. 38.

II. Von *Senatus - consultis* dieser Periode sind jetzt keine mehr dem Inhalte nach bekannt. Dies rührt wahrscheinlich daher, weil sie noch bloß die Verfassung des Senats, nicht, oder doch nur selten, öffentliche und Privat - Verhältnisse zum Gegenstande hatten.

## §. 39.

III. Als *Plebiscita*, welche auf den *Comitiis tributis* zu Stande kamen und jetzt nur allein für das Volk verbindende Kraft hatten, sind nur wenige bekannt. Das Plebiscit gegen das *crimen ambitus*, (322,) bleibt davon immer das merkwürdigste.

## §. 40.

IV. Die *Mores Maiorum* waren gewiß eine sehr wichtige Rechtsquelle in dieser Periode, man kennt nur die dadurch bestimmten Rechtsätze nicht genau. — Gewiß ist in selbigen der Grund so wohl mehrerer öffentlicher als Privat - Anstalten aufzufuchen, die sich erst in der folgenden Periode völlig ausbildeten. <sup>d)</sup>

d) Man pflegt als Anstalten, die durch die *Mores Maiorum* eingeführt wurden, anzugeben: daß Slaven und Weibspersonen von öffentlichen Aemtern ausgeschlossen waren; daß Rasenden und

und Verschwendern die Administration ihres Vermögens unterlagt wurde; daß die Edicte der Magistrats-Perſonen verbindliche Kraft erhielten; u. ſ. f.

§. 41.

Die *Edicte der Magistrats-Perſonen*, deren Grund ſo wohl als verbindende Kraft man am füglichsen in die Dürftigkeit der geſetzlichen Beſtimmung und darein ſetzt, daß jeder Römische Magiſtrat in gewiſſer Hinſicht als Regent betrachtet werden muß, ſind jetzt noch ſehr unbedeutend. Man kennt faſt kein anderes mit Gewiſſheit, als das Edict der Cenſoren *M. Fur. Camillus* und *M. Poſtunius*, (351) über das *aes uxorium* gegen den Cölibat.

§. 42.

Die *Auctoritas Prudentum* mußte bey der Dürftigkeit der Geſetze und bey der ſteigenden Cultur des Staats ſchon früh, und bereits in dieſer Periode, eine Rechtsquelle werden, wenn ſie gleich erſt in der Folge wichtig wurde. Die *actiones legis* und *actus legitimi*, die hernach die Verfolgung des Rechts und die Verrichtung rechtlicher Geſchäfte ſo ſehr erſchweren, wurden ſchon jetzt dadurch eingeführt. <sup>e)</sup>

- e) Mehr davon in der folgenden Periode. *L. 77 D. de R. I.* Vergleiche *C. L. Jung de legis actionum actuumque legitimorum differentia*. Trai. ad Rhen. 1754. *L. J. F. Hoepfner im Commentare über die H. Inſtit.*, Frankf. 1793, S. 947.

IX. *Rechtswiſſenſchaft und Rechtsgelehrte.*

§. 43.

Eine förmliche Rechtswiſſenſchaft gab es auch in dieſer Periode des Römischen Staats noch nicht, wenn

wenn man nicht etwa die Auslegung der Gesetze, besonders die der Zwölf-Tafel-Gesetze, und deren Anwendung auf andere Fälle vermöge der Rechts-Analogie dahin rechnen will, die sich in den Händen der Patricier und Pontifices befand, und woraus die *Auctoritas Prudentum*, (§. 42,) zum größern Theile entsprang. — Auch Rechtsgelehrte in der gewöhnlichen Bedeutung kommen jetzt noch nicht vor. — Merkwürdig ist jedoch der oben <sup>f)</sup> erwähnte *Papirius* wegen seiner Gesetzsammlung, der in dieser Periode lebte.

f) *Erste Abtheilung*, §. 67.

## ZWEYTE PERIODE.

VON DER EINFÜHRUNG DER PRÄTOREN  
BIS AUF DIE ENTSTEHUNG DER DAU-  
ERNDEN DICTATOREN.

(A. u. c. 388 — 672; a. C. n. 365 — 81.)

### I. Staatsverfassung, Aemter und obrigkeitliche Personen.

#### §. 44.

Die Einführung der Prätores hatte so wohl auf die Staatsverwaltung als das Recht der Römischen Republik, besonders aber auf das letztere, einen zu wichtigen Einfluß, als dafs man damit nicht eine neue Periode anfangen sollte.

#### §. 45.

Der Römische Staat wurde auch in dieser Periode von Consuln regiert, die zwar jetzt viel von ihrer ursprünglichen Gewalt verloren hatten, aber doch in gefährvollen Zeiten mit einer unumschränkten Gewalt vom Senate beliehen wurden. §)

In

In ihrer Abwesenheit waren die Prätores ihre Stellvertreter.

g) *Ut viderent vel darent operam, etc.*

§. 46.

Der Römische Staat wurde in diesem Zeitraume ungemein vergrößert und weltherrschend. Aus dem geringfügigen Urlande erweiterte er sich durch die Verbindung mit den Lateinern, <sup>h)</sup> durch die Aufnahme anderer Italiänischer Völkerstämme und auswärtiger Städte zu Bundesgenossen, (*civitates confoederatae*,) <sup>i)</sup> durch die Anlage neuer Colonien und die Ertheilung des Bürgerrechts an fremde Städte, <sup>k)</sup> und endlich durch die Eroberung außer-Italiänischer Länder durch die Gewalt der Waffen. <sup>l)</sup>

h) Der District, den dieses Volk in Italien bewohnte, hieß *Latium*.

i) Der District, den sie bewohnten, wurde schlechthin Italien genannt, und begriff Latium nicht in sich. — Eine verbündete Stadt wurde, wenn sie sich undankbar bewies, zu einer Präfectur gemacht.

k) Sie wurden Municipien, (*municipia*,) und die Bürger derselben *municipes* genannt.

l) Ein solches erobertes Land wurde zu einer Provinz, (*provincia*,) gemacht. — Indess wurde auch, (488,) Italien in vier Provinzen getheilt. Die Provinzen entstanden der Zeitfolge nach so: (523) wurden *Sardinien* und *Corfica* zur Provinz gemacht, (544) *Sicilien*, (557) *Spanien*, das aber in zwey Provinzen abgetheilt wurde, (608) *Griechenland* unter dem Nahmen *Achaia* und bald darauf *Africa*, (627) *Asien*, (634) *Gallia Narbonensis*.

§. 47.

Das Abwechseln der Consuln mit den Kriegstribunen hatte schon seit a. u. c. 387 aufgehört.

Von

Von den Consuln dieser Periode sind *L. Sextius Sextinus* und *L. Aemilius Mamercinus*, *C. Martius Rutilus* und *Cn. Manl. Capitolinus*, *C. Iunius Bubulcus III.* und *Q. Aemil. Barbula II.*, *Appius Claud. Caecus* und *L. Volumnius Flamma*, *P. Sulpit. Saverrio* und *P. Sempronius Sophus*, *M. Claud. Marcellus* und *C. Naut. Rutilus*, *P. Valer. Laevinus* und *T. Coruncanus*, *App. Claud. Caudex* und *M. Fulv. Flaccus*, *Cn. Cornel. Scipio* und *C. Duillius*, *P. Cornel. Scipio* und *T. Sempr. Longus*, *P. Cornel. Scipio* und *P. Licin. Crassus*, *M. Corn. Cethegus* und *P. Sempron. Tuditanus*, *Cn. Corn. Lentulus* und *P. Aelius Paetus Catus*, *S. Ael. Paet. Catus* und *T. Quinct. Flaminius*, *Cn. Corn. Cethegus* und *Q. Minucius Rufus*, *L. Valerius Flaccus* und *M. Porcius Cato*, *P. Cornel. Scipio Nasica* und *M. Acilius Glabrio*, *M. Claudius Marcellus* und *Q. Fabius Labeo*, *P. Cornel. Cethegus* und *M. Baebius Tamphilus*, *Q. Marcus Philippus* und *Cn. Cervil. Caepio*, *Titus Manlius Torquatus* und *Cn. Octavius*, *T. Quinct. Flaminius* und *M. Acil. Balbus*, *L. Marc. Censorinus* und *M. Manilius*, *P. Cornel. Scipio Afric.* und *C. Liv. Mamil. Drusus*, *Cn. Corn. Lentulus* und *L. Mummius*, *P. Mucius Scaevola* und *L. Calpurnius Piso*, *P. Licinius Crassus Mucianus* und *L. Valer. Flaccus*, *L. Caecil. Metellus* und *Q. Mucius Scaevola*, *P. Rutilius Rufus* und *Cn. Mallius Maximus*, *L. Licinius Crassus* und *Q. Mucius Scaevola*, *Cn. Pompei. Strabo* und *L. Porcius Cato*, die merkwürdigsten. <sup>m)</sup>

m) Vergleiche auch hier wieder die *Fastos consulares*.

§. 48.

Die alten Volks-Claffen blieben, aber mit den Eintheilungen des Volks ereigneten sich wichtige Veränderungen. Die Vermehrung der Tribus in der vorigen Periode hatte schon nicht anders geschehen können, als dafs man mit der *Tribus* einen ganz andern Begriff als ehemals verband, welcher jetzt um so nöthiger wurde, als sich die Zahl der Tribus bis zu fünf und dreysig vermehrte, wenn gleich übrigens die alte Classification in *Tribus urbanae* und *rusticae* beybehalten wurde. Die grösste Revolution in der Volkseintheilung machte *Q. Fabius*, ein Cenfor, 449 dadurch, dafs er den ärmern Theil der Bürger, der vorher in alle Tribus vertheilt war, in vier städtische Tribus zusammen steckte, und dadurch diese herab setzte. — Der Ritterstand bildete sich jetzt völlig aus. <sup>n)</sup>

n) Alter eines Ritters; Ehrenzeichen, und unter diesen besonders *annulus aureus*. Vorzüge und eigentliche Bestimmung dieses Standes.

§. 49.

Die Staatsverfassung war in dieser Periode wechselnd zwischen Aristocratie und Democratie, jedoch meistens demokratisch-aristocratisch.

— Gegen das Ende derselben behielt jedoch Aristocratie wieder das Uebergewicht.

§. 50.

Die Consuln standen an der Spitze des Staats. Alle übrige obrigkeitliche Personen, die Volks-Tribunen ausgenommen, waren ihnen unterworfen. Sie versammelten den Senat und das Volk, hielten Vorträge, und vollzogen, was beschlossen wurde.

wurde. In Ansehung auswärtiger Staaten und Völker wären sie die Repräsentanten der Nation, und im Kriege hatten sie das Ober-Commando der Armee. °)

o) *Polyb.* VI, 34.

§. 51.

Den Consuln stand auch in diesem Zeitraume der Senat als immerwährender Staatsrath zur Seite. Vor ihn gehörten die wichtigsten Regierungsgeschäfte, und er hatte auch die Aufsicht über die Religion p) und den öffentlichen Schatz, (*aerarium*,) q) ingleichen die Verforgung der Armee.

p) *Liv.* IX, 46.

q) *Liv.* XXXVIII, 54.

§. 52.

Was den Senat insbesondere betrifft, so blieb die bisherige Zahl der Senatoren, die jetzt aus den Patriciern, Rittern und Plebejern genommen wurden, r) auch noch unverändert. Ihre Wahl geschah in diesem Zeitraume auf eine *verschiedene Art*, s) und sie hatten besondere Ehrenzeichen u) und Vorrechte. — Der Senat wurde an einem von den Augurn geweihten Orte gehalten, und kam zu *fest gesetzten Zeiten*, auch wohl *ausserdem*, zusammen. v) Ihn hielten vorzüglich die Consuln, sonst aber auch andere obrigkeitliche Personen, auch konnten ihn die Volks - Tribunen zusammen berufen. Besonders merkwürdig ist bey demselben das Präfidium und das Votiren zum Behufe der Abfassung eines Senats - Schlusses, das nie ohne die gehörige Anzahl der Senatoren geschehen und durch das *VERO* der Tribunen hintertrieben werden konnte. w)

r) *Liv.* XLII, 61.

s)

s) *Liv.* II, 1; XXIII, 2. — *Album senatorium.*

t) *Z. B. latus clavus.*

u) *Senatus legitimus, indictus f. edictus.*

v) *Intercedere.* — *Senatus auctoritas.*

§. 53.

Die Rechte des Volks in Ansehung der Wahl der obrigkeitlichen Personen und der Concurrenz bey der Ausübung der Hoheitsrechte waren in diesem Zeitraume *mancherley* Veränderungen unterworfen. — Nachdem jetzt auch die *Comitia tributa*, (§. 11,) entstanden waren, so gab es dreyerley Volksversammlungen: nach *Curien*, *Centurien* und *Tribus*. Die Rechte, welche auf denselben ausgeübt wurden, zeigen schon hinlänglich den Antheil, welchen das Volk an der Regierung hatte.

§. 54.

Auf den *Volksversammlungen nach Curien*, die jetzt freylich weit seltner als ehemals werden mußten, wurden Gesetze gegeben, die den Magistraten das *Imperium* übertrugen, <sup>w)</sup> Geächtete aus der Verbannung zurück gerufen, <sup>x)</sup> auch mehrere feyerliche Handlungen, z. B. Testamentifaction und Adrogation, verrichtet.

w) *Liv.* IX, 38.

x) *Liv.* V, 46.

§. 55.

In den *Versammlungen des Volks nach Centurien* wurden alle höhere obrigkeitliche Personen, insbesondere die Consuln, gewählt. Auch den Opferkönig ernannte man auf denselben. Ausgemacht ist es, daß die meisten Gesetze, (*leges*) auf diesen Volksversammlungen zu Stande gekommen sind.

find. — Sie konnten nur von den höhern Magistraten, (§. 64,) gehalten werden, und der präfidirende Magistrat hatte darauf einen so wichtigen Einfluß, daß es bisweilen von ihm heifst, er habe selbst die neue Obrigkeit gewählt. <sup>γ)</sup>

γ) *Liv.* III, 54; IX, 17.

§. 56.

Auf den *Versammlungen des Volks nach Tribus* wurden alle niedere Magistraten, besonders die Volksobrigkeiten, gewählt, auch Gesetze, — Volksbeschlüsse, (*plebiscita*), — gemacht, die anfangs nur die Plebejer verbanden, in der Folge aber allgemein-verbindliche Kraft erhielten.

§. 57.

Von *besondern* obrigkeitlichen Personen blieben aus der vorigen Periode die Censoren, die jetzt alle Ehrenzeichen der Consuln, die Lictoren ausgenommen, führten, und seit a. u. c. 404 auch aus den Plebejern gewählt werden konnten. Sie hatten hauptsächlich die Schätzung zu besorgen, *nebenher* aber gehörten für ihr Amt auch mehrere Polizey-Sachen, und waren jetzt wohl mit der wichtigste Gegenstand desselben. — Auch andere oben genannte Magistraten wurden beybehalten, und zu ihnen noch neue hinzu gefügt.

§. 58.

Zu diesen gehören: 1. die *Aediles curules*, als von den *Aediles plebis* verschieden. Sie bedienten sich der *Sella curulis*, woher sie auch den Namen haben: Ihr Amt bestand in der Aufsicht über die Stadt, die öffentlichen Gebäude, Tempel, Theater, Bäder, u. s. f., auch gehörten vor sie alle höhere Polizey-Sachen. 2) Anfangs wurden sie

ſie bloß aus den Patriciern, bald aber auch aus dem Volke gewählt, wodurch das Anſehen der plebejiſchen Aedilen ungemein geſchwächt wurde.

z) *Liv.* IV, 30; X, 31, 37. *Tacit. annal.*, II, 85.

§. 59.

2. Die Prätores, (*Praetores*), deren Anordnung ſo wichtige Veränderungen im Römischen Rechte hervor brachte. Der erſte Prätor wurde a. u. c. 388 ernannt, <sup>a)</sup> weil die Conſuln wegen der unaufhörlichen bürgerlichen Kriege die Gerechtigkeitspflege nicht beſorgen konnten, (ohne daß jedoch die Gerichtsbarkeit den Conſuln dadurch ganz entzogen worden wäre,) anfänglich aus den Patriciern, und hernach auch aus den Plebejern. <sup>b)</sup> Der Prätor war der Nächſte nach den Conſuln, hatte eben ſo wie ſie Lictores, und hieß wegen der gemeinſchaftlichen Gerichtspflege ſo wohl, als weil er ihre Stelle, wenn ſie abweſend waren, vertrat, ihr College.

<sup>a)</sup> Der Prätor erſcheint hier zum erſten Male als eine für ſich beſtehende obrigkeitliche Perſon. Ehedem wurde dieſe Benennung allen obrigkeitlichen Perſonen mit *iurisdictione* beygelegt. *Liv.* III, 55.

<sup>b)</sup> *Liv.* VIII, 15.

§. 60.

Anfangs war nur Ein Prätor: der *Praetor urbanus*. — Als aber der Staat ſich vergrößerte, ward noch ein Prätor nöthig, der ums Jahr 512 angeſetzt wurde, und darum, weil er eigentlich außerhalb der Stadt gebraucht werden ſollte, *Praetor peregrinus* genannt wurde. <sup>c)</sup> — Ueber das Verhältniß beyder Prätores zu einander herrſcht noch groſſe Dunkelheit. So viel iſt indes gewiß, daß der *Praetor urbanus* eine weit ge-

ehrtere Person war, auch das, was von der Gewalt der Prätores in der Folge vorkommen wird, fast ausschließend auf ihn bezogen werden muß. <sup>d)</sup>

c) Eine treffliche Conjectur darüber findet man in *Hugo's Rechtsgeschichte*, §. 44.

d) Die Gewalt des Prätors wurde in diesen drey Worten ausgedrückt: *Do, Dico, Addico*. — Uebrigens vergleiche *Fr. Car. Conradi D. de Praetore peregrino*, in *parerg.* Libr. I, p. 1 — 42. 10. *Henr. Mylii D. in opusc. acad.*

§. 61.

3. Die *Triumviri capitales*, welche die Gerichtsbarkeit über die Sklaven und andere Personen vom niedrigsten Stande hatten, auch über die Gefängnisse geletzt waren. Sie wurden ums Jahr 465 angeordnet.

§. 62.

Andere Magistrats - Personen, z. B. die *Triumviri monetales, nocturni*, u. f. w., interessieren bey der Geschichte der Rechtsquellen wenig, wo es bloß darauf ankommt, das Vorzügliche in der Verfassung zu schildern. — Auch das Amt eines *Interrex* war viel zu vorüber gehend, als daß es Aufmerksamkeit verdiente.

§. 63.

Die Römischen Magistrats - Personen, (*Magistratus*,) wurden verschieden eingetheilt: in ordentliche, (*ordinarii*,) und außerordentliche, (*extraordinarii*;) höhere, (*maiores*,) und niedere, (*minores*;) curulische, (*curules*,) und nicht-curulische, (*non curules*;) zu welchen Eintheilungen, nachdem auch den Plebejern die obrigkeitlichen Würden waren mitgetheilt worden, die Eintheilung in patricische und plebejische noch hinzu kam.

§. 64.

§. 64.

Zu den *Magistratus maiores* gehörten alle diejenigen, welche die höhern Auspicien hatten. Ordentliche davon waren die *Consuln*, *Prätoren* und *Censoren*; und von den außerordentlichen kommen der *Dictator*, *Magister equitum*, der *Interrex* und der *Präfect der Stadt* hier vorzüglich in Betrachtung. Zu den niedern Magistraten gehörten als ordentliche: die Volks-Tribunen, die Aedilen und Quästoren; als außerordentliche mehrere, die nicht weiter interessiren.

§. 65.

Wenn man sich eine richtige Vorstellung so wohl von der Eigenschaft als Gewalt eines Römischen Magistrates machen will, so muß man daran denken, daß die meisten Magistraten in einer Zeit entstanden, wo der Staat noch roh und uncultivirt war, und wo bloß das Allgemeine durch Gesetze bestimmt worden war, das Detail aber der Bestimmung des Magistrates überlassen werden mußte; wo man ferner noch keine geordnete Begriffe von den Hoheitsrechten hatte, wenn man gleich zwischen *imperium* und *iurisdictio* im allgemeinen unterschied; und wo endlich noch keine bestimmte Vertheilung der Staatsgewalt vorhanden war, folglich beynabe so viele verschiedene Regenten als Magistraten, wenigstens höhere, da seyn und in ihrer Amtsverwaltung zusammen treffen mußten.

§. 66.

Daher so wohl, als aus dem politischen Gange der Dinge in dieser Periode, läßt sich das Verhältniß der Römischen Magistraten zu einander, ihre abwechselnde Gewalt, und das fast einem jeden Magistrate eigenthümliche Recht, *E dicte*, (*edicta*) zu erlas-

erlassen; welche gesetzliche Kraft hatten, erklären. Für die Geschichte der Rechtsquellen sind besonders die Edicte der Aedilen, (*edicta aedilitia*,) und der Prätores, (*edicta praetoria*,) merkwürdig.

## §. 67.

Die Edicte der Aedilen betrafen vorzüglich Polizey-Sachen, die vor sie gehörten, nebenher aber auch Privat-Verhältnisse, die damit zusammen hängen, z. B. Kauf und Verkauf. Die Edicte der Prätores hingegen schränkten sich fast allein auf *iurisdictio* und das, was damit in genauer Verbindung steht, ein.

## §. 68.

Da indess die Zwölf-Tafel-Gesetze so wohl als andere *Leges*, worauf der Prätor so wie jeder andere Staatsbeamter beym Antritte seines Amtes beeidigt wurde, nur die allerersten Grundsätze des Rechts enthielten, die Ausbildung und bestimmtere Anwendung derselben hingegen dem Magistrate, der *iurisdictio* hatte, überlassen bleiben mußten; so war es natürlich, daß die Edicte der Prätores die häufigsten werden und die vorzüglichsten Supplemente der Gesetze abgeben mußten. — Dabey bleibt es jedoch ausgemacht, daß die Grundsätze, welche die Prätores in ihren Edicten annahmen, nicht immer mit den gesetzlichen Bestimmungen zusammen hängen, vielmehr sich häufig davon entfernen, wovon aber der Grund nicht so wohl in der Meineidigkeit der Prätores, als in der zunehmenden Staats-Cultur und dem allmählichen Abkommen mehrerer alter gesetzlicher Verfügungen zu suchen ist.

## §. 69.

## §. 69.

Die Anhänglichkeit ans ältere Recht so wohl, es mochte nun in den Zwölf-Tafel-Gesetzen oder dem Herkommen seinen Grund haben, als der Umstand, daß doch bey aller Gewalt die Prätores keine förmliche Gesetze geben konnten, machten es jedoch nothwendig, daß der Prätor bey der Einführung seiner Rechtsgrundsätze sich verbergen und solche unter neue Ausdrücke verstecken, oder etwas neues dabey zum Grunde legen mußte. — Daher rühren denn die *bonorum possessiones*, die Rechtserdichtungen, (*fictiones iuris*), die Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand, (*restitutiones in integrum*), u. s. f.

## §. 70.

Wohl viel später als die Edicte anderer Magistrats - Personen kamen die Edicte des Prätors auf. — Denn da bloß die allgemeinsten Rechtsätze durch Gesetze bestimmt waren, mit Hinsicht auf sie aber alles übrige dem Magistrate, der *iurisdicatio* hatte, überlassen blieb, so bedurfte es solcher Edicte nicht. Die erste Veranlassung dazu gaben ohne Zweifel theils das Mißtrauen gegen die durchgängig gleiche Gerechtigkeit des Prätors bey der steigenden Cultur des Volks und die immer fortdauernden Streitigkeiten zwischen der reichern und ärmern Volks - Classe, theils der Umstand, daß man bey den so dürftigen Rechtsgrundätzen doch wissen wollte, wie man daran war. Dazu kam, daß der Prätor selbst mehr gesichert war, wenn er durch Edicte bekannt machte, wie er verfahren wollte und welche Rechtsätze er in einzeln vorkommenden Fällen befolgen werde.

## §. 71.

Der Prätor erließ seitdem beym Antritte seines Amts, das, so wie das Consul-Amt, jährlich war, ein Edict, d. i.: einen Inbegriff von Rechtsvorschriften, nach welchen er in dem Jahre Recht sprechen wollte, — *edictum ordinarium, lex annua*; — außerdem aber machte er nach Erforderniß der Umstände noch besondere Edicte bekannt, — *edicta extraordinaria, peculiaria, et repentina*. — In dem Edicte waren bald ganz neue Rechtsätze und Vorschriften enthalten, — *edictum novum*, — bald aber auch nur die Edicte seiner Vorgänger ganz, — *edictum tralatitium*, — oder zum Theile, — *caput tralatitium*, — darein aufgenommen. <sup>e)</sup>

e) Publication dieser Edicte *in albo* und gebräuchliche Formel bey der Abfassung derselben.

## §. 72.

So verschieden der Gegenstand, so verschieden sind auch die prätorischen Verordnungen. Eine vorzügliche Gattung derselben sind die Interdicte, (*interdicta*,) die zwar nur eigentlich in Sachen des Besitzes vorkommen, über dies aber auch andere Rechtsangelegenheiten betreffen. Sie waren prätorische Verordnungen, die in einer kurzen und bündigen Formel abgefaßt wurden und die Erwerbung, Beybehaltung oder Wiedererlangung eines Besitzes, die Wiedererstattung, Leistung oder das Verboth einer Sache betrafen. <sup>f)</sup>

f) Die hierher gehörigen Formeln siehe bey *Brissonius de formulis*. V, p. 388.

## §. 73.

Als öffentliche Diener der Magistraten, — *Apparitores*, — kommen 1. die *Scribae*, welche die öffentlichen Verhandlungen niederschrieben, und die

die nicht mit den Notarien, wovon man jetzt auch schon Spuren findet, verwechfelt werden dürfen; 2. die Herolde, (*Praecones*,) als verschiedene von den *Coactoribus*; 3. die Lictoren, (*Lictores*;) 4. die *Accensi*; und 5. die *Viatores* besonders in Betrachtung.

g) Das vorzüglichste Amt der Lictoren, die nebst andern Magistrats-Dienern auch schon in der vorigen Periode vorkommen, bestand in der Vollziehung der gesetzmäßig zuerkannten Strafe. *Liv.* I, 26; VIII, 7, 32. — Unterschied zwischen ihnen und dem *Carnifex*. *Tacit. annal.* III, 50.

§. 74.

Die im §. 58 folg. und vorher genannten Magistraten hatten eigentlich ihre Beziehung nur auf Rom selbst und das Hauptland des Römischen Staats, wenn gleich darum ihr Einfluss auswärts nicht der geringste war. — In den Provinzen gab es noch besondere Magistraten, — *Magistratus provinciales*. — Anfangs wurden nur Prätores dahin abgesandt, um die Gerechtigkeitspflege zu verwalten, <sup>h)</sup> hernach aber wirkliche Statthalter, um die Armeen zu commandiren und die Justiz zu verwalten. Sie waren entweder Proprätoren, (*Propraetores*,) oder Proconsuln, (*Proconsules*,) und ihr Amt dauerte eigentlich nur ein Jahr, konnte aber verlängert werden. — Wer die eine oder die andere Provinz versehen sollte, wurde entweder durchs Loos, oder durch einen Vergleich, oder auch durch den Ausspruch des Senats und des Volks bestimmt. <sup>i)</sup>

h) *Liv.* XL, 44. — 527 wurden für Sicilien und Sardinien zwey neue Prätores erwählt, 557 kamen noch zwey für Spanien hinzu. — Sie blieben hernach, als die *Proconsules* und *Propraetores* zur Verwaltung der Provinzen abgesendet wurden,

den, (605,) zur Administration der Criminal-Gerichte in der Stadt.

- i) *Liv.* XXVII, 36; XXXIV, 54. — Eintheilung der Provinzen in *proconsularische* und *proprätorische*.

§. 75.

So wie der Senat den Umfang und die Grenzen einer jeden Provinz und die Zahl der darin zu unterhaltenden Truppen bestimmte, eben so wurden von demselben das Gefolge der Statthalter und ihre Reisekosten bestimmt. Jedem Proconsul und Proprätor wurde eine gewisse Anzahl Legaten, (*Legati*), mitgegeben, und ein *Quaestor*, der die öffentlichen Einkünfte besorgte und über die Ausgabe und Einnahme in jeder Provinz Rechnung führte. In der Provinz führte er die Regierung *cum consilio*, und erließ, eben so wie die Magistraten in der Stadt, Edicte, — *edicta provincialia*.

§. 76.

Die Statthalter in den Provinzen wurden nach Beendigung ihres Amtes in Rom zur Verantwortung gezogen. Ehe sie aus der ihnen anvertrauten Provinz abreiseten, mußten sie in zweyen der vorzüglichsten Städte der Provinz ihre Rechnungen niederlegen. Vor der Ankunft ihres Nachfolgers durften sie aus der Provinz eigentlich nicht abgehen; indess geschah solches doch zuweilen, und sie ließen sodann ihren Legaten, öfter aber ihren Quästor, zur Verwaltung derselben zurück.

§. 77.

In die Präfecturen wurden von Rom aus obrigkeitliche Personen zur Verwaltung der Gerechtigkeitspflege geschickt, welche Präfecte, (*Praefecti*), hießen. — Sie konnten auch Edicte geben.

geben. — So wurden auch zur Verwaltung der Staatseinkünfte in Italien neue *Quaestores* ange-  
 setzt, <sup>k)</sup> die von den *Quaestoribus urbanis*, die immer die vorzüglichsten blieben, und den *Quaestoribus provincialibus* verschieden waren. — Und in den Colonien waren die vorzüglichsten obrigkeitlichen Personen die *Duumviri* und ihre Senatoren, die *Decurionen*, (*Decuriones*), die ein eignes Collegium ausmachten.

k) Seit der Eintheilung Italiens in Provinzen *provinciae quaestoriae*, (§. 46, Note 1.)

§. 78.

In Ansehung der Glieder des Staats trugen sich in diesem Zeitraume wichtige Veränderungen zu. — Sie bestanden jetzt nicht mehr allein aus einzelnen Familien, sondern auch ganze Gemeinheiten, Corporationen und überwundene Völker machten die Bestandtheile des Staats aus, z. B. die Colonien, die Praefecturen, Provinzen u. f. f. — Das Verhältniß der letztern zum Hauptstaate er giebt sich theils aus dem, was von den obrigkeitlichen Personen bereits gesagt worden ist, theils aus dem, was weiter unten von dem Bürgerrechte und den Rechtsquellen gesagt werden soll, daher wir uns hier bloß auf die Familien einschränken.

§. 79.

Die Familien-Verbindungen erhielten in dieser Periode die höchste Ausbildung. In den Familien entstanden die *Nobiles*, worunter man alle die verstand, die entweder selbst oder deren Vorfahren ein curulisches Amt bekleidet hatten. Sie hatten das Recht, Bildnisse von sich verfertigen zu lassen, — *ius imaginum*, — die von ihren Nachkommen mit großer Sorgfalt aufbewahrt und bey fey-  
 erli-

erlichen Angelegenheiten gebraucht wurden. Diejenigen Glieder der Familien, die weder von sich selbst noch von ihren Vorfahren *imagines* aufzuweisen hatten, hießen *Ignobiles*. 1)

1) Unterschied von *hominibus novis*.

§. 80.

Die Abgaben von dem Vermögen der Bürger nach den *Census* wurden in diesem Zeitraume nur selten und in außerordentlichen Fällen gefordert, — *tributum temerarium*. m) — Dagegen hatte der Staat jetzt andere Einkünfte, 1. an den Zöllen, (*vectigalia*;) n) 2. der Beute, (*praeda*;) und den Contributionen; 3. an dem Zwanzigsten von Freylassungen, (*vigesima manumissionum*;) und 4. an andern Abgaben, die so wohl in Rom als Italien überhaupt geleistet wurden. — Die Einkünfte aus den Provinzen waren über dies noch sehr beträchtlich, obgleich auch die genannten Abgaben mit darunter fielen; indess scheinen sie sehr willkürlich gewesen zu seyn.

m) *Liv.* XXVI, 36.

n) Sie waren mehrerley Art:

1. *Portorium*, (eigentlicher Zoll.) Abgabe in den Häfen für die ein- und auszuführenden Waaren. — Der Ursprung dieser Abgabe wird ganz unrichtig, nach *Dionys.* V, 22, und *Liv.* II, 9, in die Zeit der Könige gesetzt. — Veränderung mit dieser Abgabe und *Portitores*.
2. *Decumae* oder *vectigal* in strenger Bedeutung: Abgabe in Früchten oder Naturalien von *agris publicis* oder *vectigalibus*.
3. *Scriptura*: Abgabe, welche von öffentlichen Viehweiden und Gehölzen bezahlt wurde.
4. *Vectigal e metallis et salinis*.

Als

Als Hauptwerk kann hier angesehen werden: P. *Burrmann de vectigalibus populi Romani*. Lugd. Batav. 1734.

§. 81.

Alle diese Abgaben flossen in den öffentlichen Schatz, (*aerarium*), worüber der Senat die Oberaufsicht und die Quästoren die Verwaltung hatten. Sie wurden mehrentheils von den Cenforen verpachtet, und die Pächter hießen im allgemeinen *Publicani*, bekamen aber sonst auch wohl nach der gepachteten Abgabe noch besondere Nahmen, z. B. *Decumani*. Die *Publicani* stellten dem Volke Bürgen, (*praedes*), und traten mit einander in eine Gesellschaft, — *societas Publicanorum*. — Sie bestanden mehrentheils aus den angesehensten Personen und dem Ritterstande.

II. Religion und gottesdienstliche Einrichtungen.

§. 82.

Was die Religion in dieser Periode betrifft, so wurden mehrere Gottheiten eingeführt, und es entstand der Unterschied zwischen *Diis maiorum* und *minorum gentium*.

§. 83.

Auch die Zahl der gottesdienstlichen Personen wurde vermehrt, durch die Ansetzung besonderer Priester für neue Gottheiten und durch die Ernennung der Pontificum und Augurn aus der Classe der Plebejer a. u. c. 454. — Doch blieben die alten *Collegia Pontificum*.

§. 84.

Die Gewalt und das Ansehen des *Pontifex maximus* stiegen in diesem Zeitraume bis zum höchsten

ften Gipfel. Er wohnete fast allen feyerlichen und öffentlichen Handlungen bey und übte in mehreren Sachen eine Gerichtsbarkeit, selbst über die Magistrats-Personen, aus. Er hatte nebst dem *Collegio Pontificum* für die Eintheilung des Jahres und den öffentlichen Kalender, (*fasti calendares*.) und dessen Eintheilung zu sorgen. — Auch durch ihn *vorzüglich* wurden die Tage, an welchen Gericht gehalten werden konnte, — *dies fasti*, — und die, da solches entweder gar nicht, — *dies nefasti*, — oder nur zum Theile geschehen konnte, — *dies interdicti*, — bestimmt. °)

o) *Ovid. fastor.* I, 47:

Ille nefastus erit, per quem *tria verba*, (§. 60,  
Note d,) *filentur*:

*Fastus erit, per quem lege licebit agi.*

Ueber die Eintheilung des Jahres bey den Römern und über *nundinae* oder *novendinae*.

### §. 85.

Die zur Verehrung der Götter bestimmten Gebäude, (*templa*,) Altäre, (*altaria*,) und alles, was den Göttern durch die Pontifices öffentlich war geheiligt worden, — *res sacrae*, — stand unter der Gerichtsbarkeit der Pontificum und konnte nicht veräußert werden, weil es als den Göttern gehörig angesehen wurde. Diese, (die *res sacrae*,) die *res religiosae*, z. B. Gräber, und die *res sanctae*, z. B. die Mauern und Thore einer Stadt, machten die *res divini iuris* bey den Römern aus, p) welche den *rebus humani iuris* entgegen gesetzt wurden.

p) Ueber *exauguratio*, *evocatio* u. s. f.

### §. 86.

So wie der öffentliche Gottesdienst sich erweiterte, eben so trug sich auch in dieser Periode eine  
eine

eine Erweiterung der *facrorum privatorum* zu. — Der Unterschied zwischen Laren, (*Lares*), und Penaten, (*Penates*), und die sich darauf beziehenden religiösen Handlungen, können unfreitag erst in dieses Zeitalter gesetzt werden.

### III. Bürgerrecht.

#### §. 87.

Jetzt erst bildete sich auch das Römische Bürgerrecht völlig aus und läßt sich in seinem ganzen Umfange und nach seinen verschiedenen Modificationen angeben. In seinem ganzen Umfange und als *ius Quiritium* begriff dasselbe so wohl öffentliche als Privat-Rechte in sich. Zu jenen gehörte: das *ius census, militiae, tributorum, suffragii, honorum et sacrorum*; zu diesen hingegen das *ius libertatis, gentilitatis et familiae, connubii, patriae potestatis, domini legitimi, testamenti et hereditatis, tutelae*. — Dafs jemand Römischer Bürger war, hing nicht mehr wie ehemals von zufälligen Umständen ab.

#### §. 88.

Seitdem auch andern als ursprünglich Römischen Bürgern, (wie dies der Geist der republicanischen Verfassung mit sich bringt,) einzelne in dem Bürgerrechte enthaltene Rechte waren mitgetheilt worden, entstand als unterschieden von dem *iure Quiritium*, als *ius civitatis optimum maximum*, das *ius civitatis*. — Es gab davon mehrere Gattungen, als: das *ius civitatis in specie*, das *ius Latii*, das *ius Italicum* und *provinciale*.<sup>q)</sup>

q) Welche Rechte ein jedes derselben in sich begriffen habe, läßt sich nicht mehr genau bestimmen.

#### §. 89.

## §. 89.

Wer das Bürgerrecht nicht hatte, hieß *peregrinus*, und ehemals *hostis*, und hatte nicht den Genuß einer einzigen im Bürgerrechte enthaltenen Befugniss. — Sogar über sein Vermögen konnte er nicht durch eine letzte Willensverordnung verfügen, und wenn er starb, so wurden seine Güter als *quasi vacantia* eingezogen, wenn nicht jemand vorhanden war, der ihn *iure adplicationis* beerben konnte. <sup>1)</sup>

r) Verhältniß zwischen *peregrinus* und *civis Romanus* in Ansehung des Verkehrs, des Handels und Wandels u. s. f. — Art von Gastgericht schon in dieser Periode vielleicht bey dem *Praetor peregrinus* oder einem andern dazu bestellten Prätor.

## IV. Privat-Verhältnisse.

## §. 90.

In den Privat-Verhältnissen der Bürger trugen sich in dieser Periode wichtige Veränderungen zu. Sie wurden theils mehr ausgebildet, theils aber auch sehr erweitert.

## §. 91.

Was I. die väterliche Gewalt betrifft, so blieben zwar auch noch in dieser Periode die darin von Alters her enthaltenen Rechte, weil sie mit einer Volksregierung sehr gut verträglich waren; indess erlitt das Recht eines Römischen Hausvaters über Leben und Tod der Kinder *große Einschränkungen*, und gleicher Gestalt das Recht, die Kinder zu verkaufen, welches schon seit Numa her nicht mehr völlig frey gewesen war, und es um so weniger bey dem gegenwärtigen Verhältnisse zwischen Vater und Sohn seyn konnte. <sup>2)</sup> — Auch das

das Recht des Hausvaters, durch die Kinder zu erwerben, wurde durch die Einführung des castrenfischen Sonderguts, (*peculium castrense*,) geschmälert, das jedoch jetzt gewiß noch sehr unausgebildet war. <sup>1)</sup>

s) Beweis dieser Sätze:

1. Aus der Staatsverfassung und der Theorie des Bürgerrechts.
2. Aus dem Verhältnisse zwischen Vater und Kindern.

t) Vergleiche so wohl hier als in der Folge *Rau historia iuris civilis de peculiiis*. Lipf. 1770.

§. 92.

Ueberhaupt war jetzt zwischen dem Vater und seinen Kindern mit Hinsicht auf die väterliche Gewalt folgendes Verhältniß vorhanden: I. Die väterliche Gewalt erstreckte sich nicht bloß über die Kinder, sondern auch über Enkel und Urenkel, wo sie jedoch die Gestalt einer obern väterlichen Gewalt annahm; II. sie dauerte noch die ganze Lebenszeit über die Kinder fort, wenn gleich der Grund davon weggefallen war, wurde jedoch unterbrochen, wenn der Sohn ein öffentliches Amt erhielt; III. zwischen dem Vater und den unter seiner Gewalt stehenden Kindern fand eine Einheit der Person, (*unitas personae*,) Statt, die besonders bey rechtlichen Geschäften sich zeigte; IV. wenn der Vater dem Sohne etwas gab, um damit ein Gewerbe zu treiben, — *peculium profectitium*, — so war er für seine Schulden, so weit dasselbe reichte, verantwortlich. <sup>u)</sup>

u) *Actio de peculio, actio tributoria*.

§. 93.

Die väterliche Gewalt konnte erworben werden: 1. wie vorher, durch eine rechtmäßige Ehe,

Ehe, (*iustus nuptiis*;) 2. durch die Adoption, (*adoptio*), die zwiefacher Art war: Arrogation, (*arrogatio*), und Adoption im strengen Verstande. Dafs beyde Arten der Adoption schon in diesem Zeitraume vorhanden gewesen sind, leidet keinen Zweifel, indess war doch die Arrogation unstreitig früher da. Sie wurde vorzüglich zur Erhaltung des Hausgottesdienstes eingeführt, und geschah auf der Volksversammlung durch eine Anfrage bey dem Volke, dessen Wille nöthig war, wenn ein Bürger weniger werden sollte, dagegen die Adoption im engern Verstande vor den Staatsbeamten mit den bey der Emancipation üblichen Gebräuchen geschah. v)

v) Die so genannte *adoptio per testamentum* ist keine wahre Adoption.

## §. 94.

Die väterliche Gewalt wurde jetzt durch eine förmliche Emancipation, (*emancipatio*), aufgehoben. Die Form war von dem alten Grundsatz: dafs das Kind durch einen dreymahligen Verkauf frey werde, hergenommen, und bestand in einem dreymahligen Scheinverkaufe an den *pater fiduciarius*, worauf die Manumission erfolgte. — Die Töchter bedurften dieser Förmlichkeit nur zum Theile, auch wurden sie schon durch die strenge Ehe von der väterlichen Gewalt frey.

## §. 95.

II. Die herrliche Gewalt litt nebst den darin enthaltenen Rechten keine Veränderung, indess kamen nach und nach, und weil sie so häufig gemischt wurde, Einschränkungen derselben auf. — Der Zustand der Slaven war jetzt drückender als jemahls. w)

w)

w) Unterschied zwischen *servis* und *deditiis*. Liv. VII, 31. — *Servi publici et privati*.

§. 96.

Das Verhältniß des Slaven mit Hinsicht auf die herrliche Gewalt war dieses: I. Er wurde überhaupt als eine Sache, (*res*.) betrachtet, und hatte bloß *ius naturale*, nicht *civile*; \*) II. die Slaven konnten kein Eigenthum ohne Bewilligung ihres Herrn haben, und auch dann war es noch kein Römisches Eigenthum; †) III. sie waren, wie jede Sache, *in commercio*, und wurden in Beziehung aufs Ganze für so geringfügig angesehen, daß, wenn ein Herr in seinem Hause von Slaven war ermordet worden und der Mörder nicht ausfändig gemacht werden konnte, alle Slaven des Hauses sterben mußten. ‡)

x) Slavenverwandtschaft. — Slavenehe, (*contubernium*.)

y) *Peculium servile*.

z) Tacit. *annal.*, XIV, 42.

§. 97.

Slave wurde man jetzt: 1. durch die Geburt, 2. durch Kriegsgefangenschaft, auch schon 3. zur Strafe wegen eines begangenen Verbrechens, aber 4. nicht mehr wegen Schulden. Wer aus der Slavery losgelassen wurde, hieß *libertus* f. *libertinus*. Die Loslassung, (*manumissio*) geschah: 1. durch einen Ausspruch des *Magistratus*, (*per vindictam*;) 2. durch den *Census*, (*m. per censum*;) und 3. durch das Testament des Herrn, (*m. per testamentum*.) Die so erlangte Freyheit war *iusta libertas*; eine simple Erklärung des Herrn befreyte bloß von Slavediensten und konnte auf mancherley Art geschehen. §)

a)

a) Dahin gehört *manumissio per epistolam, inter amicos, per mensam*, u. s. f., vielleicht schon jetzt oder späterhin.

§. 98.

Die Freygelassenen hatten alle die vollen Rechte eines Römers in Privat-Sachen, — *iura privata iuris Quiritium*. — Aber mit Hinsicht auf die öffentlichen Rechte waren sie geringer. — Das Patronat-Recht des Herrn über den Freygelassenen ist jetzt völlig ausgebildet. Es begriff das Recht, Geschenke, Unterstützung und Dienste von dem Freygelassenen zu fordern und denselben zu beerben, wenn er ohne *suus heres* verstarb, in sich. — Doch wurde dieses Successions - Recht, (vielleicht schon jetzt,) durch die Prätores erweitert. <sup>b)</sup>

b) §. 1 *I. de succ. libertor.*, wo Justinian diese Succession des Patrons von ihrem ersten Ursprunge an bis auf sein Zeitalter erzählt.

Anmerk. Mit Hinsicht auf die väterliche und herrliche Gewalt wurden die Menschen in *homines sui* und *alieni iuris* eingetheilt.

§. 99.

Was III. die rechtlichen Geschäfte der Bürger betrifft, so hatten sich diese jetzt ganz ausgebildet, hatten aber zum größern Theile eine sonderbare Gestalt und waren an viele ermüdende Förmlichkeiten geknüpft.

§. 100.

Die alte strenge Ehe ward in dieser Periode feltener; und mußte es werden, weil sich bey den verderbten Sitten kein Frauenzimmer mit Vermögen zu der damit verbundenen Unterwürfigkeit entschließen wollte. Man behielt daher nur mehrentheils die äußere Form der Ehe bey, die Rechte der-

derselben aber wurden verabredet, oder man liefs es auch wohl ohne alle Förmlichkeiten bey der blofsen Verabredung bewenden. — Jetzt kam auch die *dos* der Ehefrau auf, c) nicht als ein Theil des Kaufgeldes für den Einkauf in das Haus des Mannes, sondern aus mehrern andern Gründen und als verschieden von ihrem übrigen Vermögen. — Die Rechte des Mannes so wohl über die Frau als ihr Vermögen beruheten bey dieser laxen Ehe blofs auf Verabredung, aber die Verbindlichkeit des Vaters, die Tochter zu dotiren, wurde bald gesetztlich.

c) *Dos profectitia, adventitia, receptitia.*

§. 101.

Polygamie war nicht erlaubt, wohl aber das Halten der Keksweiber oder Concubinen, zwischen welchen jetzt noch kein Unterschied war. — Zur Gültigkeit der Ehe war die Einwilligung des Hausvaters nothwendig, dessen *fili* und *filiae familias* sie abschliessen wollten, ingleichen ein bestimmtes Alter, nämlich bey Mannspersonen vierzehn, bey Frauenspersonen aber zwölf Jahr. — Auch durften diejenigen, welche sie abschliessen wollten, nicht zu nahe mit einander verwandt seyn. — Die Verwandtschaftsgrade waren jetzt mehr als ehemals bestimmt.

§. 102.

Ehescheidungen waren jetzt völlig erlaubt und wurden als eine blofse Privat-Sache angesehen. — Die jetzt gewöhnliche laxer Ehe gab zu Entwendungen, — *res amotae*, — und nachtheiligen Schenkungen während der Ehe, — *donationes inter v. et u.*, — Veranlassung.

§. 103.

## §. 103.

Der Ehe gingen die Verlöbniſſe, (*sponsalia*), voraus, die einseitig eben so wie die Ehe aufgehoben werden konnten. — Sie wurden auch wohl *ipſo iure* aufgehoben, wenn der Bräutigam mit der Vollziehung der Ehe zu lange wartete, — *praescriptio sponsaliorum*. — Man pflegte dabey die *dos* fest zu setzen und die Eheberedungen zu treffen.

## §. 104.

Was die Testamente betrifft, so war wegen der Zwölf - Tafel - Gesetze, die die äußere Testaments - Form auf sich beruhen ließen, mit Hintansetzung der Testamente auf den *Comitiis calatis*, eine sehr einfache Art zu testiren aufgekommen, die man zwar nicht genau kennt, wobey aber eine bildliche Uebergabe der Erbschaft wohl das Wesentlichste war. Darans bildete sich aber bald eine nothwendige Förmlichkeit, und es entstand das *testamentum per aes et libram*. Es bestand aus zwey Stücken: der *familiae Mancipatio* und der *nuncupatio testamenti*. Das erstere Stück hat mit der weiter unten vorkommenden Mancipation alles gemein; das letztere bestand in der Ernennung des Erben vor den Zeugen, mit Beziehung auf ein zu diesem Ende schriftlich aufgesetztes Testament. <sup>d)</sup> — Ohne diese Feyerlichkeit war darnach kein Testament gültig. Doch ließ der Prätor auch denjenigen zur Erbschaft zu, der ohne *familiae Mancipatio* war zum Erben ernannt worden, so bald bey dem Testamente die gehörigen [?] Siegel vorhanden waren, — *bonorum possessio secundum tabulas*.

d) Die Formel, welche der Erblasser dabey ausgesprochen haben soll, ist diese: *Haec, uti in his tabulis cerise scripta sunt, ita do, ita lego, ita testor, itaque vos, Quirites, testimonium praebitote.*

## §. 105.

## §. 105.

An die Förmlichkeit bey Testamenten war gewifs der Soldat nicht gebunden. Mufste gleich das *testamentum in procinctu* jetzt wegfallen, so konnte doch das befreyete Testament davon noch ganz füglich übrig bleiben, und blieb gewifs bürgerlich - wirksam übrig, ohne dafs der foldatifehe Erbe auf die prätorifche *bonorum possessio* fich zu berufen nöthig gehabt hätte. — Die *bonorum possessio ex testamento militis*, die (wahrscheinlich) in diese Periode fällt, kann dabey immer sehr gut bestehen.

## §. 106.

Noch hatte ein Römer das Rechr, über sein Vermögen zu verfügen, wie er wollte, und er konnte auch noch seine Kinder von der Erbschaft ausschliessen und einen ganz Fremden zum Erben einsetzen, so wie diese Befugnifs in Ansehung aller gesetzlichen Erben Statt fand. — Aber dieser Satz gehörte so wie mehrere andere zu den blofs theoretischen; denn der *suus heres* so wohl als *emancipatus*, wenn er von dem Vater stillschweigend im Testamente war übergangen worden, wurde jetzt von dem Prätor unterfrätzt, — *bonorum possessio contra tabulas*, — jedoch der letztere nur unter der Verbindlichkeit zu conferiren, — *collatio (emancipatorum)*. — Und wer ausdrücklich enterbt war, focht das Testament als pflichtwidrig an und forderte Untersuchung und Entscheidung über die Rechtmäfsigkeit der Enterbung. \*) — Auch in Hinsicht auf die Person des Erben kamen jetzt Einschränkungen vor, die jedoch mehrentheils vorüber gehend waren. †)

e) *Testamentum inofficiosum. Querela inofficiosi testamenti*. — Ueber den Grund dieser neuen Rechtsätze.

Zweyte Abth.

D

f)

f) Sie gaben zur Entstehung der Fideicommissa Veranlassung.

§. 107.

Die Hauptanordnung im Testamente machte die Erbenseinfetzung, (*heredis institutio*,) (die Substitution, (*substitutio*,) mit eingerechnet.) — Dann folgten die Vermächtnisse, (*legata*,) die nach den Ausdrücken, deren sich der Testirer dabey bediente, von vierfacher Art waren: *legatum per vindicationem*, *sinendi modo*, *per damnationem*, und *per praeceptionem*. Jede Gattung dieser Legate hatte ihre eignen Rechte, aber die Freyheit, Legate zu hinterlassen, war jetzt sehr eingeschränkt. <sup>2)</sup> — Die Vermächtnisse so wohl als andere Anordnungen, die sonst noch der Testirer machte, hingen davon ab, daß das Testament an den Förmlichkeiten keinen Mangel hatte, und sich ein Erbe fand. — Die *codicilli* waren noch bloße Billets; und was man *verbis precativis* von dem Erben verlangte und seiner Generosität überließ, darauf konnte nicht geklagt werden.

g) — Moralische Personen konnten weder Erbschaften noch Legate erhalten. — *Fideicommissum universale et singulare*.

§. 108.

Auch blieb noch immer die Anordnung der Tutel ein vorzüglicher Gegenstand des Testaments; und wohl schwerlich aus einem andern Grunde, als mit Hinsicht auf diese Befugniss, wurde dem Hausvater die *substitutio pupillaris* eingeräumt. — Doch kommt jetzt *tutela legitima* häufiger als ehemals vor und wird der Grund derselben bestimmter. — Auch die *tutela dativa* kam jetzt auf, und war von zwiefacher Art. <sup>h)</sup> — Die *excusationes a tutela* waren noch nicht bestimmt, aber der Vormund mußte

musste die einmahl übernommene Tutel behalten, <sup>i)</sup> musste versprechen: *rem pupilli salvam fore*, und Rechnung, jedoch erst nach beendigter Tutel, ablegen. — Die Curatel der Minderjährigen, (*cura minorum*,) <sup>k)</sup> erscheint gegenwärtig zwar, aber nicht als Nothwendigkeit, und andere Gattungen der Curatel, z. B. die *cura prodigorum et furiosorum*, sind etwas hergebrachtes.

h) *Tutor Atilianus et praetorius.*

i) *Tutela cessitia mulierum.*

k) Die Großjährigkeit wurde jetzt mit dem fünf und zwanzigsten Jahre bestimmt. — Siehe die weiter unten folgende *Lex Laetoria.*

§. 109.

Die Intestat - Succession <sup>l)</sup> erlitt durch das prätorische Edict große Veränderungen, — *bonorum possessio ab intestato.* — Merkwürdig sind hier: die *b. p. ex edicto*: 1. *unde liberi*, 2. *unde legitimi*, 3. *unde cognati*, und 4. *unde vir et uxor*, bey der laxen Ehe. — Wenn dadurch aufser dem alten Agnations - Rechte auch noch *ius cognationis* und *specialis causa* als Grund der Succession eingeführt wurde, so musste die Intestat - Erbfolge um so mehr dadurch verändert werden, als der Prätor in seinem Edicte nicht bloß seinen Erben, sondern auch den Civil - Erben unterstützte. <sup>m)</sup>

l) Wann konnte sie eintreten? — Ueber die Regel: *Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest.* C. G. Haubold *D. de causis. cur idem et testato et intestato decedere non possit.* Lips. 1788.

m) Vergleiche hier Q. G. Schacher *Sp. historiae iuris civilis vicissitudines successionis ab intestato apud Romanos exponens.* Lips. 1762.

## §. 110.

Die Römer theilten die Erbschaft, — *as*, — in zwölf Theile, — *unciae*, — wornach auch die Erbensetzung beurtheilt wurde. — Der Erbe mußte die Erbschaft binnen einer *gewissen* Zeit, die auch der Erblaffer vorschreiben konnte, — *dies cretionis*, — entweder feyerlich, — *cretio hereditatis*, — oder durch Handlungen, — *gestio pro herede*, — antreten. — Dies galt jedoch nur von dem Civil-Erben, und zwar von dem *heres extraneus*, denn der *suus heres* erwarb *ipso iure* die Erbschaft, und der prätorische Erbe mußte um die *bonorum possessio* nachsuchen, wozu eine *verschiedene Zeit* nach dem Unterschiede derselben bestimmt war. — Diese Schuldigkeit fiel auf den Civil-Erben nur alsdann, wenn er als prätorischer Erbe erschien.

## §. 111.

Die Erwerbung der Erbschaft war noch mit vielen Nachtheilen für den Erben verknüpft, denn er mußte alle Schulden des Verstorbenen bezahlen, wenn auch die Erbschaft nicht zureichte. Der lästige Hausgottesdienst ging auch noch auf den Erben über, doch kommen als Auswege dagegen die *detestatio sacrorum*, (auch wohl schon in der vorigen Periode,) und die *fenae coemtionales* vor.

## §. 112.

Die übrigen rechtlichen Geschäfte der Bürger außer der Ehe und dem Testamente erscheinen jetzt auch schon völlig ausgebildet. Aber hier herrscht große Dunkelheit, nicht so wohl wenn man auf das Ganze, als wenn man auf das Detail Rückficht nimmt.

## §. 113.

## §. 113.

Das Eigenthum, (*dominium*), welches anfangs nur auf körperliche, späterhin aber auch auf unkörperliche Sachen bezogen wurde, — *verum et quasi dominium*, — erwarb man: durch feyerliche Uebergabe, — *mancipatio*; — oder durch simple Uebergabe, — *traditio*, — nach Voraufgehung eines rechtmäßigen Titels; oder durch Abtretung vor dem Prätor, — *cessio in iure, iure cessio*; — oder durch fortgesetzten ununterbrochenen Besitz während einer gewissen Zeit, <sup>n)</sup> den jetzt nicht bloß mehr *usucapio*, sondern auch (wahrscheinlich) schon *praescriptio longi temporis* begründete; durch einen Ausspruch des Richters, — *adiudicatio, additio*, — oder des Gesetzes, — *lege*; — durch *occupatio, accessio, donatio*; und auf mehrere andere Art, <sup>o)</sup> — Das Eigenthum selbst war mit Hinsicht auf diese Erwerbungsarten so wohl als andere äußere Umstände von einer doppelten Art: ein so genanntes hartes oder Römisches Eigenthum, — *dominium Quiritarium*, — und *bonitarium*. <sup>p)</sup>

n) Bey der *usucapio* noch die in den zwölf Tafeln angeordnete Zeit, bey der *pr. longi temporis* gewillkührte Zeit. — Unterschied zwischen *usucapio* und *praescriptio longi temporis*. — So wohl hier als in der Folge ist zu vergleichen: *Gros Geschichte der Verjährung*. Gött. 1795.

o) *Modi acquirendi naturales s. ex iure gentium et civiles*.

p) Unterschied zwischen beyden. — *Reivindicatio*. — *Actio in rem*.

## §. 114.

Die Mancipation war nur bey den wichtigsten Sachen, — *res Mancipi*, — nothwendig, <sup>q)</sup> und hatte ihren guten Grund. Sie bestand in einer feyerlichen bildlichen Uebergabe vor fünf Zeugen, einem

*Libri-*

*Libripens* und *Antestatus*, und durch die Dazwischenkunft von *aes et libra*. — Ursprünglich kam die Mancipation nur bey Uebertragung des Eigenthums einzelner Sachen vor, hernach wurde sie aber auch bey andern rechtlichen Geschäften, z. B. bey der Testamentifaction, eingeführt.

q) Ueber *res Mancipi*. *Ulpian fragm.*, XIX, 1: Omnes res aut Mancipi sunt, aut nec Mancipi. Mancipi res sunt: Praedia in Italico solo, tam rustica, qualis est fundus, quam urbana, qualis domus; item iura praediorum rusticorum, velut via, iter actus, et aquae ductus; item servi et quadrupedes, quae dorso collove domantur, velut boves, muli, equi, asini: caeterae res nec Mancipi sunt. Elephanti et cameli, quamvis dorso collove domantur, nec Mancipi sunt, quoniam bestiarum numero sunt.

## §. 115.

Dienstbarkeiten, (*servitutes*,) kommen jetzt schon in Menge vor und sind entweder *praediorum rusticorum*, als die vorzüglichsten, oder *urbanorum*. Unter ihnen zeichnet sich der Nießbrauch, (*ususfructus*,) aus, der aber nicht-verzehrbare Sachen noch voraus setzt. — Das Pfandrecht, (*pignus*,) anfangs ein bloßer Verkauf mit ausbedungenem Wiederkaufe, — *emancipatio* mit *fiducia*, — macht sich jetzt nach und nach zu einer Sicherheitsleistung mit nothwendiger Uebergabe der Sache an den Gläubiger.

## §. 116.

Nicht alle Verträge brachten mehr Verbindlichkeit hervor, und einige, z. B. *Successions-Verträge*, schienen sogar unanständig. Zu einem Verträge, wenn er Verbindlichkeit wirken sollte, — *contractus*, — mußte noch außer der Uebereinkunft beyder Theile eine *causa* hinzu kommen: *res*,  
*verba*,

*verba, litterae*, ausgenommen bey vier Verträgen, wobey der bloße Consens zureichte, daher die Eintheilung der Contracte: 1. *reales: mutuum*, <sup>r)</sup> *commodatum, depositum* und *pignus*, als *nominati*, und alle *contractus innominati*, wobey aber in Absicht auf die Erfüllung und die Klage große Verschiedenheit herrschte; <sup>s)</sup> 2. *verbales: dotis dictio* und *stipulatio*; <sup>t)</sup> 3. *contractus litteralis*, den man aber nicht genau genug kennt; und 4. *consensuales: emptio venditio*, <sup>u)</sup> *locatio conductio, mandatum* und *societas*. <sup>v)</sup> — Indes erhielt 1. durch den Prätor auch mancher andere Vertrag verbindliche Kraft, — *pacta praetoria*, — entweder so, als: *constitutum*, (*debiti proprii et alieni*), und vielleicht auch schon *pactum hypothecae*, oder durch Hinzufügung zu einem Contracte *in continenti*, — *pacta adiecta*, — in gleichen 2. durchs Gesetz, — *pacta legitima*. — Doch waren beyde noch sehr selten.

r) Ohne Zinsen. — *Contractus foeneris*, mit Zinsen.

s) Ordentliche Klage aus dem Contracte. — *Actio in factum praescriptis verbis*.

t) Noch jetzt ein eigener *contractus verbalis*. — Eine Art davon ist die Bürgschaft, (*fideiussio*), jetzt ohne Unterschied des Geschlechts und ohne Rechtswohlthaten.

u) Mit den Polizey-Bestimmungen aus dem *edicto aedilitio* auf *rehibitio* und *quanti minoris*.

v) Besonders bey Finanzen. — *Societas Publicanorum*.

Anmerk. Die Eintheilung der Verträge in *pacta* und *contractus* geht schwerlich auf Verträge bey dem Prozesse. — Ueber *exceptio praetoria ex pacto nudo*, (wahrscheinlich) schon jetzt.

§. 117.

Ueberhaupt unterschied man bey den rechtlichen Geschäften der Bürger zwischen *negotiis bonae fidei*

*fidei* und *stricti iuris*, welcher Unterschied zumahl in Ansehung der Contracte Statt gefunden zu haben scheint. — Die *obligationes* leitete man ab: 1. *ex contractu*, (§. 116;) 2. *ex delicto*; 3. *quasi ex contractu*, wohin alle Verbindlichkeiten gehörten, die aus einer sich dem Contracte nähernden Handlung, als: *indebiti solutio*, w) *aditio hereditatis*, x) *susceptio tutelae*, y) *negotiorum gestio*, z) u. a. m., entstanden; 4. *quasi ex delicto*, wohin man die Verbindlichkeiten zählte, die aus einer Handlung entsprangen, welche sich einem Verbrechen näherte, als: *deiectio* und *effusio*, a) u. a. m.; 5. *ex variis causarum figuris*, welche Quelle die übrigen Verbindlichkeiten, als: *ex iussu*, b) *versio in rem*, c) u. f. w., in sich begriff. — Regelmäßiger als die Ableitung der Verbindlichkeiten war die Aufhebung derselben durch *solutio*, *compensatio*, *acceptilatio*, *mutuus disensus*, *novatio* und *expromissio*, und überhaupt *ipso iure* oder durch eine *exceptio*. — Die Rechte waren der Materie nach *iura in rem* und *in personam*, erstere als Aus- hülfe der letztern.

w) *Condictio indebiti*.

x) *Actio testamentaria*. — *Actio mandati*.

y) — *tutelae*.

z) — *negotiorum gestorum*.

a) — *de deiectionis et effusis*. — Vielleicht gehörten auch alle Verbindlichkeiten und Beschädigungen, nur nicht solche hierher, die *Lex Aquilia* ahndet. —

b) *Actio quod iussu*.

c) — *de in rem verso*. — Vielleicht gehörte auch hierher *pollicitatio*, wenn anders diese jetzt schon verbindlich war.

V. Verbrechen.

§. 118.

Die Verbrechen mehrten sich bey der steigenden Cultur des Staats. Zu den in der vorigen Periode genannten Verbrechen, die mitunter, z. B. das *crimen ambitus*, auch Veränderungen erlitten, kamen hinzu: das Verbrechen der Verfälschung, (*crimen falsi*), jedoch jetzt noch sehr eingeschränkt; der Erpreffungen, (*peculatus*); der Veruntreuung an den Staatseinkünften, (*repetundarum*); *plagi*; *termini moti*; — schon früher, aber nicht so bestimmt als jetzt, und ehemals auch mehr Religions-Sache, *coitio*, *vis* und *nefanda Venus*. — Als Strafen kommen vor: der Tod, <sup>d)</sup> jedoch bey Römischen Bürgern selten; Verbannung, — *aquae et ignis interdictio*; — *verbera*, jedoch mit großer Verschiedenheit; Ehrlosigkeit, — *infamia iuris*, — die aber nicht bloß Strafe eines Verbrechens war, sondern auch über dies aus mehreren andern Gründen Statt finden konnte; <sup>e)</sup> und Geld- und Vermögensstrafen.

d) Todesarten. — Kreuzigung bey Slaven.

e) Die Infamie wurde theils von den Censoren, theils durch Gesetze, theils durch das Edict des Prätors verhängt. L. 1. D. *de his, qui notantur infamia*. — Ueber die Ehrlosigkeit bey Verbrechen insbesondere.

§. 119.

Man unterschied nun bestimmt öffentliche, (*delicta publica*), und Privat-Verbrechen, (*privata*.) Zu den letztern gehörten: *furtum*, *rapina*, *damnum iniuria datum*, und *iniuriae*. — Der Unterschied lag nicht so wohl in der Befragung, als vielmehr in der Beleidigung selbst und in andern äußern Umständen. — Ueberall jetzt

jetzt außer der Verbindlichkeit zur Strafe auch die zur Privat- Genugthuung, und zuweilen Verantwortlichkeit für Handlungen, die man nicht selbst begangen hatte. <sup>f)</sup>)

f) *Actio furti, vi bonorum raptorum, aestimatoria, ex Lege Aquilia, quadrupedaria, noxalis, u. f. f.*

## VI. Gerichtswesen und Gerechtigkeitspflege.

### §. 120.

Noch immer war der Unterschied zwischen *iudiciis publicis* und *privatis*. Indess wurden schon die Grenzen sehr schwierig.

### §. 121.

I. Die *iudicia privata* dirigiten jetzt der *Praetor urbanus* und *peregrinus*, <sup>g)</sup>) und als Ausnahme die Consuln, und von ihnen hing es ab, ob sie Rechtsgelehrte in ihren Rath nehmen wollten oder nicht. — Doch entschied der Prätor nur über den Besitz und leitete den Prozeß ein. Die Untersuchung der streitigen Thatfachen hatten besonders von ihnen ernannte Richter, — *Iudices pedanei*, <sup>h)</sup>) — die auch entscheiden konnten, aber dabey bald mehr, bald weniger eingeschränkt waren. — Aber wo weder der bloße Besitz noch das Factum, sondern die Rechtsfrage streitig war, da wandte man sich an die *Centumviri* <sup>i)</sup>) und *Decemviri litibus iudicandis*.

g) In den Provinzen die Proprätoren und Proconsuln.

h) Die *Iudices pedanei* führten in vorkommenden Fällen verschiedene Nahmen, z. B. *Recuperatores*.

i) Die Anzahl der *Centumviri* war eigentlich hundert und fünf, welche aus den fünf und dreißig Tribus gewählt wurden. Das *iudicium centumvirale*

*virale* wurde ums Jahr a. u. c. 513 angeordnet und vertrat in den Zeiten der freyen Republik die Stelle einer Gesetz - Commission, wiewohl auf eine von unsern Gesetz - Commissionen abweichende Art. — Vielleicht stützten sich die Prätores in ihren Edicten, da, wo sie von den Zwölf - Tafel - Gesetzen abwichen, stillschweigend auf die Ausprüche desselben. — Und vielleicht sehen wir manche Veränderung des Rechts in dieser Periode als revolutionär an, weil wir diese Ausprüche nicht kennen. — Ueber *causae centumvirales* und *praeiudicia centumviralia*. *Siccama de iudicio centumvirali* Libr. 2, ex edit. C. F. Zepernick. Hal. 1776.

## §. 122.

Mufste man sich gleich in bürgerlichen Rechtsfachen eigentlich immer an die beyden für die bürgerliche Justiz bestellten Prätores wenden, so war es doch auch erlaubt, die Streitigkeit durch eine bloße Privat - Person entscheiden zu lassen, auf welche man beyderseits ein Zutrauen gesetzt hatte <sup>k)</sup> und mit der man wegen Entscheidung des Rechtsstreits überein gekommen war. <sup>l)</sup>

k) *Compromissum*.

l) *Receptum. Actio de recepto*.

## §. 125.

Das Verfahren in den bürgerlichen Gerichten bildete sich mit diesen selbst noch mehr aus. — Die *vocatio in ius privata* war zwar noch erlaubt, aber doch mehr als ehemals eingeschränkt, wögen man aber wieder andere Mittel hatte, wenn sich der Beklagte nicht vociren lassen wollte, ihn vor's Gericht zu bringen. <sup>m)</sup> — Die *postulatio, datio* und *editio actionis* waren jetzt mehr als ehemals an Förmlichkeiten gebunden. <sup>n)</sup> So wohl alles dieses als *vadimonium* und die *postulatio* und

con

*constitutio iudicii*, wobey Verwerfung des Richters Statt fand, machten die Vorbereitung zum Prozesse aus, wohin auch *cautio in iudicio fieri et iudicatum solvi*, *denuntiatio testimonii*, *comperendinatio*, und *iuramentum calumniae generale* gehörten. — Darauf folgte die *litis-contestatio* und die mündliche Verhandlung der Rechtsfache durch die Advocaten, — jetzt noch gerichtliche Redner, — und die Sentenz, wenn nicht anders der Prozess durch einen Vergleich, (*transactio*,) unterbrochen wurde.

m) *Immissio in bona rei*.

n) Ueber Klage-Formeln überhaupt.

§. 124.

Ueberhaupt verfolgte man sein Recht: entweder durch Anstellung einer förmlichen Klage, <sup>o)</sup> entweder geradezu oder nach vorauf gehender *restitutio in integrum*, (wobey das doppelte Verfahren: *iudicium rescindens* und *rescissorium*, merkwürdig ist;) — oder durch Nachsuchung eines prätorischen Interdicts, oder der *bonorum possessio*, die nicht bloß in Successions-Fällen, sondern auch außerdem ertheilt wurde, wovon *bonorum possessio ex edicto Carboniano* und *ventris nomine* das einleuchtendste Beyspiel abgeben. — Unterschieden von der *bonorum possessio*, wiewohl immer eine Unterart davon, war die bloße *immissio*, <sup>p)</sup> die ebenfalls in gewissen Fällen nachgesucht werden konnte. — Man unterschied ferner in Ansehung der gerichtlichen Verhandlungen zwischen *in iure* und *in iudicio fieri*, wovon das erstere viel feyerlicher als das letztere war. <sup>q)</sup>

o) *Ex primo et secundo decreto*.

p) Die Klagen waren so wohl nach Verschiedenheit der Rechte, zu deren Verfolgung sie geführt wurden

wurden, als des Grundes, woraus sie entsprangen, sehr verschieden, als: *actiones reales* f. *in rem*, *personales* f. *in personam*, *mixtae*, *civiles* und *honorariae*, — unter welchen letztern die *actiones praetoriae* besonders in Betrachtung kommen, — *actiones rei persecutoriae*, *poenales*, *mixtae*, *populares*, u. f. w.

- q) C. F. Hommel D. de forma tribunalis et maiestate Praetoris, Lipf. 1763, et adi. Nieupoort de ritib. Romanor. edit. Berol. 1767.

§. 125.

II. Mit den *iudiciis publicis* hatte es noch in Ganzen dieselbe Bewandtniß, wie in der vorigen Periode. Sie gehörten eigentlich für das Volk und für die zur Untersuchung der Verbrechen von diesem ernannten Inquisitoren, die jetzt auch wohl der Senat oder ein Staatsbeamter außer der Regel zu ernennen pflegte. Indess nach Einführung der *quaestiones perpetuae*, (605,) (wovon in diese Periode die *quaestio de repetundis*, die *quaestio ambitus*, die *quaestio peculatus*, und die *quaestiones de vi et maiestate* fallen,) und dem Aufkommen des Unterschiedes zwischen *iudiciis publicis ordinariis* und *extraordinariis* wurden die erstern von Präto ren besorgt, <sup>r)</sup> die sich durchs Loos in die *quaestiones* theilten und von einer Anzahl Geschworne n, (*Iudices*,) deren Eigenschaft, Stand und Anzahl in dieser Periode sehr abwechselnd waren, unterstützt wurden; die letztern hingegen blieben nach wie vor bey dem Volke. — So unterschied man jetzt Criminal - Gerichte vor dem Volke, vor den Inquisitoren und vor den Präto ren. <sup>s)</sup>

- r) Nämlich vor den vier Präto ren, (§. 74, Note h.) die in Rom zurück bleiben mußten. — Doch findet man auch, daß der *Praetor urbanus* und *peregrinus* in den Criminal - Gerichten präsidirten.

s)

s) In den Provinzen hielten sie die Gouverneurs.

§. 126.

Das Verfahren in den Criminal - Gerichten war jetzt völlig bestimmt. — Ohne Anklage wurde kein Criminal - Prozeß verhängt. t) — Die Instruction der Anklage, u) die Ernennung der Richter oder Geschwornen, bey welchen dem Angeklagten *relectio* erlaubt war, und die Vorladung des Angeeschuldigten, machten die Vorbereitung zum Criminal - Prozesse aus. — Das eigentliche Verfahren, während dessen der Angeklagte nie ins Gefängniß geworfen wurde, fing mit der förmlichen Auseinandersetzung der Anklage und der Beweisführung an, bey welcher man sich *quaestiones, testes* und *tabulas* bediente, und die Findung des Urtheils geschah durch Ballottiren, — *tabulae*. — Der Verbrecher hatte das Recht, der Strafe durch freywillige Verbannung auszuweichen.

t) Der Ankläger war noch gewöhnlich ein Magistratus, brauchte es aber gegen das Ende dieser Periode nicht mehr zu seyn. — Ueber *calumnia* des Anklägers und *non probatio criminis*.

u) Die Anklage war in *iudiciis extraordinariis* ganz anders als in den *iudiciis ordinariis*.

§. 127.

Vervielfältigung der Instanzen kannte man noch nicht. Die Appellation an das Volk und an die Tribunen war keine wahre Appellation, sondern das, was einer republicanischen Verfassung eigen ist.

VII. *Auswärtige Verhältnisse.*

§. 128.

Der Einfluss der Feccialen auf auswärtige Verhältnisse sank gegen das Ende dieser Periode. — Das Verfahren in völkerrechtlichen Angelegenheiten war indess nicht willkürlich, sondern entweder conventionell, — Friedensrichter, (*Conservatores pacis*), — oder auf allgemeine Principien gegründet. — Ein Ceremoniell gab es, aber es ist wenig bekannt.

VIII. *Quellen des Rechts.*

§. 129.

Die Quellen des Rechts blieben im Ganzen eben dieselben, wie in der vorigen Periode. — Nur einige wurden in einander verschmolzen, als: die *Leges* und *Plebiscita*, und andere bekamen eine Erweiterung, als: die *Edicta Magistratum*. — Auch kam eine neue Rechtsquelle an der *Disputatio fori* hinzu.

§. 130.

I. Als *Leges*, wohin auch jetzt die Plebiscite gehören, kommen für diese Periode hinzu: *Lex Plaetoria*, (388,) von der Gerichtsbarkeit des Prätors, ein Gesetz, das mehr das Förmliche als das Wesentliche bestimmte; *Poetelia*, (396,) gegen das *crimen ambitus*, das erste Strafgesetz über ein bereits bekanntes Verbrechen; *Duillia Maenia*, (397,) über *foenus unciarium*; *Manlia*, wodurch *vigesima manumissionum* eingeführt wurde; das *Plebiscit*, welches Volksversammlungen in der Entfernung von Rom zu halten bey Lebensstrafe verboth; *Lex Ovinia*, (402,) über die Senatorenwahl;

Wahl; die *Lex*, (407,) welche *ufuras semiunciaris* und Termine fest setzte; *Lex militaris sacrata*, (412,) gegen die willkührliche Verabschiedung eines Soldaten, und dafs, wer ein Mahl Volks-Tribun gewesen sey, hernach nicht als Subaltern dienen solle; *Genucia*, wodurch Zinsen ganz verbothen wurden; die *Plebiscite*, dafs niemand zwey Magistrats-Stellen zu gleicher Zeit, niemand dieselbe Stelle binnen zehn Jahren zwey Mahl bekleiden soll, und dafs beyde Consuln aus dem Volke gewählt werden können; die drey *Leges Publiliae*, (415,) dafs die Plebiscite allgemeine verbindliche Kraft haben sollen, dafs der Senat eine *Lex centuriata* vorläufig gut heissen soll, sie mag ausfallen wie sie will, und dafs einer von den beyden Censoren ein Plebejer seyn soll; die *Lex Poetelia Papiria*, (418,) dafs das Privat-Gefängniß der Schuldner der Regel nach nur bey einer *obligatio ex delicto* Statt haben soll; *Atilia*, (443,) dafs der *Praetor urbanus* mit der Mehrheit der Tribunen einen Vormund in der Stadt soll bestellen können; die *Lex*, (450,) nach welcher kein Tempel oder Altar ohne Einwilligung des Senats, und der Tribunen geweiht werden soll; die *Lex Ogulnia*, (454,) über die Vermehrung der Pontificum und Augurn und Zulassung der Plebejer zu diesen Würden; *Valeria*, dafs niemand, der an das Volk appellirt, bestraft und hingerichtet werden soll; die *Leges Hortensiae*, (465,) wodurch die allgemeine Verbindlichkeit der Plebiscite nochmahls erneuert und die *nundinae* auch zu Gerichtstagen gemacht wurden; *Lex Maenia*, (467,) wodurch die Unabhängigkeit der Comitien vom Senate nochmahls erneuert wurde; *Titia*, (489,) über die Zahl der Quästoren und ihre Geschäfte; *Marcia*, dafs niemand zum zweyten Mahle Cenfor werden soll; *Laetoria*, (490,) wo-

wodurch den Betrügereyen gegen Minderjährige Ziel gesetzt und den Creditoren das Klagerecht abgeprochen wurde; als Anhang des Gesetzes ist die Bestimmung der Grofsjährigkeit zu fünf und zwanzig Jahren, — *quinovicennaria*, — die *restitutio in integrum* der Minderjährigen und die Verordnung anzusehen, dafs liederlichen und blödsinnigen jungen Leuten Curatoren bestellt werden sollen: *Papia*, (504,) über die Wahl der Vestalinnen; *Aebutia*, (520,) von der man annimmt, dafs sie manches an den Zwölf-Tafel-Gesetzen geändert und wegen der *Cencumviri* Anordnungen enthalten habe; *Scatinia*, (526,) über *nefanda Venus*, deren Inhalt man aber nicht genau mehr kennt; *Pupia*, (529,) über die Senats-Verfammlungen; *Metella*, (534,) gegen den Aufwand; *Claudia*, (536,) gegen den Seehandel der Senatoren und ihrer Söhne; *Oppia*, (539,) gegen den Luxus der Römerinnen; *Cincia*, (550,) gegen die heimlichen Geschenke für das Patrocinium; *Atinia*, (557,) wodurch das Verboth der Zwölf-Tafel-Gesetze über *usucapio rei furtivae* wiederholt wurde, jedoch mit der Einschränkung: *si res furto surrepta ad priorem dominum reuerfa fuerit*; *Porcia*, dafs kein Römer mehr hingerichtet oder mit sclavischen Strafen belegt werden soll; *Sempronia*, (561,) eine Ausdehnung der Wuchergesetze auf *Socii* und *Latini*; *Cornelia Baebia*, (573,) gegen den *ambitus*; *Orchia*, gegen den Aufwand; *Aquilia*, ein Plebiscit über den Erbsatz widerrechtlicher und aus Unvorsichtigkeit zugefügter Beschädigungen, (*L. A. de damno iniuria dato*); *Villia*, (574,) über das erforderliche Alter zu einer Magistrats-Stelle; *Claudia*, (577,) über die Entfernung der Nicht-Römer aus der Stadt; *Vocconia*, (585,) dafs kein Römer irgend einem Frauenzimmer, selbst seiner eignen Tochter nicht, eine

Zweyte Abth.

E

Erb-

Erbſchaft oder ein ſehr beträchtliches Legat im Teſtamente zuwenden ſoll; *Mamilia*, (589,) über Grenzirrungen und deren Aufhebung; *Fannia*, (593,) gegen den Aufwand; eine *Lex*, (595,) gegen den *ambitus*; *Aelia*, (598,) über die Aufſpicien; *Fuſia*, daß nicht an allen Tagen dem Volke ein Antrag gemacht werden ſollte; *Calpurnia*, (605,) gegen Erpreffungen der Gouverneurs, welches Geſetz auch zuerſt *quaestio repetundarum* anordnete; *Didia*, (611,) gegen den Aufwand; *Memmia*, (614,) daß der, der in Staatsangelegenheiten abweſend wäre, nicht auf die Liſte der Angeklagten geſetzt werden ſollte: drey Geſetze über das Ballottiren: 1. *Gabinia*, (615,) bey Magiſtrats-Wahlen; 2. *Cassia*, (617,) bey peinlichen Gerichten, den Hochverrath ausgenommen; 3. *Papiria*, (623,) bey der Geſetzgebung: *Atinia*, (624,) daß auch die Tribunen Sitz und Stimme im Senate erhalten ſollen; *Iunia*, (628,) daß die Nicht-Römer heim gewieſen werden ſollten: die *Leges Semproniae*, (631,) eine *agraria*; eine *viaria*, über Straſſenbau auf Koſten des Staats; eine *frumentaria*; eine *militaris sacrata*, daß niemand unter ſiebzehn Jahren zu Kriegsdienſten genommen werden ſollte, und über Kleidung der Bürger im Kriege auf Koſten des Staats; eine über die Freyheit des Römischen Bürgers, daß über das *Caput* eines Römischen Bürgers nicht anders als auf Befehl des Volks ſoll gerichtet werden können, u. ſ. f.; eine *iudiciaria*, daß kein Senator, ſondern nur Ritter in den Criminal-Gerichten ſitzen ſollen; eine *de provinciis ordinandis*, daß die Departements noch vor der Wahl der neuen Regenten beſtimmt werden ſollen; eine *de falso iudicio*, gegen Complotte in Prozeſſen: die *Leges Liviae*: über die Rechte der Generale gegen die Lateiner; über die Anlage neuer Colonien; und über  
die

die Nachlassung des *vectigal*: *Lex Maria*, (635,) gegen den *ambitus*; *Aemilia*, (639,) gegen den Aufwand; *Aufidia*, (640,) wodurch die Einführung wilder Thiere zu Schauspielen erlaubt wurde; *Peducaea*, (641,) gegen den Incest; *Coelia*, (647,) über Ballottiren auch bey Hochverrath; *Servilia iudiciaria*, (648,) über Besetzung der Gerichte aus den Senatoren und den Rittern; *Acilia de repetundis*; *Domitia*, (650,) über die Wahl der *Sacerdotes* auch aus den Plebejern; *Lutatia*, (652,) gegen Gewaltthätigkeiten, und über *quaestio de vi* auch an Feyertagen; *Leges Apuleiae*, vorzüglich über Majestäts - Verbrechen: *Serviliae*, (654:) eine *iudiciaria*, das hinführo die Gerichte allein wieder mit Rittern besetzt werden sollen; und eine *repetundarum*, geschärften Inhalts: *Lex Caecilia Didia*, (656,) über Promulgation und Abfassung der Gesetze; *Licina*, (657,) gegen den Aufwand; *Licina Mucia*, (659,) gegen Anmaßung des Römischen Bürgerrechts; *Licina*, wodurch Anträge ans Volk zu Gunsten der Anverwandten, Collegen u. s. f. verbothen wurden; *Varia*, (664,) über das Majestäts - Verbrechen; *Iulia de civitate cum Sociis et Latinis communicanda*: *Leges Plotiae*, (665:) eine *iudiciaria*, das die Gerichte wieder mit Rittern und Senatoren besetzt werden sollten; eine über *vis armatis hominibus*; und eine *de civitate*: *Lex Valeria*, (668,) ein hartes Gesetz gegen die Gläubiger. — Mehrere andere Gesetze, die in diese Periode fallen, haben kein besonderes Interesse, und viele davon waren bloß vorüber gehend. v)

v) Vergleiche hier *Bach histor. iurisprud. Rom.*, cur. *Stockm.*, p. 129 seq., wo auch eine vollständige Litteratur der angeführten Gesetze anzutreffen ist.

## §. 131.

III. Von Senats - Schlüssen, die sich jetzt über mehrere Gegenstände verbreiteten und gesetzliche Verbindlichkeit hatten, kommen in dieser Periode vor: das *Senatus-consultum de feris Africanis*, das hernach durch die *Lex Aufidia* abgeschafft wurde; ein die Zwölf - Tafel - Gesetze bestätigender Senats - Schluss, (494,) das niemand in der Stadt begraben werden sollte; einer, (568,) *de Bacchanalibus*; w) einer über die *Tribus libertinorum*; einer, (593,) gegen den übermäßigen Aufwand bey Gastereyen; einer, (640,) über das Begräbniß der im Treffen Gebliebenen; und einer, (657,) gegen die Menschenopfer, der wohl schwerlich gegen einen allgemeinen Gebrauch gerichtet war. — Ausser diesen gab es gewis noch mehrere, deren Inhalt aber ganz unbekannt ist. x)

w) Davon ist noch eine Tafel vorhanden.

x) Die Litteratur so wohl als die nähere Nachweisung dieser Senats - Schlüsse siehe ebenfalls bey *Bach l. c.*, p. 197 seq.

## §. 132.

IV. Die *Mores Maiorum* erhielten in dieser Periode ebenfalls beträchtliche Vermehrung und blieben nächst den Gesetzen und Senats - Schlüssen die wichtigste Rechtsquelle. — Welche Rechtsätze aus dieser Periode aber als *Mores Maiorum* betrachtet werden müssen, darüber herrscht eine eben so große Dunkelheit als in der vorigen Periode. y)

y) Man pflegt als solche anzugeben: das der *Praetor* Stellvertreter der *Consuln* in ihrer Abwesenheit war; das der Senat nur von gewissen Magistraten und an einem von den Augurn geweihten Orte versammelt werden konnte; u. d. m. — So viel ist wohl ausgemacht, das die *Mores*  
Ma-

*Maiorum* mehr öffentliche als Privat-Verhältnisse betroffen haben.

## §. 133.

Die *Edicta Magistratum* wurden jetzt eine vorzügliche Rechtsquelle, indem sie größtentheils die durch Gesetze so sehr verabsäumten Privat-Verhältnisse zum Gegenstande hatten. — Nur ist es wahrer Nachtheil für die Rechtswissenschaft, daß man sie nicht mehr vollständig angeben kann. — Mit Gewißheit lassen sich in diese Periode setzen: Mehrere prätorische Edicte über die *bonorum possessio secundum tabulas*, *contra tabulas* und *ab intestato*, (§. 106 und 109); das *Edictum de iniuriarum aestimatione*; das *Edictum Carbonianum* und über die *possessio ventris nomine*; das *Edictum de coniungendis cum emancipato liberis eius*; und mehrere Edicte über die *restitutio in integrum* und andere Gegenstände. — Auch eine Menge von Interdicten fällt in diese Periode, und der edictmäßige Spruch des Prätors *M. Liv. Drusus*, (638:) *quod cum herede mandati ageretur*. — Mehrere *Leges censoriae* aus dieser Periode interessieren nicht so sehr als die Edicte der Aedilen über den Verkauf fehlerhafter Sachen und andere Gegenstände der Polizey, die auch in diesen Zeitraum gesetzt werden müssen. <sup>2)</sup>

2) Vergleiche auch hier *Bach c. l.*, p. 214 seq.

## §. 134.

Die *Auctoritas Prudentum* mußte einen um so beträchtlichern Zuwachs erhalten, als der Einfluß der Rechtsgelehrten auf die gerichtliche Verhandlung der Rechtsfachen in dieser Periode ungemein zunahm. — Das, was dadurch seine Bestimmung erhielt, wurde *ius civile* in der engern und eigentlichen

lichen Bedeutung genannt und betraf so wohl Rechtsätze selbst, als die Form der rechtlichen Geschäfte. Die weitere Ausbildung der *actiones legis* und *actus legitimi* hatte bereits einen eignen Theil der Rechtswissenschaft an der Formular-Jurisprudenz, (*iurispr. formularia, ius formularium*,) hervor gebracht, <sup>a)</sup> der gleichsam ein Eigenthum der Rechtsgelehrten war und ihnen weder durch die Meineidigkeit des *Cn. Flavius*, (449.) <sup>b)</sup> noch durch die wiederholte Bemühung des *Sext. Ael. Catus*, (552.) <sup>c)</sup> mehr aus der Hand gespielt werden konnte. <sup>d)</sup>

a) Vergleiche hier *B. Briffonius de formulis et solemnibus populi Romani verbis, cura Bachii*, Lips. 1754.

b) *Ius Flavianum*.

c) *Ius Aelianum*.

d) Was die Rechtsätze selbst betrifft, die aus der *Auctoritas Prudentum* entsprangen, so sind diese zu mannigfaltig, als das sie sich angeben ließen. — Beyspiele davon enthalten die *actiones utiles* und eine Menge von Bestimmungen in Ansehung der Testamente, Verträge u. s. f.

## §. 135.

Die neue Rechtsquelle, welche an der *Disputatio fori* oder *res iudicata* hinzu kam, bestand nicht, wie man gewöhnlich anzunehmen pflegt, in Sätzen, welche durch eine förmliche Disputation der Juristen ausgemacht waren, sondern in solchen, die in einförmigen gerichtlichen Erkenntnissen ihren Grund hatten, oder was wir jetzt Gerichtsbrauch, (*usus fori*,) zu nennen pflegen. <sup>e)</sup> — Die Urtheile und Bestimmungen der *Centumviri*, (*iudicata centumviralia*,) machten wohl den größten Theil dieser Rechtsquelle aus. <sup>f)</sup>

e) *Bach l. c.*, p. 263.

f) C. F. Zepernick Diatr. *de rerum perpetuo similiter a Centumviris iudicatar. auctoritate*; in *Syll. opusc. Siccamae libell. illustr.*, VII, p. 284. — Die *querela inofficiosi testamenti* so wohl, als die sich darauf beziehenden Grundsätze, (§. 106,) hatten daher ihre Entstehung.

§. 136.

Die bisher angeführten Rechtsquellen galten nur in weltlichen Angelegenheiten. In Religions-Sachen befolgte man besonders die *Decreta Pontificum* et *Augurum*, die hier ungefähr eben dasselbe, was die Edicte der Magistraten in weltlichen Sachen waren. §) — Zudem hatten diese Rechtsquellen nur eigentlich auf Rom selbst und das Hauptland ihre Beziehung. In den Provinzen, Municipien u. s. f. gab es eigne Rechtsquellen, h) von welchen die *Edicta provincialia* die merkwürdigsten sind.

g) *Commentarii Pontificum*. *Bach l. c.*, p. 257.

h) Man liefs den überwundenen Völkern mehrentheils ihre hergebrachten Gebräuche und Gesetze.

IX. *Rechtswissenschaft und Rechtsgelehrte.*

§. 137.

Jetzt erst gab es bey den Römern eine förmliche Rechtswissenschaft und eigentliche Rechtsgelehrte. — Man theilte das gesammte Recht in *ius naturale*, *gentium* et *civile* ein, ohne jedoch mit den beyden erstern Branchen richtige Begriffe zu verbinden. Das *ius civile* zerfiel in *ius publicum* und *privatum*. Zu dem erstern gehörte auch das Criminal- und Kirchenrecht der Römer; das letztere hingegen hatte blofs Privat-Verhältnisse zum Gegenstande und zerfiel in das Personen- und Sachenrecht

recht und den Prozeß, woran sich die Formular-Jurisprudenz und die Kenntniß der Rechtsregeln, (*regulae iuris*.) <sup>i)</sup> — *iusprudentia regularis*, — angeschlossen.

i) Ueber Rechtsregeln überhaupt. — *Regula Catoniana* vorzüglich wichtig aus dieser Periode.

## §. 138.

Die Beschäftigung der Rechtsgelehrten war, denjenigen ihren Rath zu ertheilen, die sie besonders darum angingen, — *respondere*, — <sup>k)</sup> den Parteyen die Klage so wohl als andere bey der Vollziehung rechtlicher Geschäfte gebräuchliche Formeln vorzuschreiben, — *scribere*, — und sie bey der Abschließung rechtlicher Geschäfte vor Schaden zu bewahren, — *cavere*. — Aber nächst diesen vorzüglichsten Beschäftigungen gaben sie sich auch mit der Erklärung der Gesetze ab, auch wurde die Rechtswissenschaft von ihnen verschiedenartig bearbeitet. — Dafs die Meinungen der Juristen nicht überein stimmend seyn konnten, versteht sich von selbst.

k) Die *Responsa* der Rechtsgelehrten waren von zwiefacher Art. Sie äußerten vorzüglich ihre Wirkung in den *iudiciis privatis*. — Aus ihnen so wohl als aus der Erklärung der Gesetze bildete sich die oben erwähnte *Auctoritas Prudentum*.

## §. 139.

Von den Rechtsgelehrten dieser Periode sind anser dem *Appius Claudius* mit dem Zunahmen *Coeus*, <sup>l)</sup> dem *P. Sempronius* mit dem Zunahmen *Sophus*, und dem *Tib. Coruncanius*, der zuerst das Recht öffentlich lehrte, *P. Cincius Alimentus*, <sup>m)</sup> *Corn. Scipio Nasica*, *Quintus Mucius*, die beyden Brüder *Publius* und

und *Sextus* <sup>n)</sup> *Aelius Catus*, *L. Acilius* (*Sapiens*), <sup>o)</sup> *Serv. Fab. Pictor*, <sup>p)</sup> *T. Manl. Torquatus*, *M. Porcius Cato* (*Sapiens*), <sup>q)</sup> nebst seinem Sohne gleiches Namens, dem Erfinder der *Regula Catoniana*, *C. Liv. Mamil. Drusus*, die *Triumviri iuris civilis fundatores*: *P. Muc. Scaevola*, <sup>r)</sup> *M. Iun. Brutus* <sup>s)</sup> und *M. Manilius*, <sup>t)</sup> *P. Licin. Crassus Mucianus*, *Q. Muc. Scaevola*, *P. Rutil. Rufus*, *Coelius Antipater*, *A. Virginius Sextus Pompeius*, *Q. Ael. Tubero*, *L. Crassus* (*Orator*) und *Q. Muc. Scaevola* <sup>u)</sup> die merkwürdigsten. <sup>v)</sup>

l) Soll *de usurpationibus* geschrieben haben.

m) Schrieb: *de officio iurisconsulti*; ferner: *Annales*, *Fastos*, *de comitiis*, *de consulari potestate*, *de re militari*, u. f. f.

n) Schrieb: *Tripertita iuris civilis* und *Commentarios de iure civili*.

o) Schrieb: *Commentarios in duodecim tabulas*.

p) — *libros iuris pontificii*.

q) — aufser andern Werken *Commentarios iuris civilis* und *Responsa*.

r) Schrieb: *X de iure civili libellos*.

s) — *VII de iure civili libros*

t) — *III libr. de iure civili*. — Von ihm sind auch die *Manilianae venalium vendendorum Leges*.

u) Schrieb: *librum octav* und *libros iuris civilis duodeviginti*. — Auch war er Erfinder der *cautio Muciana*.

v) Wegen der übrigen ist *Bach c. L.*, p. 233 seq., zu vergleichen, wo auch eine vollständige Literatur über diese Rechtsgelehrten und ihre Schriften befindlich ist.

## DRITTE PERIODE.

VON DER ENTSTEHUNG DER DAUERNDEN  
 DICTATOREN BIS AUF DIE WIEDERHER-  
 STELLUNG DER MONARCHISCHEN RE-  
 GIERUNGSFORM.

(A. u. c. 672 — 727; a. C. n. 81 — 26.)

I. Staatsverfassung, Aemter und obrig-  
 keitliche Personen.

§. 140.

Die Entstehung der dauernden Dictatoren, wo-  
 von *Sulla* der erste, (672,) war, und ihm  
 nach einem kurzen Zwischenraume, (709,) *Julius*  
*Cäsar* folgte, brachte in der öffentlichen Ver-  
 fassung des Staats eine große Veränderung hervor.  
 — Die republicanische Freyheit ging ganz zu  
 Grunde und wurde auch durch die nach Cäsars  
 Tode geschehene gänzliche Abschaffung der dau-  
 ernden Dictatur, (710,) nicht wieder aufgerichtet,  
 vielmehr durch das darauf erfolgte Triumvirat  
 des *C. Iul. Caesar Octavianus*, des *M. An-*  
*tonius* und *M. Aemil. Lepidus* dem völligen  
 Untergange zugeführt.

§. 141.

Die Regierung der Consuln dauerte zwar noch  
 fort, aber von ihrer ehemaligen Gewalt war bloß  
 noch ein Schatten übrig. — Die dauernde Dic-  
 tatur und das darauf folgende Triumvirat ließ ih-  
 nen bloß die innere Regierung des Staats übrig.

§. 142.

Das Gebieth des Staats wurde in dieser Peri-  
 ode noch mehr erweitert. — Von mehrern Län-  
 dern,

der dauernden Dictatoren bis zu den Kaisern. 75

dern, die in die Gewalt der Römer kamen und zu Provinzen geschlagen wurden, w) ist vorzüglich das heutige *Palästina* merkwürdig, das von einem Volke, — die Juden, (*Iudaei*) genannt, — bewohnt wurde und schon mancherley Schicksale erfahren hatte. x) — Die Colonien wurden auch durch die Anlage der *coloniae militares*, (unter Sulla,) vermehrt.

w) Die Zeitfolge der neuen Provinzen ist diese:  
(679) *Bithynia*, (687) *Cyrenaica provincia*, (691) *Syria et Pontus*, (697) *Cyprus*, (708) *Numidia*, (721) *Mauritania*, (724) *Aegyptus*.

x) Kurze Entwickelung der jüdischen Geschichte in den Vorlesungen, und Verfassung der Juden in dieser Periode unter der Römischen Herrschaft.

§. 143.

Von den Consuln dieser Periode sind vorzüglich zu merken: *C. Marius* und *Cn. Papius Carbo III.*, *M. Tull. Decula* und *Cn. Corn. Dolabella*, *M. Licinius Crassus* und *Cn. Pompeius Magnus*, *M. Tull. Cicero* und *C. Antonius*, *Cn. Pompei. Magnus II.* und *M. Licin. Crassus II.*, *Serv. Sulp. Rufus* und *M. Claud. Marcellus*, *C. Claud. Marcellus* und *L. Cornel. Lentulus*, *C. Iul. Caesar II.* und *Publ. Serv. Varia*, *C. Iul. Caesar III.* und *M. Aemil. Lepidus*, *C. Vibius Pansa* und *A. Hirtius*, *Cn. Domit. Calvinus II.* und *C. Asinius Pollio*, *M. Antonius II.* und *L. Scribonius Libo*, *C. Iul. Caesar Octavianus IV.* und *M. Valerius Messala*, *C. Iul. Caes. Octavianus V.* und *Sext. Apuleius. y)*

y) Vergleiche auch hier wieder die mehrmahls angeführten *Fasti consulares*.

§. 144.

## §. 144.

In den Volks-Claffen und Eintheilungen des Volks trugen sich keine Veränderungen zu. Man fing jedoch an, die Tribus zu vernachlässigen, auch traten jetzt, (691,) die Ritter als ein eigener Stand im Staate in die Mitte zwischen den Senat und das Volk.

## §. 145.

Die Staatsverfassung war monarchisch-aristocratisch, — wenigstens während der Regierung eines dauernden Dictators. — Ueberhaupt kann man sie als eine aus Monarchie, Aristocratie und Democratie gemischte Verfassung ansehen.

## §. 146.

An der Spitze des Staats standen jetzt die dauernden Dictatoren, deren Gewalt eigentlich uneingeschränkt war, und zuletzt die *Triumviri reipublicae constituendae*, auch mitunter noch die *Consuln*. — Die alten Rechte der letztern, (§. 50,) mußten natürlich bey dem gegenwärtigen Zustande des Staats eine Veränderung erleiden.

## §. 147.

Der Senat blieb noch völlig in seiner hergebrachten Verfassung und seinen Rechten, außer daß die Zahl der Senatoren ungeheuer vermehrt,<sup>2)</sup> auch hin und wieder in der innern Einrichtung derselben etwas abgeändert wurde. — Die Rechte, die sich der Senat beylegte und die zum Theile auch schon in der vorigen Periode Statt fanden, waren ungefähr diese: 1. Er besorgte die Einrichtung der Provinzen und bestimmte das Gouvernement derselben so wohl als dessen Dauer; 2. er ernaunte die abzufehrenden Gesandten und ertheilte

der dauernden Dictatoren bis zu den Kaisern. 77

theilte fremden Gesandtschaften den gehörigen Bescheid; 3. er ordnete Dankfeste, Orationen und Triumphe an, ertheilte den königlichen Titel fremden Potentaten und erklärte sie für Feinde; 4. er hatte die Aufsicht über die öffentliche Religion und den Schatz, ferner die Gewalt, Gesetze auszulegen, von ihrer Verbindlichkeit zu dispensiren, u. f. f.

z) Sulla vermehrte sie, aber man weiß nicht, wie hoch. Unter Julius Cäsar wuchs ihre Zahl zu neun hundert, und bald darauf über tausend an.

§. 148.

Auch die Volksversammlungen blieben, wenn gleich die Rechte des Volks große Einschränkungen erfuhren. Denn schon die große Gewalt der dauernden Dictatoren so wohl als des Senats war mit den Volksrechten unverträglich, besonders mußte das Recht des Senats, die Volksversammlungen hintan setzen zu können, denselben nachtheilig werden. — Julius Cäsar beschränkte die Freyheit der Comitien dadurch, daß er das Recht, Magistraten zu wählen, mit dem Volke theilte<sup>a)</sup> und sich die Wahl der Consuln allein vorbehielt.

a) Empfehlung *per libellos*.

§. 149.

Mit den *besondern* obrigkeitlichen Personen ereigneten sich dagegen mehrere Veränderungen. — Die Tribunen des Volks wurden beynahe von dem Sulla vernichtet, nachher aber, besonders durch die Bemühung des Julius Cäsar, wieder in ihre alten Rechte eingesetzt und zu den niedrigsten Abfichten gebraucht, von eben demselben aber, nachdem er sich der Oberherrschaft bemächtigt hatte, ganz willkührlich behandelt. — Die Anzahl der

Qui.

Quästoren wurde vom Sulla auf zwanzig und vom Julius Cäsar auf vierzig vermehrt, doch blieben die beyden *Quaestores urbani* immer die vorzüglichsten, deren Amt jetzt auch genauer bestimmt wurde. — Die Cenforen blieben zwar, aber ihre Gewalt wurde sehr vermindert, und durch die dem Julius Cäsar übertragene Aufsicht über die Sitten der Bürger, unter dem Titel: *Praefectus morum*, eine Zeit lang ganz suspendirt. — Zu den Aedilen kamen unter Julius Cäsar noch zwey hinzu, welche die Aufsicht über die öffentlichen Kornhäuser und andern Mundvorrath hatten, — *Aediles cereales*. — Zu den bisherigen Prätoeren fügte Sulla noch zwey hinzu, unter Julius Cäsar aber wurde ihre Anzahl zuerst auf zehn, dann auf vierzehn, und zuletzt auf sechzehn vermehrt, und unter den Triumvirn sollen ihrer noch mehr gewesen seyn.<sup>b)</sup> — Die Veränderungen, welche sich mit den Provincial-Obrigkeiten u. f. f. zutrugen, sind sehr unbedeutend, und die *Tribuni aerarii* waren nur vorübergehend. — Die Rechte der Magistraten blieben noch mehrentheils unangetastet, besonders das Recht, Edicte zu erlassen.

b) *Dio XLVIII*, 43, 53.

§. 150.

Mit den Gliedern des Staats ereigneten sich im Ganzen genommen keine Veränderungen. — Aber in dem gegenwärtigen turbulenten Zustande des Staats ging ein großer Theil der besten Familien zu Grunde, auch mußten die Familien-Verbindungen sehr in Abnahme kommen, so daß kaum der Schatten älterer Verfassung hierin übrig blieb.

§. 151.

Die alten Staatseinkünfte blieben und wurden nur vermehrt. — Noch war ein einziges  
*Aera-*

der dauernden Dictatoren bis zu den Kaisern. 79

*Aerarium*, in welches sie flossen, noch dieselbe Administration dieses *Aerariums*, Erhebung der Einkünfte, Verpachtung u. s. f.; indess wurde das *Aerarium* mehrmahls durch die zügellosen Volks-Tribunen rein ausgeplündert.

## II. Religion und gottesdienstliche Einrichtungen.

§. 152.

Mit der Religion und dem, was darauf Beziehung hat, ereignete sich in dieser Periode keine Veränderung, oder doch keine von Bedeutung. — Doch wurden unter Sulla statt der *Decemviri sacris faciundis* die *Quindecimviri* angeordnet.

§. 153.

Uebrigens war die heidnische Religion noch die herrschende im ganzen Römischen Reiche, aber nicht mehr die einzige Staats-Religion; denn seitdem die Juden unter Römische Bothmäßigkeit gekommen waren, gab es zwey Religionen in den Römischen Staaten, die heidnische und die jüdische. — Auch hatten beyde ihre besondern Secten.

## III. Bürgerrecht.

§. 154.

Das Bürgerrecht ist fast das einzige Stück der Römischen Verfassung, welches in dieser Periode unverändert blieb. — Noch konnte niemand, der nicht *ius Quiritium* oder *civitatis* hatte, auf ein einziges darin begriffenes Recht Anspruch machen. — Dafs man im Nothfalle auch wohl Sklaven zum Dienste des Staats bewaffnete, macht keine Ausnahme.

IV.

IV. *Privat-Verhältnisse.*

## §. 155.

Die Privat-Verhältnisse der Bürger wurden in dieser Periode nicht so wohl umgeschaffen, als vielmehr nur näher bestimmt, auch hin und wieder erweitert.

## §. 156.

Was I. wieder die väterliche Gewalt betrifft, so blieben die alten Bestandtheile und Rechte derselben zwar noch unverletzt, mußten aber aus so mancherley Ursachen immer eingeschränkter werden. — Das castrensische und (wahrscheinlich auch) das profectische Sondergut wurde erweitert und das Verhältniß des Vaters so wohl als Sohns zu demselben genauer bestimmt. — Höchst wahrscheinlich fällt auch in diese Zeit der Ursprung des *peculii quasi castrensis*. — Das Verhältniß des Vaters zu seinen Kindern im allgemeinen bildete sich auch mehr aus. — Aber mit der Erwerbung und dem Verluste der väterlichen Gewalt blieb es bey dem Alten. Denn dafs auch wider Willen des Vaters in manchen Fällen die väterliche Gewalt verloren gehen konnte, war eigentlich nichts neues, und die *adquisitio per adrogationem* war von je her eine Folge der Arrogation.

## §. 157.

II. Mit der herrlichen Gewalt und dem, was darauf Beziehung hat, verhielt es sich jetzt auch noch wie in der vorigen Periode, wenn man davon wegliehet, was eine aus Revolutions-Geist und Despotie zusammen gesetzte Regierung in solchen Verhältnissen wegnimmt oder hinzu thut. — Auch konnte man noch auf die alte Art Slave werden. —

Ein

Ein Vertrag, wodurch man sich in die Slavery begab, wurde zwar nicht geduldet, wohl aber konnte man darein kommen, wenn man zwanzig Jahr alt war und sich *pretii participandi causa* hatte verkaufen lassen. — Die Loslassung aus der Slavery blieb noch eben dieselbe, doch war *manumissio* ohne *iusta libertas* weit häufiger und gefchah jetzt noch auf manche andere Art, als in der vorigen Periode. c)

c) Z. B. *per nominationem filii*, u. f. w.

§. 158.

Anlangend III. die rechtlichen Geschäfte der Bürger, so wurde hier theils manches vollendet, theils das eine oder das andere anders geformt.

§. 159.

Bey der Ehe, die jetzt wohl durchgängig keine andere als die laxe war, hielt man die Bestellung der *dos* und die Anfertigungen ordentlicher Eheverordnungen, — *pacta dotalia*, — für unumgänglich nothwendig. Die Rechte des Mannes an der *dos* der Frau kamen den Rechten eines Eigenthümers gleich, — *dominium civile*, — aber an ihrem andern Vermögen, — *paraphernalia*, — hatte er weiter keine Rechte, als die sie ihm zugestand. — Wie es mit der Restitution des Brautchatzes nach dem Ableben der Frau gehalten werden sollte, wurde jetzt auch bestimmt, d) auch wurde die Ehefrau schon auf mancherley Art gegen Zugriffe und Beschädigungen von Seiten des Mannes gesichert, und das um so mehr, als die Ehescheidungen jetzt häufiger als jemahls waren. — Der Concubinat blieb noch unausgebildet, und mit den Eheverlöbniß u. f. f. ging keine Veränderung von Bedeutung vor.

d) *Actio rei uxoriae*. — *Actio ex stipulatu*.

## §. 160.

Das Testament *per aes et libram* wurde gewiß, wegen der damit verbundenen Formalitäten, jetzt vernachlässigt, da man durch ein zur *bonorum possessio secundum tabulas* qualificirtes Testament, — *testamentum praetorium*, — eben dasselbe erreichen konnte. — Und vielleicht wurde das letztere Regel und bekam von dem Zufälligen eine nothwendige Formalität, das erstere aber Ausnahme bey wichtigen Verlassenschaften. — Mit dem soldatischen Testamente gingen jetzt gewiß *wichtige* Veränderungen vor.

## §. 161.

Die Freyheit eines Römischen Hausvaters, über sein Vermögen zu verfügen, wurde immer eingeschränkter, so wohl durch die genauere Bestimmung von *exhereditio* und *praeteritio* und die dabey Statt findende Willkühr, als dadurch, daß der eingesetzte Erbe immer den vierten Theil der Erbschaft gedeckt behalten mußte, — *Quarta Falcidia*. — Jetzt kam auch eine Menge Cautelen bey den Testamenten auf, wohin besonders die vom *Aquilius Gallus*, — *postumi Aquiliani*, — gehören.

## §. 162.

Die Gegenstände der Testamente, (§. 107,) änderten sich übrigens nicht, auch blieb noch immer die Anordnung der Tutel Hauptgegenstand testamentarischer Verfügungen. Doch wurden die Rechte der Vormünder bestimmter, e) aber auch zugleich wegen des Unterschiedes zwischen testamentarischer und anderer Tutel verwickelter. — Die Begriffe von *testamentum ruptum*, *irritum*, *desistutum* und *rescissum* bildeten sich erst jetzt aus.

e) Man zog jetzt überhaupt den Vormund mehr als ehedem zur gerichtlichen Verantwortung, — *iudicium tutelae*.

## §. 163.

§. 163.

Die Intestat - Succession blieb im Ganzen genommen unverändert, nur die prätorische *bonorum possessio* wurde hin nur wieder genauer bestimmt. — Ueberhaupt konnte niemand jetzt Erbe werden, für den der Prätor nicht gesorgt hatte, wenn gleich in Collisionen - Fällen doch der Erbe des alten Rechts Vorzüge hatte. — Die *bonorum possessio* war nur dann völlig wirksam, wenn sie *cum re* ertheilt wurde. <sup>f)</sup>

f) So wohl wegen dieser als der vorigen Periode ist zu vergleichen: *G. Hugo de bonorum possess.* C. Hal. 1788.

§. 164.

Die Erwerbung der Erbschaft geschah noch auf die alte Art und die Folgen der Erwerbung waren noch eben dieselben. — Doch hielt man wohl nicht mehr so strenge über Fortsetzung des Hausgottesdienstes; auch wurde zum Besten des *suus heres* das *beneficium abstinendi*, und des *heres extraneus* das *ius deliberandi* eingeführt, und durch beyde Rechtswohlthaten die Strenge des alten Rechts gemildert.

§. 165.

Was die übrigen rechtlichen Geschäfte der Bürger betrifft, so änderte sich im Eigenthume wohl schwerlich etwas, außer daß die Erwerbung desselben durch die *Verjährung* genauere Bestimmungen erhielt, auch wohl der Begriff einer *res Mancipi* mitunter verändert und erweitert wurde. Indefs bildete sich neben dem wahren Eigenthume, (*dominium verum*), noch ein so genanntes putatives oder prätorisches Eigenthum, (*dominium putativum* s. *praetorium*.) Bey der Entstehung

der Dienstbarkeiten hatte sich eine Verjährung eingefchlichen, die aber bald wieder, wiewohl nicht mit dauerndem Erfolge, unterfagt wurde. Das Pfandrecht war jetzt nicht blofs vertragsmäfsig, fondern konnte auch auf andere Art entftehen, als; durch ein Testament, — *pignus testamentarium*, — und den Prätor, — *pignus praetorium*. — Die alten Grenzen der Verträge wurden durch die jetzt erfundene Aquilianifche Stipulation, (*stipulatio Aquiliana*,) verrückt, die Zahl der prätorifchen und gefetzlichen Verträge wurde vermehrt und die Betrügerey bey Verträgen durch die *formulae doli mali* abgehalten. — Ueberhaupt kamen gewifs jetzt mehrere rechtliche Gefchäfte der Bürger auf, die man nicht mehr genau kennt; aber an eine See - Affecuranz ift noch nicht zu denken, 8) wenn gleich das Seewefen schon fehr in Gang gekommen war, und daher auch zu den *obligationibus* die *obligatio ad contribuendum ex Lege Rhodia de iactu* hinzu kam. — Hingegen wurden andere Gefchäfte, die Rechte und Verbindlichkeiten wirkten, entweder eingefchränkt oder ganz unterfagt, wohin befonders Spiel, (*lufus*,) und Wette, (*sponsio*,) gehörten.

g) Ueber *Cic. epist. ad familiar.*, V, 17. — Ver gleiche *Hugo civiliftifches Magaz.*, B. 2, St. 1, p. 1, und *Koelle*, (pr. *Klein*,) *praedes periculi marit. apud Romanos*, Hal. 1793. — Die Stelle bey *Cicero* deutet auf Affignationen hin, und doch findet man über dieses Gefchäft faft gar keine gefetzliche Bestimmungen bey den Römern.

## §. 166.

Einzelne Veränderungen bey den rechtlichen Gefchäften, z. B. in Anfehung der Zinfen bey *mutuum*, u. f. f., find fehr unerheblich. — Bey der *obligatio* wurde jetzt durch die Aquilianifche Stipula-

der dauernden Dictatoren bis zu den Kaisern. 85

pulation die *acceptilatio* eine sehr allgemeine Aufhebungsart der Verbindlichkeit und konnte eben so, wie die *stipulatio* selbst, mündlich, auch schriftlich geschehen.

#### V. Verbrechen.

##### §. 167.

Mit den Verbrechen und Strafen ereigneten sich jetzt wichtige Veränderungen, die etwas gewöhnliches sind, wenn ein Staat zur monarchischen Regierung übergeht.

##### §. 168.

Von den Verbrechen wurde das Majestäts-Verbrechen erweitert, und eine gleiche Erweiterung erlitt das *crimen falsi*. — Vom Todtschlage wurden mehrere Gattungen desselben, als: *veneficium*, *parricidium* und Meuchelmord, geschärft. — Auch gegen Raub, *crimen repetundarum* und *ambitus* wurden härtere Verfügungen getroffen. Die Bestechung der Richter und die Injurien waren bey der Verderbtheit der Sitten jetzt mehr als ehemals ein Gegenstand der Strafgewalt. — Zu den Strafen kam hinzu: die Verbannung, (*proscriptio*), eine Lieblingsfache des Sulla; und die *aquae et ignis interdictio* so wohl als die Confiscationen wurden häufiger.

##### §. 169.

Der Unterschied zwischen *delictis publicis* und *privatis* blieb zwar, aber man distinguirte nicht mehr so genau, wenns darauf ankam, ein sonstiges Privat-Vergehen, eines Magistrats oder wohl gar eines Dictators wegen, zur öffentlichen Untersuchung zu bringen. — Kam über dies das Privat-

vat - Verbrechen bey Gelegenheit eines öffentlichen vor, so litt solches um so weniger Bedenken. <sup>h)</sup>

h) Beyspiele aus den Claffikern in den Vorlesungen.

## VI. *Gerichtswesen und Gerechtigkeitspflege.*

### §. 170.

Der Zustand des Gerichtswesens und die Grenze zwischen *iudiciis publicis* und *privatis* ist gegen das Ende dieser Periode dunkel.

### §. 171.

I. In den *iudiciis privatis* ereignete sich wohl schwerlich eine Veränderung, wenn man auf das Allgemeine Rückficht nimmt. Im Detail können sich solche leicht zugetragen haben, bey der Menge von Prätores, die jetzt da, und gewifs nicht alle für die Untersuchung der Verbrechen angeordnet waren. — Vielleicht entschied jetzt häufig ein Prätor selbst, wo ehemals *Iudices* entscheiden mußten, und erkannten die Centumvirn auch in Sachen, wo sie ehemals nur ein Bestimmungsrecht gehabt hatten. — Und vielleicht waren jetzt schon jedem Prätor besondere Rechtsfachen angewiesen, in welchen man sich nur an ihn wenden konnte, oder es waren auch die mehrern Prätores vom Staate angeordnete beständige Assistenten des *Praetor urbanus*, welches am wahrscheinlichsten ist.

### §. 172.

Dafs jetzt so viele Rechtsfachen durch Schiedsrichter abgethan wurden, hatte wohl eher im Mißtrauen gegen die Justiz - Verwaltung, als in Bequemlichkeit seinen Grund. — Eine Folge davon war die

der dauernden Dictatoren bis zu den Kaisern. 87

die grössere Ausbildung der Compromisse und des schiedsrichterlichen Amts.

§. 175.

Das Verfahren in den *iudiciis privatis* blieb wie in der vorigen Periode, wurde indess gewiss in manchen Stücken eher vereinfacht, als erweitert. — Aber die Sachwalter bekamen einen härtern Stand durch die Einführung, oder, wenn sie schon vorhanden war, durch die Ausbildung der *dominii litis fictio* und durch andere Einschränkungen ihrer alten Freyheit. — Auch wurde der *Iudex* jetzt mehr als ehemals bey der Entscheidung des Rechtsfreits verantwortlich gemacht und konnte *litam suam facere*.

§. 174.

II. Die *iudicia publica* erlitten dadurch eine grosse Veränderung, das die *quaestiones perpetuae* vermehrt und unter diesen Umständen die *iudicia publica extraordinaria* immer feltner wurden. Zu den *quaestionibus* aus der vorigen Periode kamen hinzu: die *quaestio de sicariis*, *de veneficiis*, *de parricidio* und *de falso*. — Die Form einer jeden *quaestio* und ihre Grenzen wurden genauer bestimmt, und jede hatte einen eignen Prätor, der sie eine gewisse Zeit hindurch verfas, auch wurden die wichtigsten *quaestiones* wohl mehreren Prätoren zugleich übertragen. — Der Stand der Geschwornen oder Criminal-Richter war zwar noch nicht fixirt, aber nicht mehr so vielem Wechsel unterworfen, als in der vorigen Periode. — Sie waren nach ihren verschiedenen Classen in drey Decurien, (*decuriae*,) eingetheilt.

§. 175.

§. 175.

Das Verfahren in den Criminal - Gerichten war noch jetzt im Grunde dasselbe, doch wurde es bey einigen Verbrechen abgekürzt. — Die Anklage hatte jetzt eine bestimmtere Form und die *reiectio Iudicum* war nicht mehr so frey als ehem. — Auch die Beweismittel erlitten manche Einschränkungen. — Nächst den *Defensoribus* i) kommen bey Criminal-Prozessen auch *Laudatores* vor, und die Findung des Urtheils durch ballottiren war feyerlicher und bestimmter. k) — Indes stand es den Angeklagten jetzt frey, zu bestimmen, ob das Urtheil durch ballottiren oder durch die Umfrage gefunden werden sollte.

i) Ueberhaupt kommen jetzt vier Arten solcher *Defensores* vor: *Patroni* f. *Oratores*, *Advocati*, *Procuratores*, *Cognitores*.

k) Ueber *Tabula absolutoria*, *condemnatoria*, etc.

VII. *Auswärtige Verhältnisse.*

§. 176.

Wenn jetzt noch überhaupt die Feccialen einen Einfluß auf auswärtige Verhältnisse hatten, so wurden sie gewiß nicht anders gefragt, als wenn von Beurtheilung der Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den Römern und andern Völkern die Rede war. — Als merkwürdige Institute, welche sich auf die auswärtigen Verhältnisse beziehen, kommen jetzt die *legationes liberae*, aber nicht als Erfindung dieses Zeitraums, vor. — Uebrigens blieb hier alles wie in der vorigen Periode.

VIII.

VIII. Quellen des Rechts.

§. 177.

Mit den Quellen des Rechts ereignete sich im Ganzen genommen keine Veränderung. — Doch war es mit der ältesten Rechtsquelle, den Zwölf-Tafel-Gesetzen, dahin gekommen, wohin es mit allen alten Gesetzen zu kommen pflegt.

§. 178.

I. Als *Leges* kamen hinzu: Die *Lex Valeria*, (672,) über die Dictatur des Sulla, ein abscheuliches Gesetz: die *Leges Corneliae*, vom Sulla: — über die Proscription, ein rechtes Tyrannen-Gesetz; — *de sacerdotiis*, wodurch *Lex Domitia* abgeschafft wurde; — *de iudiciis*, wodurch die Criminal-Richter-Stellen den Senatoren wieder eingeräumt wurden, wodurch ferner die *relectio Iudicum* eingeschränkt, hingegen den Angeklagten die Wahl zugestanden wurde, ob durch ballottiren oder Umstimmung die Sentenz gefällt werden sollte; — *de fidei iuribus*, über *caedes*, *veneficium*, *parricidium*, *coitio*, *corrupta iudicia* und *incendium dolosum*, mit Bestimmung der *quaestio* und der *aquae et ignis interdictio* als Strafe; — *maiestatis*, wodurch das Majestäts-Verbrechen erweitert wurde; — *de falso*, eine Ausdehnung dieses Verbrechens auf Testament- und Münzverfälschung; — *repetundarum*, eine Wiederholung der *Lex Servilia*, jedoch mit einiger Abänderung und Schärfung der Strafe dieses Verbrechens; — *de iniuriis*, ein wichtiges Gesetz, das hernach die Grundlage mehrerer anderer gesetzlicher Verfügungen über dieses Verbrechen wurde; — *de provinciis ordinandis*, mehrentheils eine Wiederholung der *Lex Sempronia*; — *tribunitia*, wodurch die Gewalt der Tribunen so sehr

sehr herab gesetzt wurde, das aber nicht von langer Dauer war; — *de civitate*; — *agraria*; — und *sumtuaria*: die *Lex Aemilia*, (676,) und *Antia*, beyde gegen den Aufwand; die *Leges Aureliae*, (679,) vorzüglich über die Fähigkeit derjenigen, welche Tribunen gewesen waren, zu andern Stellen; die *Lex Cassia Terentilla*, eine *frumentaria*; *Aurelia*, eine *iudiciaria*, (674,) welche wieder die Criminal-Richter-Stellen anders vertheilte; *Acilia Calpurnia*, (677,) ein hartes Gesetz gegen das *crimen ambitus*; *Roscia theatralis*, die vielen Lärm in Rom machte; die *Leges Corneliae*, von einem Volks-Tribune Cornelius vorzüglich über die Zahl der Senatoren bey der Dispensation, von Geletzen; die *Lex Cornelia*, wodurch die Freyheit der Prätores bey Erlaffung ihrer Edicte sehr eingeschränkt, und der Satz: *ut ex edictis suis perpetuo ius dicerent*, eingeführt wurde; die *Leges Gabiniae* mehrerley Inhalts; die *Lex Papia*, wodurch Rom vom *peregrinus* und *socius* gereinigt wurde; *Tullia*, (691,) ein hartes Gesetz gegen das *crimen ambitus*; *Atia*, wodurch mit Abschaffung der *Lex Cornelia* die *Lex Domitia* wieder hergestellt wurde; *Licinia Iunia*, (692,) welche die *Lex Caecilia Didia* mehr einschärfte; die *Leges Iuliae*, (vom Julius Cäsar in seinem ersten Consulate 695,) von welchen die *Lex repetundarum* so wohl wegen ihrer Reichhaltigkeit als Strenge die merkwürdigste ist; die *Lex Vatinia*, ebenfalls *de repetundis*: die *Leges Clodiae*, (696:) eine *frumentaria*; — eine über die Haltung der Aufpicien; — eine gegen Willkühr der Censoren bey der Wahl der Senatoren; — eine *de iniuriis publicis*; — eine *de vi*, u. m. a.: die *Leges Pompeiae*, (699,) vom zweyten Consulate des Pompejus: eine *iudiciaria*, über die Wahl der Richter aus den Centurien; —  
und

und eine *de parricidiis*, welche die vorigen Gesetze über diesen Gegenstand mehr einschärfte und das *parricidium* weiter ausdehnte: die *Leges Pompeiae*, (702,) vom dritten Consulate des Pompejus, vorzüglich gegen das *crimen ambitus*, und weit härter als alle vorige Gesetze über diesen Gegenstand; die *Lex Scribonia*, (704,) über den Straßensbau: die *Leges Iuliae*, (vom Julius Cäsar, der außer seiner Gesetzgebung sich noch um die bessere Einrichtung des Kalenderwesens verdient machte und die Absicht gehabt haben soll, das *ius civile* in eine bessere Ordnung zu bringen,) verschiedenen Inhalts, als: eine *Lex* zum Besten der Schuldner, aus welcher man fälschlich die *cessio bonorum* ableitet; — mehrere *iudiciariae*, und über Verbrechen mehrentheils Wiederholungen und Einschärfungen der *Leges Corneliae*, unter welchen die *de vi et maiestate* die merkwürdigste war; — eine *Lex de sacerdotiis*, meistens Wiederholung der *Lex Domitia*: eine *Cassia de patriciis*; eine *Iulia de legationibus liberis*, wodurch die Dauer derselben eingeschränkt wurde; die *Lex Falcidia testamentaria*, (714,) wodurch die Freyheit, Vermächtnisse zu geben, eingeschränkt und die Falcidische Quarte eingeführt wurde; die *Lex Scribonia*, (720,) wodurch die *usucapio servitutum* unter sagt wurde; die *Lex Iulia et Titia de dandis tutoribus*, (vielleicht 723,) wodurch *Lex Atilia* auf die Provinzen erstreckt wurde. — Von einigen andern Gesetzen weiß man nicht mit Gewisheit, ob sie in diese oder die vorige Periode fallen. Dahin gehören: *Lex Aebutia*, gegen Anträge zu Gunsten der Collegen, Anverwandten und Schwäger; *Claudia*, gegen den Handel der *Scribae*; *Fabia de plagiariis*; *Furia, testamentaria*, daß niemand über tausend *Aesses* als Legat annehmen und widrigen  
 Falls

Falls es vierfach wiederbezahlen sollte, (unstreitig älter als *Lex Falcidia*, und höchst wahrscheinlich auch früher als *Lex Voconia*, folglich zur vorigen Periode gehörend; <sup>d)</sup> *Glicia, testamentaria*, von welchem Gesetze man irrig glaubt, das es die *quærela inofficiosi testamenti* eingeführt habe; *Hofstilia, de furtis*; *Publicia, Cornelia et Titia*, welche drey Gesetze gegen die überhand genommene Wett- und Spielfucht gegeben wurden, doch aber wohl nicht alle Wetten und Spiele für verbotthen erklärten; und *Remmia, de calumniatoribus*, ein sehr hartes Gesetz gegen die Calumnien. <sup>1)</sup> — Und von mehrern andern Gesetzen kennt man nicht einmahl den Nahmen mehr. — Zu bemerken ist noch, das in dieser Periode auch von den Römern die Gesetze fremder Völker aufgenommen wurden. Dahin gehört die *Lex Rhodia*, — nicht ein einzelnes Gesetz, sondern eine ganze Sammlung von Seegesetzen, die bey den Rhodiern, einem damahls wegen seines Handels und der Schifffahrt sehr berühmten Volke, galten, und welche gewis schon in dieser Periode bey den Römern gesetzliche Kraft erhalten hatte. <sup>m)</sup>

1) Vergleiche auch hier wieder *Bach c. l.*, p. 169 seq., wo nicht nur mehrere Gesetze, sondern auch die Beweistellen und die Litteratur befindlich sind.

m) Von den *Legibus Rhodiis* sind jetzt nur noch Bruchstücke in den Pandecten vorhanden. — Die Sammlung Rhodischer Seegesetze, welche zuerst *Sichard*, Bas. 1561, edirt hat und welche sich in *Leunclavii iur. Graec.-Roman.*, T. II, befindet, ist für unächt zu halten.

§. 179.

II. An Senats-Schlüssen kamen hinzu:  
ein *Senatus-consultum de provinciis quaestoriis*, (677;)  
eins

eins über *legationes liberae*, wodurch die Zeit derselben noch eingeschränkter wurde, welches aber nur von kurzer Dauer war; eins über die Slavery derjenigen, welche sich Gewinnstes halber hätten verkaufen lassen, (§. 157;) und eins über den Zinsfuß, (703,) wodurch *usurae centesima* eingeführt wurden, (§. 166,) und welches lange Zeit Gültigkeit behalten zu haben scheint. — Von einigen andern Senats - Schlüssen weiß man nicht, ob sie in diese oder die vorige Periode fallen; und noch andere sind theils ungewiß, theils unbedeutend. n)

n) Vergleiche auch hier *Bach c. 2.*, p. 200 seq.

§. 180.

Von den Edicten der Magistrats-Personen fallen gewiß in diese Periode sehr viele, wenn man sie nur bestimmt anzugeben wüßte. — Von den prätorischen Edicten kennt man aus dieser Periode mit Gewißheit das Edict des Prätors *Octavius* von der Rückgabe der durch Furcht und Gewalthätigkeit erpreßten Sachen, und das des *Luc. Sisenna* über die *bonorum possessio*, — wahrscheinlich nur eine Wiederholung und Bestätigung bereits über diesen Gegenstand erlassener Edicte, oder auch nur eine nähere Bestimmung derselben. — Aber außerdem wurden jetzt gewiß noch mehrere Edicte von andern Prätores erlassen, z. B. diejenigen, wodurch die auf das prätorische Eigenthum, (§. 165,) sich beziehende *Publicianische* Klage, (*actio Publiciana*;) und die *rescissorische* Klage, (*actio rescissoria*;) die von verschiedener Art war und womit man sich so wohl gegen eine vollendete Verjährung als gegen nachtheilige rechtliche Geschäfte helfen konnte, eingeführt wurden; ingleichen die, welche die  
oben

oben bey dem Erbrechte erwähnten Rechtswohlthaten, (§. 164,) erteilten.

## §. 181.

Durch die *Auctoritas Prudentum* und *Disputatio fori* wurde gegenwärtig ebenfalls eine Menge neuer Rechtsätze theils eingeführt, theils aber wurden dadurch alte Rechtsätze mehr bestimmt und ausgebildet. — Die genauern Bestimmungen wegen der Enterbung und Präterition, die *dominii litis fictio* und andere Sätze mehr, erhielten daher ihren Ursprung. — Auch neue Klagen wurden dadurch eingeführt und bereits vorhandene auf andere Fälle ausgedehnt. — Indefs haben nicht alle *actiones praescriptis verbis* und *utiles* in der *Auctoritas Prudentum* und *Disputatio fori* ihren Grund, sondern auch ein großer Theil davon muß den Präto- ren beygelegt werden.

## §. 182.

Die Quellen des *iuris sacri* blieben ebenfalls unverändert. — Auch bezog man noch immer die Rechtsquellen auf Rom und das Hauptland des Römischen Staats und galten in den Provinzen eigene Gesetze und Gewohnheitsrechte nebst den *Edictis provincialibus*. — Daher liefs man auch die Juden, ob sie gleich jetzt unter Römischer Bothmäßigkeit standen, bey ihren hergebrachten Gesetzen, von welchen die von ihrem Heerführer Moses ehemals bekannt gemachten Gesetze, — Mosaisches Recht, (*ius Mosaicum*,) <sup>o</sup>) — noch immer die Grundlage waren.

<sup>o</sup>) In neuern Zeiten ist solches vortrefflich erläutert worden von *J. D. Michaelis*, Frankf. am Main 1770 und folg., 4 Theile, 8.

der dauernden Dictatoren bis zu den Kaiſern. 95

### IX. Rechtswiſſenſchaft und Rechts- gelehrte.

§. 183.

Die Rechtswiſſenſchaft machte in dieſer Periode gedeihliche Fortſchritte. Die Begriffe von *ius naturale* und *civile*, *publicum* und *privatum* wurden beſtimmter, auch wurden einzelne Lehren der Rechtswiſſenſchaft mit Glück bearbeitet. — Ueberhaupt beſtand man ſich jetzt einer mehr ſyſtematiſchen und philoſophiſchen Behandlung der Rechtswiſſenſchaft.

§. 184.

Von den Rechtsgelehrten dieſes Zeitraums ſind *C. Aquilius*, der Erfinder der Aquilianischen Stipulation, der *formulae doli mali* und der *postumi Aquiliani*, *Servius Sulpicius Rufus*, p) der mehrere vortreffliche Schüler hatte, unter welchen uns aber nur *A. Ofilius* q) und *Alfenus Varus* r) intereſſiren können, *C. Trebat. Testa*, s) *A. Cascellius* t) und *Q. Ael. Tubero* u) die merkwürdigſten. v)

p) Schrieb: *Notae ad Q. Mucium l. reprehensa Mucii Scaevolae capita, de detestandis sacris, de dote, libr. II ad Brutum, ad Edictum, u. f. f.*

q) Schrieb: *de Legibus viceſimae, de iurisdictione, libros Actionum* und *iuris partiti*, und *ad Edictum*.

r) Schrieb: *libros XL Digestorum, libros Coniectaneorum vel Collectaneorum*.

s) Schrieb: *libros de religionibus et de iure civili*.

t) Von ſeinen Schriften iſt bloß *liber Benedictorum* mit Gewiſſheit bekannt.

u) Schrieb: *de officio Iudicis* und *ad Oppium*.

v) Wegen der übrigen Rechtsgelehrten vergleiche *Bach l. c.*, p. 246 ſeq., wo auch die Litteratur vollſtändig angegeben iſt. — Auch *Cicero* verdient in mancher Hinſicht unter den Rechtsgelehrten einen Platz.

§. 185.

## §. 185.

Der schon in der vorigen Periode angefangene Unterricht in der Rechtswissenschaft hatte jetzt eine in aller Hinsicht nachahmungswürdige Richtung erhalten. Man machte den angehenden Rechtsgelehrten, wenn er zuvor in andere Kenntnisse, besonders in die Philosophie, eingeweihet war, zuerst mit den Zwölf-Tafel-Gesetzen, als der Grundlage des ganzen Rechts, bekannt, ertheilte ihm hierauf Unterricht in den Gesetzen und übrigen Quellen des Rechts, besonders in den Edicten der Prätores. So wohl in der Theorie als im Prozesse unterrichtet, begab sich der angehende Jurist darnach zu einem berühmten Rechtsgelehrten, dem er Hülfe leistete und so aus der Uebung das Unmittelbar-Practische erlernte.

GESCHICHTE  
SÄMMLICHER QUELLEN

DES  
GEMEINEN  
DEUTSCHEN POSITIVEN RECHTS.

DRITTE ABTHEILUNG.  
RÖMISCHER STAAT UNTER DEN KAISERN.

GESCHICHTE  
SÄMMLICHER QUANTEN

DER

DEUTSCHEN RECHTEN

IN DER DRITTE ABTHEILUNG

DER DEUTSCHEN RECHTEN

## DRITTE ABTHEILUNG.

### RÖMISCHER STAAT UNTER DEN KAISERN.

#### ALLGEMEINE UEBERSICHT.

*Tillemont histoire des empereurs et des autres princes.* à Bruxelles 1710. 6 Tom. 4.

*Crevier histoire des empereurs Romains depuis Auguste jusqu' à Constantin.* à Paris 1749. 12 Tom. 8.

#### §. 1.

U  
nter dem *Cäsar Octavian* ging endlich, nach vielen fruchtlos abgelaufenen Versuchen, die republicanische Verfassung des Römischen Staats in Monarchie über. — Von jetzt an wurde der Staat bis zu seinem gänzlichen Untergange von Monarchen in einer ununterbrochenen Reihe beherrscht, unter welchen wenig gute, aber desto mehr schlechte und Tyrannen waren.

#### §. 2.

Die Römer verloren jetzt allmählig an Größe, Wohlhabenheit und Cultur. Ihre alte Verfassung blieb zwar anfänglich und wurde nur der Monarchie angepaßt, in der Folge aber fast ganz umgeworfen. Die unter *Theodosius dem Großen* späterhin erfolgte Theilung des Reichs unter seine beyden Söhne *Arcadius* und *Honorius* schwächte nur den Staatskörper mehr, als dafs sie demselben hätte zum Nutzen gereichen sollen.

#### 4 3. Abtheilung. Allgemeine Uebersicht.

##### §. 3.

Barbaren fielen darauf über den getheilten und durch so mancherley Ursachen geschwächten Staat her, und machten zuerft dem westlichen, (*Occidens*,) nachher auch dem östlichen, (*Oriens*,) Reiche ein Ende.

##### §. 4.

Von den Begebenheiten dieses Zeitraums sind für die Geschichte der Rechtsquellen die Geburt **CHRISTI** unter dem *Augustus*, (a. u. c. 754 und a. m. 4003,) die Stiftung und Verbreitung der christlichen Religion unter den folgenden Kaisern, und die Zerstreuung des Jüdischen Volks in die ganze damals bekannte Welt, durch die Eroberung und Zerstörung der Stadt Jerufalem unter dem *Titus*, die merkwürdigsten. Andere Begebenheiten erläutern mehr die Rechtsquellen, als dafs sie unmittelbar zur Erklärung derselben wirkten.

### ERSTE PERIODE.

VON AUGUST BIS CONSTANTIN DEM GROSSEN.

(A. u. c. 727 — 1061; a. C. n. 26 — p. C. n. 368.)

#### I. Staatsverfassung, Aemter und obrigkeitliche Personen.

##### §. 5.

*Cäsar Octavian* erhielt in seinem siebenten Consulate, (a. u. c. 727,) den Zunamen *Augustus*, \*) (der nebst dem Nahmen *Princeps* und dem Vornahmen *Imperator* späterhin von allen Römischen Monarchen gebraucht wurde,) und mit ihm zugleich die höchste Staatsgewalt, mehr durch die  
all-

### 3. Abth. 1. Per. Von August bis Constantin. 5

allmähliche Ertheilung einzelner darauf abzweckender Staatsämter durch Senats- und Volksversammlungen, als mit *Einem Mahle* durch eine so genannte *Lex regia*, die wohl erst unter *Vespasian* zu Stande gekommen ist, und (vielleicht) in weiter nichts als in einem *Senatus-Consulte*, wodurch alle dem August nach und nach ertheilte Rechte mit *Einem Mahle* dem *Vespasian* ertheilt worden sind, bestand. b)

a) Io. Ern. Ludov. Püttmann *Diatr. de titulo semper Augustus*. Lips. 1782. Durch ein *SCt.* von a. u. c. 752 bekam er auch den Titel: *Pater patriae*.

b) Ein Fragment von einem solchen Gesetze hat *Gruter* in *inscript.* p. 242 bekannt gemacht. Ver gleiche *Leop. Metastafius de Lege regia s. tabula aenea Capitolina etc.* Rom. 1757. 4. *Pet. van Spaan Spec. de SCto de imperio Vespasiano apud Gruterum spurio.* Lugd. Batav. 1768. 4.

#### §. 6.

Der Römische Staat wurde in dieser Periode zum Theil durch neue Erwerbungen vergrößert, zum Theil aber auch durch den Verlust alter Acquisitionen verringert. Das letztere ereignete sich besonders unter *Hadrian*, der alle jenseits des *Euphrats* eroberte Länder freywillig verließ.

#### §. 7.

Die Geschichte zählt in dieser Periode drey und sechzig Kaiser, als: *Augustus*, *Tiberius*, *Caligula*, *Claudius*, *Nero*, *Galba*, *Otho*, *Vitellius*, *Vespasian*, *Titus*, *Domitian*, *Nerva*, *Trajan*, *Hadrian*, *Antoninus Pius*, c) *M. Aurelius Antoninus* und *Lucius Verus*,) d) (*Marcus Aurelius* und *Commodus*,) *Pertinax*, *Didius Iulianus*, *Septimius Severus*, *Antoninus Caracalla*

la und *Septimius Geta*,) (*Opelius Macrinus* und *Didumenianus*,) *Elagabalus*, *Alexander Severus*, *Maximinus*, die *Gordiani*, (*Maximus* und *Balbinus*,) *Gordianus Nepos*, *Philippus Arabs*, *Decius*, (*Gallus*, *Volusianus* und *Hostilianus*,) *Aemilianus*, (*Valerianus* und *Gallienus*,) *M. Claudius*, *Claudius Quinctilius*, *Aurelianus*, *Tacitus*, *Florianus*, *Probus*, *Carus*, (*Carinus* und *Numerianus*, (*Diocletianus* und *Maximinianus Herculeus*,) (*Constantius Chlorus* und *Galerius*,) *Severus*, (*Galerius*, *Maximinianus*, *Licinius*, *Maximinus*, *Constantinus* und *Maxentius*,) wovon mehrere Mit-, und andere wieder Gegenkaiser waren. Der Thron war eigentlich nur dem Aeußern nach erblich, im Grunde wurde er von dem regierenden Herrn und dem Senate, — auch wohl mit von dem Volke, — vergeben. In den letztern Zeiten dieser Periode gelangten die Kaiser häufig revolutionsmäsig und durch die ausgearteten Prätorianer zur Regierung.

e) Er wird in den Pandecten *Divus Pius* genannt.

d) Sie werden in den Pandecten *Divi Fratres* genannt.

### §. 8.

Die alten Volks-Claffen blieben, die Volkseitheilungen aber sanken nach und nach zusammen. — Auch das Ansehen der Patricier wurde von Tage zu Tage schwächer, wenn gleich Patriciat häufig ertheilt ward, und der Ritterstand hob dagegen wieder sein Haupt mehr empor, besonders als seit *Hadrian* den Rittern Staatsgeschäfte anvertrauet und eine der wichtigsten Stellen des kaiserlichen Cabinetts durch sie besetzt wurde. \*) Auf ihn, die  
fte.

stehende Armee, welche August zuerst errichtete, <sup>f)</sup> die Flotten, Grenzföldaten, (*Milites limitanei*,) <sup>g)</sup> und die Leibwache, (*Cohortes praetorianae*,) <sup>h)</sup> — ebenfalls Einrichtungen des August, — schienen die neuen Monarchen ihre äußere so wohl als innere Sicherheit zu setzen, und doch wurden ihnen selbst mehrere dieser Einrichtungen, besonders die Errichtung der Prätorianer, in der Folge gefährlich. <sup>i)</sup>

e) *Dio Cass.* LII, 482.

f) *Sueton Aug.*, 49. — *Viae militares. Histoire des grands chemins de l'empire Romain par Nicol. Bergier. à Bruxelles 1728. 2 Tom. 4.*

g) *Dio Cass.* LV, 555.

h) *Spart. Hadr.*, 22.

i) Nähere Darstellung der Prätorianer, *donativum* u. s. w.

§. 9.

Zur Unterhaltung des neuen Monarchen und seiner Familie wurde, (vom Augustus,) eine eigne Casse, (*Fiscus*,) angeordnet und eben so zur Unterhaltung des Militärs, (*Aerarium militare*,) Boyde wurden von der Staats-Casse, (*Aerarium reipublicae*,) abgefondert. <sup>k)</sup>

k) *Dio Cass.* LIII, 506. *Tacit. Annal.*, I, 78. *Suet. Aug.*, 49.

§. 10.

Der Kaiser war jetzt wieder die höchste obrigkeitliche und richterliche Person im Staate und vereinigte noch mehr Rechte in sich als ehemals ein Römischer König. Das kam daher, weil er durch die Uebertragung des Senats und des Volks die höchsten geistlichen und weltlichen Aemter mit den wichtigsten Volksrechten verbunden befah, als:

als: die *tribunicia potestas*, das *Proconsulat*, die *Praefectura morum* und den *Pontificatus maximus*, wenn er gleich alle diese Aemter nur als die äußerste Schale der höchsten Anfsicht und der Hoheitsrechte überhaupt, die darin zusammen enthalten waren, gebrauchte. <sup>1)</sup> Durch den Titel: *Augustus*, war schon über dies seine Person heilig und unverletzlich geworden. Gegen das Ende dieser Periode dachte man kaum mehr daran, in besonders übertragenen Aemtern den Grund der Hoheitsrechte aufzufuchen.

1) *Dio Cass.* LIII, 508, 518, 519. *C. G. Schwarz de Augustor. Caesarumque tribunicia potestate.* Alt. 1751, und *de numeranda tribunicia potestate Augustor. Caesar. Romanor.*, Alt. 1721, in *Disf. sel.* (cur. *Harles.*) Erl. 1778, p. 103 seq. *Bohier D. de pontificatu max. imp. Rom.*, in *T. V. histor. acad. inscript.*, p. 307.

## §. 11.

Zu der vom Octavian gegründeten kaiserlichen Gewalt gehörte auch, daß der Kaiser *legibus solutus* war. <sup>m)</sup> Als Sinnbild der kaiserlichen Gewalt führte er besondere Insignien <sup>n)</sup> und genoß mancherley Ehrenbezeichnungen und Verehrungen. <sup>o)</sup>

m) *Dio Cass.* LIII, 18, 28. — Ueber *Dio Cass.* LVI, 32.

n) *Dio Cass.* LI, 20. *Tac. Annal.*, XIII, 8.

o) *Dio Cass.* LI, 19; LIX, 4, 27, 28. *Tac. Annal.* IV, 17. — Huldigungseid und Schwur bey dem Genius des Kaisers. *Dio Cass.* LI, 20; LIII, 18; LVII, 9. *Tac. Annal.*, XVI, 22.

## §. 12.

Dem Kaiser stand wieder der Senat als immerwährender Staatsrath zur Seite, wenn er gleich viel von seiner ehemahligen Gewalt verloren hatte.

hatte. August verminderte die Zahl der Senatoren auf 600. p) — Auch mit der Wahl derselben und den zum Senator erforderlichen Eigenschaften trugen sich jetzt Veränderungen zu. q) — Die Aufnahme in den Senat wurde späterhin von der Gnade des Augustus abhängig, r) und ein Senator führte den Titel: *Vir clarissimus*.

p) *Suet. Aug.*, 36. *Dio Cass.* LIV, 14.

q) *Dio Cass.* LII, 25, 42. *Suet. Aug.*, 41, 38. — Das *Album senatorium* wurde nach Augusts Verordnung alle Jahr öffentlich am Rathhause angeflaggen. *Dio Cass.* LV, 3.

r) *Lampr. in Alexandr.*, 16, 19.

§. 13.

Ordentliche Rathsverfammlungen wurden jetzt, (nach Augusts Vorschrift,) s) nur zwey Mahl im Monathe gehalten, nämlich an den Kalenden und Idus. Diese Einrichtung, welche unter dem Vorwande getroffen wurde, dem Senate dadurch Erleichterung zu verschaffen, entfernte denselben immer mehr von den Regierungsgeschäften.

s) *Sueton. Aug.*, 35.

§. 14.

Den Senat hielten zwar noch die Consuln, t) (die August in ihren Ehren und Würden bestätigte, wenn er gleich ihre Gewalt, die ohnehin jetzt, da die höchste Staatsgewalt auf ihn war übertragen worden, nichts bedeutete und fast allein in der Ausübung der *jurisdictio voluntaria* und einiger *jurisdictio contentiosa* bestand, wieder durch die Ernennung der *Consules suffecti* sehr einschränkte und die Ehre derselben durch die Ertheilung der Consulatswürde an andere, — *Consules honorarii* s. *codicillares*, — herab setzte,) — aber ihr so wohl als ande-

rer

rer obrigkeitlichen Personen Einfluss auf den Senat war ganz gesunken. Auch die Consuln hielten ihn nur im Nahmen des Kaisers, <sup>u)</sup> nicht mehr andere Magistrats-Personen, am wenigsten die Tribunen, an deren VETO jetzt nicht weiter zu denken ist. — Auch mit dem *Präsidium* im Senate und dem *Votiren* trugen sich Veränderungen zu. <sup>v)</sup>

t) Wegen der Consuln in dieser Periode vergleiche die oben angeführten *Fastos consulares*. Die merkwürdigsten sind: *C. Furnius, C. Iun. Silanus, Cass. Corn. Lentulus, L. Calpurnius Piso, M. Aemilius, L. Aruntius, M. Pap. Mutillus, Q. Poppaeus secundus, M. Iun. Silanus, C. Velleius Tutor, T. Stabilius Taurus, L. Scribonius Libo, C. Vellei. Tutor, M. Silanus, Claud. Aug. IV., L. Vitellius III., Sulla Faustus, Salvius Otho, Caesonius Pactus, Petronius Turpillianus, Annaeus Seneca, Trebell. Maximus, Q. Arrius Paetinus, C. Ventidius Apronianus, P. Iuventius Celsus II., Q. Iul. Balbus, Sentius Augurinus, Arrius Severianus II., Vettius Rufus, Cornelius Scipio Orphilus, Pummius Albinus, Fulvius Aemilianus.*

u) *Dio Cass.* LIV, 13.

v) *Suet. Aug.*, 35.

### §. 15.

Die wichtigsten Regierungsgeschäfte gehörten zwar noch vor den Senat, aber bloß dem Scheine nach; denn die Kaiser brachten an den Senat, was ihnen beliebte, die Senatoren hingen bey der Stimmgebung ganz von der Willkühr der Kaiser ab, und die Decrete und Schlüsse des Senats mußten erst von ihnen bestätigt werden und die mehresten *Senatus-consulta* wurden *ad orationem principis* gemacht. <sup>w)</sup> — Bey aller dieser Einschränkung hatte doch der Senat, als erstes Corps im Staate und als

als Repräsentant des Volks, das Recht, einen neuen August zu bestätigen, das Andenken eines Verstorbenen entweder zu heiligen oder zu schänden \*) und Gesetze zu machen.

w) *Sueton. Aug.*, 65; *Tiber.*, 6. Vergleiche überhaupt über den Römischen Senat in dieser und den folgenden Perioden *Mich. Conr. Curtius Comm. de senatu Romano post tempora reipubl. liber.* Hal. 1768 und *Genev.* 1769.

x) *Spart.* in *Hadr.*, 27.

## §. 16.

Die Kaiser wählten sich einen geheimen Rath, der alle halbe Jahre und hernach alle Jahre wechselte, — *Consilia semestria, annua*, — und dessen Beyfitzer *Comites* genannt wurden, an welchen sie zuvor eine Sache brachten und sie mit demselben überlegten, ehe sie solche an den Senat gelangen ließen. y) Unter Hadrian und seinen Nachfolgern wurde dieser geheime Rath des Kaisers fixirt, demselben eine ordentliche Verfassung gegeben, und er in zwey Senate, das *Auditorium* und das *Consistorium principis*, eingetheilt. Jenes war für die Entscheidung der Rechtsfachen, die an den Kaiser gebracht wurden, angeordnet; dieses hingegen für wirkliche Staatsgeschäfte, und machte den eigentlichen geheimen Rath des Kaisers aus. — Die Wahl der Beyfitzer hing allein von dem Kaiser ab, doch mußten sie vom Senate approbirt werden. In das Auditorium scheinen bloß Rechtsgelehrte, worauf die Kaiser ein besonderes Zutrauen setzten, in das Consistorium aber nur Staatsbeamte und Männer aus dem Senate Zutritt gehabt zu haben. z)

y) *Suet. Aug.*, 35. — *Libri semestrium.*

z) *C. G. Haubold de consistorio principum. Spec. I et II.* Lips. 1788 seq.

## §. 17.

## §. 17.

Die Volksversammlungen, wiewohl durch Octavian bestätigt und von den folgenden Kaisern beybehalten, sanken und verschwanden nach und nach ganz. Die Eintheilung der Stadt in vierzehn Regionen, die August machte, hatte ohne Zweifel auch einen Einfluss auf das Außere der Volksversammlungen, und auf das Innere derselben wirkten mancherley Umstände äußerst nachtheilig. Denn so wurde 1. die gesetzgebende Gewalt eigentlich entweder vom Kaiser selbst oder durch den Senat ausgeübt, und blieb ein auf den Volksversammlungen zu Stande gebrachtes Gesetz, (wovon auch noch Beyspiele vorkommen,) bloße Formalität: 2. wurden, (unter Tiber,) die Magistrats-Comitien in den Senat verlegt, <sup>a)</sup> (wenn gleich Octavian bloß die Consuln allein wählte, die Wahl der andern Magistraten aber mit dem Volke theilte,) <sup>b)</sup> wobey es auch hernach blieb; mithin blieben für die Volksversammlungen bloß Gemeindefachen übrig und die Einsetzung der uralten Obrigkeiten in ihre Aemter als eine bloße Formalität zum Andenken an die verlorne Rechte. <sup>c)</sup>

a) *Tac. Annal.*, I, 15.

b) *Sueton. Aug.*, 40. *Ordinatio Consulum*, *nundinium*.

c) *Plin. Paneg.*, 63.

## §. 18.

Das Amt der Censoren wurde, (vom Augustus,) in seine ursprünglichen Grenzen zurück geführt, und nachher, (unter Tiber,) gänzlich abgeschafft. <sup>d)</sup> Da die Mutterung des Volks, (unter Vespasian,) aufhörte und die wichtigsten Rechte dieses Amtes auf die Kaiser übergegangen waren, so mußte

musste es auch schon von selbst wegfallen, wenn es nicht abgeschafft worden wäre.

d) *Tacit. Annal.*, II, 33.

§. 19.

Mit der Gewalt und den Rechten der *Aedilen* trug sich keine Veränderung zu, außer daß durch die neuen weiter unten folgenden obrigkeitlichen Personen so wohl, als dadurch, daß den bereits vorhandenen neue Amtsverrichtungen angewiesen wurden, die Grenzen ihrer alten Gewalt eingeschränkt wurden.

§. 20.

Die Zahl der Prätores wurde, (unter Augustus,) bis auf zwölf herunter gesetzt, e) in der Folge aber wieder vermehrt. f) Auch wurden wohl Prätores zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in einer ganzen Gattung von Rechtsfachen ernannt. g) — Unter den Antoninen wurde ein eigener *Praetor tutelaris* angeordnet, zur Bestellung der Vormünder in der Stadt so wohl, als zur Untersuchung der Vormundschaftsfachen. — Die alten Rechte der Prätores sanken zwar sehr, indess dauerte das Recht, Edicte zu machen, noch fort, wenn es gleich seit Hadrian sehr eingeschränkt wurde.

e) *Tac. Annal.*, I, 14. Siehe jedoch *Dio Cass.* XLIII, 32.

f) *Dio Cass.* LVIII, 20.

g) Ein Beyspiel davon geben die, (unter Claudius,) angeordneten zwey Prätores, welche die Jurisdiction in Betreff der Fideicommissen hatten. *Suet. Claud.*, 23. Ueber die Cognition wegen der Fideicommissen in diesem Zeitraume überhaupt s. *Heineccii Antiquit. Roman.*, II, 23, 4.

§. 21.

## §. 21.

Mit den übrigen alten Magistraten, so wohl den höhern als niedern, ergaben sich in dieser Periode ebenfalls manche Veränderungen.

## §. 22.

I. Den *Quaestoribus urbanis* wurde, (unter August,) die Aufsicht über den öffentlichen Schatz entzogen und den Prätores verliehen, — *Praetores aerarii*, <sup>h)</sup> — wogegen sie wieder zu Aufsehern über die öffentlichen Archive bestellt wurden. — Und wenn sie gleich nachher, (unter Claudius,) <sup>i)</sup> die Aufsicht über den Schatz wieder bekamen, so scheint doch solches nicht von langer Dauer gewesen zu seyn. <sup>k)</sup>

h) *Suet. Aug.*, 36. *Tacit. Annal.*, XIII, 28. *Dio Caff.* LIII, 2.

i) *Suet. Claud.*, 24.

k) *Tac. Annal.*, XIII, 28, 29.

## §. 23.

II. Das schon in der freyen Republik verhafste Amt eines Dictators verschwand gänzlich und konnte mit den kaiserlichen Rechten auch nicht bestehen; <sup>l)</sup> und mit demselben zugleich das eines *Magistri equitum*. — Und ein gleiches Schicksal hatte das Amt eines *Interrex*, das in der freyen Republik ohnehin nur zufällig war und jetzt ganz überflüssig wurde.

l) Dem Octavian wurde es angetragen, (*Suet. Aug.* 52,) aber von ihm abgelehnt.

## §. 24.

III. Die Volks-Tribunen blieben zwar und wurden noch immerfort gewählt, aber seitdem der August mit der tribunicischen Gewalt bekleidet war,

war, behielten sie nur einen Schatten ihres ehemaligen Ansehens, und einen Nahmen, der nicht mehr mit den alten Ehrenbezeichnungen verbunden war. <sup>m)</sup>

m) Tac. I, 77; XIII, 28.

§. 25.

Dazu wurden unter den Kaisern in dieser Periode mehrere neue, so wohl gröfsere als kleinere, Magistraten angeordnet. <sup>n)</sup> Dahin gehören:

n) Vergleiche hier *Io. Toscani iuris publici Rom. arcana*; T. I, C. XII und XIII.

§. 26.

I. Der *Praefectus urbi*, eine zwar auch schon ehemdem dem Nahmen, nicht aber der Gewalt nach bekannte Magistrats-Person. — Er wurde zuerst vom August, (a. u. c. 738,) angeordnet, und aus den vornehmsten Männern gewählt. <sup>o)</sup> Sein Amt bestand im allgemeinen darin, Ordnung und Ruhe im Staate zu erhalten und alle Störer derselben nicht nur in Rom, sondern auch *intra centesimum ab urbe lapidem* zu bestrafen. Insbesondere begriff sein Amt mehrere ehemdem für die Prätores und Aedilen gehörige Dinge in sich. Er hatte die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten zwischen Herren und Slaven, Patronen und Freigelassenen, die Untersuchung wegen der Vormundschaften und Curatelen, u. s. f., ingleichen die Oberaufsicht über die Schauspiele und andere für die Polizey gehörige Gegenstände. Er war gleichsam der Stellvertreter, (*Vicarius*), des Kaisers und nahm die Berufung in seinem Nahmen an, auch hatte er seine besondern Ehrenzeichen. <sup>p)</sup> Unter Alexander Sever wurde seine Gewalt durch die Ansetzung der vierzehn *Curatorum urbis* einiger Mafsen geschwächt.

o)

o) *Dio Cass.* LII, 21.

p) *Tacit. Annal.*, V, 1, 2. *Sueton. Aug.*, 33. *Ulpian. de offic. praef. urb.* Arn. *Drackendorchii de praef. urb.* ed. nov., cur. Io. Chr. *Koppii*, Baruthi 1787. *Ed. Corfinus de Praefectis urbis.* Pisis 1766.

§. 27.

II. Der *Praefectus praetorio*. Er wurde zuerst vom Augustus aus den Rittern ernannt. Sein Amt war anfänglich ein bloß militärisches und seine Gewalt klein. Unter Tiberius wurde es durch die Verlegung der prätorischen Cohorten in Casernen außerhalb der Stadt und in der Person des Sejanus allgemein erweitert. — Späterhin wurde er sogar bey bürgerlichen Rechtsfachen zugezogen, erhielt die *senatoria dignitas* und das Recht, Gesetze und Anordnungen zu machen. <sup>4)</sup> Die Zahl der *Praefectorum praetorio* war unbestimmt. Von Anfang an, (unter Augustus,) waren ihrer zwey. <sup>5)</sup>

q) *Lampr. in Alexandr.*, 21, 33.

r) *Dio Cass.* LII, 24. *Tac. Annal.*, IV, 2. Io. Dan. Ritter *historia praefecturae praetorianae ab origine dignitatis usque ad Constantia.* M. Vitemb. 1745 und in *Oelrichs thes. dis.*, Vol. I, p. 1 seq.

§. 28.

III. Die *Quaestores candidati*, (die Augustus ernannte.) Ihr Amt war von der eigentlichen Quästur ganz verschieden, und bestand darin, die Sendschreiben der Kaiser, (*epistolae, libelli*,) dem Senate einzuhändigen. Es hatte in dem auf den Octavianus und seine Nachfolger übertragenen Proconsulate, (§. 10.) seinen Grund. Sie hatten sonst auch noch die Aufsicht über das *Aerarium principis*, fertigten die Rechnungen an und legten sie dem Kaiser vor. <sup>6)</sup>

6)

s) *Suet. Aug.*, 56; *Claud.*, 40. *L. un. §. 2 D. de offic. quaestor.*

§. 29.

IV. Die übrigen neuen unter den Kaisern in dieser Periode angeordneten Magistrats-Personen von geringerer Bedeutung sind: 1. Der *Praefectus vigilum*, (unter August,) der an die Stelle der *Triumviri nocturni* kam und über die Stadtwache gesetzt wurde, auch wegen des Feueranlegens, der Erbrechungen und nächtlichen Diebereyen die Cognition erhielt; \*) 2. die *Curatores operum publicorum, viarum und aquarum*, (unter eben demselben;) \*\*) 3. der *Praetor fiscalis*, (unter Nerva,) zur Ausübung der Jurisdiction in Streitigkeiten zwischen Privat-Personen und dem kaiserlichen Fiscus; †) 4. der *Praefectus annonae* wurde nur, (unter August,) mit Erweiterung seines Amtes für beständig bestätigt; ‡) und 5. andere Staatsbeamten, als: die *Triumviri legendi senatus und recognoscendi iurmas equitum*, §) (*Subcensores*,) waren nur temporär; 6. der *Praefectus militaris aerarii* und der *Praefectus classis* hatten bloß militärische Aemter. ¶) — Desto merkwürdiger sind 7. der *Advocatus fisci*, der unter Hadrian, und 8. die *Procuratores rei privatae*, welche unter Septimius Severus angeordnet wurden. ††)

\*) *Suet. Aug.*, 25, 30. *L. 1 D. de praef. vigil.*

\*\*) *Suet. Aug.*, 37.

†) *L. 2. §. 32 D. de orig. iur. C. B. Acoluth D. de praetore Romanor. fiscali.* Ien. 1758.

‡) *Suet. Aug.*, 37. *Tac. Annal.*, I, 7. *Dio Cass.* LIV, 1.

§) *Suet. Aug.*, 37. *Dio Cass.* LII, 478.

¶) *Suet. Aug.*, 49. *Tacit. Histor.*, III, 12. *Veget.* IV, 32.

††) *Spart. Hadri.*, 20; und *Sever.*, 12.

## §. 30.

Mit den Magistraten in den Provinzen trugen sich auch jetzt Veränderungen zu. Augustus machte eine neue Eintheilung der Provinzen. Diejenigen, welche friedlich und feindlichen Angriffen weniger blofs gestellt waren, überließ er dem Senate und dem Volke zu regieren, — *provinciae senatoriae et populares*, — diejenigen aber, welche zu Unruhen geneigter und mehr offen waren, regierte er selbst, — *provinciae imperatoriae*.<sup>a)</sup>

a) *Suet. Aug.*, 49. Die *provinciae senatoriae* waren, nach der Angabe der Classiker: das Gebieth von Carthago, Numidien, Cyrene, Asien, (Phrygien, Mysien, Carien, Lydien,) Bithynien, Pontus, Griechenland, Epirus, Dalmatien, Macedonien, Sicilien, Sardinien, Creta und Hispania Boetica; die *provinciae imperatoriae* hingegen Hispania Tarraconensis, Lusitanien, Gallien, Cölosyrien, Phöniciern, Cilicien, Cypem, Aegypten. Die letztern wurden in der Folge vermehrt, auch geschahen häufige Veränderungen mit dieser Eintheilung der Provinzen.

## §. 31.

Die Magistraten, welche zur Verwaltung der Provinzen des Senats und des Volks abgeschickt wurden, hießen *Proconsules*, wenn sie auch nur von prätorischem Range waren. Der Senat wählte sie durchs Loos aus solchen Personen, welche wenigstens fünf Jahr vorher ein obrigkeitliches Amt bekleidet hatten. Ehrenzeichen und Rang hatten sie mit den alten Proconsuln gemein, wenn sie gleich nur gewöhnlich die Ehrenzeichen der Prätores führten, nicht aber die nämliche Gewalt, denn diese war blofs bürgerlich, (*potestas et iurisdictio*.) Zum Commando über die Armeen, (*imperium*,) und zur Einnahme der Abgaben waren besondere

Perfo

Personen vom Kaiser bestellt. b) Sonst dauerte ihr Amt auch noch ein Jahr.

b) *Dio Cass. LIII, 13. Suet. Aug., 36; Vespas., 4.*

§. 32.

Die Magistraten, welche der Kaiser zur Verwaltung seiner Provinzen abfandte, hießen *Legati Caesaris* f. *Augusti pro Consule* f. *pro Praetore*. c) Sie wurden größtentheils aus den Senatoren gewählt, d) hatten eine größere Gewalt als die *Proconsules* und besondere Ehrenzeichen. Die Dauer ihres Amtes hing von dem Guthefinden des Kaisers ab. e)

c) Sie führen auch noch andere Namen, als: *Praefides*, *Legati consulares* u. s. f. — Der Statthalter von Aegypten hieß *Praefectus augustalis*. *Suet. Vespas., 6.*

d) *Dio Cass. LIII, 13.*

e) *Dio Cass. l. c. C. G. Gebauer de insigni differentia inter proconsules et legatos Caesaris, in exerc. acad., II, 701.*

§. 33.

Nächst dem wurde in jede Provinz außer dem Statthalter noch eine besondere obrigkeitliche Person zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und Einnahme der Abgaben geschickt, — *Procurator Caesaris*. f) Sie wurde gewöhnlich aus dem Ritterstande genommen, g) und vertrat zuweilen in kleinern Provinzen und solchen, die zu größern gehörten, die Stelle des Statthalters, wo sie alsdann auch das Recht über Leben und Tod hatte. h) — Alle diese Magistrats-Personen in den Provinzen dauerten bis zu Constantin d. Gr. fort. Denn das unter Hadrian Italien in vier Provinzen getheilt und die Regierung derselben *Consularen*, (*Consulares*) an deren Stelle hernach unter den Antoninen die *Iuridici*

traten, anvertrauet wurde, hatte auf die Provinzial-Regierung weiter keinen Einfluß. <sup>i)</sup>

f) *Suet. Claud.*, 12.

g) *Dio Cass.* LII, 25.

h) *Suet. Vesp.*, 4. *Tac. Annal.*, XII, 23. Ein Bey-  
spiel davon ist Pontius Pilatus in Judäa, das zu  
Syrien gehörte.

i) *Spart. Hadr.*, 22. *Capitol. Marcian.*, 11.

§. 34.

Mit den Mitgliedern des Staats trugen sich kei-  
ne wesentlichen Veränderungen zu. Doch fing der  
mit der Despotie unverträgliche republicanische  
Optimat zu sinken an, und wurde dadurch der  
Grund zu dem Sturze der Familienverbindungen  
gelegt.

§. 35.

Die alten Staatseinkünfte dauerten noch zum  
größten Theile fort, und wurden durch vermehrte  
Confiscationen, *Caduca* und neue Auflagen ver-  
größert. Von diesen sind der *vectigal rerum vena-*  
*lium* und die *vigesima hereditatum* besonders merk-  
würdig. Die erstere Abgabe wurde vom Augustus  
eingeführt und mußte von allen Sachen gegeben  
werden, die auf dem Markte verkauft wurden,  
auch vom Sklavenhandel. <sup>k)</sup> Von einigen Dingen  
mußte *centesima*, von andern *ducentesima*, und von  
Sklaven *quingagesima*, (unter Nero *quinta et vige-*  
*sima*,) gegeben werden. Sie wurde hernach vom  
Caligula auf die Lebensmittel <sup>l)</sup> und späterhin auch  
auf die in Auctionen verkauften Sachen ausgedehnt.  
Die letztere Abgabe wurde, (vom August,) zum  
Besten des *Aerarii militaris* eingeführt und traf nur  
die fremden Erben, nicht die Anverwandten, auch  
nicht die Armen. So waren auch Alle, die nicht  
die

die vollen Rechte der Römischen Bürger hatten, davon frey. <sup>m)</sup> Caracalla setzte sie zu *decima* herab, sie wurde aber bald wieder auf den alten Fuß hergestellt.

k) *Tac. Annal.*, I, 78; XIII, 31.

l) *Suet. Cal.*, 40.

m) *Suet. Aug.*, 49. *Dio Cass.* LV, 25.

§. 36.

Die meisten Staatseinkünfte flossen in diesem Zeitraume zwar in den öffentlichen Schatz, viele aber auch in den kaiserlichen Fiscus, und einige, z. B. die *vicefima hereditatum*, <sup>n)</sup> in das *Aerarium militare*. — Sie wurden meistens Theils wirklich erhoben, indess kommen auch noch Verpachtungen derselben in Menge vor.

n) Ueber *Procurator vicefimas*.

II. Religion und gottesdienstliche Einrichtungen.

§. 37.

Noch immer blieb die ächt-heidnische Religion im ganzen Römischen Reiche die herrschende, wenn gleich philosophische Secten den Götzendienst hin und wieder zu untergraben suchten, auch die Juden selbst nach ihrer Zerstreung die alte Religion beybehielten. Auch die alten gottesdienstlichen Einrichtungen blieben, aufser das wieder das Pontificat mit der Staatsgewalt in den Kaisern vereinigt wurde.

§. 38.

Indess da den Kaisern die Gewalt ertheilt war, die Priestergesellschaften durch so viele Mitglieder

zu verstärken, als es ihnen beliebte, so wird die Zahl der Priester von dieser Zeit an höchst ungewiss. — Besonders wurden sie bey den Vergötterungen der Kaiser vermehrt, °) so wie schon bey der Vergötterung des Augustus zu den bisherigen vier Priester-Collegien ein fünftes, — *Collegium Sodalium augustalium*, — hinzu kam.

o) *Tac. Annal.* III, 64. *Dio Cass.* LVI, 46; LVIII, 12. *Suet. Dom.*, 4.

§. 39.

Der heidnischen Religion zur Seite hob die christliche Religion gegen das Ende dieser Periode, aller Verfolgungen ungeachtet, unter welchen die Anhänger derselben senkzeten, so ihr Haupt empor, das beynahe die alte Staatsreligion darüber vergessen wurde. Diese von Christus und seinen Aposteln gestiftete und durch die Zerstörung Jerusalems begünstigte Religion hatte sich gegen das Ende dieser Periode schon durch alle zum Römischen Reiche gehörige Länder verbreitet, und hatte Mitglieder von einer gedoppelten Art: Juden- und Heiden-Christen.

§. 40.

Die christliche Kirche ähnelte in dieser Periode einem großen Orden, dessen Mitglieder im ganzen Römischen Reiche zerstreuet waren. Die im Hauptorte und in der Nachbarschaft sich befindenden Glieder machten eine *Gemeinde* aus, an deren Spitze Aelteste und Vorsteher standen, auch gab es Gemeinden auf dem platten Lande. — Unter den sämtlichen christlichen Gemeinden herrschte eine Verbindung der Religion wegen, (*nexus confoederationis*,) und in jeder Gemeinde führte in dem Collegium der Aeltesten eine durch die Wahl dazu ernannte

nannte Person den Vorsitz, die man Bischof, (*Episcopus*,) nannte. Die Bischöfe, anfangs nur die Ersten unter ihres Gleichen, wurden bald geistliche Regenten.

## §. 41.

Ein Symbol oder förmliches Glaubensbekenntnis hatte die neue Kirche nicht, <sup>p)</sup> und daher entstanden die vielen Ketzereyen, deren schon mehrere in dieser Periode vorkommen. Der Gottesdienst wurde meistens in Privat - Gebäuden, selten in öffentlichen, gehalten. Tempel hatte die neue Religionspartey anfangs nicht. Ob jetzt schon bestimmte Diener der Religion, als von den Aeltesten verschieden, vorhanden gewesen sind, ist ungewiß. <sup>q)</sup> — Der Unterschied zwischen *κλήρος* und *λαός* entstand wohl erst späterhin.

p) Ueber das so genannte apostolische Symbolum.

q) *Presbyteri, Diaconi.*

## §. 42.

So wie es unter den Mitgliedern der christlichen Kirche, wegen Mangel eines Symbols, Ketzer, oder vielmehr (jetzt noch) Sectirer gab, so fanden sich unter ihnen auch Leute, die aus Fanatismus sich aller irdischen Vergnügungen entzogen und an abgelegenen Orten für sich allein Gott dienten, — *Asceten, (Asceti.)*

## §. 43.

Die Disfidien in Religions - Sachen machten schon in dieser Periode Zusammenkünfte unter den Aeltesten der Gemeinden nothwendig, die aber noch keine eigentlichen Kirchenversammlungen oder Concilien, (*Concilia,*) waren. <sup>r)</sup>

r) Die Feyer des Osterfestes war jetzt der wichtigste Gegenstand solcher Versammlungen.

## III. Bürgerrecht.

## §. 44.

Mit dem Römischen Bürgerrechte gingen so wohl im Ganzen als mit einzelnen Gattungen desselben große Veränderungen vor. Von den letztern ist die unter August mit dem *Iure Italico* vorgenommene Veränderung die merkwürdigste. Von den erstern sind folgende Abstufungen zu bemerken. <sup>s)</sup>

s) *Suet. Aug.* 46. *Herodian* II, 11.

## §. 45.

I. Zuvörderst sank unter den Kaisern überhaupt der Werth, den man in den Zeiten der Republik auf das Römische Bürgerrecht setzte, und wurden Ertheilungen desselben allgemeiner. Dann II. bewirkte auch die Einführung des stehenden Militärs, daß das *Ius militiae* nicht mehr ein ausschließendes Recht des *Iuris Quiritium* bleiben konnte, indem nicht nur aus Italien und den Provinzen, sondern auch selbst von fremden Völkern Leute in den Kriegsdienst genommen wurden. Dann endlich III. wurde unter *Antoninus Caracalla* allen im Römischen Reiche lebenden freyen Menschen das *Ius civitatis* mitgetheilt. <sup>\*)</sup> — Bey dem allen blieben doch noch die alten Gattungen des Bürgerrechts und die darauf sich beziehenden Grundsätze.

\*) *I. C. Meister D. de Antonino Caracalla vero civitatis per orbem Roman. propagatore.* Vratislav. 1793.

## IV. Privat-Verhältnisse.

## §. 46.

In den Privat-Verhältnissen der Bürger ereigneten sich in diesem Zeitraume zwar nicht so viele, aber desto wichtigere Veränderungen.

§. 47.

## §. 47.

Was I. die väterliche Gewalt betrifft, so waren die darin enthaltenen Rechte mit der Despotie größten Theils unverträglich, und mußten daher geschwächt werden. Zwar kommen in diesem Zeitraume noch Aussetzungen der Kinder vor, <sup>u)</sup> auch scheint das Recht der Hausväter, die Kinder zu verkaufen, noch ungekränkt geblieben zu seyn, aber das Recht über Leben und Tod derselben wurde, wenn nicht ganz aufgehoben, doch so eingeschränkt, daß kaum mehr der Schatten davon übrig blieb. — Und vielleicht wurde die ganze häusliche Gerichtsbarkeit des Hausvaters schon jetzt (in eine bloße Sitten-Censur der Kinder verwandelt. <sup>v)</sup>)

u) *Suet. Octav.*, 65.; *Cal.*, 5.

v) *Suet. Claud.*, 16, — wo der Vater Cenfor seines Sohnes genannt wird.

## §. 48.

Das Recht des Hausvaters, durch die Kinder zu erwerben, wurde auch in diesem Zeitraume noch mehr eingeschränkt: 1. durch die Erweiterung des castrensischen Peculiums; 2. durch die Ausbildung des *peculii quasi castrensis*, wovon sich indess die Bestandtheile noch nicht mit Gewisheit angeben lassen; 3. durch die Einführung des *peculii adventitii irregularis*. — Aber außer den Fällen der Irregularität des Adventiz-Gutes, (eine in spätern Zeiten erst erfundene Terminologie,) gab es jetzt noch Adventiz-Gut dem Nahmen, nicht der Sache nach.

## §. 49.

Mit der Erwerbung der väterlichen Gewalt und dem Aufhören derselben blieb es bey dem Alten. Die erstere wurde sogar in der Arrogation der Unmündi-

mündigen noch mehr begünstigt, wenn gleich der *pater arrogator* dagegen wieder durch die Einführung der *Quarta Divi Pii* in Ansehung der Emancipation eingeschränkt, auch überhaupt der Consens der Tutoren und Curatoren bey der Arrogation nöthig würde.

## §. 50.

II. Die herrliche Gewalt über die Slaven erfuhr in diesem Zeitraume eine noch weit größere Einschränkung. Die willkührliche und grausame Behandlung der Slaven wurde durch die dem *Praefectus urbi*, (§. 26,) gestattete Gewalt gehemmt, auf die Aussetzung kranker Slaven der Verleumdung derselben, und auf die Tödtung derselben die Strafe des Todtschlags gesetzt, <sup>w)</sup> über dies aber wurden der herrlichen Gewalt durch Gesetze noch manche andere Schranken gesetzt.

w) *Sueton. Claud.*, 25. *Dio Cass.* LX, p. 685.

## §. 51.

Sonst blieb das alte Slavenrecht und die alte Verfassung der Slaven, ausser das jetzt auch Liebeshändel mit einem Slaven eine freye Weibsperson in die Slaverey bringen konnten. Nur die Freyheit, Slaven loszulassen, wurde ungemein eingeschränkt, auch erhielt der losgelassene Slave nicht mehr durchgängig das volle Bürgerrecht. — Slaven, welche wegen eines Verbrechens waren gezüchtigt worden, bekamen nach ihrer Loslassung bloß die *iura deditiorum*, und Slaven, welchen auf eine weniger feyerliche Art die Freyheit war ertheilt worden, wurden nur die Rechte der Lateiner gestattet, — *Latini Iuniani*.

## §. 52.

## §. 52.

Auch mit dem Patronat-Rechte und den darin enthaltenen Rechten trugen sich eben keine merkwürdigen Veränderungen zu, außer daß es in *gewissen* Fällen gar nicht Statt fand, und in *andern* Fällen wieder verloren gehen, auch die Vermöge desselben Statt findende Succession in das Vermögen des Freygelassenen, in Ansehung der Kinder des Patrons, durch die *adsignatio libertorum* eingeschränkt werden konnte.

## §. 53.

III. Die rechtlichen Geschäfte der Bürger litten in diesem Zeitraume keine wesentlichen Veränderungen.

## §. 54.

Bey der Ehe blieb die alte Form nebst allen in der Periode der freyen Republik bemerkten rechtlichen Bestimmungen. Nur die *iustae nuptiae* wurden ausgedehnter, und begriffen auch Ehen in sich, die ehemals nicht dahin gerechnet werden konnten. \*) Auch wurden Ehen unter solchen Verwandten erlaubt, unter welchen sie ehemals für unanständig waren gehalten worden. Zudem wurde die Ehe zwischen der Pupillinn und dem Tutor so wohl als dem in seiner Gewalt stehenden Sohne unterlagt, und zur Beförderung der Ehe der Wittwe, welcher im Testamente der Cölibat von dem verstorbenen Ehemanne war auferlegt worden, mit Beybehaltung der hinterlassenen Emolumente, die Freyheit, sich wieder verheurathen zu dürfen, bedingter Weise zugestanden.

\*) *Dio Cass. LIV, 16.*

## §. 55.

## §. 55.

Auch Polygamie blieb noch immer unerlaubt, dagegen wurde der Concubinat gleichsam privilegiert. Aber nur unverheurathete Männer konnten ihn eingehen und mit Frauenzimmern, gegen welche kein Verbrechen der Schändung Statt fand, auch nicht mit mehrern zu gleicher Zeit. Die Concubine hatte übrigens nicht die Rechte einer gesetzmäßigen Ehefrau, und eben so wenig die in dem Concubinate erzeugten Kinder, — *liberi naturales*, — die Rechte rechtmäßiger Kinder, wenn sie darum gleich nicht Hurkinder waren. — Zwischen *pellex* und *concubina* entstand übrigens jetzt ein wichtiger Unterschied.

## §. 56.

Zu gültigen Verlöbnißten wurde jetzt bey der Braut ein bestimmtes Alter fest gesetzt, und Strafen so wohl gegen den Cölibat als den Aufschub der Ehe angeordnet. — Auch wurde, um die Verarmung der Eheweiber zu verhüten, fest gesetzt, daß der Ehemann den *fundus dotalis Italicus* nicht wider Willen der Frau veräußern und mit ihrer Bewilligung nicht verpfänden sollte.

## §. 57.

Die alte Art zu testiren blieb, und wurde höchstens nur mehr vereinfacht. — Doch herrscht in dieser Periode große Dunkelheit wegen der äußern Testaments-Form, so wohl in Absicht des bürgerlichen als des prätorischen Testaments.

## §. 58.

Mehrern Abänderungen, als die äußere wurde die innere Testaments-Form unterworfen. Die Nothwendigkeit des Hausvaters, die Kinder  
im

im Testamente einzusetzen oder zu enterben, wurde durchgängig anerkannt, und ein förmlicher Pflichttheil, (*legitima*), in der *Quarta* fest gesetzt. — Enterbungsursachen, (*causae exheredationis*,) waren zwar nicht bestimmt, aber gegen Willkühr der Hausväter war durch das Centumviral-Gericht geforgt, und bey dem *filius familias miles* war ohnehin der Vater in Absicht auf die Enterbung noch mehr eingeschränkt. — Auch in Absicht auf die Erbenseinsetzung fremder Personen und die Hinterlassung der Vermächtnisse kamen Einschränkungen hinzu. Die vorzüglich merkwürdigen sind: daß der *princeps litis causa* nicht zum Erben eingesetzt, auch kein *legatum poenae nomine* hinterlassen werden durfte.

§. 59.

Dagegen aber erhielten auch wieder, (unter August,) die Fideicommissie und Codicille verbindliche Kraft, wenn sich gleich bald hernach in der Art, Fideicommissie zu errichten, manche Einschränkungen zutrügen, auch dem Fiduciar-Erben erlaubt wurde, den vierten Theil der Erbschaft für sich zurück zu behalten und der Fideicommissar-Erbe Schulden übernehmen mußte. — Auch die Aengstlichkeit in der Wahl der Ausdrücke bey Erbenseinsetzungen und Vermächtnissen war jetzt weggefallen.

§. 60.

Uebrigens war noch die Tutel mit der Hauptgegenstand testamentarischer Verfügungen, und in deren Ermangelung trat *tutela legitima* und *dativa* erst ein. Die *tutela legitima mulierum* wurde bestätigt und bey der *tutela dativa* die Obrigkeit wegen Bestellung schlechter Vormünder responabel gemacht.

gemacht. — Auch kam jetzt *confirmatio tutorum* und eine ausgedehntere *curatela minorum* vor, y) welche letztere nach und nach in eine nothwendige Curatel aller Minderjährigen überging. — Sonst wurden die Rechte der Vormünder noch sehr eingeschränkt, auch wurde eine Cautions-Leistung derselben, jedoch mit *Einschränkung*, fest gesetzt.

y) *Dio Cass.* **LII.** p. 479.

§. 61.

In der Intestat-Succession änderte sich wohl schwerlich etwas in dieser Periode, wenn man davon abgeht, daß das *ius agnationis* als Grund der Intestat-Succession immer mehr herab gewürdigt und das *ius cognationis* weit natürlicher gefunden wurde, wenn gleich darum das erstere bis auf den Justinian und selbst eine Zeit lang unter ihm noch immer der Hauptgrund der Succession blieb. Den besten Beweis davon liefert das jetzt zwischen der Mutter und ihren Kindern eingeführte *wechselseitige* Erbrecht, und manche *bonorum possessio*, die zu den in der freyen Republik gebräuchlichen noch jetzt hinzu kam.

§. 62.

Ueberhaupt wurde jetzt, mit mehrerer *Ausbildung* der Erbschaftserwerbung, der *Umfang* der Erbschaft, besonders zum Behufe der Erbschaftsklage, genauer bestimmt, und kam der in den *iudiciis universalibus* merkwürdige Satz: *Res succedit in locum pretii, et pretium in locum rei*, auf. — Und höchst wahrscheinlich wurde auch schon in dieser Periode *collatio suorum*, im Entgegenfatze der alten *collatio emancipatorum* und mit Beybehaltung derselben, eingeführt.

§. 63.

## §. 63.

Die übrigen rechtlichen Geschäfte der Bürger außer der Ehe und den Testamenten erlitten in dieser Periode auch nur wenige Veränderungen.

## §. 64.

Beym Eigenthume wurde bey der *donatio* unter nahen Anverwandten die lästige Mancipation abgeschafft und die Erwerbung des *thesauri* näher bestimmt. Die zur *praescriptio longi temporis* erforderliche Zeit wurde *fixirt*, und neben derselben noch eine neue Verjährung, — die *praescriptio longissimi temporis*, — eingeführt. Und höchst wahrscheinlich gingen auch in dieser Periode schon Veränderungen mit der alten *Ufucapio* vor.

## §. 65.

In Absicht auf die Dienstbarkeit konnte jetzt auch *ususfructus* an verzehrbaren Sachen bestellt werden, — *quasi ususfructus*; — und was das Pfandrecht betrifft, so traten zu den bisher nur gangbaren conventionellen testamentarischen und prätorischen Hypotheken noch stillschweigende oder gesetzliche hinzu. — Die Hypotheken eines Wirths an den *invectis* und *illatis* seines Miethsmannes, in gleichen die des Verpachters an den Früchten des Pächters zur Sicherheit des Pachtgeldes, war zwar schon in ältern Zeiten behauptet worden, erhielt aber erst jetzt allgemeine Gültigkeit. Zu diesen Hypotheken aber kamen noch hinzu: die Hypothek an den Gebäuden, zu deren Wiederherstellung an dem Geld war vorgefchossen worden, (unter Antoninus Philosophus;) die Hypothek der Unmündigen an dem Vermögen der Vormünder; die Hypothek des Fiscus an dem Vermögen desjenigen, der mit ihm einen Contract geschlossen hatte oder öffent-

che

che Abgaben schuldig geworden war, (unter Antoninus Caracalla;) die Hypothek eines Ehegatten an den Sachen, die der andere Ehegatte sich mit dem von jenem geschenkt erhaltenen Gelde angeschafft hatte, (vermuthlich unter Alexander Sever;) und endlich die Hypothek der Soldaten an den mit ihrem Gelde, erkauften Sachen, (unter Philippus Arabs.)

## §. 66.

Die Zahl der gültigen Verträge wurde vermehrt, dagegen aber wurden bereits vorhandene in ihrer Wirkung eingeschränkt, und die Abschließung derselben gewissen Personen unter sagt. So z. B. wurde bey der Bürgschaft das *beneficium divisionis* eingeführt, den Weibspersonen die Uebernahme der Bürgschaften, und mit einem *filius familias* eine Anleihe zu schliessen, verboten.

## V. Verbrechen.

## §. 67.

Der Unterschied zwischen *delictis publicis* und *privatis* dauerte noch fort, doch erhielten die erstern einen Zuwachs durch das *adulterium*, dessen Ahndung dem Manne mit Zuziehung der Verwandten nur in dem so genannten *iudicio morum* bisher war überlassen worden, (wiewohl darum die alten Rechte des Mannes nicht ganz aufhörten. 2)

2) *Sueton. Tiber.*, 35.

## §. 68.

Sonst wurden die *Delicta* eben nicht vermehrt, wenn gleich manche Handlungen, die es ehemals nicht waren, jetzt für unerlaubt oder doch schmutzig angesehen wurden. — Aber in Ansehung der bereits

bereits vorhandenen Verbrechen trugen sich mancherley Veränderungen zu.

§. 69.

Das Majestäts-Verbrechen wurde jetzt weit härter als ehemals bestraft, ja man verfuhr bey der Befrafung desselben bisweilen ganz willkührlich. Auch wurde der Begriff desselben so wohl erweitert als manches dahin gezogen, woran man ehemals nicht dachte, auch nicht füglich denken konnte. <sup>a)</sup>

a) Tacit. Annal., I, 72. Sueton. Tiber., 53.

§. 70.

Beym *crimine falsi* wurden vorzüglich nur nähere Bestimmungen in Ansehung des *falsi* bey Testamenten und dem Ablegen der Zeugnisse getroffen, und in Ansehung des *criminis sacrilegii, peculatus* und *ambitus* manches theils genauer bestimmt, theils abgeändert. — Das *crimen ambitus* verschwand, (seit Tiber,) in seiner bisherigen Gestalt aus der Reihe der Verbrechen, wenn es gleich bald wieder in einer neuen in selbige eintrat und sich blofs auf unerlaubte Bewerbung um Municipal-Stellen und um ein günstiges Urtheil bezog. Auch wurden jetzt wohl Strafen, die auf bestimmte Verbrechen gesetzt waren, auf ähnliche unerlaubte Handlungen angewendet.

§. 71.

Wichtiger als bey andern Verbrechen sind die Veränderungen, die sich jetzt mit der *vis publica* et *privata* ereigneten. Beyde unerlaubte Handlungen, erst vor kurzem von andern Verbrechen getrennt und zu selbstständigen Verbrechen erhoben, wurden jetzt genauer bestimmt, und dabey die Strafe zu-

Dritte Abth.

C

gleich,

gleich, mit welcher jede *vis* besonders belegt werden sollte. — Und da *jetzt* auch der Ehebruch in die Reihe der öffentlichen Verbrechen gekommen war, so mußte zugleich die Strafe desselben bestimmt werden. — Aber diese fiel nicht auf andere unkeusche Handlungen, wenn gleich diese auch jetzt geahndet wurden und nur allein öffentliche Hurerey mit *Einschränkung* erlaubt war.

## §. 72.

Das Wichtigste, was in Absicht auf die Verbrechen sich in dieser Periode ereignete, war, daß außer den *delictis publicis* überhaupt alle widerrechtliche Beschädigungen neben der Civil-Strafe auch auf eine criminal-ähnliche Art behandelt und im Nahmen des Staats geahndet wurden. Hierher gehören außer den vier *delictis privatis*, (*furtum, rapina, damnum* und *iniuria*,) auch noch besonders attentirte Verführung, Abtreibung eines Kindes, Vertheuerung irgend einer Waare, (*dardanariatus*,) verbotene Künste, (*saccularii*,) Verletzung der Grenzsteine, (*crimen termini moti*,) Prävarication, Concussion, Entwendung, wobey sich der Thäter in fremde Zimmer schleicht, (*directarii*,) gefährlicher Viehdiebstahl, (*abigeatus*,) Ausplünderung einer Verlassenschaft, (*expilatae hereditatis*,) und alles, was man unter dem Nahmen: *stellionatus*, begriff. — Wenn dadurch die Grenzen zwischen *delictis publicis* und *privatis* sehr zerrüttet wurden, so wurde noch mehr der Begriff eines Verbrechens, (*crimen* f. *delictum*,) dadurch erschwert.

## §. 73.

In den Strafen selbst, oder vielmehr der Art zu strafen, nimmt man keine Veränderungen wahr. Jedoch wurden einige neue Strafen eingeführt, worun-

worunter *condemnatio ad bestias* und *vivicomburium* die merkwürdigsten sind; man pflegt auch der *deportatio* und *relegatio* in Ansehung ihres Ursprunges diese Periode anzuweisen. Exasperationen der Strafen, z. B. durch die Geißelung und auf andere Art, fanden gewiss jetzt mehr als ehedem Statt. Auch wurden die Strafen jetzt häufig außerordentlich und dem Ermessen des Richters überlassen.

#### VI. Gerichtswesen und Gerechtigkeitspflege.

##### §. 74.

Wegen des Gerichtswesens und der Gerechtigkeitspflege herrscht in dieser Periode große Dunkelheit. Die Anordnung neuer obrigkeitlicher Personen, welchen auch *iusdictio* zukam, mit Beybehaltung der alten, und der Geist der Despotie, der sich so gern auch in das Gerichtswesen mischt, scheinen allenthalben große Verwirrungen nach sich gezogen zu haben.

##### §. 75.

Der Unterschied zwischen *iudiciis publicis* und *privatis* blieb, aber in beyden gingen Veränderungen vor.

##### §. 76.

Was erstens die *iudicia privata* betrifft, so gehörten diese zwar nach wie vor vor den Prätor, und es scheint in Ansehung der Richter und der Gerichtsverfassung die alte Verfassung fortgedauert zu haben; nur die *Centumviri* machten jetzt ein *Concilium* des Prätors aus und entschieden die wichtigsten Rechtsfälle. <sup>b)</sup> — Die Zahl der *Centumviri* wuchs nach und nach zu 180 an und sie waren in

vier *Concilia* oder *Collegia* eingetheilt. c) Die *Decemviri* beriefen die *Concilia* der *Centumvirn* zusammen, und führten darin das Präsidium. d)

b) Jetzt kam der Unterschied zwischen *Privat-Gerichten* und *iudiciis centumviralibus* auf.

c) *Quadruplex iudicium.*

d) *Sueton. August.*, 36.

§. 77.

Auch in dem Verfahren vor Gericht, den Richtern selbst und ihrer Art zu erkennen, wurde nichts geändert, doch hielt man nicht mehr so streng auf den alten Unterschied zwischen den verschiedenen Gattungen der Richter. e) Mit den Beyständen der Parteyen ergab sich jedoch darin eine Abänderung, daß nicht jeder mehr von den Advocaten - Rechten Gebrauch machen durfte, wenn gleich wieder nichts desto weniger die öffentlichen Reden der Sachwalter sehr ausarteten und häufig lächerlich wurden, wozu die *Laudicaeni* besonders beytrugen.

e) *Suet. Ner.*, 17; *Domit.*, 8.

§. 78.

Anlangend zweyten die *iudicia publica*, so gehörten diese zwar noch ihrem Wesen nach vor das Volk; aber da die *Comitia* wegfielen, so fielen damit auch zugleich die Volksgerichte weg, und wurden die meisten und wichtigsten Criminal-Sachen im Senate entschieden. f) Zwar blieben dabey, wie es auch ehemals, als noch die Volksgerichte standen, gewesen war, noch Entscheidungen durch Prätoeren und besondere Criminal-Richter, indess wurde doch, wenn mehrere und schwere Verbrechen von jemanden begangen waren, vom Senate selbst darüber entschieden, wovon man auch wohl ehe-

ehedem in den Volksgerichten Beyspiele, aber nicht so häufig hatte, als jetzt vorkommen.

f) *Dio Cass.* LVII, 16. *Tacit. Annal.*, I, 15.

§. 79.

Zu Criminal-Richtern konnten jetzt auch Personen erwählt werden, die eben das zwanzigste Jahr zurück gelegt hatten. g) — Und zu den Decurien der Richter wurde unter August noch eine vierte, und unter Caligula eine fünfte hinzu gefügt. h) Sie wurden von bestimmten obrigkeitlichen Personen gewählt und ihre Nahmen in ein besonderes Verzeichniß eingetragen. i) — Man suchte bey ihnen die strengste Partheylichkeit aufrecht zu erhalten. k)

g) *Suet. Aug.*, 32.

h) *Sueton. l. c.*; *Calig.*, 16.

i) *Sueton. Tiber.*, 51; *Claud.*, 16; *Dom.*, 8.

k) *Dio Cass.* LIV, 18.

§. 80.

Mit dem Verfahren in den Criminal-Gerichten scheinen keine Veränderungen vorgefallen zu seyn, und wahrscheinlich wurde das, was dieserwegen in den Volksgerichten ehedem gebräuchlich gewesen war, geradezu auf die Criminal-Gerichte im Senate übertragen. — Man bediente sich auch noch eben der Mittel, das Verbrechen ausfändig zu machen, wie ehedem; doch wurde der Gebrauch der Tortur nicht nur erweitert, sondern auch selbige geschärft, und wohl gar bisweilen bey freyen Bürgern gebraucht. l) — Noch war bloß Anklage-Prozess, aber zu einer Anklage wurde kein Unmündiger, kein Ehrloser, keiner, der nicht 50 Aurei im Vermögen hatte, und niemand, der mit dem Angeklagten in dem Verhältnisse eines Sohns und Frey-

g elaf-

gelassenen stand, gelassen. Dem Ankläger wurde *inscriptio in crimen* abgefordert und er bestraft, wenn er dem Angeklagten durchhalf, (*prævaricari*), oder ohne *abolitio* die Sache liegen liefs, (*tergiversari*.) Ein nicht erscheinender Angeklagter konnte nicht sofort verurtheilt werden, sondern es fand in Ansehung seiner blofs *adnotatio* und öffentliche Bekanntmachung Statt. Mehr als ehemals hing es von dem Ermessen der Obrigkeit ab, wie der Verbrecher an der Flucht behindert werden sollte, ob durch Bürgen, oder durch Zubeugung eines Soldaten, oder durch Gefängniß.

- 1) *Dio Cass.* LV, 5. *Tacit. Annal.*, II, 30. *Sueton. Tib.*, 62; *Cal.*, 33. *Dio Cass.* LVII, 9. — Besondere Arten von Marter in dieser Periode. — Noch Marter in bürgerlichen so wohl als Criminal-Fällen, doch weniger, in den erstern als ehemals.

## §. 81.

So wohl in Civil- als Criminal-Fällen konnte jetzt an den Kaiser appellirt werden. <sup>m)</sup> — Auch mußte bey einer vom Senate geschehenen Verurtheilung mit der Vollziehung der Sentenz bey der Abwesenheit des Kaisers zehn Tage gewartet werden, damit er das Urtheil einsehen und die Vollziehung desselben, wenn es ungerecht war, behindern konnte. <sup>n)</sup>

- m) *Sueton. Aug.*, 30. *Dio Cass.* LII, 33. — Indefs wurden die Appellationen unter einzelnen Kaisern verschieden so wohl eingeschränkt als bestimmt; auch wurde auf unrechtmäßige Appellationen Strafe gesetzt. *Tac. Annal.*, XIV, 28.

- n) *Tac. Annal.*, III, 51. *Suet. Tiber.*, 75.

## §. 82.

Die Veränderungen, welche sich mit den *iudiciis privatis* so wohl als *publicis* in diesem Zeiträume

raume zutragen, hatten doch auf das Gerichtswesen lange den Einfluß nicht, als der Unterschied, der so wohl in Ansehung der *causa publica* als *privata*, (wahrscheinlich erst unter Claudius,) aufkam, und vermöge dessen alle Rechtsfachen <sup>o)</sup> in *causas iuris ordinarii* und *extraordinarii* eingetheilt, und jene von den ordentlichen dazu bestellten Obrigkeiten, diese aber von den Kaisern unmittelbar mit Zuziehung ihrer geheimen Räthe abgethan wurden. So ausgemacht es ist, daß dadurch das Gerichtswesen zerrüttet und der so genannten Cabinets-Justiz Thür und Thor geöffnet wurde, so zweifelhaft bleibt es doch noch immer, ob in dieser Vertheilung der Rechtsfachen die *extraordinariae cognitiones* ihren Grund haben, die so oft in spätern Gesetzen vorkommen.

o) *Sueton. Claud.*, 5.

§. 83.

Daß die Magistraten selbst in diesem Zeitraume bald *iure ordinario*, bald aber auch *iure extraordinario* Untersuchungen anstellen und Recht sprechen, ist theils etwas Neues, theils kommt es aber auch schon in frühern Zeiten vor.

VII. *Auswärtige Verhältnisse.*

§. 84.

Die auswärtigen Verhältnisse waren in diesem Zeitraume entweder conventionell oder willkürlich. Mit mehrern Völkern stand der Römische Staat in Verträgen und Bündnissen, andere hingegen wurden wie Barbaren angesehen, die unterjocht werden mußten. Das *Ius feciale*, nach welchem man das Verhältniß des Staats gegen andere Völker beurtheilte, und welches schon gegen das Ende

de der Republik in Abgang gekommen war, verschwand seit Tiber aus der Reihe der Dinge, wenn gleich der Nahme der *Fecialen* und selbst des *Pater patratus* noch in dieser Periode als Ehren-Titel fort dauerte. P)

p) *Gruter inscription. Roman.*, p. 34, 394, 457, 1107.

### VIII. Quellen des Rechts.

#### §. 85.

Die Quellen des Rechts in dieser Periode sind: 1. die *Leges*, 2. die *Senatus-consulta*, 3. *Constitutiones principum*, 4. *Edicta magistratum*, 5. *Auctoritas prudentum*, 6. *Res iudicatae* f. *Disputationes fori*, 7. *Mores maiorum* et *ius consuetudinarium* f. *consuetudo*, 8. die *Decreta pontificum*, etc. In den Provinzen galten nebst den *Edictis provincialibus*, die jetzt von den Kaisern fast ganz abhängig waren, alte Gesetze und Gewohnheitsrechte fort, so wie auch die Juden nach der Zerstörung Jerusalems die ihrigen in dem Römischen Reiche so wohl als in der ganzen damahls bekannten Welt mit her um schleppten.

#### §. 86.

Von diesen Rechtsquellen verdienen nur einige hier genauer erwogen zu werden, wohin I. die *Leges* gehören. — Zwar blieben noch immer die Zwölf-Tafel-Gesetze die Grundlage des öffentlichen so wohl als Privat-Rechts der Römer, wenn gleich die darin enthaltenen Verfügungen schon in den letztern Zeiten der freyen Republik einen grossen Stofs erlitten hatten und einen noch größern jetzt durch die Einführung der monarchischen Regierung erleiden mußten. — So wurden auch die  
in

in den Zeiten der freyen Republik gemachten Gesetze, in so fern sie nicht schon von selbst ihre Gültigkeit verloren hatten, beybehalten und nur neue hinzu gefügt.

## §. 87.

Die *Leges* im Sinne des ältern Rechts dauerten jedoch nur bis auf die Zeiten des Tiber fort, wo sie sich in den *Senatus-consultis* verloren. — Auch bis dahin trugen sich wegen der Art und Weise, Gesetze zu geben, im wesentlichen keine Veränderungen zu, auſser dafs die Kaiser mehrentheils Urheber der Gesetze waren.

## §. 88.

Die aus dieser Periode merkwürdigen und bekannten Gesetze sind folgende. I. Unter August: Die *Lex Julia de adulteriis*, (737,) welche auch von andern darin enthaltenen Verordnungen benannt wird. Der Hauptinhalt dieses Gesetzes betrifft den Ehebruch, (§. 71.) (Männer so wohl als Weiber sollen wegen eines wissentlich begangenen Ehebruchs auf eine Insel verbannt werden. Die Männer sollen über dies mit der *publicatio* der Hälfte ihres Vermögens, die Weiber ebenfalls mit der *publicatio* des dritten Theils ihres Vermögens und der Hälfte des Heurathsguts bestraft werden. Dem Ehemanne und Vater wird Selbsttrache, jedoch mit Einschränkung, und ein vorzügliches Klagrecht zugestanden. Zum Beweise des Verbrechens können auch häusliche Zeugen gebraucht werden.) Aber nicht alles, was jetzt *adulterium* heisst, war nach diesem Gesetze *adulterium*. Beyläufig kommen darin auch Verordnungen wegen des *fundi dotalis* und des *stupri* so wohl als anderer Unkeuschheiten vor. (Ein *Stuprum* mit einer *virgo* oder *vidua*

*dua honesta* soll mit der *publicatio* des halben Vermögens und der Verbannung auf eine Insel bestraft werden. — Die Strafe anderer Unkenfchheiten ist nicht so gewiß bekannt.) — Die *Lex Quinctia*, (745,) (bestimmt die Strafe derer, welche öffentliche Wasserleitungen u. s. w. beschädigt haben.) — Die *Lex Aelia Sentia*, (756,) *de manumissionibus et conditione et differentia manumissorum*, (§. 51.) (Ein *servus vincus* und *propter noxam tortus*, wenn er freygelassen wird, kann nur ein *Dedititius* werden. Ein Manumissus unter 30 Jahren kann nur nach vorgängiger Untersuchung die Rechte eines Römischen Bürgers erlangen. Die Kinder sollen der ärgern Hand folgen. Herren, die unter 20 Jahren sind, sollen nicht ohne Untersuchung, und Weibspersonen nur mit Consens ihrer Curatoren manumittiren können. Manumissionen in *fraudem creditorum* sollen ungültig seyn, und ein *Banqueoutier* soll nicht anders, als um einen Erben zu haben, manumittiren können. Wer seinen Freygelassenen *ad mercedem manumissionis* verbindet oder ihm einen Eid des Ledig-bleiben abzwingt, soll des Patronats-Rechts verlustig seyn. Ein Freygelassener soll die Rechte seines Patrons nicht verkürzen, nicht undankbar seyn. Wer seine dürftigen Freygelassenen nicht unterstützt, soll das Patronats-Recht verlieren.) — Die *Lex Julia de vicesima hereditatum*, (759,) wodurch die *vicesima hereditatum* eingeführt wurde. — Die *Lex Fufia Caninia*, (761,) *de numero servorum in testamento manumittendorum*. (Ueber hundert Slaven soll niemand im Testamente manumittiren können, wenn er auch zwanzig tausend haben sollte. Ueber dies wird die Zahl der zu manumittirenden Slaven ins kleinliche bestimmt, z. B. wer fünf Slaven hat, kann zwey, wer sechs oder sieben hat, drey manumit-

numittiren, u. f. w.) — Die *Lex Iulia et Papia Pop-paea de maritalibus ordinibus* und *de caducis*, ( $\frac{757}{752}$ ), welche zwey Hauptgegenstände: Bevölkerung und Einnahme für die Kriegs-Casse, betraf, und erit nach vielen Debatten durchgefetzt wurde. Sie zerfällt im allgemeinen in zwey Theile: *pars nuptialis* et *caducaria*; fonst wird sie auch von einzelnen Kapiteln noch verschieden benannt. (I. *Pars nuptialis*: Senatoren und Senatoremäſige ſollen wiſſentlich keinen Freygelassenen, keine Schaufpielerinn u. f. f. ehelichen. Alle andere können zwar eine Freygelassene, nur keine Hure, keine Ehebrecherinn, keine Schaufpielerinn u. f. f. heurathen. Jeder Römer, der das 60ste, und jede Römerinn, die das 50ste Jahr noch nicht zurück gelegt hat, ſoll heurathen, oder die Strafe der Eheloſigkeit erleiden, es wäre denn, daß Unvermögen im Wege ſtünde. Wo keine Ehe Statt findet, ſoll der Concubinat erlaubt ſeyn. Vor zehn Jahren ſoll kein Verlöbniß mit einer Frauensperſon abgeſchloſſen werden können, und nach dem Verlöbniße ſoll nicht länger als zwey Jahr mit der Vollziehung der Ehe gewartet werden dürfen. Die Zahl der Kinder ſoll dem Conſul und jedem Candidaten Vorrechte geben. Drey Kinder in Rom, vier in Italien und fünfe in den Provinzen befreyen von muneribus personalibus. Ein Kind oder mehrere machen den Latinus zum vollkommnen Römischen Bürger, verſchaffen dem Freygelassenen gänzliche Befreyung von Diensten, die er ſeinem Patrone zu leiſten hat, und einem Frauenzimmer die Unabhängigkeit von ihrem Curator. Ein Ehegatte kann von dem andern ein Zehntel erben, der noch durch ein anderes Zehntel vermehrt wird, wenn ein Kind aus der vorigen oder jetzigen Ehe vorhanden iſt. Ein Drittel kann immer zum lebenslänglichen Genuße hinterlaſſen werden, und  
wenn

wenn Kinder erzeugt sind, sogar als Eigenthum. Eheleute können sich auch ganz beerben, wenn sie noch zu jung sind, um Kinder haben zu können, oder sehr lange verhehlicht sind, oder nahe Verwandte sind, zwischen welchen aber die Ehe Statt findet, oder wenn der Mann im Dienste des Staats verreiset ist, u. f. f. Wer rechtmäßiger Vater ist, kann von jedem Fremden erben, und eben so eine Frau mit drey oder vier Kindern, ein Eheloser nur von den nächsten Verwandten, und wer in kinderloser Ehe lebt, nur die Hälfte. Die Bedingung und der Eid, nicht zu heurathen, schaden in der Regel nicht. Aeltern können zur Verheurathung ihrer Kinder gezwungen werden. Wenn die Frau Schuld an der Ehescheidung hat, so verliert sie einen Theil ihres Brautchatzes; hat sie der Mann veranlaßt, so leidet er bey der Restitution des Brautchatzes nach Umständen mehr oder weniger. Je mehr Kinder ein Freygelassener hat, je dürftiger fällt das Successions-Recht des Patrons aus, und kann auch wohl ganz wegfallen. II. *Pars caducaria*: Wenn eine Erbschaft oder ein Vermächtniß anfangs gültig ist, aber, ohne daß der Testirer seinen letzten Willen ändert, zur Zeit der Eröffnung des Testaments nicht mehr Statt findet, oder ausgeschlagen wird, oder wegfällt, weil man die Bedingung nicht erlebt hat; so wird es vom Aerarium weggenommen, (*caducum, in causa caduci*,) doch bleibt dabey *ius antiquum in caducis*, auch kann das Aerarium die Erbschaft nur mit allen darauf haftenden Lasten erwerben. Wenn die Erbschaft oder das Vermächtniß jemanden als *indignus* entzogen werden muß, erwirbt ebenfalls das Aerarium, — *bona ereptitia*, — u. f. f. Wer ein *tacitum fideicommissum* zur Elusion des Gesetzes übernimmt, verliert seine eignen Vortheile an der Erbschaft; dagegen aber

aber kann man Dispensationen gegen das Gesetz erhalten, auch das *ius trium liberorum* als Privilegium, u. f. w.) — Die *Lex Iunia Velleia testamentaria*, (765.) (Die Einsetzung eines noch nicht gebornen Kindes wird darin in manchen Fällen erlaubt und in manchen für geschehen angenommen.) — Die *Leges Iuliae de vi publica et privata*, deren so wohl als der folgenden unter August vorkommenden Gesetze bestimmtes Alter sich nicht angeben läßt. Wahrscheinlich zwey verschiedene Gesetze. (Alle Arten öffentlicher so wohl als Privat-Gewalthätigkeiten werden hier bey harter Strafe verbothen, (§. 71.) Auf die *vis publica* steht *aquae et ignis interdictio* und *deportatio*, auf die *vis privata publicatio tertiae partis bonorum* und Verbannung auf eine Insel, u. f. w.) — Die *Lex Iulia maiestatis*. (Das Majestäts-Verbrechen kann nicht bloß gegen den Staat, sondern auch gegen den August begangen werden. Schon Pasquille gegen die Regierung, den August und die ersten Staatsbedienten machen dieses Verbrechens jemanden schuldig. Die Strafe desselben ist noch *aquae et ignis interdictio* und die Confiscation des Vermögens, die auch alsdann Statt findet, wenn der Angeklagte in der Untersuchung verstorben und von den Erben seine Unschuld nicht dargethan worden ist. Freygelassene, Slaven, sogar ehelose Personen, können dieses Verbrechens wegen Anklage erheben, u. f. f.) — Die *Leges Iuliae iudiciariae*, (wodurch das Gerichtswesen eine Veränderung erlitt.) — Die *Leges Iuliae de ambitu, de sacrilégio, peculatu et de residuis*. (Wer durch Bestechungen zu einem obrigkeitlichen Amte zu gelangen sucht, soll fünf Jahr davon ausgeschlossen seyn. Wer ein öffentliches Amt erlangt hat, soll eine Summe Geldes als Caution niederlegen, daß er es nicht durch Bestechungen bekommen hat. Die Stra-

fe

fe des *crimen ambitus* ist die *deportatio*; die Strafe des *crimen peculatus* wird geschärft.) — Die *Lex Iulia de annonae*, (gegen Kornvertheuerung mit Festsetzung einer *poena viginti aureorum*.) — Die *Lex Senia de patriciis*. — Die *Leges Iuliae theatrialis et sumptuariae*. — Die *Lex Iulia de cessione bonorum*. — Die *Lex Petronia de servis*. — Die *Lex Iunia Petronia*, (dass bey der Stimmgleichheit für die Freyheit gesprochen werden soll.) — Die *Lex Mensia*, (von der ärgern Hand.) — II. Unter Tiber: Die *Lex Iunia Norbana*, (772.) (Diejenigen, welche auf minder feyerliche Art sind manumittirt worden, sollen den Stand der Latini erhalten, (*Latini Iuniani*), nur in Ansehung der Testamentifaction werden sie zurück gesetzt. Sie können jedoch auch *Ius Quiritium* durch Gnade und Beyträge zur Bevölkerung erhalten.) — Die *Lex Visellia*, (777.) (Auch durch die *militia* kann der *Latinus Iunianus Ius Quiritium* erhalten.) <sup>q)</sup>

q) Wegen der Litteratur ist *Bach Histor. iurispr. Roman.*, n. e., #p. 309 seq., zu vergleichen.

### §. 89.

Was II. die *Senatus-consulta* betrifft, so behielten diese bis unter Tiber ihre alte Eigenschaft, außer dass jetzt ein *Senatus-Consult* mehr von dem Kaiser als ehemals abhängig war. Nachdem aber unter Tiber die Volksversammlungen in den Senat waren verlegt worden, wurden sie in förmliche Gesetze verwandelt, und gehören die *Senatus-Consulta* nach Tiber, und großen Theils schon unter Tiber, eigentlich zu den *Legibus*. Jetzt wurden auch *Senatus-Schlüsse* häufig *ad orationem, libellum et epistolam Principis* gemacht und von dem Kaiser durch ein *Edict* promulgirt, wenn sie gleich darum nicht immer als maskirte Befehle des Augustus angesehen werden

werden dürfen. — Merkwürdig ist es, daß jetzt die Senats-Schlüsse häufig von dem präsidirenden Consul benannt werden.

§. 90.

Von den Senats-Schlüssen selbst sind folgende besonders merkwürdig. I. Unter August: Ein Senatus-Consultum, (737,) wodurch die in Abgang gekommene *Lex Cincia* wieder hergestellt und derjenige mit der *restitutio quadrupli* belegt wurde, welcher für die Vertheidigung der Rechtsfache etwas nehmen würde. Ferner das *Senatus-consultum Silanianum*, (743,) nach welchem bey Strafe der *publicatio hereditatis*, wenn der Testator ermordet worden ist, weder die Eröffnung des Testaments noch die Antretung der Erbschaft eher geschehen soll, als bis die Slaven des Hauses gefoltert worden. Ein anderes Senatus-Consult, (765,) bestimmt die Dauer dieser *quaestio*. II. Unter Tiber: Das *Senatus-consultum Libonianum*, (769,) welches die Strafe des Cornelischen Gesetzes auch auf die ausdehnt, welche andere Urkunden als Testamente verfälschen, und sich selbst ein Legat im Testamente zuzuschreiben verbiethet, und noch weiter wird diese Ausdehnung in andern *Senatus-consultis ad Legem Corneliam*, (773, 780, 782,) getrieben. Ein Senats-Schluss, (772,) wodurch jeder Weibsperson, deren Vater, Großvater oder Ehemann vom Ritterstande gewesen ist, *quaestum corporis* zu treiben untersagt wird. Zwey andere Senats-Schlüsse, (774,) wodurch der zehntägige Aufschub eines Todesurtheils angeordnet wird. Ein Senats-Schluss, (777,) welcher die Verantwortlichkeit der Gouverneurs für ihre Gemahlinnen fest setzt, und einer, (784,) wodurch der *Legatus Caesaris* von Anklagen befreyet wird. Das *SCtum Persicianum*, (787.)

(787,) wodurch die Ehen 60jähriger Mannspersonen und 50jähriger Frauenspersonen verboten werden, wenigstens soll eine solche Verbindung nicht mehr die rechtlichen Vortheile der Ehe verschaffen. Der Senats-Schluss, wodurch der *quasi ususfructus* bestimmt wurde. III. Unter Claudius: Das *Senatus-consultum Largianum*, (795,) über die Erbfolge in das Vermögen eines Latinus, nach welchem die *liberi manumissoris*, wenn sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden sind, dem *heres extraneus* vorgezogen werden sollen; ein oft wiederholter Senats-Schluss, (794,) *ne aedificia negotiationis causa diruerentur*; ein Senats-Schluss, (798,) über die *assignatio libertorum*; ein *Senatus-consultum Claudianum ad Legem Cinciam*, (800,) das ein Sachwalter, der nun nicht mehr auf die Unterstützung seines Clienten bey Ehrenstellen rechnen konnte, *dena sestertia*, (ungefähr 500 Rthlr.) für einen Prozess sollte nehmen können; das *Senatus-consultum Macedonianum*, (800,) *ne in mortem parentum filii familias pecuniae foenori darentur*; ein Senats-Schluss, (802,) über die Ehe mit des Bruders Tochter, wodurch diese allgemein erlaubt wurde; ein *Senatus-consultum Claudianum*, (805,) das die fortgesetzte Ausschweifung einer Freygeborenen mit einem fremden Slaven mit der Slavery bestraft werden sollte; ein Senats-Schluss, (806,) wodurch dem Ausspruche des *Procurator Caesaris* mit dem kaiserlichen gleiche Kraft beygelegt wurde; ein Senats-Schluss über die Belohnung derjenigen, welche Getreide nach Rom zu Schiffe bringen würden, und die Bestrafung des bey einem Schiffbruche verübten Diebstahls; der Senats-Schluss, (*Lex Claudia*,) wodurch die Tutel der Agnaten über eine freygeborene Römerinn aufgehoben wurde; das *Senatus-consultum Velleianum*, welches  
alle

alle Intercessionen der Weibspersonen verboth; und das *SCtum Claudianum* von der Folter der Slaven. IV. Unter Nero: Ein *Senatus-Consultum*, (808,) wodurch die Bezahlung der Sachwalter wieder verbothen, folglich der oben erwähnte Rathschluß wieder aufgehoben wurde; ein *Sc. Volufianum*, (809,) *de aedificiis negotiationis causa non diruendis*, und ein anderes *Volufianum*, welches die Strafe derjenigen bestimmte, *qui improbe in litem alienam coiffent*; ein *SCtum Pisonianum*, (*Neronianum*,) (810,) wodurch das *Silanianum* weiter ausgedehnt wurde; ein *Senats-Schluß*, (813,) wodurch die auf ungegründete Appellation an den Kaiser gesetzte Strafe auch auf die *provocatio a privatis iudicibus* an den Senat ausgedehnt wurde. Ferner das *Senatus-consultum Turpillianum*, (814,) wodurch Chicanen und Prävaricationen härter geahndet wurden; das *Trebellianum*, (815,) das auch der *heres fideicommissarius* Schulden übernehmen sollte; das *Memmianum*, (816,) über Schein-Adoptionen, und das sie keinem zu etwas, am wenigsten zu Erbschaften, verhelfen sollten; ein *Senatus-Consultum* über die Form schriftlicher Testamente und Verträge; ein *Calvisianum* über die Rechte der ungleichen Ehe eines alten Mannes oder einer alten Frau; und endlich ein *Neronianum*, welches den Unterschied in den Ausdrücken, womit Vermächtnisse hinterlassen wurden, jedoch nur bedingt, aufhob. V. Unter Vespasian: Das *Senatus-consultum Pegasusianum*, wodurch dem *heres fideicommissarius* erlaubt wurde, von der zu restituirenden Erbschaft den vierten Theil zurück zu behalten; ein *Plancianum*, wodurch die stillschweigenden Fideicommissen bestraft wurden; und ein anderes *Plancianum*, wodurch für die Aechtheit eines nach der Scheidung gebornen Kindes gesorgt wurde; und endlich ein *Vitranianum*,

Dritte Abth.

D

fianum,

*fianum, de manumissis*. VI. Unter Titus: Ein Senats-Schluss, in welchem die Vervielfältigung einer Criminal-Anklage unter andern Nahmen verboten, und zu Untersuchung des Status eines Verstorbenen ein gewisser Termin gesetzt wurde. VII. Unter Domitian: Ein *SCtum Iunianum* über die Betrügereyen *in causis ingenuitatis*. VIII. Unter Nerva: Eine *Lex agraria* gegen Verfälschung der Grenzsteine. IX. Unter Trajan: Drey Senats-Schlüsse, (854,) über *fideicommissariae libertates*; ein *Senatus-consultum Apronianum*, (870,) über *fideicommissa civitati relicta*, wodurch diese für gültig erklärt werden; ein Senats-Schluss über die subsidiarische Klage gegen die Obrigkeit, welche einen Vormund ernannt hat, und (wahrscheinlich) auch die *Lex Vectibulici* über die Manumission durch eine Landstadt; ingleichen die (ungewissen) Senats-Schlüsse gegen *institutiones captatoriae* und das ein Pasquillant *intestabilis* seyn soll. X. Unter Hadrian: Ein wiederholter Senats-Schluss *de aedificiis negotiationis causa non diruendis* und das *tignum aedibus iunctum* nicht vermacht werden sollte, (875;) eins über die Accessionen und Früchte der Erbschaft und über das aus dem Verkaufe der Erbschaftsachen gelösete Geld, (*Iuventianum*,) (882;) eins über die Erstreckung der *Lex Vectibulici* auf die Provinzen; ein *Tertullianum*, wodurch einer frey gebornen Mutter mit *ius trium* und einem Freygelassenen mit *ius quatuor liberorum* das Successions-Recht in das Vermögen ihrer Kinder, welche ohne Testament und ohne gesetzliche Erben verstorben, zugestanden wurde; eins, das das Kind eines Latinus und einer Römerinn ein Römer werden sollte; eins *de agnoscendo partu*; eins, das den Städten Vermächtnisse sollen hinterlassen werden können; eins über *fideicommissum servo cum libertate relictum*;  
eins,

eins, wodurch die Appellation an den *Princeps* unterlagt wurde; und eins *ad beneficium D. Traiani*, wegen der freywilligen Angabe. XI. Unter D. Marcus: Ein Senats-Schluss über die Sicherheitsleistung auch bey solchen Vormündern, die die Obrigkeit ernannt hatte; eins über die *feriae rusticae*; eins über die gerichtliche Bestätigung des wegen der im letzten Willen hinterlassenen Alimente abgeschlossenen Vergleichs; eins über die Auffluchung flüchtig gewordener Slaven; eins über die stillschweigende Hypothek desjenigen, der zur Reparatur eines Hauses Geld hergeschossen hat; ein *Orphitianum*, (931.) welches den Kindern gleicher Gestalt das Erbrecht an dem Vermögen ihrer ohne Testament verstorbenen Mutter verlieh; ein Senats-Schluss über die *nuptiae Senatorum*; eins gegen die Heurath der Pupillinn mit dem Vormunde oder dessen Sohne; eins über *quaestio status*; eins über *colusio in causis ingenuitatis*; und eins *de confessis et iudicatis*. XII. Unter Commodus: Das *Scutum Iunicianum*, (934.) über die fideicommissarische Freyheit eines fremden Slaven. XIII. Unter Pertinax: eine *Oratio* über die Testamente, (946.) XIV. Unter Sever: Ein Senats-Schluss, wodurch die Veräußerung und Verpfändung der *praedia urbana* und *rustica* der Pupillen und Curanden verbothen wurde, (948.) Und endlich XV. unter Caracalla, (958.) eins, wodurch Schenkungen zwischen Mann und Frau wiederholt verbothen wurden. — Als ungewisse Senats-Schlüsse sind zu betrachten: ein *Scutum de fugitivis*, (*Modestianum*); eins *de tribus maribus*, (*Sabinianum*); und das berühmte *ad Legem Iuliam et Papiam Poppaeam*, (*Lex Miscellanea*.) *de secundis nuptiis*.

## §. 91.

Was III. die *Constitutiones Principum* betrifft, so begreifen diese im weitern Sinne zwar alles in sich, was von dem Kaiser vermöge der ihm übertragenen Gewalt erlassen wurde, folglich auch die *Rescripta*, <sup>r)</sup> *Decreta* und *Mandata*; aber im engern und eigentlichen Sinne gehören bloß die Edicte, (*Edicta*,) hierher, die wohl um diese Zeit nur eigentliche temporäre gesetzliche Verbindlichkeit hatten, wenn sie nicht durch den Gerichtsbrauch, oder allenfalls durch einen darauf gegründeten Senats-Schluss, fortdauernde Kraft bekamen.

r) Verschiedene Gattungen derselben: *Subnotationes* I. *Adnotationes*, *Epistolae*, *Sanctiones pragmaticae*, ohne Zweifel erst spätere Erfindungen. *Ant. Schulting* D. *pro rescriptis principum*, in *comment. acad.*, Hal. 1770, T. I.

## §. 92.

Von Augusts Edicten sind die merkwürdigsten: daß ein Hausvater seinen *filium militem* nicht enterben solle; daß die Weiber für ihre Männer keine Bürgschaften übernehmen sollten; und daß die alten Criminal-Sachen sollten aboliert seyn. — (Aber wohl schwerlich gab August ein Edict, wodurch die Verbindlichkeit der Fideicommissse und Codicille eingeführt wurde.) — Vom Tiber kommen keine erheblichen Edicte vor, desto wichtigere aber unter Claudius. Dahin gehören die Edicte: daß kranke ausgesetzte Slaven frey sind; von dem Consense des Curators bey der Adrogation; von den Vorrechten des Peculiums bey der Confiscation des väterlichen Vermögens. Durch Edicte wurden auch unter Claudius schon vorher gegebene Gesetze und Edicte wiederholt und eingeschärft, z. B. daß Weibspersonen sich nicht für ihre Männer verbürgen

gen sollten, und daß das Vermächtniß ungültig feyn sollte, das sich jemand im Testamente zugeschrieben hätte. (Auch wurde durch ein Edict den Soldaten, wenn sie gleich nicht heurathen durften, das *Ius liberorum* ertheilt.) — Vom Nero sind zwar mehrere Edicte bekannt, aber sie betreffen meistens Polizey-Sachen. — Vom Vespasian hat ein Edict *de legationibus*, und vom Titus eins über die Delatoren und eins über die Testamente der Soldaten, besonderes Interesse. — Domitian gab auch verschiedene Edicte, wovon aber nur das über die Abolitionen *ex Scto Turpilliano* besonders merkwürdig ist. — Vom Nerva sind mehrere Edicte merkwürdig, als: daß auch den Städten sollten Vermächtnisse hinterlassen werden können; daß nach fünf Jahren nicht mehr über den Status eines Verstorbenen Untersuchung angestellt werden solle; daß die Sclaven nicht als Angeber gegen ihre Herren sollten auftreten dürfen; daß die *testamenta militum quoquo modo facta* gelten sollten; daß ein *filius familias de pecunia in castris quaesita* sollte testiren können; u. f. f. — Vom Trajan interessirt besonders das Edict über die gelindere Befrafung derjenigen, die sich selbst angeben würden, um die Delatoren entbehrlich zu machen. — Vom Hadrian sind merkwürdig: Ein Edict, daß der Testaments-Erbe einstweilen in den Besitz der Erbschaft gesetzt werden soll, (*Edictum Divi Hadriani*;) zur Begünstigung der *vigesima*; ein Edict, wodurch die Plünderung der Schiffbrüchigen bey harter Strafe untersagt wurde; eins über die Strafen der *relegati* und *deportati*, welche vor der Zeit zurück kehren würden; eins über das *beneficium divisionis* der Bürgen, (*Epistola D. Hadriani*;) eins über das Zwölfiel der Kinder eines *Proscriptus*; eins über das Recht des *Thesaurus*; und eins gegen die Mißhandlungen u. f. w. der Sclaven.

Slaven. — Vom Antoninus Pius: Eins über die Arrogation der Unmündigen; eins über die Aufhebung der Förmlichkeiten bey Schenkungen zwischen nahen Anverwandten; und eins über *legata poenae nomine*. — Vom Marc Aurel: Ein Edict über die Erweiterung der Curatel; eins *de calumniis quadruplatorum*; eins über die *denunciatio litis* mit Aufhebung der *vadimonia*; eins über die Tutel der Freygelassenen; und eins *de mensariis et auctionibus*. — Vom Commodus ein Edict über die Undankbarkeit der Freygelassenen. — Vom Septimius Severus pflegt man zwey Edicte: eins *ad Legem Iul. et Pap. Pop-pagam*, und eins *ad Legem Iul. de adulteriis* anzugeben. — Vom Caracalla interessirt vorzüglich das Edict, wodurch allen freygebornen Unterthanen im Römischen Reiche das Bürgerrecht ertheilt wurde, um sie einer Abgabe zu unterwerfen, nebst den Anhängen über die *vigesima* und die Intestat-Succession. — Die Edicte der andern Kaiser sind nicht so merkwürdig. <sup>s)</sup>

s) Vergleiche hier wieder *Bach l. c.*, wo auch die vollständige Litteratur befindlich ist.

### §. 93.

Was 3. die *Edicta Magistratum* betrifft, so blieben diese zwar noch eine vorzügliche Rechtsquelle, jedoch wurden die Edicte mehrerer Römischen Magistrats-Personen durch die ihnen von den Kaisern bey Antritt ihres Amtes gemachten Vorschriften von diesen gewisser Malsen abhängig. — Die Edicte dieser Periode selbst lassen sich nicht mit Gewisheit angeben, außer das man das Edict des Prätors *Cassius: quod vi metusque causa*, in die Zeiten des August zu setzen pflegt. — Ueberhaupt ereignete sich mit den prätorischen Edicten eine große Veränderung. Diese Rechtsquelle hatte schon läng-

längstens durch das Sammeln und Ordnen der theils beybehaltenen, theils neuen Edicte, unter dem Nahmen des *Edicts*, viel an dem Schwankenden und Unbestimmten verloren. — Und noch bestimmter wurde sie seit Hadrian, der ums Jahr 885 u. c. und p. n. C. 131 durch den Rechtsgelehrten Julian das Edict revidiren liefs, und diese revidirte Arbeit, nachdem sie durch einen Senats-Schluss war bestätigt worden, durch ein kaiserliches Edict förmlich publicirte. <sup>1)</sup>

t) *Hugo Rechtsgegeschichte*, S. 117 folg. — Die gewöhnliche Meinung siehe bey *Bach l. c.*, p. 443.

§. 94.

Die Revision und förmliche Publication dieses nunmehr verloren gegangenen Edicts, das meistens die Ordnung der Zwölf-Tafel-Gesetze befolgte, und von nun an *Edictum perpetuum* genannt wurde, entzog den Prätoeren zwar nicht das Recht, neue Edicte zu machen, schränkte solches jedoch sehr ein. <sup>u)</sup> — Und wenn man sich den Nutzen einer solchen Sammlung so wohl, als das Interesse des kaiserlichen Hofes dabey richtig vorstellt, so lassen sich die von Einigen behaupteten Sammlungen der Edicte anderer Magistraten, z. B. das *Edictum provinciale* und *aedilicium perpetuum*, in dieser Periode sehr gut denken, ohne das man eben den Hadrian davon als Urheber anzusehen braucht.

u) Man hat in neuern Zeiten viele Versuche gemacht, das prätorische Edict herzustellen. Vergleiche *Haubold über die Versuche, das prätorische Edict herzustellen*, in *Hugo's civilistischem Magazin*, B. II, H. 3, XIV.

§. 95.

Die *Auctoritas Prudentum* und *Disputatio fori* blieben noch immer wichtige Rechtsquellen. — Von mehreren

mehrn dadurch eingeführten Rechtsfätzen ist besonders die *quarta legitima* merkwürdig, die in dieser Periode aus einer analogischen Anwendung des Falcidischen Gesetzes durch die Rechtsgelehrten entstand. — Doch wurde seit August nur auf die Lehrrätze der patentirten, nicht mehr der Privatjuristen geachtet, wenn gleich darum von diesem Kaiser die ersten noch keinesweges zu untrüglichen Orakeln der Magistraten und Richter gemacht wurden. — Diese Verfassung dauerte auch, der von Hadrian wieder gemachten Abänderung ungeachtet, fort.

## §. 96.

Die Quellen des *Iuris sacri* erlitten bey dem Pontificate der Kaiser manche Veränderungen. — Sonst blieb es aber durchgehends in Absicht der übrigen beym Alten, (Abth. II, §. 182.) — In Ansehung der Juden ist jedoch zu bemerken, das ihre in der Folge so wichtige Rechtsquelle, der Thalmud, im Jahr 190 angefangen wurde, und wegen der Christen, das auch diese, so wie die Juden, jetzt großen Theils nach eignen Rechten lebten, und besonders wegen der christlichen Religion jetzt schon die auf den Synoden fest gestellten Grundfätze eine wichtige Rechtsquelle ausmachen.

## IX. Rechtswissenschaft und Rechtsgelahrte.

## §. 97.

Die schon in der freyen Republik glücklich angefangene Bearbeitung der Rechtswissenschaft wurde mit noch größerm Glücke fortgesetzt, wenn gleich der Geist der Despotie auch hier seinen Einfluß zeigte. — In diese Periode, und zwar in die Zeit der

der Antoninen, fällt die völlige Ausbildung des Römischen Rechts-Systems, dessen genaue Kenntniss allein zu einem gründlichen Studium des Römischen Rechts führen kann. — Indess dauerte das goldene Zeitalter der Jurisprudenz, das man nicht erst mit Augustus, sondern schon mit Cicero anfangen muss, nicht durch diese ganze Periode, sondern nahm schon mit Alexander Sever ein Ende.<sup>v)</sup>

- v) Ein Versuch, dieses Römische Rechts-System herzustellen, hat Hugo in dem *Lehrbuche und der Chrestomathie des classischen Pandecten-Rechts*, B. I, Götting. 1790, geliefert.

§. 98.

Die Art der Bearbeitung der Jurisprudenz selbst, blieb im Ganzen genommen dieselbe, aufser dass man sich in Schriften über mehrere Gegenstände aus derselben verbreitete, gründlicher die Gesetze zu erklären suchte, aus dem Inhalte und dem Geiste der Gesetze besser argumentirte, und überhaupt Philosophie mit dem Studium der Gesetze verband.<sup>w)</sup> — Die Auffindung neuer Titel für juristische Schriften gehört wohl nicht mit zur wissenschaftlichen Bearbeitung der Jurisprudenz, eher die mehr oder weniger systematische Behandlung einzelner Rechts-Materien.

- w) Stoische Philosophie.

§. 99.

Auf die bessere Ausbildung der Rechtswissenschaft hatten unstreitig die Secten Einfluss, die zu Anfang dieser Periode unter den Römischen Juristen entstanden, und wovon die Secten der Sabinianer und Proculianer lange Zeit die wichtigsten und auch zugleich die merkwürdigsten geblieben sind. — Doch wurde nicht so wohl von diesen, als viel-

vielmehr von den spätern unparteyifchen Rechtsgelehrten, nachdem die Sectirerey abgenommen hatte, (*Iureconfulti herciscundi* f. *Miscelliones*,) etwas Erfpriessliches für die Jurisprudenz geleistet.

## §. 100.

Von den Rechtsgelehrten dieser Periode verdienen besonders bemerkt zu werden: *Q. Antifseus Labeo* <sup>x)</sup> und *C. Ateius Capito*, <sup>y)</sup> die Häupter der beyden oben bemerkten Secten, wenn gleich diese den Nahmen von den Schülern beyder Männer annahmen, *Aelius Gallus*, <sup>z)</sup> (unter August,) *Mafurius Sabinus*, <sup>a)</sup> *Sempronius Proculus*, <sup>b)</sup> *C. Cassius Longinus*, <sup>c)</sup> *M. Cocceius Nerva Filius*, <sup>d)</sup> (unter Tiber,) *Coelius Sabinus*, <sup>e)</sup> (unter den Vespasianen,) *P. Iuventius Celsus Filius*, <sup>f)</sup> *Neratius Priscus*, <sup>g)</sup> *Priscus Iavolenus*, <sup>h)</sup> *T. Aristo*, <sup>i)</sup> *Salvius Iulianus*, <sup>k)</sup> (unter Hadrian, Antonin. Pius, M. Aur. Antonin. und Lucius Verus,) *Aburnus Valens*, <sup>l)</sup> *Sext. Caecil. Africanus*, <sup>m)</sup> *Terentius Clemens*, <sup>n)</sup> *Iunius Mauricianus*, <sup>o)</sup> *Papirius Iustus*, <sup>p)</sup> *Sext. Pomponius*, <sup>q)</sup> *Caius*, <sup>r)</sup> (unter Caracalla,) *L. Volufius Maecianus*, <sup>s)</sup> *A. Cervidius Scaevola*, <sup>t)</sup> *L. Ulpianus Marcellus*, <sup>u)</sup> *Aemilius Papinianus*, <sup>v)</sup> *Tertullianus*, <sup>w)</sup> *Claudius Tryphonianus*, <sup>x)</sup> *Arrius Menander*, <sup>y)</sup> *Sext. Pedius*, *Q. Venuleius Saturninus*, <sup>z)</sup> *Domitius Ulpianus*, <sup>a)</sup> *Iulius Paullus*, <sup>b)</sup> *Callistratus*, <sup>c)</sup> *Aelius Marcianus*, <sup>d)</sup> *Florentinus*, <sup>e)</sup> *Licinius Rufinus*, <sup>f)</sup> *Aemilius Macer*, <sup>g)</sup> *Herennius Modestinus*. <sup>h)</sup> — Andere Rechtsgelehrte dieser Periode sind nicht so merkwürdig für die Geschichte der Rechtsquellen. <sup>i)</sup>

x) Von ihm sind: *Libri VIII περὶ δυνάμεων*, *libr. XL Posteriorum*, *Responsa*, *Commentarii ad XII Tab.*, u. a. m.

y) Von

- y) Von ihm sind: *Libri de iure pontificio, Coniectaneorum, de iure sacrificiorum, etc.*
- z) — *Libri de verborum, quae ad ius pertinent, significationibus.*
- a) — *Libri tres de iure civili de indigitamentis, Fastorum, Memorialium, ad Edictum, Affecteriorum, ad Vitellium, Responfa, etc.*
- b) — *Libri Epistolar., Notae ad Labeonem.*
- c) — *Libri iuris civilis, Notae ad Vitellium, ad Urseium Feracem.*
- d) — *de usucapionibus libri.*
- e) — *de edicto Aedilium curulium.*
- f) — *Libri XII Quaest., Commentarii, Digestor. libr. XXXIX, etc.*
- g) — *libri XV Regular., VII Membranar., III Responsor., Epistolae. Notae ad Fulcinium, etc.*
- h) — *ex Cassio libri XV, Epistolarum XIV, ad Plautium V, etc.*
- i) — *ad Cassium, ad Sabinum, ad libros Posteriorum Labeonis, Decretorum Frontinianorum liber.*
- k) — *Libr. XC Digestor., libr. VI ad Minicium Natalem, libr. IV ad Ursei. Ferocem, und lib. singul. de ambiguitatibus.*
- l) — *Fideicommissor. libr. VII, und eben so viel libros Actionum.*
- m) — *Libr. IX Quaestion., libr. XX Epistolar.*
- n) — *Libr. XX ad Leges Iul. et Pap. Poppaeam.*
- o) — *Libr. II de poenis und libr. VI ad Leg. Iul. et Pap. Poppaeam.*
- p) — *Libr. XX Constitut. Divor. Fratr.*
- q) — *Enchiridion, libr. XX Epistolar., libr. V Fidei-comm., libr. XXXIX Lectionum ad Q. Mucium, libr. VII ad Plautium, lib. singular. Regularum, libr. XXXV ad Sabinum, libr. V Senatus-conf., libr. variar. Lectionum XL, libr. XIV Epistolar. et variar. Lectionum, libr. V Digestorum, libr. LXXXIII ad Edictum, und de stipulationibus. — Vergleiche noch B. H. Reinoldi Orat. de Pomponio, in opusc., p. 502 seq.*
- r) — *Libr. VII Aureorum s. rerum quotidianar., de Casibus lib. singul., Dotalitior. itid., lib. ad Edictum Aedil.*

- Aedil. curulium*, libr. X ad Edict. Praet. urbani, libr. XXXII ad Edict. provinciale. libr. II Fideicommissor., lib. singul. de formula hypothecar., libr. VI ad Leg. XII tabular. *ἡ δωδεκάβιβλον*, lib. sing. ad Leg. Gliciam, libr. XV ad LL., libr. III de manumissionib., lib. singul. Regularum, de re uxoria, lib. Regularum, ad Sct. Orphit. lib. singul., ad Sct. Tertullian itid., de verbor. obligat. libr. III, Commentarios, und libr. IV Institutionum — Vergleiche noch über Cajus Zeitalter Hugo's civilist. Magazin, B. II, H. 3, XIV.
- s) Von ihm sind: Libr. XIV Fideicommissorum, libr. ex Lege Rhodia, libr. XIV Publicor. s. de publ. iudic., libr. Quaestionum.
- t) — libr. XL Digestor., Notas ad Iulianum, libr. XX Quaest., lib. sing. Quaest. publ. tractatar., libr. IV Regularum, libr. VI Responsor., Notas ad Marcellum, etc.
- u) — Libr. XXXI Digestorum, libr. VI ad Leg. Iul. et Pap. Poppaeam, lib. de officio Praefidis, libr. II Publicorum, lib. sing. Responsorum, libr. de officio Consulibus, Notas ad libros Digestorum Iuliani, Notas ad Pomponii libr. sing. Regular.
- v) — Libr. II de adulteriis, libr. XXXVII Quaest., libr. II Definitionum, libr. XIX Responsorum.
- w) — Libr. VIII Quaest. und lib. singul. de pecul. castrensi.
- x) — Not. ad Scaevol. und Disputat. libr. XXI.
- y) — Libr. IV de re militari.
- z) — Libr. X Action., libr. VII Disputat., libr. VI Interdict., libr. IV de officio Proconsul., libr. III Publicor. s. de publ. iudic., libr. XIX Stipulationum.
- a) — Libr. V de adulteriis, libr. IV de appellat., libr. X Disputation., libr. LXXXIII ad Edictum, libr. VI Fideicommiss., libr. II Instit., lib. ad Leg. Ael. Sent., libr. XX ad Leg. Iul. et Pap. Popp., libr. III de officio Consulibus, libr. X de offic. Proconsulibus, lib. sing. de offic. Quaestoris, libr. VI Opinionum, libr. X Pandectarum, libr. VII Regular., libr. II Responsor., libr. LI ad Sabinum, libr. X Protribunalium, lib. sing. Excusationum, de officio Praefecti vigilum, Praefecti urbi, Praetor. tutelaris, lib. sing. Regularum, de sponsalibus, etc. — Von dem libr. sing. Regular. sind noch 29 Titel übrig,

übrig, von welchen *Hugo*, Göett. 1788, eine neue und verbesserte Recension des Textes geliefert hat.

- b) Von ihm sind: *Libr. III de adulter.*, *libr. XXIII Brevium s. brevis Edicti*, *libr. II de censibus*, *libr. III Decretorum*, *libr. LXXX ad Edictum Praetor.*, *libr. ad Ed. Aedil. curul.*, *lib. Epitomarum*, *libr. III Fideicommissor.*, *libr. II Institut.*, *libr. II de iure fisci*, *libr. III ad Leg. Ael. Sent.*, *libr. II ad Leg. Iul.*, *libr. III Manual.*, *libr. IV ad Nerat.*, *libr. X ad Leg. Iul. et Pap. Popp.*, *libr. II de officio Proconsul.*, *libr. XVIII ad Plautium*, *Epitomas Labeonis περὶ Δικῶν*, *libr. XXVI Quaest.*, *libr. VII Regular. et lib. singul.*, *libr. XXIII Responsor.*, *libr. ad Sabinum XVI*, *libr. VI Sentent.*, *libr. IV ad Vitell.*, *lib. sing. de actionibus*, *adulteriis*, *extraord. cognit.*, etc. etc. — Siehe *Bach histor. iur. Rom.*, p. 476 seq. Von allen feinen Schriften sind die *libr. V Sentent. receptor.* die merkwürdigsten. Die neueste und beste Ausgabe ist von *Hugo*, Berlin 1795, besorgt.
- c) — *Libr. VI de cognit.*, *libr. VI Edict. monitorior.*, *libr. III Institut.*, *libr. IV de iure fisci*, *libr. II Quaest.*
- d) — *De appellat. libr. II*, *Institut. libr. XVI*, *Regular. libr. V*, *Publicor. libr. II*, ferner *lib. singular. de delatorib.*, *ad hypothecar. formul.*, *ad Sct. Turpillianum*, *Notas ad Papiniani libr. de adulter.*
- e) — *Libr. XII Institutionum.*
- f) — *Libr. Regular. XII.*
- g) — *Libr. II de appellat.*, *libr. II de re militari*, *libr. II de officio Praesidis et Publicorum*, und *ad Legem vicefiman.*
- h) — *Libr. IX Differentiarum*, *Excusationum libr. VI*, *Regular. libr. X*, *Responsor. libr. XIX*, *Pandectar. libr. XII*, *libr. IV de poenis*, *lib. singular. Heurematicorum*, *de inoff. testament.*, etc.
- i) Sie können bey *Bach l. c.* nachgelesen werden, wo auch die vollständige Litteratur befindlich ist.

§. 101.

Jetzt beschäftigte man sich auch mehr als ehedem mit dem Unterrichte in der Rechtswissenschaft, und legte dabey Lehrbücher, (*Institutiones*)

zum Grunde. Auf der im dritten Jahrhundert gestifteten hohen Schule zu Beryth in Phönicien gab es schon eigentliche *Professores iuris*.

## ZWEYTE PERIODE.

VON CONSTANTIN DEM GROSSEN BIS AUF  
DEN UNTERGANG DES REICHS.

(p. C. n. 308, (325,) — 476 und 1453.)

### I. Staatsverfassung, Aemter und obrigkeitliche Personen.

#### §. 102.

Mit Constantin dem Großen fängt man darum billig eine neue Periode an, weil sich unter ihm sehr wichtige Veränderungen in der Staatsverfassung, der Religion u. s. f. zutragen, die größten Theils bis zum Untergange des Reichs fortwirkten. Sie hatten theils in der damaligen zerrütteten Lage des Reichs, theils darin ihren Grund, daß Constantin der Große seine Residenz nach Byzanz oder dem jetzigen Constantinopel verlegte, und mit der orientalischen Residenz-Stadt auch orientalische Sitten und Gebräuche einführte, auch die christliche Religion mit gänzlicher Abschaffung der heidnischen aufnahm. <sup>k)</sup>

k) Vergleiche hier bis zu Ende *Pilate de Tassulo histoire des revolutions, arrivées dans le gouvernement, les loix et l'esprit humain, après la conversion de Constantin, jusqu'à la chute de l'empire d'Occident*, à la Haye 1783, 2 Tom. 8.

#### §. 103.

Die Grenzen des Reichs litten durch die in dieser Periode entstehende Völkerwanderung große Erschüt-

Erfchütterungen, die nach Vernichtung des occidentalifchen Römifchen Reichs bis zum Untergange des orientalifchen fort dauerten.

## §. 104.

Die Gefchichte zählt, von der Alleinherrfchaft Conftantius des Großen, (325,) an gerechnet, und mit Einſchluß deſſelben, 86 Kaiſer, als: I. Vor der Theilung des Reichs: *Constantinus M.*, (*Constantinus, Constans, Constantius*), *Magnentius, Iulianus Apoſtata, Iovianus*, (*Valentinianus I., Valens*), *Gratianus, Valentinianus II., Theodoſius M.* II. Nach der Theilung: 1. Im Oriente: *Arcadius, Theodoſius Jun., Marcianus, Leo I., Leo II., Zeno Iſauricus, Anaſtaſius, Juſtinus Sen., Juſtinianus M.*, (*Theodora*), *Juſtinus II., Tiberius II., Mauritius, Phocas, Heraclius, Conſtantinus III., Heracleonas, Constans II., Conſtantinus IV., Juſtinianus II., Leontius, Tiberius III., Philippus Bardanes, Anaſtaſius II., Theodoſius III., Leo III., Conſtantinus V., Leo IV., Conſtantinus VI. ſ. Porphyrogenetus, (Irene,) Nicephorus, Michael I., Theophylactus, Leo V., Michael II., Theophilus, Michael III., Baſil. Macedo, Leo Philoſ.*, u. ſ. w., und *Conſtantin. XIV.* 2. Im Occidente: *Honorius, Valentinianus III., Petronius Maximus, Flav. Maecilius Aвитus, Maiorianus, Libius Severus, Anthemius, Olybrius, Glycerius, Iulius Nepos, Romulus Auguſtulus.* — Mehrere von ihnen waren Mit-, und andere wieder Gegenkaiſer. — Die Thronfolge war jetzt nicht mehr dem Nahmen nach, ſondern in der That erblich.

## §. 105.

## §. 105.

Die alten Volks-Claffen verschwanden ganz, doch traten wieder andere an ihre Stelle. Auch bey dem Militär gingen wichtige Veränderungen vor. — Die Prätorianer, diese so ausgeartete Soldaten-Classe, mit der man schon viele Verbesserungen vergebens versucht hatte, wurden unter Constantin d. Gr. ganz aufgehoben, welcher mit dieser Aufhebung zugleich eine neue Einrichtung des Militärs verband. — Gegen das Ende des Reichs bestand das Militär aus zügellosem, an einen Befehlshaber bloß attackirtem, Gefindel.

## §. 106.

Die kaiserliche Gewalt ging jetzt zu einer völligen orientalischen Despotie über. — Die ehemals in der kaiserlichen Person mit einander verbundenen Aemter wurden höchstens noch dazu gebraucht, um dem Kaiser Rechte zu vindiciren, die ihm bey der gegenwärtigen Staats- und Religions-Veränderung hätten abgehen müssen. — So z. B. wurden dem Kaiser die Rechte des *Pontificatus maximus* auch an der neu recipirten christlichen Kirche beygelegt. <sup>1)</sup>

1) *I. A. Bosii D. de pontificatu maximo Imperatorum Christianorum; in Graevii thesauro antiquit. Romanar., T. V, p. 225.*

## §. 107.

Der Senat verlor nach und nach allen Einfluß auf die Regierung. Er wurde zuletzt in einen bloßen Gerichtshof verwandelt, der Rechtsfachen in höchster Instanz untersuchte, und wenn ihm auch wohl Regierungsgeschäfte mit übertragen wurden, so trat er doch nie wieder in sein altes Verhältniß zurück. — In der innern Verfassung des  
Senats

Senats wurde auch *vieles* abgeändert, und bey der Errichtung der neuen Residenz in Constantinopel zum Vorfitze in dem dort nach Art des Römischen eingerichteten Senate der eine Consul von Rom weggenommen. <sup>m)</sup> — Unter Justinian hörte das Consulat als Würde, die einem Particulier zu Theil wurde, gänzlich auf, <sup>n)</sup> und pflegten die Kaiser diese Würde in ihrem ersten Regierungsjahre selbst anzunehmen.

m) Wegen der Consuln vergleiche hier wieder die *Fastos consulares*. — Ueber die Formel: *post consulatum*.

n) Der letzte Consul war ein gewisser Basilus. Ueber die Formel: *post consulatum Basilii*.

§. 108.

Das *Consistorium Principis* ähnelte in dieser Periode einem heutigen orientalischen Divan, wozu wohl nur die Vornehmsten des Reichs Zutritt hatten. Die Beyfitzer desselben, (*Comites consistoriani*,) wurden willkührlich vom Kaiser und ohne alles Zuthun des Senats ernannt, doch erforderte man bey ihnen noch besondere Eigenschaften. — Sie waren übrigens in mehrere Classen eingetheilt und erhielten so wohl von den Geschäften, bey welchen sie zugezogen wurden, als von dem Departement, das ihnen besonders war anvertrauet worden, eigne Nahmen.

§. 109.

Von den Aedilen und Prätoeren findet man jetzt weiter keine Nachrichten; und es ist daher sehr wahrscheinlich, das sie unter den vielen neuen Staatsbeamten, die Constantin der Grofse und seine Nachfolger ernannten, sich gänzlich verloren haben, wenn man gleich die völlige Abschaffung der Prätoeren erst unter Justinian zu setzen pflegt.

Dritte Abth.

E

§. 110.

## §. 110.

Mit dem *Praefectus urbi* blieb es wahrscheinlich ganz bey dem Alten, aufser dafs zu dem Präfecte der Stadt Rom noch ein neuer für Constantinopel hinzu kam. Dagegen trug sich mit dem *Praefectus praetorio* eine wichtige Veränderung zu. — Dieses Amt erlosch jetzt nach Aufhebung der Prätorianer ganz, indem zu Befehlshabern der Soldaten die *Magistri militum* angestellt wurden, welchen man eine blofs militärische Gewalt beylegte. — Indefs entstanden statt der Prätorianer andere Haustruppen, die ihre Vorgesetzten an den *Comites domesticorum* hatten. °)

- o) Die gleich folgenden *Praefecti praetorio* sind Staatsbedienten von einer ganz andern Art, wenn sie gleich gewisser Mafsen aus den alten *Praefectis praetorio* entsprangen.

## §. 111.

Die Zahl der obrigkeitlichen Personen und der Staatsämter wurde ungemein vermehrt, und obendrein noch eine Menge von Hofämtern errichtet. Die Beamten, welche sich aus diesem Zeitraume mit Zuverlässigkeit angeben lassen, sind: 1. Der *Praepostus* f. *Praefectus cubiculi*; 2. der *Magister officiorum*, als der eigentliche Staats-Minister, unter dessen Aufsicht die vier *Scrinia* P) oder Expeditionen standen, durch welche das schriftliche Verkehr zwischen dem Kaiser und den Unterthanen besorgt wurde; 3. der *Quaestor palatii*, dessen Amt eines der angesehensten in der neuen Verfassung war; 4. der *Comes sacrarum largitionum*, der eigentlich der allgemeine Schatzmeister der öffentlichen Gelder war; und 5. der *Comes rei privatae*, der die Aufsicht über die kaiserliche Schatzulle und die Berechnung bey derselben führte. — Alle die, welche öffent-

öffentliche Aemter von irgend einer Bedeutung bekleideten, wurden übrigens *Comites* genannt, und waren in drey Classen eingetheilt. Doch scheint der Name: *Comes*, auch noch mehrere andere Bedeutungen gehabt zu haben.

- p) 1. *Memoriae*; 2. *epistolarum*; 3. *libellorum*; 4. *dispositionum*. — *Magister scriniorum*. Vergleiche die *Notitia dignitatum* am Ende der Theodosianischen Gesetzsammlung, Tom. VI, p. 316.

§. 112.

Mit den Provinzial-Magistraten trug sich eine wichtige Veränderung zu. Das ganze Reich wurde nämlich unter Constantin dem Großen in vier *Praefecturas praetorianas*, (*Orientis, Illyrici, Galliarum et Italiae*.) eingetheilt, und über jede Praefectura ein Staatsbeamter mit dem Titel: *Praefectus praetorio*, gesetzt, dem aber nur eine bloß bürgerliche, wiewohl von der Provocation an den Kaiser befreyete, Gewalt zuständig war. Diese neue Einrichtung mußte jedoch schon bey der Theilung des Reichs unter Theodosius d. Gr. eine Veränderung erleiden, und erlitt sie noch mehr durch die Anordnungen, die jeder folgende Regent für sich traf. q) — Der *Praefectus praetorio* war in der ihm angewiesenen Praefectura der unmittelbare Stellvertreter des Kaisers, unter welchem alle Statthalter der einzelnen Provinzen standen, deren es jetzt wegen der Zerstückelung der Provinzen mehrere unter den Namen: *Proconsuln, Consularen, Correctoren* und *Präsidenten*, gab.

- q) So z. B. wurde vom Justinian über das wiedereroberte Africa ein *Praefectus praetorio* gesetzt.

Anmerk. — Ueber den Kauf öffentlicher Aemter, (*Militiae*.) — Die Bischöfe als beständige Controlleurs der kaiserlichen Beamten.

## §. 113.

Die schon gegen das Ende der vorigen Periode aufgekommenen Magistrats-Würden wurden jetzt nicht nur wirklicher, sondern auch bestimmter. Theodosius der Große insbesondere classificirte die beamteten Personen im Römischen Reiche nach den Ehren-Titeln: *Clarissimi*, *Spectabiles*, *Illustres* und *Perfectissimi*, von welcher Classification sich jedoch weder genaue Data angeben lassen, noch sich von ihr behaupten läßt, daß sie fortdauernd gewesen wäre. — Auch kamen jetzt, (unter Constantin,) die beyden so äußerst wichtigen Würden: die Patriciats- und Nobilissimats Würde, auf. Diese scheint nur ein Vorrecht der Personen vom kaiserlichen Geblüte, jene aber eine Auszeichnung für kaiserliche Minister und andere Personen, welchen der Kaiser wohlwollte, gewesen zu seyn. <sup>r)</sup>

r) *Zosimus* II, 39, 40.

## §. 114.

Mit den Gliedern des Staats gingen weiter keine Veränderungen vor, als daß sich jetzt durch die mancherley Würden und Ehren-Titel ein neuer Adel bildete, in welchen sich der Ritterstand in der Folge der Zeit ganz verlor.

## §. 115.

Zu den bereits vorhandenen Abgaben traten noch schwerere hinzu. Constantin d. Gr. vermehrte sie durch eine allgemeine Steuer unter dem Nahmen der Indiction; <sup>s)</sup> eine Art von Schätzung, die das Wesen einer Land- Taxe mit der einer Kopfsteuer vereinigte, und zu welcher nach Umständen noch wohl eine Super-Indiction hinzu trat. <sup>t)</sup> Ihr zur Seite gingen noch andere neue Abgaben, als z. B.  
eine

eine Auflage auf den Kunstfleiß, die von der Zeit ihrer Erhebung den Nahmen: *Lustral-Contributio*, erhielt.<sup>u)</sup> — Die folgenden Kaiser führten eine Menge neue Abgaben ein, die der Nachfolger immer erhöheten. — Die Verschwendung dieser orientalischen Despoten bewirkte, daß freywillige Geschenke zuletzt in Schuldigkeit verwandelt wurden, wovon die Entrichtung des Kronengoldes, (*Aurum coronarium*), und das *Aerion* das einleuchtendste Beyspiel abgeben.

s) Von der Indiction als Zeitrechnung.

t) Von der Einhebung dieser Steuer, insbesondere von der Verbindlichkeit der *Decurionen* dabey.

u) *Zosim.* II, p. 115.

§. 116.

Welche Einkünfte in die Staats-Casse flossen, und welche sich der kaiserliche *Fiscus* zueignete, läßt sich jetzt um so weniger bestimmen, als bloß der Unterschied zwischen beyden Cassen von der Laune der Despoten abhing. Unterschieden war indess von dem kaiserlichen *Fiscus* jetzt mehr als ehemals die Schatulle des Kaisers, deren Einkünfte aus den in den Provinzen zerstreueten, jetzt ungemeyn vergrößerten, kaiserlichen Besitzungen äußerst beträchtlich waren.

II. *Religion und gottesdienstliche Einrichtungen.*

§. 117.

Die Christliche Religion wurde unter Constantin d. Gr. und seinen Nachfolgern die herrschende im Römischen Reiche,<sup>v)</sup> und blieb es auch unter seinen Nachfolgern, indem die Bemühungen des Julianus Apostata, die heidnische Religion wieder heraufzuzustel-

zustellen, nur vorüber gehend waren. Ihr zur Seite standen die heidnische und Jüdische Religion bald als geduldete Religionen, bald nicht.

v) Edict von Mailand und Bekehrung Constantins.

§. 118.

In der Christlichen Kirche hatten sich bereits seit ihrer Stiftung grofse Veränderungen zugetragen, und noch mehrere trugen sich darin jetzt zu, wo sie öffentlich aufgenommen wurde. Aus den alten Gemeinden hatten sich mehrere heutige Parochien gebildet. Aus den Bischöfen waren bereits wirkliche geistliche Regenten geworden, die bald einen gröfsern, bald geringern Sprengel, (*Diöces*,) unter sich hatten, und sich in den Städten aufhielten. w) Sie gelangten zwar noch durch die Wahl der Gemeinde zu ihrer Stelle, aber diese lenkte jetzt der Metropolitan oder Erzbischof, (*Episcopus Metropolitanus*,  *Archiepiscopus*,) der unter ihnen nicht nur der Vornehmste war, sondern sich auch besonderer Vorrechte zu erfreuen hatte. — Der *nexus confederationis*, der jetzt hätte aufhören sollen, da der Zweck davon wegfiel, wurde erweitert, und legte den Grund zur geistlichen Hierarchie, an deren Spitze die Primaten, (*Primates*,) oder Patriarchen standen. x)

w) Ueber Landbischöfe, (*Chorepiscopi*.)

x) Anzahl der Patriarchen. Ihre Entstehung, Gewalt in Kirchenfachen, Vicarien, Verhältnifs zu den Erzbischöfen, u. s. w.

§. 119.

Das Recht der Gesetzgebung und der geistlichen Gerichtsbarkeit, (*iurisdictio ecclesiastica*,) (das sich zuerst in der *Audientia episcopalis* ausbildete,) und der kirchlichen Censur, welches der Kirche

che und ihren Repräsentanten nach und nach ertheilt wurde, brachte bald ein sonderbares Verhältniß zwischen der geistlichen und weltlichen Macht hervor, wobey die von Constantin dem Großen sich über die Christliche Kirche bey ihrer Aufnahme vorbehaltenen Rechte sehr ins Gedränge kommen mußten.

§. 120.

Wegen Mangel eines förmlichen Glaubensbekenntnisses dauerten die Ketzereyen noch immer in der Christlichen Kirche fort, und gaben zu den größten Mißhelligkeiten und öffentlichen Streitigkeiten Veranlassung, zu welchen noch die Uneinigkeiten unter den Bischöfen und der Rangstreit unter den Patriarchen hinzu kamen. Mehrere dieser Streitigkeiten wurden zwar gütlich beygelegt, andere aber dauerten fort und gaben zu großen Zerrüttungen Veranlassung. y)

y) Phocas ertheilte dem Patriarchen zu Rom den Vorrang, und soll ihn auch zum allgemeinen Oberhaupte der Christlichen Kirche erklärt haben, wofür ihn aber die orientalische Kirche nie erkannt hat — Trennung der morgenländischen Kirche in die Lateinische und Griechische.

§. 121.

Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß jetzt die neue Kirche bey dem ihr vom Staate ertheilten Schutze sich in Ansehung des Gottesdienstes, der Diener der Religion u. s. f., in einer ganz andern Lage befand. — Es wurden viele und kostbare Tempel zum Gottesdienste errichtet <sup>z)</sup> und ordentliche Diener der Religion angestellt, <sup>a)</sup> auch mehrere Kirchenämter errichtet. <sup>b)</sup> — Der Gottesdienst artete von der ursprünglichen Einfachheit in einen prunkvollern aus. Mehrere Festtage wurden

den eingeführt, unter welchen jedoch immer der Sonntag der vorzüglichste blieb. — Die vielen Formlichkeiten bey der Taufe und dem Abendmahl, die Kirchenbusen und der sich darauf beziehende Ablass, und die Entftehung der Messe fallen in diese Zeiten.

z) — Erste Spuren des Patronats-Rechts. — Eintheilung der Kirchengebäude in *Basilicae*, (Hauptkirchen,) und *Martyria*.)

a) *Presbyteri*, *Archipresbyteri*, *Diaconi*, *Subdiaconi*, *Exorcisten*, *Catecheten*, *Cantores*, *Acoluthi*, etc. — Gelangung zu diesen Stellen und Ordination. —

b) Z. B. *Magnus Sacellarius*, *Magnus Oeconomus*, *Scephophylax*, etc.

§. 122.

Die religiöse Schwärmerey, welche jetzt in der Christlichen Kirche immer mehr überhand nahm, eines Theils, andern Theils aber die Verfolgungen unter den Mitgliedern der Kirche selbst, vermehrten die Zahl der Asceten, und brachten zu Anfang dieser Periode ein förmliches Klosterleben hervor, das, von oben herab begünstigt, mit unglaublicher Schnelligkeit um sich griff, und alle Gegenden des Römischen Reichs mit Klöstern von beyderley Geschlecht anfällte. c)

c) Innere Einrichtung der Klöster. — Aebte, (*Abbatres*,) etc.

§. 123.

Jetzt kamen in der Christlichen Kirche auch die Kirchenversammlungen auf, auf welchen theils Glaubenslehren fest gesetzt, theils Streitigkeiten zwischen den Dienern der Kirche so wohl selbst als ihnen und den Gemeinden entschieden wurden. d) — Die merkwürdigsten sind das Concilium zu Nicäa, (325,) das zu Constantinopel, (381,) zu Ephesus, (431,) zu Chalcedo, (451,) zu Constantinopel, (553,) eben

eben daselbst, (680,) eben daselbst, (692,) eben daselbst, (754,) ingleichen 861, ferner 869, und 879, anderer weniger bedeutender zu geschweigen.

d) — Unterschied zwischen Concilien und Synoden.

### III. Bürgerrecht.

#### §. 124.

Das Römische Bürgerrecht sank seit Antoninus Caracalla, (Per. II, N. III,) wo dasselbe allen im Römischen Reiche lebenden freyen Menschen war mitgetheilt worden, zu dem Rechte der vollkommensten Mitgliedschaft des Römischen Staats herab. — Gewiss war wenigstens im Oriente mit demselben schon zu Anfang dieser Periode die Umänderung vollendet, die bey dem Uebergange eines Staats zur völligen Despotie mit allen alten Verhältnissen eines Freystaats zu geschehen pflegt. — Völlig verlor sich der ältere Begriff des Bürgerrechts, seitdem man sogar Fremden mehrere in dem Bürgerrechte enthaltene Privat-Rechte gestattete.

### IV. Privat-Verhältnisse.

#### §. 125.

In den Privat-Verhältnissen trugen sich in dieser langen Periode grosse und wichtige Veränderungen zu.

#### §. 126.

Was I. die väterliche Gewalt betrifft, so wurde jetzt das darin enthaltene Recht über Leben und Tod der Kinder förmlich aufgehoben, und gleicher Gestalt das Recht des Hausvaters, die Kinder auszusetzen. — Das Recht des Vaters, die Kinder zu  
ver-

verkaufen, wurde auf die neu gebornen Kinder, (*liberi sanguinolenti*,) eingeschränkt. — Dagegen aber konnte auch jetzt wieder der Vater über seine unehelichen Kinder die Rechte der väterlichen Gewalt durch eine Heurath mit der Mutter erwerben, (*legitimatio per subsequens matrimonium*,) und wenn gleich ein förmliches Adventiz-Gut der Kinder, (*peculium adventitium*,) eingeführt, und dadurch das Erwerbrecht des Vaters durch die Kinder eingeschränkt wurde, so gestand man ihm dagegen wieder eine Benutzung desselben zu.

## §. 127.

Die völlige Ausbildung der Peculien, welche in diese Periode fällt, und die genaue Bestimmung der dem Vater in Ansehung derselben zuständigen Rechte, \*) noch mehr aber die gänzliche Abschaffung aller auf das alte *imperium* und *dominium* sich beziehenden Rechte, z. B. des *iuris noxae dandi*, brachte eine völlige Umschaffung der väterlichen Gewalt hervor. Indess blieb doch der Vater noch immer das alleinige Subject der väterlichen Gewalt, aufser daß man der Mutter doch manche Rechte zueignete, die, wenn sie früher vorhanden gewesen wären, dem Vater ausschließend hätten zustehen müssen. Ein merkwürdiges Beyspiel davon giebt die vom Justinian nach dem Beyspiele der pupillarischen Substitution eingeführte *substitutio quasi pupillaris* s. *exemplaris*.

e) *Peculium militare* und *paganum*. Das erstere *castrense* und *quasi castrense*; das letztere *profectitium* und *adventitium*. — Verschiedene Rechte des Vaters.

## §. 128.

Zu den Erwerbarten der väterlichen Gewalt trat aufser der bereits bemerkten *legitimatio per sub-*

*subsequens matrimonium* noch die *per rescriptum Principis* hinzu. Bey der Adoption unterschied man zwar noch jetzt zwischen Arrogation und Adoption im engern Verstande, aber auch die letztere war nicht mehr von einerley Art, f) und die erstere ward in Absicht auf die dadurch ehemals bewirkte Erwerbung eingeschränkt. — Die Entlassung aus der väterlichen Gewalt durch die Emancipation konnte jetzt auch ohne alle Weitläufigkeiten vor dem competenten Richter geschehen, aber außerdem befreyeten auch noch Würden und andere Verhältnisse von derselben.

f) *Adoptio plena et minus plena.*

§. 129.

Nicht so große, doch aber immer bemerkenswerthe Veränderungen ereigneten sich II. mit der herrlichen Gewalt. Dem Herrn wurde jetzt das Recht über Leben und Tod des Slaven fast ganz entzogen, und wurden die in der vorigen Periode dagegen gemachten Anordnungen geschärft. — Die andern Verhältnisse der Slaven blieben, so unverträglich sie auch mit den Grundsätzen der neuen Staatsreligion waren, und wurden höchstens hin und wieder genauer bestimmt; besonders erfuhren eine solche Bestimmung das Verhältniß des Patrons zu den Freygelassenen und die im Patronate enthaltenen Rechte. Eine neue Loslassungsart, — die *manumissio in sacrosanctis ecclesiis*, — wurde, (unter Constantin d. Gr.) eingeführt. Die Entstehung der Slavery wurde, (unter Justinian,) durch Aufhebung der *servitus poenae* und der *ex Scto Claudiano* eingeschränkt, und, mit Gleichsetzung des Zustandes aller Freygelassenen, der Unterschied zwischen Freygeborenen und Freygelassenen aufgehoben.

§. 130.

## §. 130.

III. Die übrigen rechtlichen Geschäfte der Bürger erlitten große Veränderungen, besonders unter Justinian, dem es darum zu thun war, alles umzuschaffen.

## §. 131.

Was zuvörderst die Ehe betrifft, so war diese gegenwärtig theils an eine bestimmte kirchliche Form gebunden, die aber noch keinesweges in priesterlicher Einsegnung bestand, theils konnte sie *solo affectu coniugali* unter gewissen Voraussetzungen, und theils endlich auch in der Gestalt eines Vertrags durch die Dazwischenkunft von *instrumentis dotalibus* zu Stande kommen. Den Hauptgegenstand der *instrumenta dotalia* machten Bestimmungen über die *dos* und das jetzt vom Justinian eingeführte Gegenvermächtniß, (*donatio ante s. propter nuptias*,) mitunter auch wohl Bestimmungen wegen des übrigen Vermögens der Frau, (*paraphernalia*,) aus. — Die Vermögens- so wohl als Personenrechte der Ehegatten wurden näher bestimmt, und Ehescheidungen durch Festsetzung der Ursachen, (*causae divortiorum*,) eingeschränkt. — Mehrere andere die Ehe betreffende Anordnungen, z. B. wegen des *matrimonii consobrinorum*, und das weder der Statthalter einer Provinz noch sein Sohn sich mit den Landeseingebornen durch Heurath verschwägern soll, gehen zu sehr ins Detail. Der Concubinat dauerte den beträchtlichen Theil dieser Periode fort.

## §. 132.

Die Testamente erlitten in Absicht so wohl auf die äußere, als innere Form große Veränderungen. Denn so wurde das ältere prätorische Testament  
mehr

mehr *ausgebildet*, und vertrat jetzt allein die Stelle eines *Privat-Testaments*, dem man das *öffentliche* entgegen setzte. — Und da die lästigen Wortkläuberereyen bey der Erbensenennung schon nach und nach außer Gebrauch gekommen waren, so wurden sie jetzt um so mehr ungebräuchlich, als bey der Erbenseinfetzung und den übrigen Theilen des letzten Willens blofs auf Deutlichkeit in der Erklärung Rücksicht genommen wurde, daher auch jetzt aller Unterschied zwischen *legatum vindicationis*, *damnationis* etc. aufgehoben und *legata* und *fideicommissa singularia* einander gleich gesetzt wurden. Auch bey Enterbungen hielten jetzt mehrere Bestimmungen des ältern Rechts weg, dagegen aber wurden nun bestimmte Enterbungsurfachen, (*causae exheredationis*.) fest gesetzt, auch wurde der Pflichtheil von dem vierten Theile zum dritten Theile oder zur Hälfte nach der Zahl der Notherben umgeschaffen, auch überhaupt der Begriff eines Notherben erweitert. — *Legata poenae nomine* wurden jetzt wieder erlaubt, bey den *codicillis ab intestato* Zeugen eingeführt, und zum Besten der Kirche wurde den Erblassern freye Hand gelassen, dieser so viel zu vermachen, als sie wollten.

§. 133.

Noch war zwar die Anordnung der Tutel ein Anhang der Testamente, aber nicht mehr so häufig als ehemals. — Uebrigens war die Tutel so wohl als Curatel völlig ausgebildet. Auch die Mutter und Großmütter konnten jetzt, wiewohl mit *Einschränkung*, zur Tutel gelangen.

§. 134.

Was sich in den Privat-Verhältnissen am meisten änderte, war die Intestat-Succession. — Der alte

alte Unterschied zwischen *ius agnationis* und *cognationis* zum Behuf der Intestat-Erbfolge war schon in den letzten Zeiten der freyen Republik durch die prätorischen *bonorum possessiones* sehr locker geworden, und ward es noch mehr unter den Kaisern, (3. Abth., 1. Per.) nachdem auch zwischen der Mutter und ihren Kindern ein wechselseitiges Erbrecht war eingeführt worden. — Aber bey dem allen hatte man doch noch immer das Agnations-Recht als Grund der Succession und die Succession *ex iure agnationis* als Haupt Succession beybehalten, und die Succession *ex iure cognationis* ihr nur zur Seite gehen lassen, so das selbst Justinian anfangs auch noch diese doppelte Successions - Art beybehielt. Endlich aber hob er den Unterschied zwischen Agnaten und Cognaten, und zugleich das Successions-Recht *ex iure agnationis* gänzlich auf, nahm das *ius cognationis* als alleinigen Grund der Intestat-Erbfolge an, und bestimmte diese dahin, das dem Verstorbenen zuerst die Descendenten, darauf die nähern Ascendenten, vollbürtigen Geschwister und deren Kinder, dann die Halbgeschwister und deren Kinder, und endlich alle übrige Anverwandten nach der Nähe des Grades succediren sollten.

§. 135.

Diese Veränderung, welche mit der Intestat-Erbfolge vorging, zog natürlich den Verfall der prätorischen *bonorum possessio ab intestato* nach sich, die jetzt fast allein in der *b. p. ex edicto unde vir ex uxor* übrig blieb. Und auch diese prätorische Succession erhielt dadurch eine Ergänzung, das dem überlebenden armen Ehegatten, wenn solches die Frau war, durchgängig ein Successions-Recht an dem Vermögen des verstorbenen reichen gestattet wurde. — Gegen das den Cognaten jetzt allge-  
mein

mein gestattete Successions-Recht wurden auch diesen wieder manche Verbindlichkeiten auferlegt, auch blieb bey der jetzigen Intestat-Erbfolge aus dem Geblütsrechte noch manches von der alten Succession aus dem Agnations-Rechte übrig.

§. 136.

Die *cretio hereditatis*, ein mit dem gegenwärtigen Zeitalter ganz unverträgliches Stück des alten Rechts, wurde abgeschafft, und zum Soulagement der Erben mit Bestätigung bereits vorhandener Rechtswohlthaten das *beneficium inventarii* eingeführt. — Andere Veränderungen, die sich noch mit der Erbfolge zutragen, wohin auch die Erfindung neuer Nahmen für bereits bekannte Dinge gehört, z. B. der *Quarta Trebellianica*, gehen zu sehr ins Detail.

§. 137.

Im Eigenthume und in den übrigen rechtlichen Verhältnissen der Bürger gingen auch wichtige Veränderungen vor. Der Unterschied zwischen *res Mancipi* und *nec Mancipi* wurde, (unter Justinian,) nebst dem darauf sich beziehenden Unterschiede zwischen *dominium Quiritarium* und *bonitarium* jetzt völlig aufgehoben, doch war diese Aufhebung bloße Förmlichkeit, denn die Sache war längstens nicht mehr vorhanden. Damit verlor denn auch der alte Unterschied zwischen den Erwerbarten *ex iure gentium* und *ex iure civili* vieles von seinen ehemaligen Wirkungen. — Das Eigenthum erwarb man zwar noch auf hergebrachte Art, doch wurden jetzt bey der Erwerbung durch erlitten die *usucapio* und *praescriptio longi temporis* mit einander verbunden, auch wurde die Dauer der *praescriptio longissimi temporis* nach dem Gegenstande der Erwerbung verschieden

schieden bestimmt. — Zu den bisher gangbaren persönlichen Servituten, als: *ususfructus*, *usus* etc., trat die *habitatio* als eine eigne Servitut hinzu, und zu den *pactis legitimis* die *donatio*, die, wenn sie 500 *solidos* überstieg, aber gerichtlich gemacht werden mußte. — Die *contractus consensuales* erhielten eine Vermehrung durch den emphyteutischen Contract, (*Contractus emphyteuticarius*;) an die Stelle des alten *contractus litteralis* trat jetzt eine ähnliche *litterarum obligatio* aus einer Handschrift, die das Alter von zwey Jahren erreicht hatte; und bey dem *mutuum* wurden die Zinsen regulirt. — Bey der Bürgschaft wurde dem Bürgen das *beneficium ordinis* und *cedendarum actionum* verliehen, das *beneficium divisionis* aber auf alle *correi debendi* ausgedehnt. — Die Bürgschaften der Eheweiber für ihre Männer so wohl als jede andere Intercession der Frauenzimmer wurden schlechterdings unter sagt, u. s. f. — Die gesetzlichen Hypotheken erhielten durch das der Ehefrau so wohl wegen ihres Brautvermögens als übrigen Vermögens an den Gütern des Mannes verstattete Pfandrecht <sup>g)</sup> einen Zuwachs. — Andere Veränderungen, die auch nicht unwichtig sind, z. B. das Verbot der *Lex commissoria* bey Verpfändungen, gehen zu sehr ins Detail. <sup>h)</sup>

g) — Unterschied von dem ebenfalls vom Justinian eingeführten *privilegio dotis*.

h) Zu vergleichen sind hier wegen des Justinianischen Rechts die trefflichen *Commentarii Iur. Romanorum* von *Woltür*, Hal. 1795 seq.

### V. Verbrechen.

§. 138.

Mit den Verbrechen und Strafen ereigneten sich in dieser Periode im Ganzen genommen so wichtige

Geiste

tige Veränderungen nicht. — Die bisherigen Verbrechen blieben und wurden höchstens nur dem Geiste des Zeitalters gemäßer bestimmt. Das Majestäts-Verbrechen wurde besonders hart geahndet, und auch die Fleischesverbrechen, und darunter der Ehebruch vorzüglich, wurden härter bestraft. So waren auch die Vergehungen gegen die Religion, als Blasphemie und Ketzerey, jetzt ein wichtiger Gegenstand der Strafgewalt.

§. 139.

Da sich jetzt die Criminal-Gewalt über alles erstreckte, was man zum Besten des Staats zu bestrafen für nöthig fand, so mußte der Unterschied zwischen *delictis publicis* und *privatis* ganz dahin fallen, wenn er gleich nicht, so wie andere Ueberbleibsel des alten Rechts, aufgehoben wurde, und daher noch immer in der Theorie übrig blieb.

VI. *Gerichtswesen und Gerechtigkeitspflege.*

§. 140.

Die Gerichtsbarkeit, so wohl die bürgerliche als die peinliche, verwalteten jetzt die vom Hofe dazu ernannten Personen. Sie hatten zwar ihre Gehülfen, denen sie aber bey weitem das nicht überlassen durften, was ehemals ein *Magistratus* dem *Iudex* überließ. — Die Instanzen waren jetzt völlig bestimmt, und der Senat unterfuchte in der höchsten Instanz Rechtsfachen, und erstattete darüber an den Kaiser Bericht.

§. 141.

Der Unterschied zwischen *iudiciis publicis* und *privatis* war jetzt völlig Antiquität, wenn gleich

übrigens zwischen bürgerlicher und peinlicher Gerichtsbarkeit ein großer Unterschied blieb, auch die letztere nicht von allen Personen verwaltet wurde, welchen *Iurisdictio* zukam. — Auch kamen jetzt die Commissionen vom Hofe zur Untersuchung einzelner Rechtsfachen häufiger als ehemals vor, und wurden ausgebildet.

## §. 142.

Das Verfahren in den bürgerlichen so wohl als peinlichen Gerichten wurde ebenfalls ganz verändert. Was I. das Verfahren in den bürgerlichen Gerichten betrifft, so kommt jetzt neben dem mündlichen Verfahren auch ein schriftliches vor. Die *vocatio in ius privata* kam nach und nach ab, und wurde endlich ganz aufgehoben, und an deren Statt wurden gerichtliche Vorladungen durchgängig eingeführt. — Die *editio et postulatio actionis* und die Nachsufung um ein Interdict waren schon lange Antiquität, und wurden es jetzt noch mehr, da Justinian sie ganz abschaffte. — Wer ein Klagerrecht hatte, stellte die in den Gesetzen vorgeschriebene Klage an, und so klagte man jetzt auch aus einem Interdicte mit einer *actio extraordinaria ex causa interdicti*. Da die Formular-Jurisprudenz ganz abgeschafft wurde, so bedurfte es auch einer Klage-Formel nicht mehr, nur mußte die Klage passend seyn. — Vom Vadimonium war nicht mehr die Rede, wohl aber von andern Cautions-Leistungen bey Prozeffen. Die *litis-contestatio* hatte noch meist die alten Wirkungen. Sie, die *replicationes*, (Replik und Duplik,) und die Urtheile machten die Hauptstücke des Prozeffes aus, der sich in diesem Zeitraume sonst noch durch die Menge von Eiden, die die Parteyen, (z. B. *iuramentum calumniae generale et speciale*), und die Zeugen schwören mußten,

ten, sehr unterscheidet. — Die Notarien, welche jetzt so wohl bey Anfertigung gerichtlicher als aufsergerichtlicher Urkunden vorkommen, sind zwar keine Anstalt erst aus diesem Zeitraume, wurden aber gegenwärtig mehr als ehemals gebraucht; die Advocaten, welche nun vorkommen, ähneln mehr den jetzigen Sachwaltern, als den alten Römischen Rednern, und die Procuratoren sind ihren derzeitigen Functionen nach eine ganz neue Erfindung.

§. 143.

Betreffend II. das Verfahren in den Criminal-Gerichten, so ging hier zwar der alte Anklage-Prozess noch seinen Gang fort, aber die Förmlichkeiten fanden dabey nicht mehr Statt. Neben demselben fand indess auch Inquisition-Prozess schon Statt, zu dessen Einführung besonders die von Constantin d. Gr. eingeführten, und von seinen Nachfolgern beybehaltenen Staatskundschafter das Ihrige beytrugen. — Der Gebrauch der Folter wurde häufiger, und vertrat häufig ganz die Stelle des Beweises in Criminal-Fällen. — Den zum Tode Verurtheilten gestattete man einen Aufschub von 30 Tagen.

§. 144.

Wegen der Berufung, die noch so wohl in Civil- als Criminal-Fällen an den Kaiser forgoing, ereignete sich nichts merkwürdiges, ausser dafs sie näher bestimmt und mehr eingeschränkt wurde. — Ueberhaupt wurde jetzt bey Appellationen die zehntägige Frist, (*Decendium appellationis*,) eingeführt.

§. 145.

Die der Kirche zugestandene geistliche Gerichtsbarkeit gab bald zu grossen Irrungen und Streitigkeiten

tigkeiten zwischen der geistlichen und weltlichen Macht Veranlassung, indem man von Seiten der Kirche bemühet war, alle Rechtsfachen an sich zu ziehen, welche auf Religion und Gottesdienst irgending einen Bezug hatten. — Die geistliche Gerichtsbarkeit wurde übrigens von den Repräsentanten der Kirche noch meistens unmittelbar ausgeübt.

#### VII. *Auswärtige Verhältnisse.*

##### §. 146.

Mit den auswärtigen Verhältnissen trug sich im Ganzen genommen keine Veränderung zu. Sie waren, wie in der vorigen Periode, theils conventionell, theils willkürlich.

#### VIII. *Quellen des Rechts.*

##### §. 147.

Die Quellen des Rechts waren bis auf Justinian theils die ältern Gesetze, und unter diesen namentlich das *Edictum perpetuum*, theils die *Constitutiones Principum*, die nun immer häufiger wurden und die Stelle der Gesetze und Senats-Schlüsse in dieser Periode vertraten, und von welchen man jetzt anfang Sammlungen zu veranstalten; nach Justinian aber mit Abschaffung alles ältern Rechts förmliche Gesetzbücher und *Constitutiones Principum*. Die *Auctoritas Prudentum* blieb dabey noch eine wichtige Rechtsquelle. — Besondere Rechtsquellen in geistlichen Angelegenheiten wurden nun die Schlüsse der Kirchenverfammlungen und Synoden, und die Gutachten der Bischöfe, welchen letztern die Richter fast unbedingt folgten, u. s. f.

##### §. 148.

§. 148.

Was die *Constitutiones Principum* betrifft, so sind I. von Constantin d. Gr. außer mehrern zu Gunsten der Christlichen Religion erlassenen Edicten vorzüglich zu merken: Ein Edict über die letzten Willensverordnungen zum Besten der Kirche; eins über die Feyer des Sonntags; eins über die *manumissio in sacrosanctis ecclesiis*, und über die Veräußerung neu geborner Kinder; eins gegen den Concubinat während der Ehe; eins über die *legitimatio per subsequens matrimonium*; und eins über die *Lex commissoria*. II. Von Constans eins über die Abschaffung der Formular - Jurisprudenz. III. Von Gratian eins über den Aufschub der Todesstrafen. IV. Von Theodosius eins über die Ehe der Geschwisterkinder. V. Von Arcadius und Honorius eine gemeinschaftliche Verordnung über das Majestäts - Verbrechen, und von Honorius allein eine über die Vergehungen und Bestrafungen der Bischöfe. VI. Von Theodosius dem jüngern eins von der Verjährung der Klagen; eins über die Testaments-Form. VII. Von Valentinian das berühmte Citir - Gesetz, wodurch die *Auctoritas Prudentum* in den Gerichten eingeschränkt wurde. <sup>1)</sup> VIII. Von Zeno über den emphyteutischen Contract. IX. Von Anastasius eins über die *emancipatio per rescriptum Principis*. X. Von Justinian mehrere, die hernach in seinen Codex aufgenommen wurden. — Von den Constitutionen der übrigen Kaiser sind besonders die von Justinus und Leo zu bemerken. — Nachdem man Sammlungen der Constitutionen veranstaltete, wurden die neuern Constitutionen, die Abänderungen der ältern enthielten, *Novellae (Constitutiones)* genannt.

<sup>1)</sup> *L. un. C. Theod. de resp. prudent.* Vergleiche hier die vortreffliche Schrift von Haubold de emendatione

*tionē iurisprudēt. ab Imperat. Valent. III. instituta ad L. un. etc. Lips. 1796.*

## §. 149.

Die Gesetzsammlungen und Gesetzbücher betreffend, so wurden zuerst von den beyden Rechtsgelehrten Gregorian und Hermogenian Sammlungen der Constitutionen der Kaiser veranstaltet. Gregorian sammelte die Constitutionen der Kaiser von Hadrian bis zu Constantin d. Gr., — *Codex Gregorianus*; — Hermogenian aber die, welche Gregorian übersehen hatte, — *Codex Hermogenianus*, — welche Sammlung daher als Supplement der erstern anzusehen war. — Beyde Sammlungen aber waren bloße Privat-Arbeiten. — Theodosius der jüngere ließ die Constitutionen seiner Vorgänger von Constantin d. Gr. an, nebst den ihm und Valentinian III. zugehörigen, sammeln, und publicirte sie zuerst im Oriente, (a. C. 458,) welche Sammlung auch hernach im Occidente eingeführt wurde und dort ebenfalls gesetzliche Kraft erhielt. Sie führt den Namen: *Codex Theodosianus*, und ist noch nicht wieder ganz hergestellt. <sup>k)</sup>

k) Verhältniß dieser Sammlung zu dem *Codex Gregorianus* und *Hermogenianus*. — Ausgaben von *Ant. Marvillius cum commentar. Gothofredi*, Lugd. 1665, 6 Tom., f.; und von *J. D. Ritter*, Lips. 1745, 6 Tom., fol.

## §. 150.

Justinian ließ zuerst eine Sammlung veranstalten, welche die noch brauchbaren kaiserlichen Constitutionen vom Hadrian bis Justinian, mit Einschluß der seinigen, in sich begriff. Dieses Werk wurde unter der Aufsicht des Kanzlers Tribonian von zehn Rechtsgelehrten binnen Jahres Frist angefertigt und 529 promulgirt, — *Codex Iustinianus (vetus.)* —

Man

Man schöpfte den neuen Codex theils aus dem Codex Gregorianus, Hermogenianus und Theodosianus, welchen man zur Dankbarkeit den gänzlichen Abschied gab, theils aus andern unbekanntem Sammlungen, und erlaubte sich bey einzelnen Constitutionen die Abänderungen und Zusätze, die man für nöthig fand. — Wahrscheinlich befolgte man darin die Ordnung des *Edicti perpetui*.

§. 151.

Sammlungen der Constitutionen der Kaiser hatte man nun zwar, und vom Justinian eine practische Sammlung, allein an einem Gesetzbuche fehlte es noch. Justinian fasste daher den Entschluß, auch für die Verbesserung der übrigen Gesetze, (denn auch bloße Allegate aus einem practischen Juristen nannte man jetzt so,) zu sorgen. Mit Abschaffung des Valentinianischen Citir-Gesetzes wurde dem Tribonian der Auftrag gemacht, mit Zuziehung von sechzehn Rechtsgelehrten, worunter vier Professoren waren, ein Excerpten-Buch aus den Schriften der classischen Rechtsgelehrten zu verfertigen, und ihm dazu eine Frist von zehn Jahren gegeben. — Aber er brachte die Arbeit schon in drey Jahren zu Stande, und sie wurde im Jahre 529, mit Abschaffung alles bisher geltenden Rechts, unter dem Nahmen: *Digesta s. Pandectae*, promulgirt. <sup>1)</sup>

1) Vergleiche hier die drey Constitutionen: *De concept. Digest. Deo auctore; Omnem ad Antecessores; und ad Senatam Tanta de confirmatione Digestorum.* — F. C. *Conradi historia Pandectarum authentica.* Hal. 1730.

§. 152.

Bey dieser Excerpten - Sammlung hielt man sich 1. nicht immer an den classischen Juristen selbst, sondern

fondern häufig nur an den Epitomator, weil man hier das jetzt noch Brauchbare mehr zusammen gestellt fand, und daher kam oft etwas in die Sammlung, woran der Jurist nicht gedacht hatte. 2. Wenn gleich kein Jurist davon frey gesprochen wurde, sich excerpiren lassen zu müssen, so wurden doch nur vorzüglich diejenigen excerpirt, die unter den Kaisern lebten, weil deren Grundsätze dem Systeme des Hofes an angemessensten waren. 3. Um den Quellen desto genauer nachspüren zu können, wurde auf Justinians Befehl jedem Excerpte der Name des Juristen, der Titel und die Zahl des Buchs, woraus es genommen war, vorge setzt und zur Erleichterung der Uebersicht ein *Index Iure Consultorum* voran geschickt. 4. Nur das noch Brauchbare und dem jetzigen Zeitalter Angemessene sollte aus den Schriften der Rechtslehrer excerpirt, das Unbrauchbare entweder ganz weggelassen oder weggeschnitten werden, wobey dem Tribonian die Freyheit zu interpoliren gestattet wurde; <sup>m)</sup> — aber entweder aus Eilfertigkeit oder Anhänglichkeit an das, was man bisher gelernt hatte, wurde vieles aufgenommen, was schon unter den ersten Kaisern veraltet war, und wovon man daher auch jetzt weiter keine Anwendung machen konnte. 5. Man verwandte auf Justinians Befehl alle Mühe darauf, den Widerspruch in den Schriften der Juristen zu heben, welches bey der Eilfertigkeit, womit excerpirt wurde, ungemein glückte, wenn doch noch immer Widersprüche genug übrig blieben.

<sup>m)</sup> *Emblemata Triboniani.* — I. I. *Wissenbachii Emblemata Triboniani.* Franq. 1642, enthalten viele Irrthümer. Siehe C. F. G. *Meister de principio cognoscendi Emblemata Triboniani.* Goett. 1745 und in *Opusc.*

§. 153.

Die ganze Excerpten - Sammlung wurde in funfzig Bücher, und jedes Buch wieder in mehrere Titel abgetheilt. — Unter einer willkührlichen oder aus der Schrift eines Rechtslehrers oder aus dem *Edicto perpetuo* entlehnten Rubrik eines Titels wurden denn die Excerpte zusammen gestellt und auf verschiedene Art mit einander verbunden. — Auf diese Art konnte auch am leichtesten das *Edictum perpetuum* mit in die Sammlung verwebt werden, (denn sonst hätte man die alte Prozeß-Ordnung beybehalten oder eine neue machen müssen,) welches mehrentheils so geschah; dafs man einen Titel, zu welchem ein Edict oder Interdict gehörte, mit einem Excerpte aus der Schrift eines Rechtsgelehrten, die dasselbe wörtlich enthielt, vorauf gehen, und hernach die andern Excerpte, die den Commentar dazu enthielten, folgen liefs. — Doch geschah dies nur bey den wichtigsten Edicten und Interdicten, die andern wurden bloß eingeschaltet, und andere ganz weggelassen.

§. 154.

Die Justinianischen Pandecten wurden im Ganzen nach den Zwölf-Tafel - Gesetzen und dem *Edicto perpetuo* geordnet, (denn diese Ordnung war einmahl gäng und gebe,) nämlich so: dafs zuerst die Lehre vom Gerichtswesen und Prozesse, dann die von Verträgen oder Contracten, nachher die von der Ehe und Tutel, und auf die ganze Lehre von Verlassenschaften die Theorie des Eigenthums folgt, und als Anhang die Stipulationen und Interdicte vorkommen. — Aber theils Neuerungsucht und theils Streben nach Vollständigkeit so wohl, als der Umstand, dafs das Ganze nun einmahl in funfzig Büchern

chern abgehandelt werden sollte, und vom Justinian in sieben gleiche Theile abgetheilt wurde, machten es, daß das Criminal-Recht und die Grundsätze von Appellationen angehängt, und hier und da eine Lehre eingeschoben werden mußte, die gar nicht dahin gehörte. — Und damit die Pandecten für die Zukunft unverfälscht erhalten werden möchten, so verboth Justinian, sie mit Abbreviaturen abzuschreiben, und Anmerkungen und Commentarien dazu zu verfertigen. <sup>n)</sup>)

n) §. 8 *Const. Omnem*, und *L. 2, §. 10 C. de V. l. E. §. 7. Const. Deo auctore.*

§. 155.

Während der Zeit, da die Pandecten verfertigt wurden, gab Justinian nach und nach fünfzig Decisionen heraus. — Denn wenn gleich dem Tribonian es überlassen blieb, bey der Verfertigung der Pandecten Abänderungen und Zusätze zu machen, so stiefs doch häufig in den Schriften der Rechtsgelehrten etwas auf, was sich besser durch eine ordentliche Constitution entscheiden liefs. Sie erschienen vom April des Jahres 529 bis zu Ende des Jahres 533, und dürfen nicht mit andern Constitutionen, die höchst wahrscheinlich auch in diesem Jahre erschienen, verwechfelt werden. <sup>o)</sup>)

o) Z. B. die *Const. de Scto. Claud. tollendo, de Lege Fufia Caninia tollenda*. Sie sind daran kennbar, daß die Ueberschrift an den *Ioannes* und *Iulianus*, die *Praefecti praetorio*, und die Unterschrift auf das Consulat des *Orestes* und *Lampadius*, oder auf die beyden Jahre nach demselben, gerichtet ist. Ein Index dieser Decisionen nach der Zeitordnung findet sich in *Wielings jurispr. restit.*, p. 144, und die beste Erläuterung derselben hat *Merillius*, Par. 1618, 4., und in *Oper.*, Neap. 1720, P. II, p. 1 seq., geliefert.

§. 156.

§. 156.

Die Verfertigung der Pandecten genügte dem einmahl in der Gesetzgebung ganz vertieften Justinian noch nicht; auch das Compendium für die Anfänger in der Rechtswissenschaft sollte sein Werk seyn. Tribonian bekam den Auftrag, solches mit Zuziehung des Theophilus und Dorotheus aus den Schriften der alten Rechtsgelehrten anzufertigen, und so entstanden die Institutionen des Justinian, (*Institutiones*.) Sie wurden vorzüglich aus den Schriften des Rechtsgelehrten *Cajus* genommen, dessen Institutionen auch die Ordnung hergeben mußten, und wurden noch vor den Pandecten fertig, wenn sie gleich mit diesen zu gleicher Zeit promulgirt wurden.

§. 157.

Die Institutionen wurden weit systematischer gearbeitet, als die Pandecten, welches von dem Maßstabe herrührte, der bey der Verfertigung derselben beobachtet wurde. Obgleich bey jeder Lehre auch das alte Recht historisch mitgenommen wurde, so ließ man doch das weg, was weiter keinen practischen Nutzen hatte; und sollte man gleich von einem Compendium dieser Art vermuthen, daß es das ganze Recht in sich begreifen würde, so war doch solches keinesweges der Fall. Die Institutionen enthalten, den letzten Abschnitt: *de publicis iudiciis*, ausgenommen, nichts als Privat-Recht, und selbst hier fehlen manche Lehren aus dem ältern Rechte, die zu Justinians Zeiten practisch waren, als: die von der Restitution, vom Eide, von Zeugen, Urkunden, Appellationen, vom Vellejanischen Rathschlusse, der Collation, u. a. m.

## §. 158.

Nachdem die Institutionen und Pandecten waren promulgirt worden, liefs Justinian eine Revision seines Codex veranstalten, und die Constitutionen, welche waren abgeschafft worden, theils herauswerfen, theils neue Constitutionen, und darunter auch die funfzig Decisionen, hinein setzen. P) Dieser neue Codex wurde, mit gänzlicher Abschaffung des erstern, 534 publicirt, bestand aus zwölf Büchern, und bekam den Nahmen: *Codez repetitae praelectionis*. Auch hier verfuhr man auf eine ähnliche Art, wie bey den Pandecten. Man legte größten Theils die Ordnung des *Edicti perpetui* zum Grunde, fügte die Inscription und Subscription der Constitutionen hinzu, trennte aber übrigens die Constitutionen selbst, warf auf der einen Seite vieles weg, und setzte auf der andern Seite hinzu, was man für zweckmäfsig hielt, daher auch hier viele Einschüffel vorhanden sind.

p) §. 1 und 2 C. de emendat. Cod.

## §. 159.

Nach vollendeter neuen Gesetzgebung liefs Justinian noch andere Verordnungen bekannt machen, die man die Novellen des Justinian, (*Novellae Constitutiones Iustin.*,) nennt. Sie erschienen in der Zeit von 535 bis 559, und wurden zum Theil in Griechischer und Lateinischer Sprache, zum Theil aber in Griechischer Sprache allein, und zwar zum größern Theile, erlassen. Wie viel ihrer waren, läst sich nicht mit Gewisheit bestimmen. Die weiter unten vorkommende Julianische *Epitome Novellarum* enthält nur 125, woraus sich aber nichts schliessen läst. Justinian änderte darin vieles an den vorigen Gesetzen ab, und machte mehrere Titel

tel der Institutionen und Pandecten dadurch unbrauchbar. Die Novellen dürfen nicht mit andern spätern Gesetzen des Justinian, z. B. den dreyzehn Edicten, verwechselt werden. — Wahrscheinlich liefs er davon eine eigne Sammlung veranstalten.

§. 160.

Die Justinianeische Gesetzgebung brachte eine grosse Revolution in der Rechtswissenschaft hervor, wodurch der beträchtlichste Theil des ältern Rechts verloren ging. Die Gesetzbücher Justinians galten bis auf den Basilius Macedo, wo sie theils durch die neuen Constitutionen der Kaiser abgeändert, theils durch das Erklären und Commentiren der Gesetze das darin herrschende Recht ungewifs gemacht wurde. Basilius Macedo nahm sich daher eine gänzliche Reform des Rechts vor, und machte znerst ein *πρόχειρον τῶν νόμων* im Jahre 876 bekannt, das aus vierzig Titeln bestand. Das von ihm angefangene grosse Werk: *τῶν βασιλικῶν διαταξέων*, vollendete aber erst sein Sohn Leo Philocephus, und Constantinus Porphyrogenetus revidirte dasselbe ums Jahr 912. Die Quellen, deren man sich dabey bediente, waren: die damahls gebräuchliche Griechische Version der Institutionen, Pandecten und des Codex des Justinian, die Novellen und die dreyzehn Edicte desselben, die Commentarien der Griechischen Rechtsgelehrten darüber, die Constitutionen der Kaiser nach Justinian, die Schlüsse der Kirchenversammlungen, u. a. m. Man erlaubte sich dabey ebenfalls nach den Zeitbedürfnissen Abänderungen und Zusätze. — Das Ganze wurde in sechs *Volumina* und sechzig Bücher eingetheilt. 9)

9) Die Basilica sind von C. A. Fabrottus, Par. 1647, f., in 7 Vol., edirt worden. Vergleiche übrigens *Bach o. L.*, p. 631 seq.

## §. 161.

So bekam das Römische Reich noch in seinen letzten Zeiten Gesetzbücher und Gesetzsammlungen, deren es in den blühendsten Zeiten der Jurisprudenz entbehrt hatte. — Obwohl die Gesetze in dieser Periode nicht bloß mehr weltliche Angelegenheiten zum Gegenstande hatten, so waren sie doch nicht allein für geistliche Angelegenheiten die einzige Quelle, sondern diese bekamen neue Quellen an den jetzt merkwürdigen Schlüssen der Kirchenversammlungen. Doch kann hier nur von den Schlüssen der orientalischen Kirchenversammlungen die Rede seyn, indem die der occidentalischen Kirche weiter unten vorkommen. <sup>r)</sup>

r) 2ter Th., 5te Abth.

## §. 162.

Auf der Kirchenversammlung zu Nicäa wurden zwanzig Canones gemacht, wovon der Can. 4 über die *Ordinatio Episcoporum* und der Can. 6 über den Primat der Metropolitan-Bischöfe die merkwürdigsten sind. Auf der Kirchenversammlung zu Constantinopel, (381,) kamen sieben Canones zu Stande, wovon sich Can. 2 und 3 über die Rechte und das Verhältniß der Bischöfe zu einander, und der Can. 5 über die Rechte des Constantinopolitanischen Bischofs auszeichnen. Auf der Kirchenversammlung zu Chalcedo kamen mehrere Canones zu Stande, theils als Wiederholungen schon vorhin gemachter Anordnungen, theils als neue Verfügungen über die Ordination, das Betragen der Geistlichen, und gegen den willkührlichen Uebertritt von einer Kirche zur andern, u. s. f. — Die Schlüsse der andern Kirchenversammlungen sind nicht so merkwürdig. — Man veranstaltete übrigens jetzt auch Sammlungen der kirchlichen Gesetze.

IX. *Rechtswissenschaft und Rechtsgelehrte.*

§. 163.

Die gelehrte Bearbeitung der Rechtswissenschaft sank gänzlich in dieser Periode. Der Despotismus der Kaiser, besonders des Justinian und seiner Nachfolger, schlug sie völlig darnieder. Was für die Rechtswissenschaft geschah, bestand in glossiren, commentiren und erklären der Gesetze und Gesetzbücher.

§. 164.

Von den Rechtsgelehrten dieser Periode sind *Gregorius* oder *Gregorianus* und *Hermogenianus*, <sup>s)</sup> die beyden oben erwähnten Sammler der kaiserlichen Constitutionen, *Aurel. Arcod. Charisius*, <sup>1)</sup> *Iulius Aquila*, <sup>u)</sup> *Heros Patricius*, *Heros Eudoxius*, *Dominus*, <sup>v)</sup> *Tribonian*, der Directeur der Justinianischen Gesetzgebung, nebst seinen Gehülffen dabey, besonders *Theophilus*, <sup>w)</sup> *Thalelaeus*, <sup>x)</sup> *Stephanus*, <sup>y)</sup> *Dorotheus*, <sup>z)</sup> *Anatolius*, <sup>a)</sup> *Theodorus*, <sup>b)</sup> *Cyrillus*, <sup>c)</sup> *Isidorus*, <sup>d)</sup> *Athanasius*, <sup>e)</sup> *Philoxenus* <sup>f)</sup> und *Iulianus* <sup>g)</sup> besonders zu bemerken. Gegen das Ende dieser Periode lebten auch die Scholiaften und Glossatoren der Basiliken, als: *Salomon Bophius Photius*, <sup>h)</sup> *Michael Psellus*, <sup>i)</sup> *Michael Attaliata*, <sup>k)</sup> *Eustathius*, <sup>l)</sup> *Theodor Balsamon* <sup>m)</sup> und *Constantinus Harmenopulus*. <sup>n)</sup> — Auch die unbekanntten Verfasser der *Notitia dignitatum Orientis et Occidentis*, <sup>o)</sup> der *Collatio Legis Mosaiticae et Romanae*, <sup>p)</sup> der *Consultatio veteris Iure Consulto*, <sup>q)</sup> des *Brachylogus Legum* <sup>r)</sup> und der *Synopsis Basilico-*

*filicorum*, (Ἐκλογὴ Βασιλικῶν, \*) lebten in dieser Periode.

- s) Er schrieb: *Libr. VI Epitomarum* und *libr. Fideicommissi*.
- t) — *Libr. sing. de muneribus civilib., de officio Praef. praetor. und de testib.*
- u) — *Libr. Responf.*
- v) Sie schrieben Commentarien zu dem *Codex Hermogenianus, Gregorianus und Theodosianus*.
- w) Der Verfasser der Griechischen *Paraphrasis Institutionum*, die am besten von *Wilh. Otto Reiz*, Hag. Com. 1751, edirt worden.
- x) Schrieb *Commentar. in Digest. et Codic.* und soll auch eine Griechische Version der Pandecten fertigigt haben.
- y) Von seinen Schriften sind noch Fragmente über den Titel der Pandecten und des Codex: *De postulando f. de advocatis et defensorib.*, übrig, welche *David Ruhnken* in *Thef. Meerm.*, T. III und V, edirt hat.
- z) Schrieb *Commentar. Digestor. und Indicem Codicis*.
- a) — *Comment. ad Digesta et Codic.*
- b) Die Ueberbleibsel seiner Schriften hat *Ruhnken* in *Thef. Meerm.*, Tom. III und V, edirt.
- c) Die Fragmente von seinen Schriften sind ebenfalls von *Ruhnken* edirt. Die vorzüglichsten davon waren: ein *Index Digestorum. Commentar. ad Codicem*, und *Glossae nomicae*. Die letztern sind von *Labbaeus* gesammelt, und nach seinem Tode, Paris 1679 f., edirt worden.
- d) Schrieb eine *Interpretat. Digest. et Codic.*
- e) — *Commentar. in Novellas, libr. de criminibus*, und *eclogam f. delectum Legum Cod. et Novellar.*
- f) Von ihm sollen die *Glossae nomicae* seyn, die *Carl Labbaeus* gesammelt und, Par. 1679, f., edirt hat.
- g) Von ihm ist die bekannte *Epitome Novellar.*, die zuletzt von *Fr. Pithoeus*, Bas. 1567, f., und in *Op. Pith.*, Par. 1689, edirt worden.
- h) Er war Patriarch zu Constantinopel und schrieb ums Jahr 883 einen *Nomocanon*, der von *Iustellus*, Par.

- Par. 1615, 4., auch in *Iustelli bibl. iur. can.*, Par. 1661, Vol. II, p. 789, edirt worden.
- f) Schrieb: *Σύνταξιν τῶν νόμων.*
- k) — *Ποίημα νομικόν, ἤτοι πραγματικόν*, das *Leunclav*, ins Lateinische überfetzt, in *Iur. Graec. Romano*, T. II, p. 1 — 77, edirt hat.
- l) — *Περὶ τῶν χρονικῶν διαστημάτων.* *Sichard* und *Corjas* haben dieses Buch zuerst edirt, und *Leunclavius* hat es, *l. c.*, T. II, p. 207 — 248, aufgenommen.
- m) War Patriarch zu Antiochien und schrieb: *Commentar. s. Scholia in Photii Nomocanonem.* die *Chr. Iustell.*, Par. 1615, 4., zuerst edirt und die hernach auch in *Iust.* und *Voell. bibl. iur. can. veter.*, T. II, p. 1217, sind aufgenommen worden, ingleichen eine *Collect. constit. eccles.* in drey Büchern.
- n) Schrieb ein *Promptuarium iuris*; die besten Editionen davon sind von *Gothofred*, Gen. 1587, und *Reiz*, 1768.
- o) Die Verfertigung dieser Arbeit fällt wahrscheinlich in die Zeiten Theodolius des jüngern. Die besten Ausgaben davon sind: die von *Pancirolius*, Gen. 1623, f., und von *Phil. Labbaeus*, Par. 1651, 12. *Cont. Graevii thesaur.*, T. VII, p. 1309 seq.
- p) Die beste Edition ist von *Joh. Cannegieter*, Ultraï. 1768 und Lugd. Batav. et Traï. ad Rhen. 1774.
- q) Diese Arbeit ist zuletzt von *Ant. Schulting* in der *Iurispr. ante-Iust.*, p. 811 seq., edirt worden.
- r) *Senckenberg* hat denselben Fr. et Lipf. 1743 edirt.
- s) Sie ist von *Leunclav*, Bas. 1575, f., edirt worden.

§. 165.

Der Unterricht in der Rechtswissenschaft wurde jetzt mehr als ehemals befördert. Zu der hohen Schule zu Beryth waren jetzt noch zwey andere zu Rom und Constantinopel hinzu gekommen. Die juristischen Professoren, (*Antecessores*,) standen in

Dritte Abth. G gro-

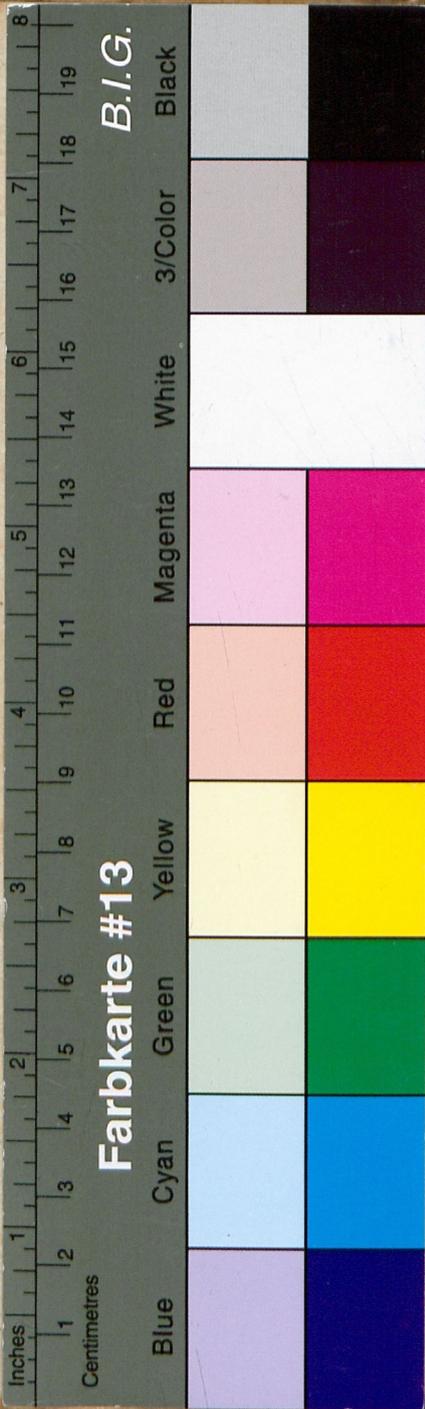
großen Ehren und hatten ihren Rang unter den angeesehensten Staatsbedienten. — Aber der juristische Cursus war noch sehr unausgebildet. Fünf Jahre mußten auf die Erlernung der Rechtswissenschaft nach einem eignen Zuschnitte verwandt werden. Im ersten Jahre wurden die angehenden Rechtsgelehrten *Dupondii*, im zweyten *Edictales*, im dritten *Papinianistae*, im vierten *Lytæ*, im fünften *Prolytæ* genannt. — Justinian veränderte den Cursus dahin, daß im ersten Jahre die Studirenden über seine *Institutionen* und über die vier ersten Bücher seiner Pandecten, (*Prota*,) als *Iustinianistæ* hören sollten; im zweyten, als *Edictales*, entweder das fünfte bis eilfte Buch, (*de iudiciis*,) oder das zwölfte bis neunzehnte, (*de rebus*,) wie es die Reihe mit sich bringe, und außerdem das drey und zwanzigste, sechs und zwanzigste, acht und zwanzigste und dreyßigste Buch; im dritten das vorhin übrig gebliebene Penthem und zudem das zwanzigste, ein und zwanzigste und zwey und zwanzigste Buch, als *Papinianistæ*; im vierten über die zehn Bücher, welche im zweyten Jahre noch zurück geblieben waren, als *Lytæ*; und im fünften als *Prolytæ* über den Codex. — Wie in der Folge der juristische Cursus eingerichtet worden ist, weiß man nicht.

Kh 221 S

Vol 11 P 04

111 -





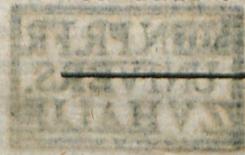
B.I.G.

Farbkarte #13

# G E S C H I C H T E S Ä M M T L I C H E R Q U E L L E N

D E S  
G E M E I N E N  
D E U T S C H E N P O S I T I V E N R E C H T S

V O N  
D. CHRISTOPH CHRISTIAN DABELOW,  
O R D E N T L I C H E M P R O F E S S O R D E R R E C H T E  
U N D B E Y S I T Z E R D E R J U R I S T E N - F A C U L T Ä T  
I N H A L L E .



ERSTER THEIL.

H A L L E ,  
B E Y C A R L A U G U S T K Ü M M E L ,  
1797.